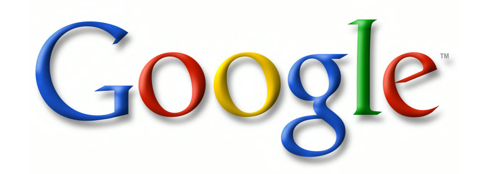
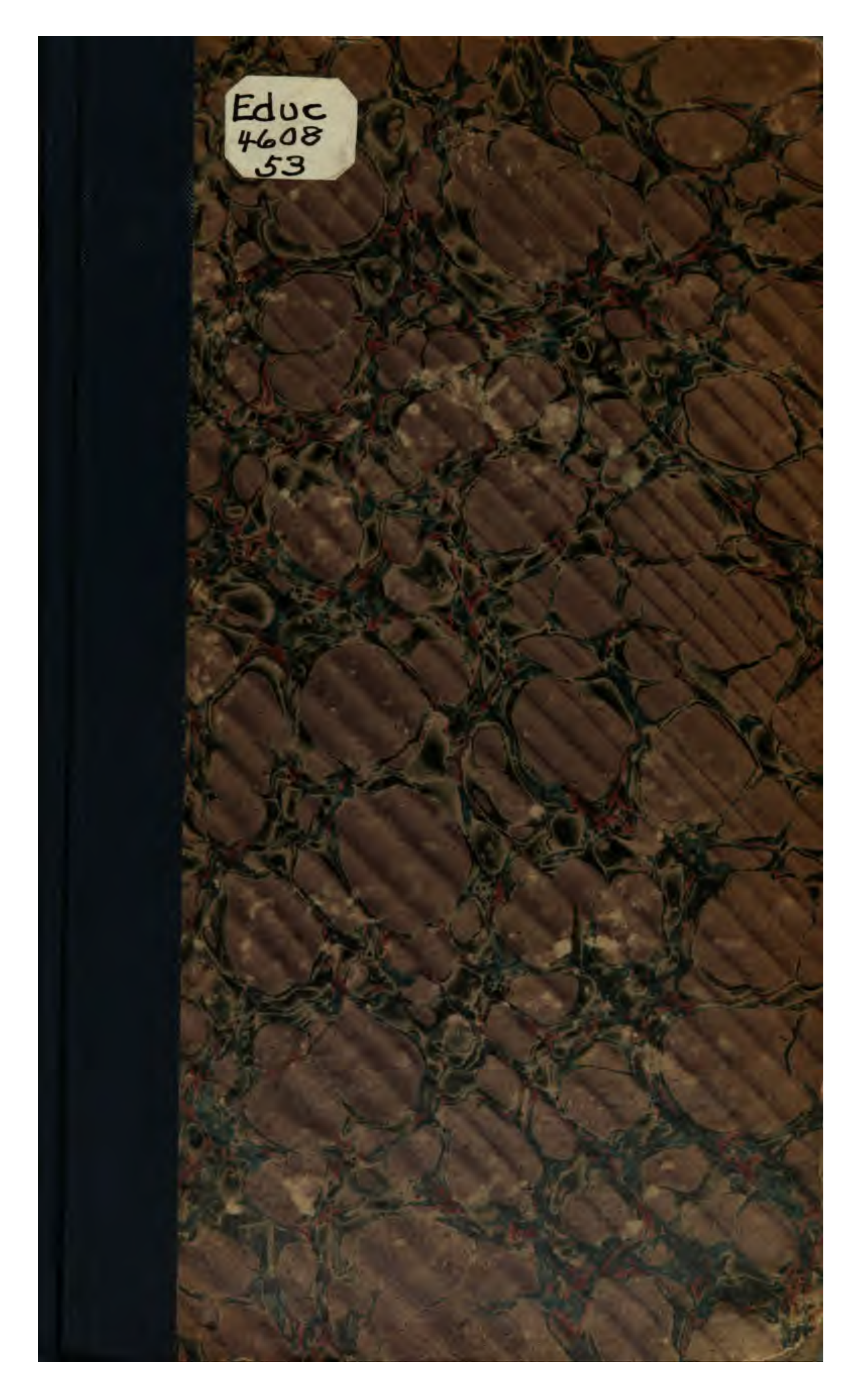






Bibliotheca Roehrichiana 1860
f. 5.50

Ed Reu

De papa, 1884

Rod Reuss

Das
akademische Leben
des
siebzehnten Jahrhunderts.
mit
besonderer Beziehung
auf die
protestantisch-theologischen Fakultäten Deutschlands,
nach handschriftlichen Quellen

von

Dr. A. Tholuck.

Tholuck

Erste Abtheilung.

Die akademischen Zustände.

Halle,
Eduard Anton.
1853.

Vorwort.

Ich übergebe hiemit der Oeffentlichkeit die erste Abtheilung eines Werkes, über dessen Anlage ich mich bereits in der Vorrede zu meiner Schrift: „Der Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs im Verlauf des 17ten Jahrhunderts" näher ausgesprochen habe. Meine seit langer Zeit gehegte Absicht, eine Geschichte des Rationalismus zu bearbeiten, hat sich mir bei Verfolgung der hierauf bezüglichen Studien auf eine Vorgeschichte desselben zusammengezogen. Soll jene neue Epoche im Geistesleben der protestantischen Welt wahrhaft begriffen werden, so kann dies nur auf der Grundlage einer Darstellung der akademischen und kirchlichen — eigentlich auch der wissenschaftlichen und socialen Zustände des 17ten Jahrhunderts geschehen. Wenn nun der Anfang einer solchen Darstellung mit dem akademischen Leben der theologischen Fakultäten gemacht wird, so geschieht dies, insofern für dieses Jahrhundert das kirchliche Leben noch der Mittelpunkt ist, von welchem die Radien in alle anderen geistigen Sphären ausgehen, es selbst aber mehr als durch andere Faktoren durch die akademischen Zustände bedingt wird, wiewohl es wiederum auch als einer der Spiegel anzusehen ist, in denen das Leben der Kirche sich reflektirt. — Doch auch abgesehen von dem einer umfassenderen Aufgabe dienenden Zwecke darf wohl eine quellen-

mäßige Darstellung dieses Theils der Culturgeschichte ein Interesse beanspruchen. Die Forschungen eines Savigny über das Universitätsleben des Mittelalters mit besonderer Beziehung auf die Rechtsstudien haben für jenes Zeitalter an die Stelle eines vereinzelten und ungeordneten Materials ein lichtvolles Zeitgemälde gesetzt. Bedarf aber nicht fast ebensosehr das akademische Studium und Leben des 16ten und noch mehr des 17ten Jahrhunderts einer solchen quellenmäßigen Darstellung, denn — wie viele die Geschichtsauffassung trübende Ansichten in Betreff desselben, welche fast stationär geworden sind! Besonders aber kann die Kirchengeschichte dieses Jahrhunderts, welchem sich der Fleiß der Kirchenhistoriker bisher nur in so geringem Maaße zugewendet hat, zu einer richtigen Auffassung der Verhältnisse einer akademischen Geschichte nicht entbehren. Uebrigens sei noch bemerkt, daß ich den Zeitabschnitt dieser Vorgeschichte mit der Concordienformel 1577 beginne und mit der Gründung der Universität Halle 1694 abschließe.

Nur bei entgegenkommender literarischer Unterstützung ließ ein Werk wie das vorliegende sich ausführen. Dankbar bekenne ich, wie bereitwillig mir dieselbe von so vielen Seiten zu Theil geworden, und es ist meine Pflicht wenigstens die handschriftlichen Quellen anzuführen, zu welchen ich Zugang erhalten. Zunächst bot das hiesige Wittenberger Archiv eine Anzahl akademischer Urkunden, Dekrete, Visitations-Berichte — leider aber für das 17te Jahrhundert nur in großer und unerwarteter Unvollständigkeit. Aus dem Leipziger theologischen Fakultäts-Archiv habe ich durch Güte des z. Dekan Herrn D. Theile das allerdings nur unvollständige liber actorum publicorum und aus der Universitäts-

Bibliothek durch die entgegenkommende Gefälligkeit Herrn Hofrath Gersdorfs den inhaltsreichen Briefwechsel Speners mit Rechenberg benutzen können. Das Helmstädter, gegenwärtig dem Braunschweigschen Staatsarchiv in Wolfenbüttel einverleibte, Universitätsarchiv enthält in großer Vollständigkeit die betreffenden Dokumente jener alten Universität. Durch Vergunst der hohen Braunschweigschen Staatsbehörde durfte ich dieses, so wie durch die der Großherzogl. Weimarschen Regierung die im Weimarschen Staatsarchiv befindlichen Visitationsberichte der Jenaischen Universität benutzen, und habe in Bezug auf das erstere namentlich den vielfachen Bemühungen von Herrn Archivrath Schmidt in Wolfenbüttel dankbar zu seyn. Eine schon vom verewigten Knapp zu Rathe gezogene werthvolle handschriftliche historia Salana von Hadrian Beier in der Jenaer Universitätsbibliothek wurde mir durch freundschaftliche Vermittlung von Herrn G. K. R. Schwarz zugänglich. Die Einsicht in die Marburger annales academici wie auch in die Göttinger codices von Calixts Briefwechsel ist mir durch Herrn C. R. Henke gütigst vermittelt worden. Für den Zugang zu den noch nicht seit lange wieder aufgefundenen vollständigen Heidelberger Universitäts-Annalen sowie auch zu einigen andren Dokumenten bin ich der Güte von Herrn G. R. Bähr und Herrn Direktor Hautz dankbar verpflichtet; dem sachkundigen Fleiße des Letztern so wie der äußerst liberalen Unterstützung der Badischen Staatsbehörden wird Heidelberg in Kurzem eine Sammlung der Universitäts-Urkunden zu danken haben, wie sie noch keine andere deutsche Universität besitzt. In Tübingen ist mir die Benutzung der in großer Vollständigkeit vorhandenen Universitäts-Annalen durch die freundschaftliche

Unterstützung von Herrn Professor Landerer und Palmer möglich geworden. In Straßburg hat die Bereitwilligkeit von Herrn Bibliothekar Professor Jung mich in den Stand gesetzt, theils von den Universitäts- und Dekanats-Annalen, theils von dem Briefwechsel von V. Andreä, Böcler, Moscherosch, Gebrauch zu machen. In Basel habe ich der großen Gefälligkeit von Herrn Antistes Burckhart und Professor Hagenbach die Benutzung des reichhaltigen Kirchen-Archivs wie der Freyischen Bibliothek und der des Herrn Bibliothekar Professor Gerlach der Universitäts-Annalen zu verdanken. Das Berner Staatsarchiv, einen reichen Schatz von Kirchen-Annalen und theologischem Briefwechsel in vollständigster Ordnung enthaltend, hat mir durch die entgegenkommende Güte von Herrn Staatsarchivar von Mühlinen offen gestanden. Die freundschaftliche Bemühung von Herrn Staatsarchivar von Meyer-Knonau in Zürich hat mir die Ausbeute der Simlerschen Sammlung und anderer Dokumente der Universitäts- und Kirchen-Geschichte erleichtert. Auch boten Briefsammlungen der Züricher wie der St. Galler Stadtbibliothek einige dankenswerthe Notizen dar. Durch die freundschaftliche Bemühung von Herrn Dekan Fikenscher in Nürnberg und die Güte von Herrn Bibliothekar Ghilany bin ich in Stand gesetzt worden, mehrere auf die Nürnberger Universitäts- und Kirchen-Geschichte bezügliche Handschriften zu benutzen. Aus dem Archiv der ehemaligen Frankfurter Universität hat die Freundschaft von Herrn Generalsuperintendent Hahn mir einige Beiträge verschafft, soweit dies der seit der Translokation nach Breslau noch ungeordnete Zustand desselben zugelassen hat. Der Herzoglich Gothaischen Bibliothek verdanke ich die Mittheilung des Brief-

wechsels von J. Gerhard, E. Gerhard, Plathner u. a. Aus der Wolfenbüttler Bibliothek habe ich von den Briefen V. Andreä's, Calixt's, Herzog August's und Herzog August Rudolph's Gebrauch machen können, aus dem Archiv des Hallischen Waisenhauses wie der Waisenhaus-Bibliothek von dem Briefwechsel Speners, Franckes und Ludolfs. Eine reiche Ausbeute auch für dieses Werk lieferten die zahlreichen Briefsammlungen der Hamburger Bibliothek von J. Gerhard, J. Schmid, Lenz, den beiden Majus, den beiden Kortholt, J. Müller, Saubert, Hülsemann, Calov, Böcler, den beiden Meelführer, Spener u. a. Ich habe endlich auch, theils durch eigene Einsicht, theils durch gefällige Bemühung befreundeter Männer, die Matrikeln der meisten deutschen Universitäten zur Bestimmung der Frequenz während dieses Jahrhunderts benutzen können. Denjenigen verehrten Männern, durch welche mir zu diesen handschriftlichen Schätzen der Zugang eröffnet worden, so wie auch den verehrlichen Vorständen der Hallischen, Berliner, Göttinger und Wolfenbüttler Bibliothek, deren Mittheilung ich manches seltene Druckwerk verdanke, spreche ich hiemit öffentlich meinen angelegentlichen und ergebensten Dank aus.

Die zweite Abtheilung des „akademischen Lebens" — einen Ueberblick der „akademischen Geschichte" umfassend — wird demnächst diesem ersten folgen — nach längerem Zwischenraum, wenn es Gott gefällt mir Leben und Gesundheit zu fristen, die Darstellung des kirchlichen Lebens.

Sollten übrigens solche, welche selbst nur mit dem Auge der Partei zu sehen vermögen, auch bei dieser Schrift dem Verdachte Raum geben, als ob sie nur aus parteiischen Absichten die „gute alte Zeit" schwärzer zeichnete, als meine

Das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts

mit

besonderer Beziehung

auf die

protestantisch-theologischen Fakultäten Deutschlands,

nach handschriftlichen Quellen

von

Dr. A. Tholuck.

Erste Abtheilung.

Die akademischen Zustände.

Halle,

Eduard Anton.

1853.

Seite.

V. Die Studirenden.

I.

Die Universitäten als kirchliche Bildungsanstalten.

Es kann befremden, in der Reformationsperiode die Bildung der zukünftigen Diener der Kirche Universitäten anvertraut zu sehen und nicht vielmehr Seminarien, wie ernstere Stimmen der Gegenwart dies für nöthig erachten. Zunächst bemerke man, daß die Reformatoren hierin nur dem Zuge der Zeit gefolgt sind, welcher auch die bischöflichen Seminarien in den Universitätsanstalten untergehn ließ. Die erneute Errichtung von Seminarien in der katholischen Kirche datirt erst von der Tridentiner Verordnung 1563 an, nachdem das von Loyola 1552 errichtete collegium germanicum in Rom das Vorbild gegeben. Es ist dieses Vorbild, welches einem Kardinal Polus und Karl Boromäus bei ihren Bestrebungen für solche Bildungsanstalten vorschwebte.[1]) Zwar sollte man erwarten, daß namentlich die Verwilderung theologischer Jugend im dreißigjährigen Kriege auch im Protestantismus das Bedürfniß nach klösterlicher Abschließung und Zucht hervorgerufen hätte. Wir vernehmen auch das Wort eines der ehrwürdigsten Theologen jener Zeit, des Straßburger J. Schmid: „Ein Gottesgelehrter muß gleich von der Wiege an, von der Welt abgezogen, so erzogen werden, daß man stets das Ziel seines Strebens vor Augen hat;" allein eine vom Universitätsverbande abgelöste Bildung der Theologen lag doch nicht im Sinne des Mannes. Selbst die praktischen Prediger-Seminare, wie das von Loccum, Riddagshausen, entstehen erst am Ende des Jahrhunderts: damals äußert sich, unter Spenerschen Einflüssen, auch

der fromme Seckendorf zu Gunsten theologischer Contubernien.[2]) Früher jedoch ist die einzige Stimme, die sie für sämmtliche Theologen fordert, die des frommen Eiferers Meyfart in Erfurt in der Vorrede zu seiner „christlichen Erinnerung über die aus den evangelischen Hochschulen entwichene Ordnung u. s. w. 1636.“ Der Grund, warum ein solches Bedürfniß sich nicht geltend macht, ist ein zwiefacher: einerseits die kirchliche Zucht, welche zugleich mit dem kirchlichen Charakter vom Mittelalter her bis in das 18te Jahrhundert hinab über den akademischen Anstalten waltet; andrerseits die strengere akademische Zucht, unter welcher ein Theil der Theologie Studirenden bis in das 18. Jahrhundert steht.

Schon die Universitäten überhaupt betrachtete die mittelalterliche Ansicht als clerikale Anstalten. Das Studium, ursprünglich auf den geistlichen Stand beschränkt, erschien als ein geistliches Geschäft, so daß scholaris und clericus gleichbedeutend wird. Selbst Elementarschüler erhalten das Prädikat clericuli.[3]) „Zum Lobe des Allmächtigen und zum allgemeinen Nutzen“ — wie die Wittenberger Stiftungsurkunde lautet — werden die Hochschulen von den Fürsten gegründet, „in der guten Meinung — wie der fromme Eberhard in der Tübinger Stiftungsurkunde 1477 sagt — helfen zu graben den Brunnen des Lebens, daraus von allen Enden der Welt unversieglich geschöpft mag werden tröstliche und heilsame Weisheit zu Erlöschung der für die Menschheit verderblichen Unvernunft und Blindheit.[4])“ Die Akademien bedürfen zu ihrer Begründung der päpstlichen Privilegien. Sie stehen unter Bischöfen und andern hohen Geistlichen als Kanzlern. Nicht nur in der überwiegend theologischen Universität von Paris sind bis an das 16. Jahrhundert, sondern auch an den juristischen Universitäten Italiens und an den deutschen die Lehrer aller Fakultäten mit wenigen Ausnahmen dem Cölibat unterworfen.[5]) Die Baccalaureen müssen die Würde der acolythi [bei denen die Ehe noch zuläßig] haben, die Magister die der subdiaconi, für welche der Cölibat gilt, nach den alten Erfurter

Statuten (Motschman Erfordia litterata 1. Fortsetz. S. 10.) des Priesters. Noch 1531 beklagt der Dekan der philosophischen Fakultät in Prag den Abgang dreier Magister mit den Worten: Mag. enim Joannem de Javorzycz et Mag. Joannem Zluticenum ad rem uxoriam vocavit, Mag. vero Glatovinum ministrum verbi Dei esse fecit.[6]) Im Volke heißen die Studenten Halfpapen, d. i. halbe Priester.[7]) Auch die Tracht ist geistlich. Magister und Baccalaureen tragen in Prag eine dem Hauskleide der Geistlichen ähnliche „Tabarde," die Baseler Statuten von 1470 (ms.), die Cölner, Tübinger u. a. verpflichten quemvis scholarem, nur die Famuli ausgenommen, zu geistlicher Kleidung.[8]) — Die akademischen Mitglieder genießen geistliche Immunitäten, viele aus allen vier Fakultäten geistliche Beneficien. Die Stiftung der Universität Wittenberg 1502 kam dadurch zu Stande, daß Churfürst Friedrich der schon ohnedies reichlich dotirten Schloßkirche mit päpstlicher Bewilligung eine Anzahl Pfarren einverleibte, und sie dadurch zunächst in ein Stift verwandelte, dessen Pfründen er für die neu ernannten Professoren bestimmte. Die Würden des Stifts wurden mit den Stellen der Universität verbunden: Probst, Dechant, Scholaster und Syndicus bildeten die juristische, Archidiaconus, Cantor und Custos die theologische Fakultät; an fünf Kanonikate wurden die philosophischen Vorlesungen geknüpft.[9]) Da das Studium selbst gewissermaßen als ein im Dienste der Kirche stehendes Werk betrachtet wird, so genießen Litteraten das Privilegium, auch des Sonn- und Festtags den Studien und Disputationen obzuliegen,[10]) die Doktorpromotionen aller Fakultäten werden als kirchlicher Ritus und in Kirchengebäuden vollzogen.

Von dieser alten Betrachtungsweise hat sich nun auch manches auf die Zeit nach der Reformation vererbt. „Pietas cujus causa praecipue academiae constitutae sunt," sagt Kanzler Jak. Andreä 1583 in einer Universitätsrede.[11]) Cumque studia, heißt es in den Helmstädter Statuten von 1576 ms., doctrinae coelestis et optimarum artium, quae in academiis co-

luntur, a Deo ipso instituta et severissime mandata et gratissimum Dei sacrificium sint. Wie die Baseler Statuten von 1459 ans Herz legen, daß auch die juristische und medicinische Fakultät die Ehre Gottes zu befördern zu ihrer höchsten Aufgabe zu machen habe, so heißt es auch in den leges acad. Witeberg. 1595: cum etiam philosophicus coetus pars esse debeat ecclesiae Dei. Auch in der evangelischen Kirche werden anfänglich in Betreff ihrer Vorrechte die corpora academica von vielen Juristen als geistliche Körperschaften betrachtet, während diese Betrachtungsweise andrerseits im Interesse des Fiscus der Universitätsstädte allerdings bekämpft wird.[12]) Selbst noch im Jahre 1682 behandelt der Jurist Knichen in seinem opus politicum (Frankfurt a. M. S. 1023) die Frage mit einiger Häsitation und will die Behauptung eines römischen Juristen, daß wenigstens diejenigen, wo die Theologen die Mehrzahl bilden, als corpora ecclesiastica anzusehn seien, nur nicht „simpliciter unterschreiben.“ Von Manchen wurde den Studirenden aus eben jenem Gesichtspunkt das jus gladii abgestritten.[13]) Dagegen werden ihnen in den alten Statuten die weit über die Kniee herabreichenden Röcke anbefohlen; erst 1750 legen die Tübinger Stiftler die „verächtlich gewordene schwarze Kutte“ ab, aber noch 1801 wird auf die schwarzen Mäntel und die geistlichen Ueberschlägel gedrungen. — Auch in der protestantischen Kirche hatte sich die Gewohnheit fortgesetzt, den Sonntag zu Vorlesungen, Disputationen und Senatsversammlungen zu benutzen. In Rostock kündigt Dav. Chyträus 1566 die Vorlesung über den Brief an die Hebräer Sonntag um 6 Uhr an, Gerhard Fabricius die unter dem Namen catechetica vorgetragene populare Dogmatik.[14]) In Helmstädt hält Heshusius, Hofmann; in Wittenberg Hülsemann Sonntagsvorlesungen.[15]) Auch die Schulen haben hebräische und griechische Lektüre des A. und N. Testaments.[16]) In den Leipziger Statuten waren gemäß der Kirchenordnung von 1580 noch bis auf die Zeit von Thomasius herab ausdrücklich die Sonntagsstunden von 12—2 den Disputationen vorbehalten.[17])

Rektoreinführungen und Doktorpromotionen aller Fakultäten wurden noch bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in der Kirche vollzogen — jene noch 1790 in Göttingen, diese in Leipzig bis 1768 in der Paulinerkirche. Auch Vorlesungen und Disputationen werden z. B. in Rostock noch im 18. Jahrhundert ohne Anstand in der Kirche gehalten,[18]) vielfach Decanatsconvente in den Sakristeien.[19])

Je mehr die herrschende Ansicht den Lehranstalten einen gewissen clerikalen Charakter beizumessen geneigt war, desto natürlicher die vorzugsweise strenge Verpflichtung ihrer Lehrer zum kirchlichen Bekenntnisse. Nullus, verordnen die Tübinger Statuten von 1601, ullo tempore, de cuius sincera religione dubitetur, ad professionem eligitor. A nullo priusquam Formulae concordiae subscripserit, iuramentum recipitor. Mit abwechselnder Strenge wurden in Sachsen — und ähnlich in andern Ländern — von der Zeit Churfürst Augusts an nicht nur sämmtliche Lehrer der Universitäten, sondern auch die promovendi in allen Fakultäten, beziehungsweise auch die sogenannten Exercitienmeister, die Fecht- und Tanzlehrer, bis an's Ende des 17ten Jahrhunderts zur Unterschrift des Konkordienbuchs verpflichtet.[20]) Der Jenaische Professoreneid von 1652 lautet: „Ihr sollt geloben und schwören, daß ihr wollt bei der reinen Lehre und christlichen Bekenntniß dieser Lande, wie dieselbe in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession und deren Apologie begriffen, in den Schmalkaldischen Artikeln, beiden Katechismen und dem christlichen Konkordienbuch wiederholt ist, beständig ohne einigen Falsch verbleiben und verharren, dawider nichts heimlich oder öffentlich prakticiren, auch wo ihr vermerkt, daß andere solches thun wollten, dasselbe nicht verhalten, sondern gebührlich ohne Scheu offenbaren, wo auch Gott verhängen möchte (das er doch gnädiglich abwenden wolle), daß ihr euch selbst durch Menschenwitz und Wahn von solcher reinen Lehre entweder zu den Papisten, Calvinisten oder obbemerkter reiner Confession widrigen Sekten abwenden

würdet, solches Ihro Fürstl. Gnaden ungescheut anmelden und Ihre Resolution hierin erwarten."[21]) Nach dem Visitationsdekret von 1669 sollte zugleich von sämmtlichen Lehrern, „auch den Syndicus und Universitätssekretair mit eingeschlossen," eigenhändig die formula concordiae unterschrieben werden und seit dem Visitationsdekret von 1679 kommt hiezu selbst eine Abschwörung des calixtinischen Synkretismus in folgender von den Professoren aller Fakultäten unterzeichneten Formel.[22])

„Vor derer Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, u. s. w. bekenne ich Endes Benannter: Nachdem Anno 1661 etliche derer lutherischer und calvinischer Lehre zugethaner theologi zu Rinteln und Marburg sich zusammen gefüget und nach etlicher Tage lang aus den vornehmsten Glaubens-articuln gehaltenen Conferenzen unterm dato vom 9. July erwähnten Jahres ein Conclusum herfürgegeben, dessen Inhalt dahin gehet, daß die darinnen angezeigte zwischen beiden Religionen schwebende sehr wichtige controversia das fundamentum fidei et salutis nicht angingen, sondern eines jeden Meinung in der Kirche Gottes salva fide geduldet, auch die calvinischen Lehrer ungeachtet des mannichfaltigen vorhandenen dissensus in die Brüderschaft mit diesseitigen theologis aufgenommen werden könnten — und aber dieses derer Rintelischen erfundenes temperamentum also bewandt, daß dasselbe unserm christlichen Glaubensbekenntnisse und dem Grund unserer Seligkeit direkt zuwiderläufet, daraus der Kirchen Gottes eine höchst gefährliche Zerrüttung und ein dem sündlichen Fleisch und Blut zwar annehmlicher, sonsten an ihm selbst verdammlicher syncretismus und ungewissenhafte Meinung, als ob es gleich gelte und in Erlangung oder Verlust der Seligkeit nichts zu bedeuten habe, man möge zur ungeänderten Augsburgischen Confession oder zu derer reformirten Lehre treten, je mehr und mehr einreißen dürfte: dannenhero höchstgedachte Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeiten — in Erinnerung dero von Gott anvertrauten hohen Amts, auch mit vorgehabtem reifen Rath, allem besaglichen Uebel und

sonderlich derer collocutorum, wie daß sie die andern mehr Kirchen und Universitäten in diese vermengte Einigkeit bringen wollten — haben ... unter anderm bei dero gesammten Universität Jena am zuträglichsten zu seyn erachtet, wann dem juramento Professorio eine gewisse Clausul eingerückt und dergestalt alle und jeder neu antretende Professores den syncretismum zu verschwören gehalten, diejenigen aber, die albereit würklich in Pflicht und Diensten stehen, durch einen eidlichen Revers zu einem ebenmäßigen verbunden würden. Welcher Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeiten löblicher Anordnung billig in Unterthänigkeit nachzuleben, Ich mich schuldig, auch meiner ohne dem tragenden Pflicht und zu unserer allein selig machenden lutherischen Religion habenden rechtschaffenen Eifer allerdings gemäß zu seyn erachte: als thue, über vorhin abgelegten Religionseid ich mich fernerweit dahin verpflichten, daß ich weder mit Papisten noch Calvinisten noch einiger anderer irriger Lehre, keinem syncretismo zugethan bin, werde auch durch Gottes Hülfe derselben so lang ich lebe, nicht beipflichten noch zugethan seyn."

„Da ich aber je, aus Gottes Verhängniß hierzu verleitet, denen Syncretisten beipflichten würde, will ich solches alsobalden selbsten anzeigen und Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeiten fernerer Verordnung darüber gewarten. Und zwar alles dieses verspreche ich bei dem Wort der Ewigen Wahrheit und so wahr mir Gott helfe."

„Folge dessen ist dieser Revers von dem Secretario der Universität geschrieben und darauf von mir dem Rectore, auch allen und jeden Professoren an Hand und Siegel wissentlich vollzogen worden. So geschehen Jena den 20. Septembris anno 1679." Folgen die Unterschriften der 19 Professoren aller Fakultäten.

Auf Verlangen der theologischen Fakultät muß 1679 der Jenaische Mathematiker Erh. Weigel revociren, welcher es gewagt, aus den Principien seiner Wissenschaft die Trinität zu erweisen! „Demnach — lautet seine Revokation — mir von den fürstli-

chen Herrn Commissarien Vorhaltung geschehn, wes maßen die theologische Fakultät sich über mich beschwert, als wenn ich der Erklärung heiliger Schrift mich ungebührlich anmaßte, aus den principiis arithmeticis das mysterium trinitatis zu demonstriren mich unterstanden, als habe ich kein Bedenken getragen, dasjenige, was nach dem Bedenken der Herrn Theologen heterodoxum, impium in meinen lectionibus und Schriften erkannt worden, mich dergestalt zu erklären, daß solches alles und jedes kraft dieses zum kräftigsten widersprochen haben will."

Mit mehr oder minderer Strenge dauert die statutarische Verpflichtung der Lehrer aller Fakultäten zu den Symbolen bis in das 19. Jahrhundert fort. „Praecipue autem, sagen die Hallischen Statuten von 1693, consensus sit inter omnes et singulos Professores in religione christiana et doctrina evangelica, scriptis prophetarum et apostolorum et Augustana confessione (diese allein) comprehensa. Der selbst in Chursachsen schon um 1720 eingetretenen Vernachlässigung tritt das Wittenberger Visitationsdekret von 1727 durch Einschärfung des iuramentum religionis für alle öffentlichen Lehrer entgegen. In Leipzig wird dies Verlangen selbst noch im 19. Jahrh., nämlich 1811, gestellt und nur auf ergangenen Protest 1812 auf die theologische Fakultät beschränkt.[23])

Später als die anderen lutherischen Fakultäten scheint die dänische in Kopenhagen einer symbolischen Verpflichtung unterworfen worden zu seyn. Noch 1609 konnte sich Prof. Stubäus in seiner Streitigkeit mit Bischof Resenius darauf berufen, daß überhaupt die dänische Kirche keinem Symbolzwange unterworfen sei. Erst 1625 wurden theologische Professoren und Geistliche zur Unterschrift der Augustana (die Konkordienformel war bekanntlich nicht anerkannt worden) verpflichtet und 1635 wurde aufs Neue die Vereidigung darauf verordnet.[24])

Die Strenge symbolischer Verpflichtung ist in der reformirten Kirche nicht geringer als in der lutherischen. Nur die Heidelberger Statuten von 1672,[25]) unter dem Einflusse der

unionistischen Tendenzen Karl Ludwigs, haben mildere Bestimmungen. Der Doktoreid soll geleistet werden „auf das Wort Gottes, die Hauptsymbole und die Augustana, wie sie von den orthodoxis ecclesiis verstanden“ — „was die Streitpunkte der reformirten Kirche anlangt, so sollen die Professoren die Meinung halten, die vor Anfang des Krieges 1618 gelehrt, doch ohne Verdammung derjenigen, die ein Anderes statuiren. In die neuen controversias, so fast alle Tage auf die Bahn kommen und allem Anschein nach noch mehr entstehen werden, sich durchaus nicht einlassen, sondern entweder gar davon abstrahiren und in generalibus bleiben, oder entweder beider sententias mit beiderseits rationibus gleichsam nur historice vortragen.“ Die anderen Fakultäten werden nur auf Wort Gottes und ökumenische Symbole verpflichtet. Aber der aufgeklärte Churfürst trägt auch 1672 beim Tode des von Saumur berufenen Tanaquil Faber kein Bedenken, den Juden Spinoza zum philosophischen Lehrstuhl berufen zu lassen. Nur durch dessen eigene Ablehnung kam die Anstellung nicht zur Ausführung.[26]) Ganz anders dagegen auf anderen reformirten Akademieen. Noch bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts verlangte Marburg, Herborn in Nassau, Hamm in Westphalen, Duisburg, von sämmtlichen Mitgliedern des corpus academicum das reformirte Glaubensbekenntniß.[27]) Das spätere Schweizer Bekenntniß, der consensus Helveticus, erhebt bekanntlich auch das Alter der hebräischen Vokalzeichen zum Glaubensartikel: als 1693 dem Professor humaniorum Crespin in Bern dasselbe zur Unterschrift vorgelegt wird, giebt er sie in folgenden Worten: „ne ego Dan. Crespinus hum. litter. Prof. honor., quem omnes sciunt in Hebraeis plane rudem et methodi scholasticae oblitum, cuiquam fucum faciam .. exceptis, quae captum meum superant ... caetera juxta cum patribus et fratribus sentire.[28]) Auch für die niederländischen Hochschulen hatten die postacta der Synode von Dordrecht, 1618 sess.

163, das Bekenntniß der Mitglieder aller Fakultäten „zur rechtgläubigen Confession“ geltend gemacht; wogegen die Leydener Professoren, welche bereits ein älteres „Einigkeitsformular“ besaßen, Protest erhoben. Gegen den Ausgang des 17ten Jahrhunderts werden auch in Holland die früheren Verpflichtungen verschärft.[29]) Es war die Zeit der Streiteshitze zwischen Coccejanern und Voetianern, welche von Seiten der bürgerlichen Autoritäten noch stärkere Eingriffe in die Lehrfreiheit hervorrief als einst in den arminianischen Kämpfen. Die Absetzung des ehrwürdigen Heidanus in Leyden giebt einen abschreckenden Beleg. Mit Interesse liest man den Protest jenes Theologen in den consideratien over eenige Zaaken onlangs voorgevallen in de Universiteit binnen Leyden. 3. A. 1676. Vor 1½ Jahren hatten die Kuratoren und Bürgermeister die theologische und philosophische Fakultät auf das Rathhaus entboten, um ihnen ihre Besorgnisse über die obschwebenden Streitigkeiten vorzulegen. Am 16. Januar waren von denselben Autoritäten 20 Sätze der Coccejaner und Cartesianer zu lehren untersagt worden. Mit Männlichkeit entgegnet Heidanus: „wir verstehen nicht daß jene Sätze bloß darum verworfen werden, weil dieselben weder in der Confession, noch im Katechismus, noch in den canones Dordraceni so ausgedrückt seien: *soll denn der akademische Unterricht gar nichts mehr enthalten*? (S. 5.). Unsre Theologen unterscheiden leider nicht articuli *catholici* und *theologici*. Von unsern Gegnern trennen uns nicht sowohl Lehrpunkte als der *Mangel an Liebe* (S. 19.).“ Eine merkwürdige, von der Veneration für die Gelehrsamkeit dem damaligen Rigorismus abgedrungene Ausnahme ist, was der Jenaer Hebraist Danz in den Visitationsakten über einen Antrag mittheilt, welcher ihm 1684 von den Kuratoren in Leyden gemacht worden. Man war bereit gewesen, ihm dem Lutheraner eine ordentliche Professur zu übertragen, und wollte sich mit seinem Versprechen genügen lassen, *zuweilen* den reformirten Gottesdienst zu besuchen und einmal des Jahres mit den Reformirten das Abendmahl zu nehmen.[30])

Selbst auf Studirende erstrecken sich hie und da die Verpflichtungen. Bei Gründung der Genfer Akademie wird ein die Hauptglaubensartikel umfassendes Jurament für die Studirenden entworfen und abgelegt.[31]) In Herborn werden Studirende vor Einschreibung ins Album auf die Bibel und das symb. ap. verpflichtet.[32]) In Tübingen hatte das vorreformatorische Statut von 1477 die Studiosen angewiesen, wo sie etwas a fide dissonum vernähmen, binnen 8 Tagen Anzeige zu machen,[33]) eine Tübinger Verordnung unter Herzog Ludwig 1584 und eine Wittenberger von 1592 gebot, alle calvinistischen Ungarn und Schweizer zu entfernen (ms.).

Hinsichtlich ihrer Verwaltung waren zwar schon die vorreformatorische Akademieen, vermöge ihrer korporativen Verfassung der unmittelbaren Direktion der Kirche entzogen, und wenn nach der Reformation jene korporativen Rechte in einer oder anderer Beziehung Abbruch erlitten, so geschah dies zu Gunsten der Staatsgewalt und nicht der Kirche. Dennoch läßt sich sagen, daß der Kirche auch an der Aufsicht über die höheren Schulen noch einiger Antheil geblieben sei, wie die der niederen ihr ganz gehörte. Hierüber im folgenden Abschnitt.

Blieb so den Universitäten in allen vier Fakultäten das Bewußtseyn, Glieder des kirchlichen Organismus zu seyn, so konnte Bildung der Theologen im kirchlichen Sinne hinlänglich gesichert erscheinen: nur im Interesse sittlicher Zucht konnten besondere Anstalten gewünscht werden. Bei den Theologen fand jedoch diese bereits statt. Einen größern Theil der Theologen — einige auch aus anderen Fakultäten — finden wir in der That in Contubernien und Stiftern einer klösterlichen Zucht unterworfen. Wenige deutsche Hochschulen ausgenommen, befindet sich überall eine Anzahl von 12 — 150 Theologen unter Aufsicht von Inspektoren und Repetenten in Alumnaten. Aber auch die übrigen genießen nicht der akademischen-Freiheit der neueren Zeit. Bis gegen Mitte des Jahrhunderts sind sie Privat-Präceptoren übergeben, bis in das 18. Jahrhundert als Commensalen von Pro-

fessoren unter deren besondere Beaufsichtigung und Berathung gestellt, halbjährig sollen sie sich zu einem Examen stellen. So wird es allerdings begreiflich, wenn auch den frömmsten und kirchlichsten Männern jener Zeiten der Gedanke fern bleibt, eine Ausscheidung der theologischen Fakultät aus dem Universitätsverbande als dringendes Bedürfniß der Kirche anzusehen.

---

1) Theiner die geistlichen Bildungsanstalten 1835. Walter Kirchenrecht 7. A. §. 97.

2) v. Seckendorf Christenstaat. III. 9. 5.

3) Ducange s. v. clerici. Alexander de Villa in der bis in die Anfänge des 16. Jahrhunderts gebrauchten metrischen Grammatik sagt: scribere clericulis paro doctrinale novellis.

4) Grohmann Annalen der Universität Wittenberg 1801. I. S. 5. Bök Geschichte der Universität Tübingen 1774. Beil. 2.

5) In Paris wurden erst 1452 die Aerzte und durch die Statuten von 1600 die Canonisten vom Cölibat befreit (Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III. S. 361. Thurot de l'organisation de l'enseignement dans l'université de Paris au moyen age. Paris 1850 S. 31); auch auf den vorzugsweise juristischen Hochschulen Italiens verlangten die Statuten das Cölibat. Dennoch kommen, sowohl in Paris als in Bologna, Padua Ausnahmen vor (Savigny a. a. O. S. 189.). Dasselbe Verhältniß bei den Professoren aller Fakultäten auf den deutschen Universitäten, in Prag, Heidelberg, Leipzig, Rostock, Tübingen (Zach. Schneider chronicon Lipsiense 1655 S. 292. Geschichte der Hochschule zu Heidelberg in Wundt Magazin für pfälzische Gesch. I. S. 271. Adauctus Voigt Versuch einer Geschichte der Universität Prag 1776. S. 32. Rostocker „Etwas von gelehrten Sachen" Th. IV. S. 132. 778. V. S. 170. I. S. 609.). Aber auch hier kommen überall zuweilen weltliche und verheirathete Professoren vor, in Leipzig Johann von Breitenbach um 1488, Simon Pistoris 1530 (Hommel de ordinariis facultatis juridicae Lipsiensis 1767 S. 19. 22.); in den Prager Statuten ist von magistri saeculares und clerici die Rede, s. Voigt a. a. O.; in Tübingen z. B. Reuchlin s. Mayerhoff Joh. Reuchlin 1830 S. 25. u. A. Das Verhältniß scheint dieses gewesen zu seyn. Da die Besoldung zum Theil in geistlichen Beneficien, in den Einkünften von Canonikaten, Probsteien, Vicarien bestand, so mußte, wer hieran participiren wollte, sich dem Cölibat unterwerfen, doch selbst nicht alle geistlichen Beneficien waren mit geistlichen Amtsverrichtungen verknüpft. Es gab Vicarien ohne die Verpflichtung Messe zu halten, welche lediglich Beneficien für bestimmte Lektoren waren (Rostocker Etwas IV. S. 449 „über die Vicarien, welche die Akademie noch im Jahr 1525 in Aufsicht gehabt." Bök Geschichte der Universität Tübingen 1774 S. 20.). So wird das Verhältniß der geistlichen und der weltlichen Professoren in Cöln ausdrücklich dargestellt in Bianco Versuch einer Geschichte der Universität und der Gymnasien von Cöln 1833. S. 16. 18. Unter den katholischen

Theologen und Juristen bleibt die Frage über den clericalen Charakter der Akademieen bis in das 18. Jahrhundert streitig. Doch wird sie — besonders mit Berufung auf das Fundations- und Visitationsrecht der Fürsten — am Ende des 17. Jahrhundert selbst von dem spanischen Jesuiten Andr. Mendo de Jure academiarum (Lyon 1668) l. I. qu. 8. negativ entschieden — auch die Fälle nicht ausgenommen, wo die überwiegende Zahl der Mitglieder clerici sind. Gegen die Zeit der Reformation hin findet sich aber überhaupt die Nachgiebigkeit im Zunehmen. Von David Pfeifer origines Lipsienses 1689 werden S. 374 aus der Zeit Herzogs Heinrich mehrere Beispiele angeführt, wo, des Widerstrebens der Collegien ungeachtet, Juristen und Philosophen sich verheirathen. Aus den Heidelberger Statuten der philosophischen Fakultät macht Wundt in dem Programm memorabilia nonnulla facultatis philosoph. Heidelbergensis 1779 S. 29 folgende Mittheilungen. Das älteste Statut verordnet für die magistri artium: quod nullus eorum sit uxoratus. Der erste verheirathete Licentiat ist Jodocus Wollendorp. Er war im Jahr 1398 bereits zum Examen zugelassen und dem Kanzler präsentirt worden, als er die Anzeige machte, verheirathet zu seyn. Er wurde nun zwar zu dem Gradus zugelassen, doch unter der eidlichen Verpflichtung, auf die Theilnahme am Concilium der Fakultät und der Universität keinen Anspruch zu machen. Ein abermaliges Beispiel kommt 1430 vor: Gerhard von Geylenhausen hatte, obwohl verheirathet, auf besondere Empfehlung des Churfürsten die Magisterwürde erlangt — man beschränkte sich darauf, den verheiratheten Magistern die Anstellung als Regenten in den Contubernien zu verweigern. Zuweilen ist wohl auch damals von den magistri legentes die Verpflichtung, eine höhere Weihe nachträglich zu nehmen, abgegeben worden, ohne ihr später nachzukommen. Ein Beispiel ist Abälard und Leo Allatius, früher Professor des Griechischen in Rom, welcher letztere bis in sein hohes Alter bei den niederen Weihen blieb — aus neuerer Zeit D. Wetzer, welcher noch als Professor der Theologie in Freiburg in den Ehestand trat und erst seit kurzem in die philosophische Fakultät überzutreten genöthigt wurde.

6) Monumenta univ. Pragensis 1832. T. II. S. 302.

7) Rostocker Etwas II. S. 237.

8) Adauctus Voigt Geschichte der Universität Prag 1776 S. 41. Bianco a. a. O. S. 500.

9) Grohmann Annalen der Universität Wittenberg I. S. 110.

10) Unter den 181 Privilegien der Studenten, welche Rebuffus de privilegiis universitatum anführt, ist das erste, nach gehörter Messe studiren und disputiren zu dürfen. An der Pariser Universität wurden an den Festtagen Vorlesungen über die Ethik des Aristoteles und über Mathematik gehalten (Thurot de l'organisation de l'université de Paris S. 80. 81.); „diebus dominicis ac festivis praelectiones ethicae fiunt hora sexta, rhetoricae hora decima“ (Vernulaeus academia Lovaniensis S. 123.). In einem Rostocker Lektionskataloge von 1520 kündigt ein Theologe diebus festis hora prima, summis festis duntaxat exceptis, eine Vorlesung über die summa des Thomas an (Rostocker Etwas II. S. 797.). — Die Prager

Statuten gestatten an den Festtagen nur Nachmittags Vorlesungen und unentgeldlich „absque pastus [d. i. Honorar] requisitione et propter Deum“ (monumenta historica universitatis Pragensis 1830. T. I. S. 74.). Der erwähnte spanische Jesuit dagegen betrachtet es als selbstverständlich, daß, da am Sonntage nur opera servilia verboten, d. i. corperalia, Vorlesungen halten und nachschreiben als ein überwiegend geistiges Werk nicht untersagt sei, selbst dann nicht, wenn es lucri causa geschehe (Mendo de jure academico T. III. qu. 16. l. II.).

11) Oratio de disciplina in acad. Tab. 1583. S. 6.

12) Besonders wurde in Rostock der Streit über den clerikalischen Charakter der Akademie mit Eifer von beiden Seiten geführt, das Für von dem berühmten Juristen daselbst, Ernst Cothmann, in seinen responsa academica Frankf. 1619. resp. I. vertheidigt, das Gegen von dem Syndikus der hanseatischen Städte, Domanus, worüber ein Brief von Rahn aus Rostock 1626 an Calixt berichtet in den epp. ad Calixtum, vol. II. cod. ms. Gotting. S. 66.

13) Justus Gottfr. Rabener amoenitates historico-philologicae Leipzig 1695 S. 392.

14) Rostocker Etwas I. S. 421. 624.

15) Dippoldt die Landesschule zu Grimma 1783 S. 155. — Chr. F. Schulze das Gymnasium in Gotha S. 133.

16) Geist der luth. Theologen Wittenbergs 1852. S. 18.

17) Testament des v. Osse, herausgegeben von Thomasius S. 393.

18) Rost. Etwas IV. S. 421.

19) Die Jenaer Visitationsakten von 1644 S. 154; in Leipzig 1603 (annales von Schneider); in Basel (acta univ. Basil. zu 1593 ms.)

20) In Wittenberg war die Verpflichtung auch auf die form. concordiae durch Churf. August angeordnet, von Churf. Christian I. aber wieder aufgehoben worden, „wie auch unser geliebter Herr Vater seliger etliche selbst damit verschont“ — nämlich Matth. Wesenbeck und dessen Vetter (Wittenb. Statutenb. ms. S. 71.). Das Wittenberger Visitationsdekret von 1624, in Uebereinstimmung mit dem Leipziger von 1616 (bei Lünig cod. Augusteus I. S. 919.), gestattet für die von außen Gekommenen folgende Vergünstigung: „Wollen der theologischen Fakultät wegen Religionsschriften und Subscription auch aufgetragen haben, bei der ganzen Universität in fleißige Obacht zu nehmen, daß in iuridica, medica et philosophica facultate die Fremden bei der Subscription der ungeänderten Augsburgischen Confession, die Einheimischen aber und alle candidat. theol. [auch die Stipendiaten des Alumnats] zugleich auf das Concordienbuch gewiesen werden“ (Wittenb. Statutenbuch S. 68. ms.). „Auch sollen die anderen Fakultäten keinen zu ihren gradibus zulassen, ohne daß er von der theologischen Fakultät ein Zeugniß habe, daß dieses gebührlicherweise erfolgt sei.“ Das Visitationsdekret von 1668 schärft nicht nur die letztere Verordnung aufs Neue ein, sondern verlangt auch, daß die extranei magistri, wenn sie bei ihnen lesen, nicht ausgenommen seien (Wittenb. Statutenbuch ms. S. 1136.). Das Leipziger Visitationsdekret von 1658 verlangt von den Sprach-Tanz-Fecht-

meistern, daß sie der wahren [lutherischen] Religion zugethan seien (Thomasius Historie der Weisheit und Thorheit III. S. 56.).

21) Jenaische Visitationsakten von 1644 S. 492. Die Theologen waren von diesem Eide eximirt, nämlich insofern als er mit im Doktoreide enthalten — die anderen Fakultäten verbanden sich durch Handschlag.

22) Jenaische Visitationsakten 1679 Vol. II. S. 28. 97., auch die Wittenberger Akten „Musäische Streitigkeiten" fasc. I.

23) Weber sächsisches Kirchenrecht I. S. 216 f. Wittenberger Statutenbuch ms. S 584.

24) Staatsbürgerliches Magazin für Holstein-Schleswig von Falk II. S. 486.

25) Heidelberger Universitätsarchiv.

26) Heidegger vita J. L. Fabricii S. 74. Die authentische Nachricht über diese oft unrichtig erzählte Thatsache ist hienach diese: Fabricius, welchem der Auftrag geworden war, an den jüdischen Philosophen zu schreiben, hatte einfließen lassen, man hoffe, er werde die Freiheit zu philosophiren nicht zum Umsturze der öffentlichen Religion mißbrauchen. Der offene und unabhängige Mann lehnte ab, „weil er nicht wisse, in welche Grenzen die Freiheit zu philosophiren eingeschlossen werde, bei derer die öffentliche Religion nicht stören dürfe."

27) In Marburg konnte der nachmals so berühmte Jurist Pütter keine Professur erlangen wegen seines lutherischen Bekenntnisses (Justi Geschich. der Univ. Marburg in der Zeitschrift „die Vorzeit," S. 121.); in Hamm war 1760 ein D. med. zum Professor der Mathematik vorgeschlagen worden, von den geistlichen Mitgliedern des Schulsenats war „wegen seiner lutherischen Religion" Einsprache erhoben worden, der aufgeklärte Minister Zedlitz rescribirte, ob sie auch einen Unterschied zwischen lutherischer und reformirter Mathematik annähmen? (Wachter Geschichte des Hammschen Gymnasiums 1818. S. 87.). Dagegen sah man sich — unter gewissen Restrictionen — 1633 genöthigt, aus Mangel an reformirten Bewerbern einen lutherischen Theologen in die theologische Fakultät aufzunehmen (Hausen Gesch. der Univ. und Stadt Frankfurt 1800 S. 105.).

28) Histoire des troubles arrivés en égard du consensus 1726 S. 52

29) Kist „über die zunehmende Autorität der Glaubensbekenntnisse" in Royaards kerkelyke archiv IX. S. 185 f.

30) Jenaische Visitationsakten 1696.

31) Leges academiae Genevensis. Genevae 1560.

32) Steubing hohe Schule v. Herborn S. 283.

33) Reyscher Würtembergische Universitätsgesetze 1843. S. XXIII.

II.

Regiment und Verwaltung der Universitäten.[1])

Die Körperschaft der Universität — im ursprünglichen Sinne nicht die universitas scientiarum sondern studiosorum, magistrorum — hat den Mittelpunkt ihrer Verwaltung in dem Rektor ihrer Wahl. Schon von Gründung der Universitäten her ist er mit fürstlicher Würde bekleidet. Seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts führt er das Prädikat Magnificenz; noch 1715 erwürkt Mencke, daß der leipziger Stadtsoldat vor dem Rektor das Gewehr präsentirt.[2]) Wo der Fürst nicht selbst als Rektor an die Spitze der Universität tritt, vertritt er als Pro-Rektor dessen Stelle, quocirca — heißt es in einem Rostocker juristischen responsum aus dem Ende des 16. Jahrhunderts — eum injuria afficientes poena capitis plectuntur.[3]) Während seines Amtes kann er nicht vor Gericht gezogen werden.[4]) In Braunschweig, Holstein, Mecklenburg, Hannover u. a. lassen sich die Fürsten selbst mit dieser Ehre betrauen, und Herzog August von Braunschweig vergißt nie, seinen Mandaten an die Universität das R. beizufügen. Wenn der Rektor bei feierlichen Aufzügen im Purpurgewande, mit goldener Kette, unter vorgetragenem silbernem, schwer vergoldetem Scepter[5]) erscheint, hat nur der Landesfürst und der Bischof[6]) — selbst auch dieser nicht überall — den Vortritt vor ihm. Wie einst Kaiser Karl V. den Rektor zu Löwen, so läßt Joachim II. den Rektor von Frankfurt zu seiner Rechten gehen und erwiedert, als dieser schüchtern zurücktritt: „Wir wollen's also gehabt haben."[7]) Alte Statuten verlangen, daß er stets sein Ehrenkleid trage[8]) und gleich-

sam als ein Wesen höherer Art selten nur in publico conspectu sich zeige.[9]) Noch vom Jahre 1714 wird uns aus derjenigen Universität, an welcher überliefertes Herkommen am längsten haftete, aus Leipzig, von einem Leichenbegängnisse des Rektor Titius berichtet, welches an Pomp einem fürstlichen nichts nachgab.[10]) — Auf einigen Universitäten wird der Rektor reiheum gewählt durch alle Fakultäten, auf andern aus dem gremium sämmtlicher Professoren, auf einigen jährlich, auf anderen halbjährlich. Schon das scrutinium wird mehrfach wie in Wittenberg, Altdorf u. a. in der Kirche vollzogen, um so mehr die pomphafte Einführung. Sie geschieht unter dem Geläute aller Glocken — in Göttingen bis zum Anfange dieses Jahrhunderts,[11]) bei feierlichem Gottesdienst. Nach Abhaltung einer Rede übergiebt der Abgehende vor dem Altar dem Antretenden die Insignien, die silbernen Scepter, das Statutenbuch, Siegel, Schlüssel und das Purpurgewand, und der Antretende erbittet den Segen des Himmels. Von befreundeten Universitäten werden Repräsentanten zur Bezeugung der Theilnahme geladen, die Landesbehörden senden Abgeordnete — ist der Landesherr selbst an der Gegenwart verhindert, so fehlen nicht seine Vertreter. Das Gebet, welches M. Geier, Prof. ling. hebr. 1659 in Leipzig bei Uebernahme der Würde ablegt, lautete also; „In deiner Hand steht es, Jemand groß und stark zu machen; nun, Herr mein Gott, ich weiß, daß des Menschen Thun steht nicht in seiner Gewalt und in Niemandes Macht, wie er wandle und seinen Gang richte: derowegen, weil dir, mein Gott, gefallen, mich zum Haupt der Deinigen bei dieser Akademie zu machen, ich auch in und an mir nichts finde als Schwachheit und Unvermögen, wohlan, so gieb du mir, Herr, deinen Geist der Weisheit und des Verstandes, den Geist des Raths und der Stärke, den Geist der Erkenntniß und der Furcht des Herrn u. s. w.[12]) Das damals, mehr noch als jetzt, unvermeidliche Gastmahl bildet den Schluß.[13]) — Unter den Vorrechten ist eines der eigenthümlichsten die Creirung der Pfalzgrafen[14]) — eine Quelle reichlicher Einkünfte: dem Pfalzgra-

sen nämlich war verliehen, Dichter zu krönen, uneheliche Kinder zu legitimiren, Minderjährigen die venia aetatis zu ertheilen, Ehrloserklärten das Ehrenrecht zu restituiren. Noch am Ende des vorigen Jahrhunderts sucht ein zur Karrenstrafe Verurtheilter die restitutio famae bei dem Göttinger Prorektor nach, wogegen indeß damals die Regierung Einspruch thut.[15])

Bei wichtigen Angelegenheiten hat der Rektor mit dem Senat zu berathen, zu welchem entweder die ordinarii sämmtlich, oder in begrenzter Zahl gehören, bei weniger wichtigen mit dem collegium decanale. In Wittenberg und Leipzig, wie in Paris, Bologna, kommt ein Nationalconcil aus Beisitzern jeder der 4 Nationen hinzu, in Erfurt ein consilium zweier Mitglieder aus jeder der Fakultäten.[16]) Auch finden wir in Leipzig, Wittenberg, Marburg politische Curatoren. Wie noch jetzt zur Inspicirung der Klöster Visitatoren unter dem Namen reformatores ausgesandt werden, so erwählte der Papst oder die Pariser Universität zur Visitation der Anstalt überhaupt oder einzelner Theile derselben von Zeit zu Zeit reformatores.[17]) Unter diesem Namen hatte nun auch Marburg zur Zeit von Landgraf Philipp an dem Geh. Rath Oldendorp einen fürstlichen Curator,[18]) dem auch die Bestellung „tauglicher Professores" aufgetragen.[19]) In Wittenberg und Leipzig hatten die dem Rektor beigeordneten vier Reformatoren[20]) die Lehrstunden anzuordnen, Besoldungen auszutheilen, Verbesserungsvorschläge zu machen. Unter Christian I. 1588 werden diese „commissarii perpetui" abgestellt, doch wird noch 1614 mit ihrer Wiedereinführung gedroht, falls der Senat nicht selbst auf strengere Beobachtung der Gesetze sehen werde. — Abhängiger von der Staatsgewalt als anderswo erscheint Rektor und Senat in den Freistaaten. Patricische Freistaaten müssen ihrer Natur nach auf selbständige Korporationen eifersüchtig und ihre Selbstständigkeit zu beschränken geneigt seyn. Der Nürnbergischen Universität Altdorf waren vier Pfleger aus dem Rathe vorgesetzt, denen die Anstellung mehrerer Universitätsbeamten, die Wahl der Alumnen und Beneficiaten, die Berufung und Einführung der

Professoren zustand; der Prokanzler, ein Rechtsconsulent, hätte neben dem Dekan die Censur juristischer Inauguralschriften.[21]) Nach den Straßburger Statuten votiren die räthlichen Curatoren selbst im Senat mit. Es heißt c. 1.: „Drei Scholarchen und zwei Assessoren sollen jederzeit ihres Lebens die Universität verwalten und der Scholarch, der von Adel seyn muß, soll der cancellarius seyn. Diese sollen jederzeit an einer besondern Tafel sitzen und nach dem Rektor votiren.“[22]) In Bern und Zürich stand die höhere Lehranstalt, mit der niederen zu einem Ganzen verbunden, auch in gleicher Abhängigkeit vom Scholarchat. Von dem Privilegienstreite dieser Akademien mit der Staatsbehörde wird in einem folgenden Abschnitte die Rede seyn.

Die nächste Würde neben der des Rektors ist die des Kanzlers. Ihr Ursprung ist ein zufälliger. In Paris war der Domkanzler zugleich Aufseher über die Domschule: da nun aus dieser großentheils die Universität hervorging, so übertrug sich die Aufsicht des Kanzlers gleich anfangs auch auf die Universität.[23]) Das vornehmste Geschäft desselben besteht in der Beaufsichtigung der Prüfung zu den akademischen Graden und in der Genehmigung ihrer Ertheilung. Durch dieses Amt blieb auch dem Papste noch ein fortgehender direkter Einfluß auf die Universitätsangelegenheiten. Dasselbe ging nun auch auf die protestantischen Universitäten über. Im Herzogthum Preußen, wo der Bischof sich selbst der Reformation angeschlossen, blieb es anfangs, wie auch in Schweden noch gegenwärtig, bei diesem, auf den andern Universitäten ging es zunächst auf ein Mitglied der theologischen Fakultät über: in Tübingen auf den dortigen Probst, mit curatorialen Befugnissen verbunden, indem er die Rechte des Regenten gegenüber der Akademie und die Privilegien der Akademie gegenüber dem Regenten zu wahren hatte — so noch bis ins 19te Jahrhundert herab.[24]) In Würtemberg gehört der Kanzler auch zu den stehenden Mitgliedern der Visitationen und tritt unter dem Namen eines herzoglichen Commissarii auf. So heißt es in Herzog Friedrichs Ordination der Universität 1616 S. 218: „Dieweil unsre

Universität allewege ihre verordneten Commissarien gehabt, welchen die Inspektion über dieselbe befohlen gewesen, haben wir unsern Landhofmeister, Kanzler, Probst zu Stuttgart und Kirchenraths-Direktor zu unsern Commissarien geordnet, welche zuerst bei den jährlichen Visitationen Aufsehen haben sollen, daß das Konkordienbuch von allen Professoren unterschrieben werde. In deren Abwesenheit soll der Probst und Kanzler auf Beobachtung der Privilegien halten." In Helmstädt, wo, den Statuten nach, ein Kanzler und ein promotor oder ein superintendens seyn sollte, blieb seit Herzog Julius, wie auch in Upsala, später in Kiel, und noch in den Privilegien von Halle, das Kancellariat dem Landesherrn reservirt, welcher bis gegenwärtig die Erlaubniß zu Promotionen ertheilt, zuweilen es durch einen Pro-Kanzler verwalten ließ; die Superintendentur kam in Helmstädt nie zu Stande. Im Verfolge der Zeit gestaltet sich Bedeutung und Bestallung des Amtes, das durch die veränderten Zeitverhältnisse seine frühere Bedeutung verloren hatte, auf den verschiedenen Hochschulen sehr verschieden. In Wittenberg trat seit Christian I. an die Stelle des cancellarius perpetuus ein Wechsel unter den Professoren ein, in Jena war das Amt mit dem Dekanat verbunden, in Leipzig sank es seit 1586 gänzlich zur Formalität herab, indem — wie später auch in Helmstädt, — aus den Professoren, in deren Fakultät gerade eine Promotion stattfand, der promovirende Kanzler gewählt, bis zum Jahr 1738 dem Administrator des Stifts Merseburg präsentirt, seit 1739 aber der Reihe nach dazu bestimmt wurde. In Königsberg cessirte das Amt nach Erlöschung der Bischofswürde gänzlich bis zum Jahr 1744. In Marburg und Gießen ist der Kanzler gegenwärtig Rechtsconsulent, Archivar der Akademie und Respicient der Promotionen. In Basel behält der katholische Bischof das Kanzleramt und es entsteht das merkwürdige Verhältniß, daß — bis herab zur helvetischen Republik — der katholische Bischof die Erlaubniß zur Ertheilung der protestantisch-theologischen

Doktorwürde ertheilt.[25]) An andern Universitäten, wie in Straßburg, Altdorf, später in Halle, Göttingen, Rostock, ging es in das Amt eines aus den Senatoren, resp. Geheimen Räthen oder aus den Professoren, ausgewählten Curators über, neben welchem denn auch noch in Halle der Ordinarius der Juristenfakultät mit dem Prädikate eines Direktors der Akademie — anfangs mit curatorialen Pflichten, selbst Aufsicht über Lehrer und Studirende, später eigentlich nur als juristischer Consulent — auftritt.[26]) Immer erscheint das Kanzleramt der Würde des Rektors untergeordnet, wiewohl der ehrgeizige Professor Mayer in Greifswald, welcher sich die Würde eines procancellarius perpetuus zu verschaffen gewußt, den Vortritt vor dem Rektor beansprucht hatte — Seckendorf, dessen Stellung als organisateur der neugeordneten Akademie von den sonstigen Kanzlern verschieden, diese Prärogative würklich gehabt haben mag, und der Kanzler v. Hofmann in Halle sie sich wieder erstritt.

An der Spitze der Universität Paris stand der König mit dem Parlement: so an den deutschen Universitäten der Landesherr mit seinen Landständen — bis in die erste Hälfte des Jahrhunderts ein gemüthlich-patriarchalisches Verhältniß. Bei fürstlichen Familienereignissen bringt die Universität ihre Gratulationen oder Condolenz, wiederum wohnen Prinzen oder fürstliche Abgeordnete den Promotionen, Hochzeiten, Leichenbegängnissen namhafter Professoren bei. 1527 ladet Joh. Friedrich mit folgendem Brieflein zu seines Sohnes Hochzeit: „Dieweil wir bei angezeigter unsers Sohnes und desselben Gemahl Heimfahrt und Fröhlichkeit euch auch gern haben wollten, so ist unser Begehren, ihr wollet etliche aus euch auf den Freitag vor Exaudi anhero verordnen, geschickt etliche Tage zu verharren und dieselben mit fröhlicher Ergötzlichkeit helfen zubringen." 1529 überschickt er eine Tafelfreude: „Unsern Gruß zuvor, Ehrwürdige und Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Bei gegenwärtiger Fuhr übersenden wir euch einen frischen Hirschen, den wir heut dato gefangen, den wollet von Unsertwegen in

Fröhlichkeit verzehren." Als Landgraf Moritz auf dem Schloß zu Marburg 1608 Kindtaufe feiert, erhalten der Senat und selbst die studiosi nobiliores eine Einladung.[27]) Bei hoffnungsvollen Theologen tragen die Fürsten, wie schon bei Luthers Doktorat, die Promotionskosten und schicken Geschenke. 1644 macht Jena die Vorstellung: „Es ist bei dem actibus baccal. ein prandium auf der Rose ausgerichtet worden: so hat auch dieses conviviolum mit ziemlichem despect des gradus eingestellt werden müssen und wird hiemit wiederum darum sollicitirt. Auch ist hiebevor für jedes Doktorat ein Stück Wildpret bewilligt worden."

Verwaltende Behörde blieb in Chursachsen für die höheren wie für die niederen Unterrichtsanstalten das mit dem Kirchenrathe verbundene Oberconsistorium, von welchem im Namen des Landesherrn Visitationen, Mandate und Ernennungen ausgingen. So erhielt sich hier eine Abhängigkeit der Universität von der Kirche, wie auch in Braunschweig, so lange als Generalconsistorien dort bestanden, und auch in Würtemberg durch das curatoriale Cancellariat des Probstes — gleicherweise in Schweden durch das Procancellariat des Bischofs. Erkenntlicher blieb diese Abhängigkeit in den Ländern reformirten Bekenntnisses mit synodaler Verfassung. Nach einer Dortrechtschen Verordnung (sess. 163) sollte Niemand ohne Zustimmung des synodus zu Professuren berufen werden. Dem politischen Curator der Universität steht ein geistlicher zur Ueberwachung der theologischen Fakultät zur Seite. Die hessischen Generalsynoden, so lange sie bestanden (bis 1582), erhielten auch Universitätsangelegenheiten als Vorlagen der Berathung. Gegen Mitte des 17. Jahrhunderts protestiren die Züricher Professoren gegen die Aufsicht der Prediger über das Unterrichtswesen, „weil dieselben ungelehrte Leute seien:" der Antistes Breitinger stiftet Versöhnung.[28]) Einem umgekehrten Verhältnisse begegnen wir in Heidelberg, wo nach den reformirten Statuten von Herzog Otto der theologischen Fakultät die Aufsicht über die Heidelberger Geistlichkeit ertheilt wird,[29]) und auch noch in den reformirten Statuten von 1672 heißt es S. 68.:

„Die theologische Fakultät soll Aufsicht auf die reine Lehre der Prediger zu Heidelberg haben.“[30]) Noch größer das Abhängigkeitsverhältniß in Basel, wo 1539 die Stadtgeistlichkeit — „um ihre Studien fortzusetzen, auch um in besserem Einvernehmen mit der Universität zu bleiben“ — sich in die theologische Fakultät inscribiren und der Universität Treue geloben mußte — in ihrem heftigen Protest gegen solche Erniedrigung wirft sie unter andern die Frage auf, warum dann nicht auch die Bartscheerer der medicinischen Fakultät beigegeben würden?[31]) Auch in Rostock waren die Stadtgeistlichen Mitglieder der theologischen Fakultät.[32]) Es entsprach dies den älteren Zuständen, wo die magistri und bacc. zugleich kirchliche Aemter versahen.

In andern lutherischen Ländern, in Braunschweig, Hannover, Preußen, Würtemberg erscheint das Geheime Raths-Collegium als oberste Verwaltungsbehörde, gewöhnlich mit besondren Universitätscommissarien, die dann auch bei den Visitationen hinzugezogen werden. In Preußen, Darmstadt, Hannover führen auch diese Commissarien im Geheimen Raths-Kollegium das Prädikat von Curatoren, Oberkuratoren.

Wie schon vor der Reformation die kirchlichen Behörden sich durch Visitationen der Klöster und der kirchlichen Diöcesen von eingerissenen Mißbräuchen in Kenntniß setzten, so auch die Universitätsbehörden. Auch die protestantischen Oberbehörden der Lehranstalten veranstalten nicht lange nach geschehener Reformation solche Visitationen an den Universitäten, und bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts werden sie fortgesetzt; ihre Akten sind die wichtigste Quelle zur Kenntniß der Universitätszustände. Abgeordnete sind bei denselben weltliche Geheime Räthe und hohe geistliche Beamte — in Chursachsen der Hofprediger, in den Herzogthümern der Generalsuperintendent, in Würtemberg der Stuttgarter Probst und der Consistorialdirektor, — so daß auch hierin die Kirche ihren Antheil an Beaufsichtigung der höheren Lehranstalten bewahrt. Herzog Ludwig in Würtemberg läßt es sich nicht

nehmen, zuweilen in Person dabei gegenwärtig zu seyn. Es kommt wohl auch vor, daß die Universitäten selbst um eine Visitation bitten, um sich der Theilnahme der Regierung an ihren Zuständen desto mehr zu versichern. So bittet Tübingen 1639 um eine herzogliche Visitation, „damit der Totalruin und die Dissipation der so herrlich florirenden Universität verhindert werde.“[33]) Wie oft sie gehalten werden, ist von Umständig abhängig. In Tübingen folgen am Anfange des Jahrhunderts mehrere fast jährlich hintereinander bis zu den Kriegsjahren 1623 und 1627, während der Kriegsjahre zwei 1639 und 1640, nach dem Kriege von 1652 abermals fast jährliche. In Chursachsen finden sich vor dem Kriege von Anfang des 17. Jahrhunderts an nur drei, dann erst wieder 1658 in Leipzig, 1668 in Wittenberg.[34]) In Jena finden sich Visitationen von 1609, 1637, 1643, 1649, gegen Ende des Jahrhunderts alle zwei Jahre, wobei zwischen Visitationen und Revisionen ein Unterschied gemacht wird.

Das Visitationsgeschäft war ein weitläuftiges, zumal wo wie in der braunschweigschen und herzoglich sächsischen Landesuniversität mehrere Höfe concurirten. Dann gingen der Visitation weitläufige Verhandlungen zwischen den Abgeordneten der verschiedenen Herrschaften voran zur Berathung der Propositionen, gegenseitiger Begutachtung, Ausarbeitung der Instruktion, welche mit abermaligen monitis von den verschiedenen Höfen versehen wurde. Ebenso mußte das Visitationsdekret wieder gemeinschaftlich berathen werden: im Jahr 1696 beschwert sich Altenburg, bei dieser letzten Berathung nicht zugezogen zu seyn. Vernehmen wir ein Fragment aus dem Diarium der jenaischen Visitatoren von 1644:[35]) „Der Geheime Rath Malsius ist auf Befehl des Herzog Albrecht um acht Uhr von Eisenach ausgereist, und, weil die Vorspannpferde müde, um drei Uhr in Gotha angekommen. Er ist dann mit Generalsuperintendent Glassius und dem Consistorialsekretair um 6 Uhr abgefahren, um 9 Uhr in Erfurt angekommen, wo aber der Kommandant die vorher von Her-

zog Ernst erbetenen Pferde nicht bereit gehabt, so daß sie mit dem alten Vorspann nach Weimar haben reisen müssen. Um 8 Uhr sind sie dort nach Hof gefordert worden, des Abends um 6 Uhr auf dem Schlosse in Jena eingetroffen nnd von den weimarschen Abgesandten Hofrath Plathner und Generalsuperintendent Zapf empfangen worden. Sie haben zuerst die entstandenen Streitigkeiten beizulegen gesucht, und von den Stipendiaten sind Beschwerden über den Oekonomus überreicht worden. Nachdem sie die Collegia in Augenschein genommen, haben sie sich in das Convikt verfügt und befunden, daß die convictores schlecht genug vom oeconomo gespeist werden, denn die Graupen und Zugemüse dem Gespülig fast ähnlich gesehen, auch große Hülsen darin befunden worden. Das Fleisch aber ist fast lauter Adern und dazu kaum halb gahr gekocht, wiewohl etwas mit Ingwer bestreut gewesen, was jedoch sonst nicht zu geschehen pflegt; Bier haben sie gar nicht gehabt und geklagt, daß es etliche Wochen gemangelt hat.“ Herzog Wilhelm von Weimar schreibt auf Veranlassung dieser Visitation an Hofrath Plathner 1644, wie er berichtet sei, daß die Visitatoren an Getränk Frankenweins und Naumburger Bieres viel auflaufen ließen. Der Hofrath erwiedert, daß zwar anfangs der Amtsschreiber Frankenwein aufgesetzt, als aber auch die Eisenachschen und Gothaischen Visitatoren angekommen, habe er ihn abgeschafft und habe nur Naumburger Bier und Jenaischen Landwein gebraucht; „seien die Speisen auch schlecht genug und wüßte in Wahrheit nicht, wie wir uns genauer halten sollten, es wäre denn, daß wir uns mit Verletzung fürstlicher Reputation und unserer Gesundheit mit dem sauren Dorfbier behelfen sollten.“

Die Instruktionen für die Visitatoren erstrecken sich auf alles Einzelne namentlich gegen Ende des Jahrhunderts. In Jena werden der Reihe nach der Rektor, die Dekane und alle Professoren einzeln vorgefordert und die Antworten jedes Einzelnen auf jede der in der Instruktion enthaltenen Fragen protokollirt. Die Rubriken betreffen 1) den befragten Professor selbst

2) die Collegen 3) den Rektor und das concilium 4) Die Studirenden 5) die akademischen Gebäude und den fiscus, auch Bibliothek, Buchdruckerei, Alumnat u. a. Unter den in Jena 1637 gestellten und 1644 wiederholten Fragen, die auch in den spätern Instruktionen wiederkehren, sind z. B. folgende (Protokoll S. 319): wie viel auditores er zu haben pflege; wie oft er des Jahres publice disputirt, ob er privata exercitia gehalten; ob er Güter auf dem Lande habe, und die Haushaltung mit Ab- und Zureisen selbst oder durch Andere bestelle; ob ihm bewußt, daß Jemand unter den Professoren der Religion halber verdächtig; ob dieselben in Anhörung göttlichen Worts auch ehrbar im Leben und Wandel den studiosis mit gutem Exempel vorangehen; ob nicht etliche, sonderlich welche Güter auf dem Lande haben, der Haushaltung allzusehr ergeben, oder doch der bürgerlichen Nahrung über Gebühr und mit Versäumniß ihres Amtes nachgehen; ob nicht bei der Wahl der Professoren zuweilen Privatrespectus; ob nicht einer oder der andere Tischherr seinen Convictoren zu unmäßigem Trinken-Anlaß gebe, u. a. In Betreff der Studirenden wird nachgefragt, ob die lectiones fleißig von ihnen besucht werden; ob sie in verdächtige Häuser gehen, in welcher Tracht und Kleidung dieselben einhergehen; ob sie nicht insgemein mit Stiefel, Sporen und Degen, auch ohne Mantel in die Kirchen und collegia kommen u. dergl. In der Jenaer Visitation 1696 erstrecken sich die Fragen auf den Privatbriefwechsel der theol. Professoren mit auswärtigen Collegen. — Die Ergebnisse der Visitationen werden in die Visitationsdekrete zusammengefaßt, welche die Schäden nicht mit Feigenblättern zu verdecken pflegen. Belege anzuführen wird im Verfolge mehrfach Gelegenheit seyn.

---

1) Ueber Regiment, Privilegien und Grade an den Universitäten im 17. Jahrhundert handelt Lansi comm. de academiis. Tüb. 1619. Besold Juridicopoliticae dissertationes de academiis. Straßburg 1641. Knichen opus politicum. Frankfurt a. M. 1682.

2) Burckhard Mencke von Treitschke 1842 S. 21.

3) Cothmann Responsorum juris et consultationum academicarum liber singularis Frankfurt 1618. resp. L. §. 90.

4) Balthasar Rituale academicum. Greifswald 1742. S. 168. 176.

6) Nach den Tüb. ältesten Statuten folgen, wie in Paris, Bischöfe und Aebte nach dem Rektor, Besold de jure acad. 1641. S. 35., so in Königsberg der evangelische Bischof von Samland.

7) Hausen Geschichte der Universität Frankfurt 1800. S. 10.

8) Das Rostocker Protokoll von 1592 „Rostocker Etwas" I. S. 233.

9) Grohmann Universität Wittenberg I. S. 102.

10) Sicul Annalen vom Jahr 1715 S. 240.

11) Meiners Verfassung und Verwaltung der deutschen Universitäten 1801 I. S. 254.

12) Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen 1729. S. 588 aus dem ms.

13) Der Jenaische Visitationsbericht von 1644 klagt S. 244 b., daß die Rektoratsconvivia auf 80 Rthlr. Kosten machen, „welches die medici und theologi, so am öftesten gewählt werden, am schwersten empfinden," sie werden daher abgestellt. Dem Rektor in Herborn werden von der Universitätskasse zu jenem Zwecke 9 Gulden gewährt. (Steubing Hochschule von Herborn S. 60.)

14) In Leipzig und Wittenberg wurde 1711 das Recht Notarien zu creiren der juristischen, das der Creirung der poetae laureati der philos. Fakultät ertheilt. (J. D. Schulze Gesch. der Universität Leipzig 1810. S. 88. Grohmann a. a. O. III. S. 2.). Eine Verordnung von 1721 klagt, daß das Notariat „für schnödes Geld auch Handwerksleuten und Fleischern ertheilt werde" und verlangt ein Examen bei der Fakultät. Schon war in Deutschland Schiller und Göthe aufgetreten und hatten durch andere Autoritäten als Professores Poetices den Dichterkranz erhalten, als Leipzig noch 1802 den Dr. juris A. C. Stockmann zum poeta laureatus creirte! (Gretschel die Universität Leipzig 1830. S. 105.).

15) Meiners Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten I. S. 132.

16) Kirchenordnung von Churf. August. 1588. S. 377. Motschmann Erfordia literata 5. Samml. S. 645.

17) Bulăus hist. univ. Parisiensis T. VI. S. 489. 377. Thurot l'organisation de l'université de Paris 1851. S. 102.

18) In Hessen führen 1537 auch die Superintendenten, als Visitatoren, den Namen Reformator. (Rommel Gesch. v. Hessen V. S. 181.).

19) Hildebrand Urkundensammlung der Universität Marburg. 1848. S. 85.

20) Sennert Athenae Witteb. 2. A. 1678. S. 41. J. G. Horn Leben Friedrich des Streitbaren 1733. S. 326. Als diese reformatores 1576 nach Leipzig kommen, werden ihnen Verbesserungsvorschläge akademischer

Mißstände vorgelegt. (Kleiner Versuch von annalibus von 1409—1426 als Anhang des Test. des von Osse ed. Thomasius.)

21) Will die Universität Altorf 1795. S. 26.

22) Veränderte Statuten cod. ms.

23) Savigny Geschichte des römischen Rechts III. S. 226. 2. A.

24) „Der Kanzler v. Tübingen, sagt Michaelis im Räsonnement über die protest. Universitäten Deutschlands 1768 II. 330., welcher so viel Ueberbleibsel der alten Rechte und Realitäten hat, daß er von den Kanzlern anderer Universitäten eine ganz einzelne Ausnahme zu machen scheint."

25) Ochs Geschichte von Basel VI. 1821. S. 409, wo auch ein Bericht aus dem Jahre 1772 von einer feierlichen Reise zweier Professoren nach Pruntrut zur Erlangung eines Diploms von dem Bischof.

26) Die Literatur über die Kanzlerwürde enthält, zugleich mit Untersuchungen über den Hallischen Kanzler, der Aufsatz „Geschichte des Hallischen Universitätscancellariats und Direktoriats" in D. Nettelbladt Sammlung kleiner juristischer Schriften. Halle 1792.

27) Marburger annales unter 1608. ms.

28) Jakob Breitinger's Lebenslauf cod. ms. Hamburgensis. S. 33.

29) Wundt Beiträge zur Geschichte der Heidelberger Universität 1786. S. 121. 30) Cod. ms. Heidelberg.

31) Ochs Gesch. von Basel VI. S. 135. Auch in dem „Inbegriff der Privilegien" von Rektor Bauhin 1589 heißt es noch: „Dieweil die Kirchendiener in der Schrift fort und fort Uebung haben müssen, so will uns gefallen, daß alle Kirchendiener in unserer Stadt Basel für ihre Person, so viel die studia und gottseligen Künste anbetrifft, der Universität mit handergebener Treue als Glieder zugethan seien." Acta academica Basil. ms.

32) Gothmann resp. acad. resp. 12. §. 6.: „Die Geistlichen dieser Stadt, obwohl sie nicht actu scholares sind, werden doch velut habitu als Glieder der Akademie angesehen."

33) Tübinger Universitätsarchiv. 1639.

34) Lünig codex Augusteus I. 1724. S. 906 f. Wittenberg. Archiv.

35) Jenaische Visitationsakten zu 1644. S. 190.

III.

Die Gesetze.

Wo der Geist noch so wenig zur sittlichen Selbstbestimmung von innen heraus erwacht ist, wie im Mittelalter, und wo zugleich polizeiliche Zucht und Ordnung noch so wenig zur Festigkeit gediehen, kann es nicht befremden, auf der einen Seite einer in alle Verhältnisse sich hineindrängenden Herrschaft des Gesetzes, auf der andern desto größerer Schlaffheit der Controle und damit desto gewaltsameren Ausbrüchen der Zuchtlosigkeit zu begegnen. Das Gesetz richtet sich mit seinen Geboten auf die speciellsten Verhältnisse des Privatlebens, droht auch mit den strengsten Strafen, doch bei der mangelhaften Controle bleiben die Vergehen ungeahndet, und es mehrt sich die Zahl der Uebertreter. Wenngleich in beschränkterem Maße, so behält doch das Gesagte seine Geltung auch für die Zeit bis gegen die Mitte des Jahrhunderts: vieles von den Zuständen früherer Rohheit dauert fort, die privatesten Verhältnisse werden unter das Gesetz gestellt, dem Gesetze fehlt es nicht sowohl an Strenge der Strafen als an Ernst der Handhabung. Diesen Charakter der Zeit spiegelt auch die akademische Gesetzgebung und Verwaltung ab.

Die vorreformatorischen Universitäten beschließen ihre Statuten und Gesetze selbst; nach der Reformation gehen sie von den Landesherren aus unter Zuziehung von Universitätsgliedern. Daß die Nothwendigkeit von Gesetzen als ein Zeugniß von dem Mangel des eignen sittlichen Antriebs eine Calamität sei, darüber fehlt das Bewußtseyn nicht. Eine schöne Aeußerung hierüber findet sich in den Statuten von Landgraf Philipp 1529: melius utique esset et christiano instituto magis respondens, sua sponte quemque

praecurrere et sibi ipsi vivendi normam esse. Aber die Verderbtheit der Zeit fordert die Menge der Gesetze heraus; das sittliche Ehrgefühl ist noch nicht erstarkt genug, so daß auf die Autorität des Gesetzes vorzüglich gerechnet werden muß: dasselbe immer auf's neue den Gemüthern zu vergegenwärtigen, ist daher ein angelegentliches Bestreben auch der akademischen Behörden. Bis nach der Mitte des Jahrhunderts werden sie, zuweilen zugleich mit den Statuten, bei jeder neuen Rektorwahl in der Aula abgelesen, hie und da auch in der Kirche. Doch klagt schon am Anfange des 17. Jahrhunderts Cothmann in Rostock, daß man nur spärlich sich dabei einfinde, und der Rektor schlägt 1603 vor, daß sie lieber gedruckt und angeschlagen werden sollten, wozu es indeß erst im 18. Jahrhundert kommt. 1661 antworten die Tübinger Professoren auf die Frage, ob die studiosi sich fleißig bei Vorlesung der Statuten einfänden: sie erinnerten sich nicht, daß dies je observirt worden. Der Ernst gesetzlicher Verpflichtung wird erhöht durch den dasselbe überall begleitenden Eid: keine amtliche Verpflichtung ohne Eid. Ihn leistet der Rektor bei seinem Antritt, jeder neue Dekan, jeder Examinator, der Depositor, jeder Magister und Baccalaureus, der Student bei seiner Reception, der Alumne bei Aufnahme in das Stift. So nach den Kölner vorreformatorischen Statuten von 1392, nach den Greifswalder von 1545, nach den Königsberger von 1546 u. a. Erst in der zweiten Hälfte ändert sich die Ansicht. „Der Herzog, heißt es in dem Würtembergischen Reskript von 1652, will die Professoren nicht mit vielfachen Eiden beschweren, sondern geschehen lassen, daß der bei der receptio geleistete Diensteid bei andern Aemtern nicht zu wiederholen."[1]) Die Hallischen Statuten heben den Studenteneid auf, „um die Meineide nicht zu häufen."[2]) Ohnehin hatte der Eid hier etwas illusorisches, da einige Universitäten ausdrücklich hinzufügten: tamen non debet esse perjurus, qui contra statuta academica agit.[3])

Auch das Familienleben der Professoren und ihrer Frauen

ist Gegenstand der gesetzlichen Mandate. In den Wittenberger „Artikeln nothwendiger Ordnung zur Erhaltung guter Zucht und Disciplin 1562" wird den Professoren, Licentiaten und Rathspersonen bei den Hochzeiten ihrer Kinder geboten, nicht über 10 Tafeln, jede mit 12 Personen, „also nicht über 120 Personen außer den Dienern" (!) zu setzen und nicht mehr als 6 Speisen zu geben. Von dem Landtage zu Torgau aus wird unter Georg I. den Magistern, Pfarrern und Studenten eingeschärft, sich nicht über ihren Stand zu kleiden und noch 1661 wird in der Polizeiordnung Georgs II.[4]) die Kleidung von Doktoren, Professoren und magistris und deren Weiber und Töchter selbst nach dem Zeuge und dem Preise der Elle bestimmt. In demselben Jahre gebietet der Tübinger Senat die Enthaltung von allen goldgewirkten und seidenen Stoffen und untersagt den Professorenfrauen bei 10 Rthlr. Strafe den adligen Habit. — Wozu gegenwärtig der Ehrenmann durch kein anderes Gebot als das des Ehrgefühls verpflichtet seyn will, dazu wird damals der akademische Lehrer durch Strafgelder und Mandate getrieben. Mandate verordnen, daß Niemand sich unterstehe, fremde tractatus in seinen Vorlesungen abzulesen — so selbst noch 1744 in Tübingen[5]) — ermahnen, der Universität durch schlechte Schriften keine Schande zu machen — so die neueren Marburger Statuten 1653.[6]) Für jede versäumte Vorlesung findet ein Gehaltsabzug statt. Hierüber wird an einigen Universitäten ein „Neglektenbuch" gehalten, in Giessen aber auch noch daneben ein Strafbuch, „worin die notirt werden, welche die Collegien nicht aushalten, die decreta consistorii propaliren und entweder gar nicht oder lange nach der Ansage in dasselbe kommen."[7])

Denselben Charakter tragen die Gesetze für die Studirenden. In der vorreformatorischen Zeit bedürfen die Alumnen des Tübinger Martinianum nicht nur zu jedem Ausgang, sondern zum Anschaffen neuer Schuhe, ja zum Fensteröffnen die Erlaubniß des Superattendenten.[8]) Die alten Wittenberger Statuten von 1502 verordnen: nemo comam tondeat, nemo barbam nu-

triat. Nemo ingrediatur tabernas potandi gratia sub poena 5 grossorum. Nach den „Artikeln nothwendiger Ordnung" Wittenberg 1562 müssen alle Nebenthüren der Stadt und der Häuser zugemauert und die Hauptthür im Sommer um 10, im Winter um 9 geschlossen werden. Die Kleiderordnungen für die Studirenden wiederholen sich an allen Universitäten bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts. Eine Wittenberger Senatsverordnung von 1568 gebietet: „Die Studenten sollen sich nicht solche Kleider machen lassen, daran die Schneider etliche Wochen zubringen mit Steppen; er soll an ein Paar Beinkleider und Wamms nicht mehr Arbeit wenden denn an einen Mantel." Die Artikel von 1562: „weil auch die Pluderhosen eine unflätige und schändliche Tracht, welche viel kostet und doch übel steht, soll der Schneider, der sie macht, 10 Gulden Strafe dem Magistrat geben, der Student 10 Gulden an den Rektor." Vielfach in den Statuten solche Warnungen vor dem Diebstahl wie in den Wittenberger leges von 1596 und 1615: non sitis fures, neminem defraudate, non rapite res alienas. So in den Helmstädter leges: nemini furto quidquam auferte, mores vestros ad normam decalogi conformate. Die Rostocker Statuten von 1576 schreiben den Studenten vor: quibus aperto capite reverentia tribuenda sit.[9] (!) Aus welchem Tone mitunter zu ihnen geredet wird, zeigt die Anrede im Quistorpschen Rektoratsprogramm 1621: Boves vos esse clamoribus dixi, clamant id omnes plateae; Aeg. Hunnius 1598 im Leichenprogramm auf Tilemann: „soviele Studenten verdreußt die Mühe und Arbeit, erwählen das Faullenzen, versäumen die lectiones, legen sich auf's Fressen und Saufen und bleiben ungeschickte grobe Esel, die man zu keinem Amte brauchen kann." — Unter den Strafen finden sich vor der Reformation auch noch die Ruthenschläge; „eine gewöhnliche Strafe in Paris waren die Ruthenstreiche, die dem Schuldigen auf den entblößten Rücken in Gegenwart des Rektors und der Prokuratoren gegeben wurden, auch an baccalaurei bis in's 15. Jahrhundert."[10]) In Kopenhagen behält die Ruthe

ihr Recht über die Studenten bis 1577, in Bern bis 1670, zwar nicht über die stud. theol., aber über die stud. phil.[11]) In Rostock ward 1609 mit der Recitation Ciceronianischer Reden vor dem Concil gestraft![12])

Was aber der alte Olearius im Bericht von seiner Generalvisitation 1656 klagt: „wenn wir kommen über's Jahr, so finden wir es, wie es war"[13]) — das ist der Wiederhall aller Mandate und Visitationsdekrete in Betreff der Professoren wie der Studenten. Es soll über die neglectus lectionum Buch gehalten, es sollen die Vorlesungsanzeigen bei Hofe eingeschickt, es sollen acta historiae facultatis gehalten werden: alles dieses und ähnliches wird aber zeitweilig unterlassen und muß immer auf's neue wieder eingeschärft werden. Als 1696 in Jena nach den acta facultatis gefragt wird, die der Dekan zu verwalten habe, giebt Veltheim zur Antwort: „Musäus habe die meisten bei sich gehabt, und möge wohl ein und das andre zurückgeblieben seyn. Erstlich habe D. J. Gerhard die Akten bei sich gehabt, hernach wären sie an Joh. Ernst Gerhard gekommen; die Bücher (von J. Gerhard) wären verkauft worden nach Gotha und möchten viel acta mit dahin gekommen seyn. Ein Inventarium wäre nicht vorhanden (obwohl ein solches schon 1644 angeordnet); es wäre ein Buch vorhanden, darin theologische Bedenken und responsa eingetragen werden sollten, wäre aber nichts darin vorhanden; sie hätten keinen Schreiber, der es einträge." Dieselbe lückenhafte Buchführung der Dekane zeigt sich in den Leipziger acta facultatis. So berichtet 1681 Sagittarius in Jena auch von dem Universitätsarchiv, es sei an einem schadhaften Orte und alles darin mit Schimmel überzogen (S. 458). In welchem Stücke sollte man peinlichere Skrupulosität erwarten als in der Verpflichtung auf die symbolischen Bücher? Aber selbst hierin erwarte man keine ausnahmslose Strenge! Im Wittenberger Dekret von 1614 heißt es: „Was andere Generalmängel betrifft, daß von uns noch keine Fakultät statuta confirmirt, ihre candidati zu keiner Subscription und

juramento obligirt ... daß die professores ihre scripta und dispp. nicht censiren lassen ꝛc." Professor Grabe, der nachmalige Convertit zur anglikanischen Kirche, ist 1669 in Jena D. theologiae geworden, obwohl er sich geweigert, die form. conc. zu unterschreiben und nur auf das corpus Pruthenicum sich verpflichtet hat![14]) Ja in dem Wittenberger Visitationsbericht 1587 heißt es ganz naiv: „die gedruckten Ordnungen werden in fac. theol. zum Theil gehalten, zum Theil nicht — ist auch niemalen dergleichen Vollständigkeit ins Werk gerichtet worden."[15]) — So wiederholen sich denn nun auch gegen die Studentenuntugenden dieselben Mandate Jahr aus Jahr ein ohne irgend eine Abstellung der Mißbräuche. Etwa jedes fünfte Jahr kommt wieder ein Edikt gegen die kurzen Mäntel, und daß es immer aufs Neue kommt, zeigt, daß man es immer aufs neue nicht befolgt — warum? Weil es mit den Strafen kein Ernst war. Wie Thurot von der geistlichen Disciplin in Paris sagt: „man strafte gar nicht, oder man strafte mit der Geißel, was den Strick verdient hätte." Angesichts der Mandate wurden sie übertreten. „Man sagt sich hier, schreibt Dätrius aus Braunschweig 1650, niemand werde mehr seine Kinder nach Helmstädt schicken, nicht allein, weil die theologi von andern allenthalben so beschuldigt würden, sondern weil nunmehr ein so dissolut Leben allda gestattet würde, daß fast kein Student weder bei Tag noch Nacht seines Lebens sicher seyn könne, daß neulich in einem programmate solche duella zwar verboten, hätten sich doch Etliche, programmate adhuc publice affixo, theils innerhalb der Stadt, theils außerhalb geschlagen."[16])

Uebrigens pflegen auch die Senatsprogramme einen Ton anzuschlagen, der wohl schon damals bei der leichtfertigen Jugend den Zweck nicht erreichte. Bald weisen sie drohend auf die letzten großen Feuersbrünste in Herzberg, Freiburg,[17]) bald auf das bedrohliche Wüthen des Türken, bald beschwören sie in pa-

thetischem Cothurn den Cocytus und Acheron und klagen über die neuen Lästrigonen- und Cyklopengeschlechter.

---

1) Tüb. Archiv zu 1652.

2) Koch die preußischen Universitäten I. S. 477.

3) Volkm. Bechmann de studiosorum privilegiis 1712. S. 5. §. 19.

4) Lünig cod. Augusteus I.

5) Reyscher Sammlung der würtembergischen Universitätsgesetze 1843. S. 376.

6) „Die Professoren sollen ihre Vorlesungen nicht sogleich drucken lassen, damit nicht, wie wir es hören, der Eifer der Studirenden nachlasse, weil sie es doch bald gedruckt bekommen. Der Professor, der ein Werk herausgiebt, soll es mit gebührendem Fleiß ausarbeiten, damit der Universität kein Schaden erwächst.“ Marburger Statuten vom Jahr 1653. ms. Tit. IV.

7) Ernst Ludwigs General- und Hauptverordnung auf die im Jahr 1719 geschehene Visitation in Giessen. Darmstadt 1720. S. 27.

8) Cleß Würtemb. Sittengeschichte II. 2. S. 754.

9) Weitere Nachrichten von gelehrten Rostocker Sachen 1743. St. I. S. 326.

10) Savigny a. a. O. S. 357.

11) Schärer Geschichte der oberen Unterrichtsanstalten vom Kanton Bern, Bern 1829. S. 135.

12) Weitere Nachrichten von Rostocker gelehrten Sachen 1743. S. 249.

13) Magdeburger Provinzialarchiv II. XXIII. 33.

14) Jenaer Visitationsbericht 1669. S. 267.

15) Acta Witeb. III. 187.

16) Cod. Guelpherb. 84, 9. S. 534.

17) Scripta publ. Witteb. I. S. 377. b.

IV.

Die Lehrer.

1. Die Vorrechte.

Das Interesse für die noch so seltene Wissenschaft und der clerikale Charakter ihrer Vertreter hatte vom Mittelalter her den Lehrern wie den Studirenden bedeutende Vorrechte verschafft, von denen die meisten ungeschwächt bis an das Ende des 17ten Jahrhunderts, ja des 18ten, sich forterbten.

a) Die eigne Gerichtsbarkeit, die disciplinarische nicht nur, sondern auch die civile und criminelle. Und zwar stehen unter akademischer Gerichtsbarkeit nicht nur die Studirenden, sondern auch die Professoren, ihre Familien und sämmtliche sogenannte „Universitätsangehörige," die Beamten, akademischen Buchdrucker, Buchbinder, Buchhändler, Apotheker u. s. w. Paris war auf die disciplinarische Gerichtsbarkeit beschränkt gewesen, in Deutschland dagegen entbehrte selbst das unbedeutende Hamm die civile nicht;[1]) Tübingen entscheidet bis in den Anfang des 17ten Jahrhunderts auch in Ehesachen, Altdorf bis 1756.[2]) Die criminelle war einigen versagt: Wittenberg, Jena, Marburg, den meisten aber verliehen und bleibt ihnen in Königsberg, Greifswald, Altdorf, Leipzig, Heidelberg noch bis an den Ausgang des 17ten ja theilweise des 18. Jahrhunderts: Halle erhält sie unter gewissen Beschränkungen noch 1694, Göttingen 1736. Die civile Gerichtsbarkeit hat Rostock selbst noch bis jetzt.

Am meisten zeigt sich in Betreff dieses Privilegiums in den freistädtischen Universitäten beständiger Conflikt mit der Staatsgewalt. Als 1616 bei einem Schlaghändel in Basel der Schult-

heiß die Inculpaten vor sich fordert, beruft sich die Universität auf ihre Privilegien; dennoch erklärt der Rath, die „höheren Sachen“ sich vorbehalten zu wollen. Einigemal befiehlt der Rektor ausdrücklich den Studirenden, dem Rathe sich nicht zu stellen, und 1626 wird im Senat beschlossen, dem Bürgermeister eine Abschrift der Privilegien zuzustellen, um sich danach zu richten.[3]) 1640 werden in Straßburg einige Adlige vom „Frevelvoigt“ wegen Schlaghändeln auf die Pfalz des Polizeigerichts citirt. Der Senat stellt dem Rathe vor, es werde der Universität zum Nachtheil gereichen, wenn Studenten von Rathsboten statt von Pedellen citirt würden, wünschte auch, daß die Sache nicht auf der Pfalz verhandelt würde, das letztere jedoch erlangen sie nicht. Die Duelle oder Schlaghändel werden darauf unter 200 Rthlr. Strafe verboten: dieselbe wird 1646 über einen Studenten verhängt; der Senat wünscht, daß das Geld wenigstens dem fiscus academicus anheim falle, erlangt jedoch davon nicht mehr als 25 Rthlr. 1654 erinnert ein Senatsdekret „den Herrn Rektor und übrige Professores freundlich, sich der Cognition von Schlaghändeln hinfüro nicht mehr zu beladen.“[4]) Mit Lebhaftigkeit ziehen sich dergleichen Streitigkeiten in dem Nürnbergischen Altdorf von Anfang an bis in's 18. Jahrh. hin. In mehrfacher Hinsicht von Interesse ist ein am Ende des 16. Jahrh. in Altdorf ausgestelltes anonymes Gutachten, (unter den mss. der Nürnb. Stadtbibl.) „wie die Jurisdiktion des Herrn Pflegers (des zum Curator bestellten Magistratsmitglieds) und Rektors zu unterscheiden.“ „Universitäten sind angestellt vorzüglich zur Ehre Gottes, aber der Satan hat auch diese Schule angegriffen, denn allgemach viel Professores, so der calvinischen Lehre zugethan, eingeschlichen. So hat auch die licentia bei den Studenten so sehr überhand genommen, daß schier Niemand in seiner Behausung sicher, sondern sie haben sich auch unterfangen, allerlei Rumor anzurichten, die Leute ohne Ursach zu beschädigen und wohl gar um Leib und Leben zu bringen. Wenn man aber meint, daß darin zu helfen, wenn der Rektor an seiner Jurisdiktion nicht gehindert

und ihm vom Herrn Pfleger kein Eintrag gethan werde, so kann ein Jeder auch geringen Verstandes leichtlich einsehen, daß damit nicht würde geholfen seyn: erstens sind die Professores und daher auch die studiosi in der Religion zwiespältig (lutherisch und calvinisch), woraus Zerrüttung folgen muß, und der Rektor Den schützen wird, der seiner Religion zugethan ist. Dann kann auch der Rektor nicht durch den Pedell die grassatores nocturnos auskundschaften wegen der großen Gefahr. Sollte nun der Pfleger, der von Rathswegen dort präsidirt, bloß die Apprehension bewirken, so würde er bloß des rectoris Diener werden. Auch hat man schon jetzt erfahren, daß wenn Studenten Häuser stürmen, die Wachten antasten, und der Pfleger sich dessen annimmt, sie sich zusammenrotten. Wenn das schon jetzt geschieht, wo ihre Anzahl so geringe, was würde bei größerer Anzahl folgen? Als die Schulen unter päpstischem Regimente, wurde eine strenge Disciplin gehalten, und Jedermann sich mehr vor dem geistlichen Zwange als der Obrigkeit Strafe gefürchtet. Da hat man denn die Jugend desto leichter in Furcht und Disciplin erhalten können: jetzomal ist es leider umgekehrt, daß man Niemand weniger achtet als die Geistlichen, und ist in solcher Zerrüttung wohl zu erwägen, was für Freiheiten der hohen Schule können nützlich seyn. Die Befreiung von Zoll und bürgerlichen Auflagen ist ein löblich Werk in diesen schweren Zeiten, da ein armer Student ohnedies sich spärlich behelfen kann. Aber die Befreiung von der weltlichen Obrigkeit Strafe in den Sachen so meri oder mixti imperii, als Stürmung der Häuser, Unzucht, bringt der Jugend keinen Nutz. Auch können theologi, medici und philosophi, da sie bei solchen Sachen nicht herkommen, eher der Sache zu viel als zu wenig thun." So soll denn dem Rektor nur die Jurisdiktion in Schuldsachen, Schmachhändeln u. dergl. bleiben. Die Universität behauptete indeß im Ganzen ihr Recht der Untersuchung und Bestrafung, nur daß der Rath die Apprehension vollziehen ließ. Einzelne Beeinträchtigungen kamen jedoch wiederholt vor, so daß noch 1753 die rechtliche Deduktion im Druck

erschien: „Rechtsgegründete Vorstellung der privilegirten akademischen, besonders aber bei der Nürnbergschen Universität Altdorf hergebrachten Jurisdiktion in causis criminalibus."

b) Das Wahlrecht ihrer Beamten, insbesondre der Professoren. Die Regel war: das Vorschlagsrecht der Fakultäten resp. des Senats (wie in Tübingen) und die Bestätigung durch den Landesherrn. Nur die ältesten Statuten und am Ausgange des Jahrhunderts eine souveränitätslustige Praxis machen auch das Vorschlagsrecht für den Landesherrn geltend. Das jenaische Statut von 1569 (ms.) bestimmt: „Dekan und Senior sollen bei Ableben eines Professors etliche Professoren vorschlagen, so wollen wir einen daraus wählen und diesen auf unsere und der Professoren (!) Vokation gnädiglich annehmen; wo wir aber eine berühmtere und bequemere Person, denn die uns vorgeschlagen seyn, wüßten, so behalten wir uns vor, sie zu berufen und zu bestellen." Derselbe Vorbehalt in dem Heidelberger Statut von 1558.[5]) Ebenso die Marburger Statuten von 1564: „Falls wir und unser Sohn Landgraf Wilhelm einen Gelehrten, es sei in was Fakultät es wolle, unserer Universität commendiren und denselben zum Professor zu wählen begehren, soll doch unsere Commendation anders nicht denn so verstanden werden, sofern er gelehrt und geschickt wäre." Im jenaischen Statut von 1591 ist jener Vorbehalt übergangen, als jedoch am Ausgange des Jahrhunderts 1696 die Professoren in den Vorschlägen zu der dritten theologischen Professur die Aeußerung thun, es sei ihnen noch kein Exempel bekannt, daß ein non denominatus ad ordinariam professionem wäre vocirt worden, wird von einem der Commissarien hierauf entgegnet, „man könne der Fakultät nicht absolute ein jus denominandi dergestalt einräumen, daß nicht auch die hohe Herrschaft auf Personen reflektirte, die nicht denominirt wären."[6]) Zu Klagen über Mißbrauch fürstlicher Souveränität geben indeß frühere Zeiten nicht weniger als spätere Anlaß. In Heidelberg schlägt die Fakultät 1599 drei Männer zur dritten

theologischen Professur vor, der Churfürst aber, weil jene an ihren Stellen nicht entbehrlich seien, einen andern. Tossanus in der Berathung hierüber spricht von der vetus querela, quod nominationes academiae in aula parvi habeantur et non curentur privilegia. Dennoch entschließt man sich zum Nachgeben.[7]) In Hessen wurde von dem landesherrlichen Vorbehalt besonders reichlicher Gebrauch gemacht unter Landgraf Moritz, einem Regenten, „welcher die Berufung von Professoren als Staatsangelegenheit betreibt." Der gelehrte Landgraf, obwohl für seine eigene Person ein Mäßigkeitsexempel unter den damaligen Fürsten, trägt 1615 kein Bedenken, der Universität seinen etwas vertrunkenen Privatsekretair zu empfehlen, und als sie ihn zurückweist, dem Antwortschreiben in einem eigenhändigen Postscript beizufügen: „es sei ihm ihre abschlägige Antwort, den secretarium linguarum Thysium betreffend, unvermuthend gewesen, wir gleichwohl ihn durch unsre Geheimen Räthe eurer Accusation wegen hatten vernehmen lassen, und ob er wohl hiebevor ex corruptelis aulae aliquid morbi contrahirt haben mag, so hat er sich doch zu allem unsträflichen Wandel und Wesen erboten . . sollte es auch allein etwa auf unnöthigen Trunk gemeint seyn, tragen wir die Vorsorge, er zu Marburg viel Brüder finden würde, die mit ihm eure uns fast unvermuthliche repulsam zum Thore hinaus tragen müßten, denn uns leider zuviel bekannt ist, daß fast in allen Fakultäten guter Zechbrüder und Lucubranten mit unterlaufen.[8])" Daß jedoch bei eigner Ausübung des Wahlrechts durch die Fakultäten die Enthaltsamkeitssache nicht gerade höhere Bürgschaft für sich hatte, zeigt folgendes Helmstädtisches Visitationsdekret von 1597 (ms.): „Wenn die Professoren vorbittlich Jemanden zu einer Professur vorschlagen, soll er nicht seyn leichtfertig, noch mit den studiosis zu gesellig, versoffen oder auch ein Schwelger." — In Chursachsen bestand ebenfalls das Denominationsrecht der Fakultäten, war jedoch faktisch bei dem Ober-Consistorium, indem der Hofprediger sich bei Besetzungen

mit hervorragenden Fakultätsmitgliedern über die Denominationen verständigte. Durch das leipziger Visitationsdekret 1658 wird es ausdrücklich dem Oberconsistorio zuertheilt.[9]) Auch direkte Eingriffe der fürstlichen Gewalt kommen indeß namentlich gegen Ende des Jahrhunderts vor. Der Oberhofprediger Gleich klagt 1701,[10]) „daß in Leipzig aus Wittenberg die pessima consuetudo eingeführt werde, daß die Meisten einen königlichen Befehl mitbringen und sich selbst einführen. So habe Rechenberg, Olearius jun., Mencke, Ludovici, jeder seine Stelle bekommen. So haben diejenigen unter uns fast keine Hoffnung mehr, die sich durch Gelehrsamkeit und Verdienst eine Stelle erwerben wollen."

Der Wahlmodus in Basel, Bern, Zürich ist der an den französischen, im 17. Jahrhundert auch an vielen deutschen katholischen Lehranstalten, gebräuchliche, die Konkursprüfung. In Bern gelangen bei Erledigung einer Professur Rathszettel an den geistlichen Convent, welche Vorschläge verlangen. Der Convent läßt specimina verfertigen, begutachtet dieselben und stellt dem Rathe die Wahl anheim. Im Jahre 1671 weigern sich die Vorgeschlagenen der specimina und werden auch ohne solche vom Rathe bestätigt.[11]) Die Straßburger Statuten sprechen von einem in der Regel zu beobachtenden annus probationis. — Der unerhörteste Wahlmodus für einen Professor ist wohl der seit 1688 in Basel eingeführte — durch Ballotage! Ein allgemeiner Unwille nämlich hatte sich damals gegen den Nepotismus patricischer Familien erhoben, welche alle Aemter an sich zogen, und dem man nicht anders als durch das Mittel des Looses zu begegnen wußte. Dieses Mittel wurde denn auch auf Pfarrer und Professoren angewendet, doch so, daß die letzteren vorher ihre specimina zu liefern hatten.[12])

c) Die Immunität von allgemeinen Landessteuern, Accise und Brauchsteuern, Einquartierung u. a. Zwar blieben auch diese Immunitäten nicht ganz unangetastet. Die Marburger Universitätsannalen klagen 1621: „Der Fürst legt, weil in der Stadt kein Raum für seine gegen die

Spanier gerüsteten Truppen, dieselben auch in die Häuser solcher Professoren, welche keine öffentlichen, sondern nur ihre eigenen Häuser bewohnen. Videbatur quidem id detrahere nonnihil communibus literatorum privilegiis, sed parere necesse fuit, qui imperandi jus habent." Doch selbst während des dreißigjährigen Krieges, der so viele Privilegien mit Füßen trat, rühmen manche Universitäten wie Marburg selbst, Jena, Helmstädt die theilweise Verschonung; während Calixt 1635 über die schwere Einquartierung von den Schweden klagt — 40 Mann mit den Pferden, — rühmt er andrerseits, daß selbst Tilly und Pappenheim die Professoren verschont hätten.[13]) Die großen Veränderungen in Betreff dieser Immunitäten seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts giebt Grohmann für Wittenberg genauer an (Universität Wittenberg III. S. 12 f.): sie sind auch anderer Orten dieselben. Die Professoren wurden durch ein Aequivalent abgefunden, wie in den neuerrichteten Universitäten Halle und Göttingen von Anfang an.

d) Die Landstandschaft bei denjenigen Universitäten, welche, wie Tübingen, Marburg, Leipzig, Wittenberg, Jena, Frankfurt[14]) Prälaturen besitzen. Die Professoren als Landstände sitzen mit den Prälaten vor dem Herrenstande.[15])

e) Die Censur und Selbstcensur. Sie war in der Regel den Dekanen der betreffenden Fakultäten überlassen. Bei wichtigeren theologischen Controversen machen jedoch die Höfe Anspruch darauf, die beabsichtigten Streitschriften erst zur Prüfung zu erhalten, so in Würtemberg, Braunschweig, Dresden, an den herzoglich sächsischen Höfen. Die jenaische Fakultät macht 1649 die Vorstellung: „Ew. Gnaden verordnen, daß wenn hinführo ein Professor theol. mit andern unsrer Religion verwandten Theologen zum Streit kommen möchte, daß derselbe nicht Macht haben solle, ohne Vorbewußt und Erlaubniß der gesammten fürstlichen Herrschaften im Lesen oder durch öffentliche Schriften sich einzulassen, außer es soll derselbe zuvor den statum controversiae gründlich an die Fürstlichen Herrschaften berichten,

von da aus er- dann auf vorhergehende Berathschlagung und Erwägung mit Bescheid versehen werden soll. Wiewohl nun dies bei Jemand möchte das Ansehn haben, als wolle hinführo das judicium de certis exortis fidei controversiis von der theologischen Fakultät genommen und den consistoriis und ministeriis anheim gestellt werden . . doch aber sind wir der unterthänigen Zuversicht u. s. w." Sie berufen sich hierauf auf die Verpflichtung der Statuten, jeden Irrglauben zu strafen. Die fürstliche Antwort ist beruhigend: „sie sollten ja nur nach Hofe berichten, damit ihnen der modus ihrer Auslassungen angegeben werde. Ueberdies aber müsse auch den fürstlichen consistoriis unbenommen bleiben, de controversiis zu judiciren, da Fürsten nicht fungos et stipites zu solchen Officien setzten; die Herrn professores könnten zuweilen einige affectus und Simultäten nicht dextre judiciren."[16]) Bekannt sind die in den Calixtinischen Streitigkeiten wiederholt gegebenen Verbote der Veröffentlichung von Streitschriften ohne vorhergängige Erlaubniß der Consistorien.[17])

f) Die Gewerbegerechtigkeiten. Theils der Universität als corpus, theils den einzelnen Professoren waren gewerbliche Vortheile zugesprochen: die Braugerechtigkeit, der Weinhandel, die Anlegung von Apotheken u. s. w. Vermöge der Steuerfreiheit zog Jena einen bedeutenden Vortheil von seinem Bierschank im Rosenkeller. Die Fundation von Churfürst Moritz gestattete der Universität Wittenberg „in des collegii Keller fremde und eingebraute Getränke an Wein und an Bier ohne einige Steuer einzulegen." Dieselbe Freiheit genossen die Professoren der meisten Universitäten für ihren Hausgebrauch und ihre Tischgenossen. — Vom Einbrauen für das eigene Haus zum Brauen für den Verkauf lag der Uebergang indeß nahe, um so mehr, da bei anderen Beamten der Bierschank einen Theil des salarii ausmacht, wie der chursächsische Landtag noch 1673 hierüber Klage führt. Auch vor der Reformation sehen die Verordnungen sich genöthigt, dem Weinschanke der Professoren Grenzen zu setzen, andere Erwerbszweige gänzlich zu verbieten.

Die Baseler Statuten von 1470: nullum membrum universitatis vendendo vinum, quod sibi in proprio praedio non crevit, teneat tabernam neque admittat ludentes in sua habitatione ad taxillos; die mercatura wird hier, und in den Wittenberger Statuten von 1508, in Tübingen und sonst ganz untersagt. Doch finden solche Nebenverdienste auch nach der Reformation bedeutende Vertreter. Cothmann, der schon angeführte Rostocker Jurist, nimmt sie in Schutz in seinen resp. juris 1618 resp. XXI.: „Es ist unbedenklich, daß ein Professor, welcher den Handel nur als Nebensache treibt, sein Privilegium der Immunität behält. Schon die ratio humanitatis erfordert dies, nam exigua sunt professorum stipendia, et vocationes et occasiones, ex quibus olim rem domesticam locupletari licebat, hodie deficiunt, paucissimis rei literariae et literatorum ordini bene facientibus ... ut proinde nihil sit aliud quam necare si omnem negotiationem, quae panis quotidiani caussa per consequentiam et secundario exercetur, academicis eripias.“ In dem Vertrage mit der Universität resp. XL. §. 14. heißt es: „Weil auch bishero etliche professores und andre Gliedmaßen der Universität sich unterstanden, bürgerliche Nahrung und Handthierung zu treiben und gleichwohl daneben die Immunitäten gebrauchen wollen“ — so werde dem Stadtrath nachgegeben, dieses zu verhindern. Der Rostocker Jurist aber will dies nur von solchen verstanden wissen, die ganz so wie jeder andere Bürger es zum Geschäft machen. Wie allgemein der Schankbetrieb gewesen, zeigt das Wittenberger Visitationsdekret von 1614.[18]) „Von der Professoren Privatnutzen und bürgerlicher Nahrung ist unser ernster Wille und Meinung, daß führohin die professores theologicae und juridicae facult., als welche ohnehin genugsames Einkommen haben, alles Bier- und Weinschanks, die andern professores aber Gäste zu setzen sich gänzlich enthalten und gleich andern Bürgern die Tranksteuer hiervon entrichten. Desgleichen daß aller Bier- und Weinschank als eine uns an der Tranksteuer, daneben der Jugend und Bürgerschaft schädliche Neuerung alsbald wieder abge-

schafft und der Universität unter den Lectionen im großen Auditorio collegii electoralis Gäste zu setzen und andere damit zum Unfleiß anzureizen keineswegs geziemen und nachgelassen werden soll," und noch 1664 muß das Verbot des Wein- und Bierschanks an die Professoren erneut werden,[19]) wie 1667 auch in Tübingen die Bürger sich über Gewerbebeeinträchtigung durch den Weinschank der Professoren beschweren.[20]) Das Jenaische Visitationsdekret von 1637 thut nur die Frage, ob nicht manche Professoren der bürgerlichen Nahrung über Gebühr nachhängen (S. 319.); und noch von 1715 findet sich das Verbot, die Vergünstigung des Bierbrauens für die Hausgenossen nicht zum öffentlichen Ausschenken zu mißbrauchen. In den Heidelberger Statuten von 1558 fol. 81. wird den Professoren jährlich 2 Fuder Weins auszuschenken gestattet; als 1609 auch der Pedell M. Ingram einige Ohme auszuschenken begehrt, wird es ihm abgeschlagen.[21])

g) Die Verwaltung des Universitätsfiscus.

2. Die Rangverhältnisse.

Von alten Zeiten her war durch die Privilegien und Statuten das Rangverhältniß der Professoren unter einander, wie das zu andern Würdeträgern und Beamten, gesetzlich geordnet. Vom Staat ertheilte Titel und Ehrenprädikate hatten darauf noch nicht Einfluß wie später z. B. nach den Göttinger Privilegien. Auch waren dieselben, in der theolog. Fakultät wenigstens, noch große Ausnahmen wie z. B. das Prädikat eines geistlichen Kirchenraths bei dem Jenaer Pr. extraord. Ph. Müller 1675 oder die Abtwürde, mit welcher Braunschweig seine ausgezeichneten Theologen auf zugleich lukrative Weise belohnte. Aber zunächst genoß vom Mittelalter her die theologische Fakultät — dieses beatissimum studium, wie Karl IV. es nannte — das Privilegium, unter den drei oberen Fakultäten die erste zu seyn: quia, wie der alte Lanst sagt, hoc debemus incomparabili divinarum literarum praestantiae et sanctitati.[22]) Wie schwer der theologische Doctorgrad ins Gewicht fiel, davon wird später

die Rede seyn. Eine vorzügliche Bedeutung gewährte ihnen das Gewicht ihrer Gutachten. Wo sie übereinstimmten, galten sie als oberste Instanz in religiösen Streitfragen, und selbst wo sie von einander abwichen, wagte der unterliegende Theil nicht leicht eine unbescheidene Kritik, sondern appellirte eher a Papa male informato ad melius informandum. So lange das Wort Gottes auch in politischen Fragen an den Höfen die entscheidende Norm, waren auch in den wichtigsten politischen Fragen ausgezeichnete Theologen und Fakultäten die Rathgeber — die Besseren unter ihnen mehr mit Widerstreben als mit Begehren. Als die Jenenser 1620 vom chursächsischen Hofe über das Verhalten beim böhmischen Kriege Urtheil geben sollten, schreibt Gerhard an seinen Freund B. Meißner: Lipsienses theologi pronuntiarunt, imperatori potius quam Bohemis auxiliares copias mittendas esse. Nos οὐδετερισμόν ac neutralitatem semper urgemus. Dolendum theologos cogi, ut de re profecto ipsis (quod omnes et singulas circumstantias ac occulta utriusque partis consilia attinet) ignota sententiam ferant. Sed hic politicorum mos est, quando in consiliis suis sunt perplexi, ut quaerant theologorum societatem, eandemque ausis suis praetexant, quos tamen alias fastidiunt.[23]) In derselben Angelegenheit war in Würtemberg der Theologe Thummius um ein Gutachten befragt worden. Dasselbe ist vom 24. Juli 1620 datirt und lautet: „Ew. fürstliche Gnaden haben durch dero Cancellarium der Theologen in Würtemberg gedruckte Information auf die nach Befehl Herzog Ernst's von den jenaischen Theologen ihnen vorgelegten Fragen sammt der theologischen Fakultät zu Gießen darüber erforderte und schriftlich verfaßte Censur mir zustellen lassen und dabei mein judicium von beiden scriptis begehrt. Bei den Wittenbergischen Theologen ist darauf zu sehen, daß die Fragen nicht von ihnen sondern von den Jenaischen formirt und ihnen vorgelegt worden. Die Wittenberger haben sich nur auf die Hauptfrage eingelassen, daß ein lutherischer Fürst billig Bedenken tragen müßte dem Kaiser beizustehen, wenn er

gegen die der reinen Lehre Zugethanen Krieg führen sollte, und dem muß man, so viel ich einsehe, beistimmen. Die Gießener nehmen zwar für bekannt an, daß die Information der Wittenberger in specie auf das gegenwärtige böhmische Wesen gerichtet sei, und es läßt sich auch dazu an, da der Titel lautet: „Ob ein lutherischer Fürst der kaiserlichen Majestät wider die Böhmen als Evangelischen Assistenz zu leisten schuldig.“ Ich will aber nicht annehmen, daß dies der Fall, denn das scriptum, welches sie nach Tübingen geschickt, hatte diesen Titel nicht; auch ist verdächtig, daß dieses ohne Druckort und Drucker. In specielle politische Fragen einzugehen ist aber nicht Sache der Theologen; da gilt was Christus sagt: Wer hat mich zum Erbschichter über euch gesetzt.“[24]) — 1631 finden wir Gerhard nebst mehreren andern Theologen zu der Berathung in Dresden, ob den Schweden wider den Kaiser Beistand zu leisten. 1635 wird er dreimal von Herzog Wilhelm nach Weimar entboten, um über den Beitritt zum Prager Frieden seine Meinung abzugeben. — Solcher ausgezeichneten Stellung der theologischen Professoren ungeachtet wird dennoch die Superintendentur als die höhere angesehen. 1631 schreibt Gerhard an Keßler: boni publici intuitu ex sublimi cathedra episcopali (von der Superintendentur in Heldburg) ad subsellia scholastica et ipse descendi.

Den Theologen stehen zunächst die Juristen, aus deren Fakultäten bis zum westphälischen Frieden hin die Fürsten ihre Kanzler und Geheimen Räthe nehmen, mit deren Doktorgrad der Adelsrang verbunden ist.[25]) Den untersten Ort in der Abstufung der Fakultäten nimmt die artistische ein, welche, obwohl „der Ursprung und Stamm aller anderen,“ wie die Wittenbergische Fundationsurkunde sie nennt, doch insofern auch nur die elementare, mit welcher der Studienkursus begann. An ihren Magistern besonders haftet jene Verachtung, mit welcher die Ritterschaft auf alles, was nach Schulstaub roch, herabblickte. Apud plerosque, sagt der Hesse Crocius, homine scholastico ni-

hil est contemtius; Black⸗ das ist Dinten⸗Sch..... war ihr gewöhnliches Prädikat.[26]) Nur in Leipzig erhielt sich der magister ph. in höherem Ansehn: hier hatte sich zugleich mit der Gliederung in die vier Nationen ein ganzer Theil jener Vorrechte erhalten, welche einst zu Paris die Magisterkollegien genossen — eigner Fiscus, Nationalkonvente, Rektorwahl: um an diesen Rechten der Nation Theil zu nehmen, mußte nothwendig der Magistergrad angenommen werden. Um dieser optima magisterii jura willen war die Zahl der Leipziger Promoventen auch größer als irgend sonst, auswärtig schon Graduirte habilitirten sich in Leipzig und eine ganze Reihe von Adligen wird in der älteren Zeit darunter aufgeführt.[27])

Ein alter stets wiederkehrender Streit ist über die Präcedenz der Doktoren der höheren Fakultäten, insbesondre der juristischen, vor Professoren der unter ihnen stehenden. Als **1601** in Rostock die doctores juris, welche nicht Professoren, bei öffentlichen Aufzügen vor den Aerzten und Philosophen den Vortritt begehren, wird vom Fürsten dahin entschieden, daß sie bei den öffentlichen Aufzügen jenen Vortritt behalten sollten, doch nicht in den Auditorien selbst.[28]) Derselbe Streit wiederholt sich **1644** und **1683** in Jena. **1644** berufen sich die juristischen Doktoren darauf: „sie hätten arma wie die nobiles und gleiche Privilegien. Die nicht legentes seien darin gleich, da durch den pileus Allen das jus docendi ertheilt werde; es erstrecke sich dies auch auf die licentiati und baccalaurei." Die Philosophen entgegnen: „daß ja auch allen magistris phil. dasselbe und das Recht goldene Ringe und Ketten zu tragen gegeben werde, ferner vestes, quibus utuntur nobiles et patricii. Auch haben wir wohl gesehen, daß Proff. phil. auf Universitäten ohne eines Menschen Einreden den Degen an der Seite getragen." Hierauf wird geantwortet, „in Straßburg seien die Bürger verbunden, Sonn⸗ und Feiertags ihre Wehre anzuhängen und seien deswegen doch nicht nobiles. Sie berufen sich auf den Leipziger Gebrauch: dieser Gebrauch ist uns unbewußt. Warum sehen sie aber nicht auf

Wittenberg, Marburg, Altdorf? Und unsere Statuten sind nach den Wittenbergern." 1683 bringt die philosophische Fakultät responsa von Gießen, Wittenberg, Altdorf, Tübingen bei, daß dort die professores phil. den Vorrang vor den unbeamteten Doktoren der andern Fakultäten genießen. Es folgt auch da noch der Bescheid: nur der Dekan, doch nicht die andern Glieder sollten den Vorrang vor den unbeamteten Doktoren genießen.[29]) — Wie lange sich diese Rangvorrechte der Doktoren der drei oberen Fakultäten erhalten, zeigt folgendes: 1705 schreibt Kirsch mit größter Entrüstung aus Nürnberg, daß die drei Losungsamtleute sich unterfangen hätten bei den Hochzeiten und Begräbnissen den Vortritt vor den Doktoren zu begehren,[30]) und noch im Jahr 1750 wird die Rangordnung bei Leichenzügen in Hamburg so angegeben: „1) die Herrn Bürgermeister 2) die doctores theol., jur., med. 3) die Hauptpastoren und übrigen Pastoren 4) die Herrn vom Rath 5) die Herrn Licenciaten 6) die Herrn Schulkollegen."[31])

3. Klassen und Zahl.

Der Unterschied von Extraordinarien und Ordinarien geht bis in die frühste Zeit hinauf; sie kommen schon 1545 in Königsberg, 1561 in Tübingen vor. Auch bestand der Unterschied von Anfang der Universitäten an. Schon die italienischen Universitäten unterscheiden doctores ordinarii, welche zu einer Vorlesung über ein liber ordinarius in den Vormittagsstunden berechtigt, und extraordinarii, welche über ein Buch lesen, das zum cursus nicht durchaus erforderlich.[32]) Die Extraordinarien genossen nur ausnahmsweise einen Gehalt — in Königsberg aus der churfürstlichen Kammer, daher auch der Churfürst ihre Wahl sich vorbehielt. Ihr Verhältniß zur Fakultät ist nicht überall dasselbe. In Königsberg, Greifswald, Tübingen sind sie Mitglieder der Fakultät, ausgeschlossen dagegen in Wittenberg, Altdorf u. a., wie später in den Statuten von Halle, Göttingen.[33])

Auf die Extraordinarien folgen die Adjunkten, von denen indeß in Königsberg die der theologischen Fakultät über den Extraordinarien stehen und erst aus diesen gewählt werden. Während unter uns diese Zwischenstufe zwischen Professor und Privatdocent verschwunden ist, besteht sie in Schweden noch in großem Umfange, so daß die theologische Fakultät in Upsala 3 Adjunkten zählt, die juristische 2 u. s. f.[34]) Ihre Stellung hat etwas Eigenthümliches, so daß der Wittenberger Visitationsbericht von 1587 sie zu erklären nöthig findet:[35]) „Und wird zum Dekanat ein halb Jahr einer ex professoribus genommen, das andere halbe Jahr einer ex adjunctis vel adscripticiis; und werden adjuncti diejenigen magistri genannt, so nicht in numero professorum sind. Sie sind gleich Bürgern, aber nicht Bürger und werden nicht allein ad decanatum sondern auch ad examina magistrandorum zugelassen." In dem Wittenberger Dekret von 1624[36]) wird ausdrücklich eingeschärft, man soll in der Juristenfakultät die Adjunkten bei der Wahl des Dekans mit votiren und gleich den Professoren wechselsweise zum Präsidium der Doktordisputation zulassen, wie vor Alters. So fragt das Jenaer Dekret von 1637 (S. 377.) — also nachdem die Fakultät sie bereits ausgeschlossen, — ob man auch die Adjunkten der Philosophie zum Dekanat und andern emolumentis facultatis kommen lasse; „im Fall solches nicht geschieht, ob nicht dieses die eigentliche Ursache, daß jetziger Zeit ihrer wenig, die zu vornehmen Schuldiensten qualificirt, bei unserer Universität zu finden?" Diese eigenthümliche Bevorrechtung der Adjunkten datirt aus der vorreformatorischen Zeit, wo die doctores sich in stipendiati und non stipendiati theilen, und diese dann auch den Namen assessores führen (welcher Name in Wittenberg für die theologischen Adjunkten geblieben[37]) — ohne übrigens an Rechten nachzustehen. So befanden sich auf der Erfurter Universität 1430 unter den juristischen Professoren 8 assessores, im 16ten Jahrhundert wurde die Zahl auf 5 beschränkt.[38]) In Königsberg galt das Gesetz, daß auf 3 Professoren in einer Fakultät nur Ein Adjunkt kommen dürfe.

In der theologischen Fakultät geschieht ihrer selten Erwähnung, ein Brief von Chr. Chemnitz aus Jena 1655 sagt: „die Absicht, die Adjunkten in der theologischen Fakultät wieder einzuführen, billigen wir alle."[39]) Desto häufiger sind sie in der philosophischen, wiewohl nicht auf allen Universitäten: Altdorf hat sie nicht.[40]) Wittenberg zählt ihrer nach dem Edikt von 1614 in dieser Fakultät sechs, Greifswald zwei; für Jena wird 1669 verordnet: „adj. phil. sollen immer wenigstens 4 seyn, jetzt sind 6, von denen aber nur zwei lesen: bei der Frequenz der Jugend haben wir angeordnet, daß noch zwei angestellt werden, jedoch, wie bisher gehalten worden, ohne spes succedendi und ohne Emolumente,"[41]) dagegen erklärt Musäus in den Visitationsakten von 1644—1654: „wenn das Dekanat bei den Professoren herumgeht, wird ein Adjunkt semel pro semper Dekan." Während die gewöhnlichen magistri legentes nur in einem bestimmten philosophischen Fache lesen durften,[42]) hatten die Adjunkten für alle Fächer Erlaubniß und überdies die Pflicht, den Professor zu vertreten, die Stipendiaten zu examiniren, als Respondenten aufzutreten. In Greifswald bezogen sie auch seit 1666 ein Salar von 100 fl. nebst Miethsentschädigung.[43]) Ihre Erwählung hing von der guten Meinung ab, welche die Fakultät von ihren Leistungen hatte. Als dem Daniel Cramer in Rostock der Vorzug zu Theil wird, unter neun candidatis ministerii der zweite zu seyn, ernennt ihn die philosophische Fakultät zum Adjunkten;[44]) König gelangt in Wittenberg zu derselben Auszeichnung, „nachdem er consensu philosophorum cum summo applausu collegia philosophica gehalten."

Zu diesen drei Klassen kommt nun aber noch eine reiche Lehrerfülle hinzu in den sämmtlichen magistri legentes der philosophischen Fakultät, welche zu diesem Vorrechte nichts bedürfen als den ausdrücklichen Consensus der Universität und die Habilitation pro loco, auch zu theologischen Vorlesungen zugelassen werden, so bald ihnen wegen Verdiensten die schriftliche Erlaubniß hiezu ertheilt worden. Um das Institut dieser Art

von Privatdocenten zu verstehen, müssen wir in die mittelalterliche Zeit zurückgehen. Sobald der Studirende der Artistenfakultät sich das magisterium oder in der Theologie das Baccalaureat erworben, begann er auch sich durch Unterricht Andrer zu üben, wie Rebuffus sagt: verbum studens est indifferens ad docendum et discendum. Mit 23 Jahren war der bekannte Eck, wie er in seiner ep. de ratione studiorum 1538 mittheilt, lic. theol. geworden und begann sogleich zu lesen: sic simul docendo et discendo profeci.[45]) Thurot:[46]) l' enseignement etait plutôt un stage qu'une profession. Le professeur étudiait; il n'entrait dans l'université que pour acquérir des bénéfices; il ne se proposait pas d'y rester. So zählte denn Paris in der Zeit seiner Blüthe 200 magistri regentes d.i. legentes.[47]) Ein merkwürdiger vorreformatorischer Lektionskatalog aus Rostock von 1520 giebt an Abundanz von Lehrkräften einem heutigen Berliner nichts nach.[48]) — Dasselbe Verhältniß dauert nun das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch, ja geht selbst auf die Universitäten des achtzehnten, Göttingen und Halle, über.[49]) Einige einzelne Beispiele mögen dasselbe näher ins Licht setzen. — Nachdem der nachmalige Hofprediger Höe 1601 sich zum magister habilitirt hat, ertheilt ihm die theologische Fakultät, „weil sie mich alle Zeit wegen meines bei den Studien angewendeten Fleißes sehr geliebet," die Erlaubniß theologischen Disputationen über alle loci zu präsidiren, woran jedesmal an die 200 Zuhörer Theil nehmen. „Ob nun zwar, schreibt er in seiner Lebensbeschreibung, die Arbeit, das Privatcollegium zu halten, nicht geringe war, habe ich dabei der Herrn theologorum öffentliche lectiones nicht versäumt, sondern täglich 4 theologos lesen und wöchentlich 3 Predigten gehört." Es wird von ihm ferner gerühmt, daß er etlichen hundert Disputationen persönlich beigewohnt, in allen Fakultäten respondirt, 65mal präsidirt und etliche Mal sowohl in prosa als ligata oratione memoriter perorirt, „wodurch er zu Wittenberg in summam existimationem gekommen und weil er jederzeit mit Ehren bestanden, haben ihn die studiosi so sehr als einen ordinarium

professorem geehret und gehöret."[50]) — Achtzehn Jahr alt erlangt Calixt das magisterium, eröffnet mit Erlaubniß der Fakultät sein Privatauditorium, worin er philosophisch-ethischen Disputationen präsidirt. Nach vierjährigem philosophischem Studium geht er zur Theologie über und nach zweijährigen Studien eröffnet er eine theologische Vorlesung, worin er Disputationen über Thesen präsidirt, welche er dictando vorgetragen.[51]) Welchen Vortheil für die allgemeine Bildung dieses vieljährige Unterrichten in den philosophischen Fächern, in Sprachen, Mathematik, Geschichte, Geographie u. a. gewähren mußte, ist leicht zu ermessen. — Gemäß der ebenfalls vom Mittelalter her verpflanzten Sitte treten ferner diese Magister auch nicht bloß daheim als Lehrer auf: die Universitäten innerhalb Deutschlands und im Auslande eröffnen ihnen das Katheder. Brochmann, der nachmals berühmte dänische Bischof, liest 1602 in Franecker 2 Jahr lang über Sprachen und alle Theile der Philosophie.[52]) J. Quistorp hält 1648 ½ Jahr Vorlesungen in Leyden; Danz kündigt 1684 in Leyden Privatvorlesungen an;[53]) Grob, ein Züricher, erwirbt sich, wie er schreibt, im Jahr 1600 sein Brot in England durch hebräische und mathematische Vorlesungen,[54]) welche auch der Vicekanzler zu besuchen nicht verschmäht. Der Holländer Bouman spricht von diesen Reisevorlesungen der Deutschen auf niederländischen Universitäten als einer ehemals sehr häufigen Praxis.[55])

Erst gegen Ende des Jahrhunderts vernehmen wir Klage über den zunehmenden Mangel an magistri legentes. Die Visitatoren in Helmstädt legen 1680 dem Senat an's Herz: „da so wenig Privat-Magister zu finden, so möchte man es den Kandidaten, welche zu lesen tüchtig, desto mehr erleichtern," und 1690 wird befohlen, in Zukunft auch die Lektionen der Privat-Magister in den Katalog mit aufzunehmen. Befördern mußte den Mangel an „Privatdoktoren", daß, seitdem die bezahlten Privatvorlesungen der Professoren die publica verdrängten, desto öfter neidische Seitenblicke auf die jungen Mitbewerber fielen, welche zur Beschränkung derselben trieben. 1680 kla-

gen die Juristen in Jena, daß die Privatdoctores in ihre Stunden einfielen und einen schlechten methodum führten; 1681 schlägt diese Fakultät geradezu vor, ihnen das Lesen zu verbieten außer als Substituten bei Erkrankungen von Professoren; sie nähmen, — so wird ihnen vorgeworfen — für ihre Winkelschulen 6, 8 oder 12 Groschen (von jedem Theilnehmer) und läsen Pensa, zu denen die Professoren $1/2$ Jahr brauchten, innerhalb 8 Wochen.[56]) In den Jenaer Visitationsakten 1696[57]) wird auf die Frage nach den Privatmagistern von der theologischen Fakultät geantwortet: „seit vielen Jahren sei kein licenciatus als Privatmagister in Jena gewesen," von der philosophischen: „die Winkelkollegien der Magister verdürben alles, sie hielten 6—8 Kollegien und nähmen dadurch den andern das Brot. Dennoch erhält sich das Institut bis ins 18te Jahrhundert und geht auch auf die neu gestifteten Universitäten Göttingen und Halle über. In den Göttinger Privilegien 1736 heißt es: „Allen doctoribus, licentiatis, magistris und baccalaureis zu Göttingen, wann sie gleich keine professores sind, soll frei stehn, in ihrer Profession privatim zu dociren — vorausgesetzt den Consens der Fakultät;"[58]) vergl. die Hallischen Statuten 1694. K.6.§.4. — Noch ausgedehnter indeß war der Spielraum akademischer Lehrfreiheit: nicht bloß der graduirte Magister — selbst der baccalaureus und der studiosus simplex erhielt sie, wie jetzt noch in Holland.[59]) Auch in dieser Hinsicht war das Mittelalter vorangegangen. „Zum Stande der Lehrer der Rechtsschule konnten in Italien auch Scholaren gehören, sie konnten lesen, sobald es ihnen der Rektor erlaubte. Hatte der Scholar ein ganzes Buch des canonischen oder Civilrechts zu Ende gelesen, so hieß er bachalarius."[60]) Ebenso in Montpellier, mit der, wohl überhaupt hinzuzudenkenden, näheren Bedingung — der in naher Aussicht stehenden Promotion zum Baccalaureat.[61]) Hiernach haben wir wohl das leipziger Visitationsdekret von 1616 zu verstehn, welches verordnet: „Kein einheimischer Student darf privatim lesen und disputiren, er habe denn seine Lektion dem

Dekan zur Censur übergeben und testimonia über seine Geschicklichkeit aufgewiesen."[62]) Von Major in Jena vernehmen wir: „1589 hat er, weil er den summum gradum in philosophia aus Mangel des Geldes nicht annehmen können, von der philosophischen Fakultät erlangt, daß er dürfe ein collegium arithmeticum anschlagen, in welchem er so viel auditores bekommen, daß er es auf der Rosen in der großen Stube halten müssen."[63]) Dem Orientalisten Bohl bezeugt der Königsberger Rektor bei seinem Abgange 1631, daß er schon vor seiner Promotion mit Erlaubniß der Fakultät chaldäische, syrische und hebräische Grammatik gelesen.[64]) Eine gleiche Vergunst üben die theologischen Fakultäten gegen die in der Theologie noch Ungraduirten. Scharf in Wittenberg, welcher erst 1635 Licenciat der Theologie wird, erhält schon 1627 als Prof. logices die Erlaubniß collegia theologica zu lesen;[65]) ebenso Kortholt als Adjunkt der Philosophie, nachdem er auch schon vor seiner philosophischen Promotion „permissu speciali facultatis philosophicae" philosophische Vorlesungen gehalten.[66]) Bei der Jenaer Visitation von 1696 wird die Frage vorgelegt, ob die theologische Fakultät solche Vergunst noch fortdauernd eintreten lasse. Professoren lassen sich daher auch in ihren Vorlesungen von Studirenden vertreten. Otto Gualtper erwähnt in der Leichenrede auf den Lübecker Rektor Georg Meisner, derselbe habe sich unter den Studenten so ausgezeichnet, daß, als er selbst noch Professor in Marburg gewesen, wenn er auf das Land oder in akademische Gerichte mußte, kein Bedenken getragen habe, sich durch diesen Studiosus vertreten zu lassen;[67]) so ist in Marburg auch Mentzer von den Professoren zur Vertretung herbeigezogen worden.[68]) — Nach alter ebenfalls vorreformatorischer Sitte[69]) wurden solche Vorlesungen von Studenten und Baccalaureen namentlich auch in den dies caniculares gehalten. Der Altdorfer Reinhard hatte gegen die omnipraesentia carnis Christi geschrieben: Hülsemann übergab diese Dissertation einem Studirenden, um sie in einer Vorlesung während der Hundstage zu widerlegen.[70]) Das Leipzi-

ger liber actorum publicorum (ms.) enthält das Bruchstück eines Verzeichnisses der lectiones caniculares der Baccalaureen und daß selbst in dieser Universität, wo auf das Baccalaureat noch strenger als anderswo gehalten wurde, auch bloße studiosi lasen, zeigt ein hierüber ergangenes Verbot. Noch am Anfang des 18ten Jahrh. wird dort erwähnt: „Zur Ermunterung der Baccalaureen sei es wünschenwerth, die alte in Abgang gekommene Sitte zu erneuen, daß die Baccalaureen in den Hundstagen, wo die Professoren ruhen, Collegia lesen.“ Man wird vermuthen, daß es bei einem solchen Collegialitätsverhältnisse zwischen Lehrern und Hörern nicht immer ohne Mißbräuche abgegangen sei. Kolb, der Präceptor des Sohnes Kanzler Anton Wolfs berichtet 1630 von Jena, es sei Mangel an Disputationen. Zwar hielten zwei Studenten dergleichen, aber sowohl die Präses als die collegae, „die meistentheils Thüringische und Fränkische Bierbrüder sind, nehmen daher mehr Ursach Kundschaft zu machen und nachher Tag für Tag bald bei diesem bald bei jenem auf der Stube zu liegen und mit bestialischem Biersaufen einander zu Grunde zu richten.“[71]) —

So erfreuten sich denn die Universitäten jenes Jahrhunderts einer Ueberfülle von Lehrkräften in den mannichfachsten Abstufungen. Und gewiß, wo so viel gelehrt und lehrend gelernt wird, muß eine größere Zahl von Talenten entwickelt und eine größere Mannichfaltigkeit von Bedürfnissen befriedigt worden seyn. Einsichtsvollere wußten daher die Ausdehnung dieser Lehrfreiheit zu schützen. Als man zu Calixt's Zeiten die lectiones caniculares verhindern will, nimmt er sie ausdrücklich in Schutz, „weil der Mannichfaltigkeit der ingenia auch durch eine Mannichfaltigkeit des Unterrichts entgegengekommen werden müsse.“ Dasselbe bemerkt ein Jenaischer Visitationsbericht.

Je ausgedehnter der Kreis der privatim docentes, desto eingeschränkter ist die Anzahl der publici Professores ordinarii. Als die Durchschnittszahl darf man siebzehn annehmen: so viele will Gustav Adolf bei Reformation der Erfurter Univer-

sität angestellt wissen. Selten steigt die Gesammtzahl bis auf 20. In Wittenberg finden sich 1678: 22; in Greifswald 1566: 15; in Basel 1593: 17; in Straßburg am Anfange des 17ten Jahrhunderts 14—16; in Jena 1674: 18. Die Leydener Wetten en statuten von 1631 lassen „aus gewichtigen Gründen" nicht mehr als 12, zum allerhöchsten 15 Professoren zu.[72]) In Wittenberg und Leipzig, dort seit 1536, hier seit 1542, finden sich vier Legenten der Theologie, von denen in Wittenberg drei Doktoren, der vierte Licenciat. Nach der Kirchenordnung Churfürst Augusts 1580: „Zwei Professoren für das Alte Testament, einer nämlich für den Pentateuch, einer für die Propheten; zwei für das Neue Testament, der eine für die Episteln Pauli, sonderlich an die Römer und Galater, der andere neben den Episteln Pauli an Timotheus und Titus die loci communes von Melanchthon." Und diese beschränkte Zahl erhält sich in Wittenberg und Leipzig (hier die Professoren alter Stiftung) bis in den Anfang des 19ten Jahrhunderts. Doch ist hierzu noch der Professor graecae et hebraicae linguae zu rechnen, von denen beiden bis in das 18. Jahrh. die grammatische Exegese der heil. Schrift vertreten wird. Mit geringen Ausnahmen, — wie Helmstädt, wo seit 1650 sogar fünf, — ist auf den übrigen Universitäten die theologische Fakultät noch schwächer besetzt. Marburg, Gießen, Heidelberg, Straßburg, Jena, Altdorf, Tübingen, Greifswald, Kiel, Herborn, die holländischen Universitäten haben bis in das 19. Jahrhundert nur drei Ordinarien, nach den reformirten Statuten von 1672 in Heidelberg sogar nur zwei, wie auch in Königsberg, Basel, Zürich; erst 1694 und 1697 tritt in Königsberg ein dritter und vierter hinzu.[73])

Wäre nur aber auch diese geringe Zahl von Ordinarien stets vollzählig gewesen! Aber theils Geldmangel, theils Mangel an geeigneten Persönlichkeiten ließ diese Stellen wohl jahrelang unbesetzt. „Während unsere Obern, klagt der Altdorfer Weinmann in einem Briefe an Dannhauer 1664, über die Nachfolge rathschlagen, vergehen Monate und Jahre."[74]) Aus Kiel

schreibt 1665 Kortholt während der Krankheit von P. Musäus: „Bis jetzt lese ich hier allein in der Fakultät.“[75]) So ist in Straßburg 1621, nach dem Absterben zweier Kollegen, ein Jahr lang Fröreisen das einzige Fakultätsmitglied;[76]) ebenso Eisenius in Rinteln 1632 nach dem Absterben von Stegmann,[77]) in Frankfurt 1629 Frank 6 Jahre hindurch.[78]) 1610 berichten die Jenaischen Visitatoren, daß die zwei ersten Professoren Reuden und Debel als emeriti anzusehen seien, das ganze onus also auf den Einen Piscator falle: der Fürst ist auch willig, einen vierten Professor für das Hebräische anzustellen, aber Piscator erklärt dies für überflüssig und erbietet sich, da er nicht mehr als vier Stunden zu lesen schuldig sei, zwei hinzuzufügen und darin das Hebräische zu traktiren. Im J. 1696 macht die Visitationskommission aufmerksam (S. 172), daß gegenwärtig in der theologischen Fakultät nur der schon 69 Jahr alte Bechmann und Veltheim, welches bei der großen Frequenz von Theologen baldige Besetzung erfordre. Auch sind die Jenaischen Lektionskataloge dieser Jahre ungemein spärlich ausgestattet, indem zu den beiden genannten nur noch der extraordinarius Phil. Müller, der aber als Probst von Magdeburg öfters abwesend, zur Verstärkung hinzukommt.

Die geringe Zahl der Lehrer wie die häufigen Vakanzen machten, daß man sich durch Stellenkombination zu helfen suchte. Am wenigsten konnte dies in den verschiedenen philosophischen Disciplinen Schwierigkeiten machen. In der vorreformatorischen Zeit waren die sogenannten walzenden Vorlesungen in der Artisten-Fakultät gewöhnlich gewesen: die verschiedenen Fächer gingen reiheum auf die verschiedenen Professoren über. Auch jetzt noch hätte dies geschehen können, da, wie dies der Abschnitt über den Studiengang zeigen wird, der Tüchtigere sich angelegen seyn ließ, in jedem Fache dieser Fakultät sich zu üben, in Philologie, Mathematik, Astronomie u. a., um eventuell wohl auch auf jede beliebige ihm zufallende Professur gerüstet zu seyn. So schreibt 1658 Schaller von Straßburg an Bebel in Wittenberg: „Du thust recht, daß Du Mathematik studirst. Vacat illa professio

(in Straßburg), forsan prima esse poterit ad altiora."[79]) Aus den niederen Stellen der philosophischen Fakultät rückte man dann in die höheren, um als höchsten Siegespreis am Ende die besser dotirte theologische Professur davon zu tragen. So wird Rungius zuerst professor poëseos in Greifswald, dann theol. und hebr. Conring, philos. et med. Doctor, schreibt 1636 an den Helmstädter Senat: er habe eine Zeit lang treu in der philosophischen Fakultät gelehrt, da nun eine medicinische Vacanz eingetreten, bitte er sich diese Stelle aus.[80]) Doch nicht nur dies; bis in die Anfänge des 17. Jahrh. war es auch nicht selten, daß die verschiedenen Fakultätsstudien, Theologie, Recht, Medicin mit einander verbunden wurden, wie schon aus Melanchthons Leben bekannt.[81]) Nach Melanchthons Tode kommen Vicerektor und Professoren am 23. April 1560 zusammen und machen sich das Geständniß, daß „nachdem Melanchthon hingestorben, viel dazu gehöre, in ihrer Stellung den Muth nicht zu verlieren, doch aber wollten sie an die Vertheilung des Melanchthonschen Tagewerks gehen." Nun übernimmt der D. med. Ortel die Dialektik und Griechisch, auch Erklärung der Apostelgeschichte, Vincentius die Ethik, der D. med. Peucer das chronicon des Cario.[82]) In Rostock liest ein professor med. und math. 1560 zugleich hebräische Vorlesungen.[83]) Ein prof. hist. in Wittenberg Tilmann ist der Hauptvertreter der Jurisprudenz. Mentzer, der berühmte Gießener Theologe, besaß, nach Spizel templ. hon. reser., ausgezeichnete medizinische Kenntnisse. Der Mediziner Crocius schlägt in Marburg 1660 unter den Medizinern Vorlesungen über die Psalmen an. Um so weniger konnte die Verbindung verschiedener Disciplinen derselben Fakultät auffallen. An mehreren Universitäten ist, wie in Rostock, Lausanne, Hebräisch und catechesis verbunden.[84]) Nach der Wiederherstellung von Heidelberg entschloß sich der Churfürst es nur bei zwei Theologen bewenden zu lassen; dem L. Fabricius werden daher zwei theologische Professuren auferlegt, dazu aber auch noch die philosophische, so daß er klagt, außer 4 theologischen auch noch 3

philosophische Vorlesungen halten zu müssen.[85]) So wird besonders die Kirchengeschichte, seitdem sie überhaupt gelesen wird, mit Homiletik, auch mit Moral in Verbindung gesetzt. (S. unten §. 7, 2.)

Zuweilen verzögerte sich die Wahl nur durch große Begehrlichkeit, dadurch daß auch kleine und außerdeutsche Universitäten es sich nicht nehmen lassen wollten nach den berühmtesten Männern der Zeit ihre Hand auszustrecken, wovon dann unnütze Verhandlungen die Folge waren. Nachdem ein Gerhard die Berufungen nach Gießen, Altdorf, Straßburg, Wittenberg ausgeschlagen, kommt nach Rostock mit seinem Rufe hinterher und darauf die dänische Ritterakademie in Soroe und das ferne Upsala. Nicht weniger als 24 Vokationen an den berühmten Mann verzeichnet Fischer in dessen Leben. Bei H. May in Gießen, welcher Halle und — nach mehr als einjährigem Zaudern und Bedenken — Kiel, auch einen Ruf nach Holland, ausgeschlagen, meldet sich noch Dorpat mit einem Rufe. Nachdem Kortholt in Kiel primarius geworden, und drei Generalsuperintendenturen wie auch eine Professur in Wittenberg ausgeschlagen, streckt nichts desto weniger Rostock dreimal seine Hand nach ihm aus. — Beschied man sich, nicht gerade auf Größen ersten Ranges zu bestehen, so konnte wenigstens im 17ten Jahrhundert die Auswahl nicht so schwer werden: an Trägern gelehrter Bildung, an berühmten Schriftstellern fehlte es weniger, als heutzutage. Dazu bildet bis zum 30jährigen Kriege hin, so lange sich der Deutsche als Elsaßer wie als Oestreicher oder Hamburger auf gleiche Weise als Unterthan des Einigen heiligen deutschen Reichs wußte und fühlte, die einzelne Staatengrenze noch nicht solche Scheidewand, wie später. Prediger wie Räthe und Kanzler vertauschen Mecklenburg mit Würtemberg und die Pfalz mit Ostfriesland: wie viel mehr die Vertreter der Wissenschaft, für die selbst heut noch die Sprachgrenze die einzige ist, die sie kennen. Elsaßer wie Bebel und Würtemberger wie Lyser, Hutter, werden nach Wittenberg berufen, Sachsen wie B. Meisner und J. Schmid nach Straßburg. Zuweilen hat freilich unter den Bedenklichkeiten der

Süddeutschen schon damals die norddeutsche Kost ihren Platz. Der Schwabe Lyser klagt über das norddeutsche Bier; der Oestreicher Höe schlägt den Rostocker Ruf aus, weil er die schwere Kost nicht vertragen könne; dem Elsasser Dorsch preßt 1654 selbst die Hofkost in Mecklenburg schwere Seufzer aus: culina cibatus aulica ferculorum numero sat splendida ita vero nauseabunda ut fere omnium ciborum taedium me meamque (uxorem) invaserit.[86])

Nur Würtemberg und die Freistaaten zogen einen engern Kreis um sich. Die eigenthümliche Stiftsbildung und das Stipendiatenverhältniß bewürkte schon damals, daß Würtemberg mit seiner Wahl der Theologen über den Kreis seiner Landeskinder kaum hinausging, wogegen es, wenigstens im 16. Jahrh., das gelehrte Seminarium für andere deutsche Universitäten bildete. Nicht weniger als 6 gelehrte junge Schwaben waren unter dem Lehrerpersonal des frühesten Bestandes der Wittenberger Universität — später Lyser, Hutter, Hunnius.[87]) Landgraf Philipp hatte sich vom Herzog von Würtemberg einen Theologen ausgebeten, am liebsten Heerbrand: Heerbrand schickt Hunnius, von dem er sagen könne, was Reuchlin dem Churfürsten von Sachsen schreibt, als er selbst den Ruf nach Wittenberg ausschlagen muß.[88]) Der nachmalige helmstädtische Professor Berkelmann wird von Heinrich Julius 1605 von seinem Rektorat abgerufen, um sich noch durch vierjähriges Studium in Würtemberg zu einem Professorat geschickt zu machen.[89]) Als Straßburg zweier seiner theologischen Professoren beraubt ist, bittet Fröreisen die Würtembergische Fakultät ihm einen Theologen in Vorschlag zu bringen. Der Plan scheiterte damals aus dogmatischem Mißtrauen der Elsasser, und überhaupt geschieht es nur ganz ausnahmsweise, daß Straßburg, Nürnberg, Basel, Bern, Zürich Ausländer in ihre Fakultäten berufen.[90])

Sehr häufig scheiterte aber die Vokation an der Verweigerung der Entlassung von Seiten des Landesherrn. Fünfmal war Gerhard nach Wittenberg berufen worden, ohne die Dimission erlangen zu können und wie dringend er von seiner Superinten-

dentur aus die Berufung nach Jena anzunehmen gewünscht hatte, so hatte es doch selbst der Dazwischenkunft des sächsischen Churfürsten bedurft, um sie vom Coburger Hofe auszuwürken, wiewohl auch da nur mit dem Versprechen „gewissermaßen in Dero Diensten zu bleiben," jedes Winks gewärtig. Flehentlich ruft er 1611 den Jenaischen Senat an, wenn nicht die Dimission, wenigstens die leihweise Entlassung erwürken zu helfen: „Flehentlich bitte ich Ew. Magnificenz und Ehrwürden, Sie wollen bei meinem gnädigen Fürsten und Herrn dem Herzog Casimir von Coburg meine gnädige Dimission befördern oder die Sache doch wenigstens dahin vermitteln, daß ich auf eine Zeit lang dahin verliehen werde und mich also nicht an der Vergrabung meines zwar geringen Talents und frühzeitigen Todes schuldig mache." [91]) Als Menno Hanneken in Marburg die Annahme des soviel glänzenderen Hamburger Pastorats durchaus nicht erlangen kann, schreibt Nic. Hunnius darüber 1633 an J. Müller in Hamburg: [92]) „Ich halte wohl, daß der Landgraf Dr. Mennonem nicht gern wegläßt, denn er ist sehr guter Qualitäten . . das mehrste wird bei ihm selbst stehen. Da es ihm ein Ernst ist, fortzuziehen, ist es zwar ein Ding, daß man Glimpf sucht, aber er muß auch ein wenig Ernst gebrauchen, seine Motive etwas stark anziehen und dem Landgrafen zu Gemüthe führen, daß er ihm nicht obligat sei, weil er ein geringes Salarium habe, davon er mit den Seinen nicht leben könne (denn ich ja höre, daß der gute Mann sehr kümmerlich lebe) und gleichwohl die Instruktion des Herrn Christi dahin geht: wo einem Speise und Nothdurft versagt wird, da soll man zu einer andern Stadt ziehen." Selbst im Exil wegen der Kriegsunruhen erlangt Alting nicht seine Entlassung und schreibt darüber 1623: „er habe oft gedacht, sich in die Schweiz überzusiedeln, aber selbst im Exil wolle es ihm sein Fürst nicht erlauben." [93]) Andererseits kommt ebenso auch das Gegentheil vor, daß Prediger mit Gewalt zum Professoramte gepreßt werden. Mich. Walther, Hofprediger der Herzogin Mutter zu Braunschweig, schreibt an

Gerhard 1622 aus Schöningen: „nachdem Gerhard ausgeschlagen, habe der Herzog seine Entlassung von der Herzogin erbeten und ihm die Professur mit Gewalt aufgedrängt, weil man keinen andern wisse." Auch zeitweilige Professorenanstellungen werden erwähnt,[94]) wie sie im 16. Jahrh. öfter bei Predigern vorkommen. Besonders häufig sind aber bis in die Mitte des 17. Jahrh. die in jenem Briefe von Gerhard erwähnten zeitweiligen Verleihungen an fremde Universitäten. Grynäus wird 1582 auf dringendes Bitten von den Baselern an den Churfürst Casimir leihweise überlassen, Polyk. Lyser von den Wittenbergern an die Braunschweiger und von diesen später wieder an Sachsen, 1646 wird Balth. Mentzer jun. vom Landgrafen von Hessen auf 4 Jahre der Gräfin von Schaumburg nach Rinteln geliehen, Hottinger von den Zürichern erst nach Heidelberg, dann auf 6 Jahre nach Holland.[95])

4. Die Amtsgeschäfte.

Den Kern akademischer Thätigkeit bilden die öffentlichen Vorlesungen. So noch 1744 in einem Tübinger Visitationsreceß: „das vornehmste Amt eines Prof. publ. ord. sind die lectiones publ., für welche er eigentlich besoldet wird." Hätte die Thätigkeit sich hierauf zu beschränken gehabt, so wäre sie mühelos gewesen, denn nur vier wöchentliche Vorlesungen hatte der ordinarius, nur zwei der extraordinarius zu halten. Allein schon durch die privata ließ sich mancher stark, mancher aber auch selbst über die Kräfte in Anspruch nehmen. Der Tübinger Adam Osiander giebt 1677 an, daß er täglich 5 Collegien lese;[96]) der große Voetius liest täglich 8.[97]) Ebensoviel die Magister Deutschmann und Weickhmann in Wittenberg, und auch Professor Hebenstreit in Jena giebt 1696 vor den Visitatoren an „daß er von 6—11 Uhr in una serie bei stetiger großer Frequenz und Nachmittags von 3—6 docire." V. Löschers Vorlesungen werden unglaublicherweise sogar zu dreizehn täglich angegeben![98]) Doch sind dies Ausnahmen, als Durchschnitt darf man zwei privata mit 4 wöchentlichen Stunden ansehen.

Einem privatum dürfen auch die Disputationen gleich gerechnet werden, denen der Professor priv. oder öffentlich zu präsidiren hat, die er theilweise auch schreibt; in Wittenberg fielen zwei bis 6 auf die Woche.[90] Kein geringes Maaß von Zeitaufwand verlangten die actus publici und die Senats- und Dekanats-Convente, an welchen theilzunehmen — und zwar mit dem Glockenschlage — um so unweigerlicher als Pflicht angesehen wurde, je größer noch die daran geknüpften Vorrechte. Zu einem zeitraubenden actus wurde aber nicht nur der Rektorwechsel, sondern jede Promotion, jede hohe Geburtstags- und Leichenfeier, ein Leichenbegängniß eines Professors nicht bloß, sondern auch der Professorenfrauen: bei allen diesen Gelegenheiten waren Reden und Predigten zu halten, Programme und carmina zu schreiben. Mehr als einmal traf auch manchen der Ausgezeichneteren das Rektorat, und mit der Arbeitsmasse, welche damals mit diesem wie mit dem Dekanate verbunden, kommt die gegenwärtige nicht in Vergleich. In Wittenberg und Leipzig sind ferner, wie früher in Rostock, Jena u. a., die Theologen Mitglieder der an diesen beiden Orten befindlichen Landesconsistorien und Ehegerichte. An den meisten Universitäten sind sie zugleich Prediger resp. Superintendenten und Generalsuperintendenten. Wie mehrere Universitäten aus Gymnasien und Pädagogien herausgewachsen, so behalten sie, theilweise auch noch im 17. Jahrhundert, die Obliegenheit der Inspektion, Bestellung der Klassenlehrer, wöchentlicher Visitationen in Tübingen, Marburg, Königsberg, Straßburg, Basel u. a. Man nehme hinzu die theologischen responsa, die an den berühmteren Akademien wohl allwöchentlich fallen, in älteren Zeiten die Theilnahme an den kirchlich-theologischen Conventen, den gelehrten Briefwechsel, der im ganzen 17. Jahrhundert ungleich ausgedehnter als gegenwärtig. Daß nun neben dieser Geschäftsmasse noch für eine massenhafte schriftstellerische Thätigkeit die Zeit erobert werden konnte, ist mit Recht bei einem Luther und Calvin als ein Räthsel erschienen: nicht weniger räthselhaft ist es aber auch bei manchen akademischen Lehrern

des 17. Jahrh. in und außerhalb der theologischen Fakultät. Wir erinnern nur an einen Jak. Andreä, P. Gerhard, Calov. Von Jak. Andreä, Professor, Probst und Kanzler in Tübingen berichtet der Neffe Valentin Andreä Fama Andreana reflor. S. 374: „Er gab sich keiner Ruhe und Rast hin; er lehrte, reiste Sommer und Winter, durch keine Rauheit des Wetters abgeschreckt, selbst bei herannahendem Alter, im Ganzen 122 Reisen, darunter nach Berlin, Prag, Bern, Paris, Regensburg u. a., schrieb 30 lateinische Schriften und Reden, 45 deutsche Streitschriften, die Predigten ungerechnet." Von Gerhard, der schon in Heldburg über die Arbeitslast seiner Superintendentur klagt, neben der er auch beim Consistorium in Coburg und am Gymnasium als Präses der monatlichen theologischen Disputationen fungirte, der in Jena 3—4 Vorlesungen zu halten pflegte, von dessen Disputationen an 100 im Druck erschienen, der viermal das Rektorat verwaltet hat, an den Arbeiten von 6 großen theologischen Conventen den thätigsten Antheil genommen, sechsmal von Fürsten zu Legationen gebraucht worden, unzählige theologische Gutachten mit ausgearbeitet, außer in Jena auch wiederholt auf fürstlichen Befehl in Weimar gepredigt und auf Reisen in Leipzig, Zeitz, Eisenach, der mit wohl 30 fürstlichen Häusern in Briefwechsel steht als Rathgeber nicht bloß in Gewissenssachen, sondern auch in politischen, in Heiraths- und Geldangelegenheiten, ja selbst, wenn irgend eine Fürstin ein geistliches Buch sich anschaffen will[100]) — von diesem Manne ist die Zeit erobert worden zur Herausgabe des an akkurater und riesenhafter Gelehrsamkeit ersten unter allen dogmatischen Werken, der 23 Bände (in der Quart-Ausgabe von Cotta) der loci theologici, ferner der von Chemnitz begonnenen großen harmonia evangelica 3 Vol. fol., des methodus studii theologici, der aphorismi, der confessio catholica u. s. w. — die praktischen und die 34 nach seinem Tode erschienenen Schriften nicht gerechnet! Von Calovs unermeßlicher Thätigkeit ist an einem andern Orte gesprochen worden. Es mag dabei in Anschlag zu bringen seyn die damals geringere gesellige Zerstreuung, noch mehr das größere Maaß physischer Kraft,

aber das Räthsel ist damit noch nicht gelöst. Luther und Calvin litten an zahlreichen und schmerzlichen Krankheiten, Gerhard klagt fortwährend über seine Schwächlichkeit, mehrere der namhaftesten jener Arbeiter klagen über „das malum hypochondriacum“ und den Stein. Sollte das geringere Maaß der Zerstreuung eine Zeitersparniß gebracht haben, so wurde das Ersparte reichlich wieder consumirt durch die zeitverschwenderische Umständlichkeit und Formalität der damaligen Sitte. Gevatterschaften und Hochzeiten — auch wenn sie am Orte selbst statt finden — sind so kurz nicht abgethan wie heut zu Tage, Arnd schreibt aus Braunschweig an Gerhard: „Es war hier eine Hochzeit, bei der ich fast den ganzen Tag seyn mußte; heut werde ich von den Verheiratheten besucht und so geht auch dieser Tag hin.“[101]) Aber man hielt sich auch zu Reisen nach auswärts verpflichtet: Gerhard macht zu Hochzeiten Reisen nach Wittenberg, Torgau, Quedlinburg. Wie zeitraubend waren die Leichenfeiern mit ihrer feierlichen Procession, der 2 auch 4 Stunden langen Predigt, den Parentationen u. s. w.[102 a]) Durch schneebedeckte Wege im Winter reist Gerhard nach Quedlinburg zur Bestattung seiner Mutter. Das Wenigste war, daß jeder solcher Fall, ein Todesfall, eine Kindtaufe, Hochzeit, der Geburts- und Namenstag am Hofe und von Gönnern oder auch in der Freundschaft einen Gratulations-, resp. Condolenzbrief erforderte, etwa auch von einem carmen begleitet. Damit nicht genug, werden Männer wie Gerhard, Calixt, Hülsemann, auch noch beauftragt Repräsentationen für ihre Fürsten bei solchen Gelegenheiten zu übernehmen.[102 b]) Ein Gerhard besorgt überdies nicht nur den Briefwechsel mit den Aeltern sämmtlicher Kostgänger — 12 bis 20, sondern auch ihre wöchentlichen Hausrechnungen eigenhändig, wie dies der Briefwechsel mit dem Darmstädter Kanzler A. Wolf zeigt (ms. Hamb.), ja wer sollte es glauben — die Wochenrechnung für das eigene Haus, den eigenen Tischbedarf, die Ausgaben für Hühner, Eier, Gemüse hält der große Theologe nicht unter seiner Würde selbst zu schreiben! Er hält ein diarium über jedes Erlebniß des Tages, auch

jedes eingegangene Geschenk — nicht bloß an Pretiosen, Ringen, Ketten, Geld von den großen Verehrern, sondern auch an Hühnern, Schinken, Eiern von den kleinen! Jeder reisende Magister machte bei jedem namhaften Professor seine Aufwartung und Anspruch — nicht bloß auf Minuten der Etikette, sondern auf ein „gelehrtes Gespräch" von Stunden. Auch darf wohl die Zeit für den Gottesdienst in Anschlag gebracht werden. Zweimaliger Sonntagsgottesdienst — „wobei man den D. Gerhard niemals schlafen gesehn" fügt dessen Leichenredner zu seinem Ruhme hinzu — einmal Wochenpredigt, und zweimal des Tages hielt er Hausgottesdienste. Es dürfte selbst die Frage seyn, ob die gesellige Zerstreuung nur wenige Zeit hinweggenommen. Man denke der deutschen Art: welche Gelegenheit zum fröhlichen Mahl hätte man versäumt? Ein Wittenberger Reskript 1668 muß erinnern, bei Gelegenheit der gemeinschaftlichen Unterschrift der Gehaltsquittungen ja kein convivium anzustellen, „um den ohnehin erschöpften Fiscus nicht noch mehr zu schmälern." [103]) Man erinnere sich auch nur an die mit jeder Promotion verbundenen prandia Aristotelica, deren — die der Baccalaureen mit einbegriffen — in Jena jährlich an hundert angenommen werden dürfen! — Noch bis ans Ende des Jahrhunderts besteht ferner die hospitale Sitte, vornehme und gelehrte Besucher von Seiten der Universität zu bewirthen, sicuti, sagen die Greifswalder Statuten, vel praecipua humanitatis pars est, liberalem et benignum declarare animum erga hospites. Als Mentzer mit Gerhard Tübingen besucht, wird ihnen vom Senat ein Ehrenmahl bereitet, so noch um 1660 dem Calov bei seinem Besuche in Leipzig, dem Bebel bei seiner Durchreise durch Jena. Neben den officiellen Mahlen fehlen aber auch die freundschaftlichen nicht. Als Crusius 1606 in Tübingen seinen 80jährigen Geburtstag feiert, ladet er die Kollegen ein „im goldenen Schaf denselbigen mit ihm zu feiern." [104]) Als es dem Nürnberger Saubert 1646 gelungen ist, die Ausgabe der repurgirten Nürnberger libri normales zu bewürken, feiert er das ihm so wichtige Ereig-

niß mit einem freundschaftlichen Festmahl. Und auch Gerhard, der gemüthliche Mann, erwähnt zuweilen freundschaftlicher conviviola und der Vergnügungsreisen zu seinen Freunden Meisner in Wittenberg, W. Lyser in Leipzig, Mentzer in Gießen. Von einem solchen Besuche bei dem Letzteren (mit welchem jedoch auch ein fürstlicher Auftrag verknüpft) schreibt er 1614 an seinen Wittenberger Freund: „Viel wurde dabei auch von dir gesprochen und nie anders, als honorifice. Du kennst seine kleinen Becher, die er die Charitinnen nennt, aus denen jene triga theologorum, Mentzer, Meisner, Schröder (in Nürnberg) ihrem Gerhard zugetrunken. Daraus wirst Du abnehmen, wie sehr wir dabei nach Deiner und Schröders Gegenwart verlangten."[105]) Mit dem noch jugendlichen Gerhard macht Mentzer, sein väterlich verehrter Lehrer in Gießen, eine Reise rheinaufwärts nach Straßburg und Tübingen, worüber uns ein diarium vorliegt; später reist Mentzer mit B. Meisner rheinabwärts nach Cöln, 1616 macht er eine Vergnügungsreise nach Jena und Wittenberg.

Nun ziehe man zum Schluß noch in Betracht, in welche Zeit jene großartigen schriftstellerischen Leistungen fielen — in die des dreißigjährigen Krieges, wo Jahre lang in und um Jena bald die Schweden, bald die Kaiserlichen mit ihren Heeren lagerten und brandschatzten, zweimal mit Plünderung, fortgesetzt mit Einquartierung die Stadt heimsuchten, wo Rosla, das Landgut Gerhards, durch Feuersbrunst und alles was er an Geld und Kleinodien in das Universitätsgebäude geflüchtet, durch Raub der Feinde zu Grunde ging, ja wo, erst von den Kaiserlichen — nach seiner Mitwürkung beim Prager Frieden von den Schweden seinem Leben nachgestellt wurde! Aber mit stärkeren Nerven und — mit unerschütterlicherem Gottvertrauen als unser Geschlecht ausgerüstet wußten die Gelehrten jener Zeit auch über diese Nöthe sich in dem Grade zu erheben, daß ihre gelehrten Arbeiten keine irgend erhebliche Störung erlitten zu haben scheinen. Weder ihre gelehrten Fehden, noch ihre gelehrten Forschungen leiden eine Unterbrechung. „Wir betreiben die akade-

mischen Studien, schreibt Menzer 1626 an Meisner, mitten unter den Soldaten. Bis jetzt ist noch alles erträglich gewesen, aber jetzt wird wegen Menge der Truppen und der täglichen Plünderung der Unterhalt sehr kostspielig."[106]) Hornejus, obwohl ein furchtsamerer Charakter, schreibt 1630 von Helmstädt an den Hamburger Jungius: Vivimus interim vitamque extrema per omnia ducimus donec summum numen aliquando nos respiciat vel ad se recipiat. Nec desinimus cum adversa fortuna luctari et in media illa oppressione aliquid extundere, quod rei litterariae consecremus.[107])

Es muß mehr als Einen gegeben haben, der seinen Tag, wie jener Lübecker Rektor Stolterfoht von sich bezeugt, stets um 3 Uhr begonnen, mehr als einen, der, wie Dilherr, an die Thür seines Studirzimmers schrieb: sta, hospes, nec pulsa, nec turba, nisi major vis cogat! — mehr als einen auch, auf welchen die Beschreibung paßt, welche der Vorredner zu v. Schwarzenbergs Uebersetzung von Cicero de officiis 1531 von diesem ausgezeichneten christlichen Staatsmann des Reformationszeitalters macht: „Alles Müßigangs zu vermeiden, hat er vielerlei gelesen, geschrieben und gedacht, also daß er selten außerhalb der Nothdurft des Schlafens und des Essens müßig gehend gefunden worden, daß er auch desto langsamer schlafen gangen und desto früher aufgestanden und eilend gegessen und also zu der Arbeit geeilt, daß er zu vielen Malen nach dem Essen das Aufräumen des Tisches nicht erwartet, sondern einen Theil des Tischtuches von ihm geschoben und geschrieben." —

5. Die Amtserträge.

Jene ältesten Universitätsinstitute Italiens, aus freiem Zusammentritt der Studirenden entstanden, verpflichteten diese bei dem Recht freier Wahl der Lehrer auch zu ihrer Unterhaltung. Noch wurde zwischen Lehrer und Schüler kein permanentes Band geschlossen, die Lehrer, für bestimmte Vorlesungen, in der Regel auf nicht länger als ein Jahr, angenommen. Diese bestimmten Vorlesungen wurden dann auch vermöge der Seltenheit der Lehrer glänzend belohnt — 430 bis 600 Thaler unsers Geldes

im 13. Jahrhundert für Eine Vorlesung! Meist ward — wie bei unsern privatissimis — die Uebereinkunft von etlichen der Theilnehmer verabredet, und die verabredete Summe auf die Einzelnen repartirt. Nicht lange, so ließ sich in Betracht des ihm aus der Universität erwachsenden Vortheils der Stadtrath von Bologna bewegen, die verabredete Summe auf eigene Rechnung zu nehmen: dies der Anfang einer fixen Besoldung, welche in ältester Zeit die Stelle der Honorare vertritt, die jedoch später daneben herlaufen.[108]) In Paris, wo die Privatwohlthätigkeit neben den klösterlichen Hospitien, zwischen a. 1200 und 1500 an 50 weltliche Privatcollegien gestiftet hatte, in denen am Ende jeder Woche jeder Graduirte eine die Unterhaltskosten bestreitende Geldrate, bursa, empfing, war das Honorar für die zu haltende Vorlesung weniger Bedürfniß.[109]) Doch wurde nach den Artistenstatuten von 1598 gestattet, wenigstens von den Wohlhabenden eine Summe von etwa 12 Rthlr. zu nehmen. — Ein gleiches Verhältniß bestand in Leipzig. Zwanzig Magister wohnten in den beiden von Friedrich dem Starken gegründeten Collegien, und erhielten — erst aus der fürstlichen Kammer, später aus den angewiesenen Einkünften von Dorfschaften — ein, wenn auch geringes, doch festes Emolument, für Einige seit 1418 verstärkt durch Kanonikate der Stifter Meißen und Zeiß. Hiezu kam denn aber auch noch ein Honorar für ihre Vorlesungen, anfangs nach verhältnißmäßiger Schätzung verordneter Taxatoren.[110]) In Wittenberg wurden sämmtliche Professuren mit den Kanonikaten und Vikarien der Stiftskirche verbunden, so daß auch dort der Ertrag aus den Vorlesungen nur ein Nebeneinkommen. Franz Lambert erhielt 1515 für eine sechsmonatliche Vorlesung über den Lukas von jedem Zuhörer 15 Ggr.[111]) Von 1502 an beschließen indeß die Leipziger Artisten gratis zu lesen, wie der Dekan unter diesem Jahre einträgt: taxatores lectionum non habebantur, quia facultas instituit omnes lectiones legi gratis.[112]) Und seitdem nach der Reformation die Besoldungsverhältnisse überall durch die Fürsten fixirt, wird das unentgeltliche

lesen Regel. Jeder Professor wird zu vier wöchentlichen Vorlesungen verpflichtet, für diese erhält er seine Besoldung, anderweite akademische Thätigkeit ist seinem Belieben anheimgestellt. Doch ist auch diese Besoldung, wie früher die Honorare, für die drei oberen Fakultäten eigentlich nur Nebeneinnahme. Fast überall nämlich verbindet sich bei den Theologen mit der Professur das Pfarramt,[113]) bei den Juristen das Hofgericht, der Schöppenstuhl und die juristische Praxis, bei den Medizinern die ärztliche. Nur die Artisten, d. i. die Philosophen, sind übler daran, denen neben der Besoldung keine andere Hülfsquelle offen steht als die privata, der Ertrag der Promotionen,[114]) der Deposition, auch von Kostgängern und von Schriftstellerei. Von dem Gesichtspunkte aus, daß ihr Unterricht nur der elementarische, war von Anfang an und bleibt noch bis in die Gegenwart ihre Besoldung die geringste. Das Gehalt des prof. poeticos in Wittenberg ist 1536 80 Gulden, unter Christian I. 1589 180 Gulden (Goldgulden zu 21 gute Groschen), und noch 1728 weiß die dortige philosophische Fakultät aus der angefügten Specifikation des Universitätsverwalters nach, daß ein Prof. phil. — alle Besoldung und Accidenzien zusammen genommen — es nicht höher als bis auf 250 Rthlr. zu bringen vermöge, womit nebst Familie und Gesinde sich ferner durchzubringen unmöglich sei.[115]) Das höchste Salar ist das der Theologen. 1556 erhalten in Wittenberg die drei ersten Legenten 200 Goldgulden, eben so ungefähr in gleicher Zeit die theologischen Professoren in Marburg 200 Reichsgulden,[116]) Helmstädt,[117]) Königsberg,[118]) Herborn,[119]) Basel[120]) Heidelberg[121]) u. a. Unter Christian I. 1589 ist das Gehalt der drei ersten Professoren schon auf 410 Gulden gestiegen, in Königsberg 1586 auf 400 Gulden, in Jena für den primarius 1590 auf 360 Gulden,[122]) in Herborn 1587 auf 300. Im Jahr 1622 beläuft sich das Gehalt von B. Meisner in Wittenberg auf 500 Fl., das von Franz auf 519. Doch sind dabei persönliche Zulagen und Gratifikationen mit in Anschlag zu bringen. 1603 erhält Sal. Gesner 30 Gulden Gratifikation; den L.

Hutter will der Churfürst „wegen der Correctur der Biblien mit 50 Fl. bedacht wissen;" Meisner erhält aus der Kammerkasse 200 Fl. Zulage.[123]) Auch bezieht seit 1592 der Senior pro cura fisci 25 Gulden. Calixt als primarius erhält 1637 in Helmstädt 500 Rthlr., Hornejus 400, der Superintendent 300, der vierte Professor 300 Rthlr.; im Jahr 1656 nach Calixts Tode rückt Titius an dessen Stelle mit dem Gehalt von 350 Rthlr.[124]) Die Wittenberger Gehalte bleiben gering; noch im Anfange des 18. Jahrh. berechnet der Theologe Wernsdorf — die Accessits mit eingerechnet — sein Gehalt nur auf 315 Thlr.[125]) In Straßburg dagegen betrug das Gehalt eines Theologen schon 1622 1500 Fl.[126])

Hiernach war, wem andere Hülfsquellen sich nicht eröffneten, allerdings übel berathen, zumal unter den Kriegsdrangsalen, wo die Gehalte Jahrelang ausblieben, wo die Münze so herabgesetzt, daß der Thaler im Weimarschen bis 30 Gulden galt![127]) die Kuh im Coburgschen 200 Gulden kostet (1621), ein Pferd 1000. Gerhard klagt 1630: die Professoren müßten hungern, vier Jahre lang auf ihr Gehalt warten.[128]) Wie die Helmstädter ihr Gehalt sich erbetteln mußten, zeigt der Brief von Hornejus 1627 bei Henke (Commercii litter. Calixtini fasc. 3.) Nicolai, der Kanzler der Universität Tübingen, ist genöthigt, von Gnadengeschenken des Straßburger Magistrats zu leben. „Ein Jahr, schreibt er an J. Schmid, ist vergangen, seit ich durch Deine Fürsprache das Einkommen eines Jahres von Euerm Senat erhalten habe. Seitdem haben unsre Leiden sich nur vergrößert. Ich bitte Dich daher, was Du bisher gethan, noch ferner zu thun; wenn auch nicht mich, so wirst Du Gott zum Vergelter haben. Kaum kann ich in diesem meinem Amte länger bleiben und sehe doch nicht, wie ich mit gutem Gewissen die Schule und Kirche in so bedrängten Umständen verlassen kann. Die Jesuiten haben uns das 40tägige Fasten nicht einreden können, und jetzt wollen sie uns ein jährliches auferlegen, denn dem Fleischessen müssen wir

unter obwaltenden Umständen doch entsagen."[129]) J. Martini in Wittenberg, muß in Hamburg und Dänemark für sich collektiren lassen.[130]) Andrerseits preist es Dilherr in Nürnberg 1643 als eine besondere Huld des Magistrats, daß ihm derselbe „ungemahnet das Salarium durch einen Rathsdiener ins Haus schicke."[131]) — Allein auch in besseren Zeiten war Grund für Klage vorhanden — und auch bei den Theologen. So ruft 1653 Christian Chemnitz in Jena: nec academiam cum quovis regno ausim commutare alio, modo salarium professionis theologicae tam parcum non esset.[132]) Wo irgend die Erlaubniß des Landesherrn zu erlangen steht, folgen daher auch die theologischen Professoren dem Rufe nach den in der Regel noch besser dotirten Superintendenturen, besonders denen in den Hansestädten, wo, wie in Hamburg, das Gehalt schon 1680 auf 2000 Rthlr. berechnet wird, solchen Rektoraten, wie Lübeck, Danzig, wo schon Calov 1000 Rthlr. Gehalt hat. Das akademische Katheder wird mit der Lübecker Superintendentur von Nic. Hunnius vertauscht, von Menno Hanneken, von Pouchen u. a.

Es wird auch nicht ganz unerwähnt bleiben dürfen der in der Zeit, von welcher wir handeln, ungleich größere Familiensegen der Ehen. Man kann die Lebensbeschreibungen jenes Jahrhunderts nicht durchgehen, ohne davon frappirt zu werden. Ein Reichthum, der bei uns Ausnahme ist, scheint damals Regel zu seyn. In Betreff der Professorenfamilien verbreitet sich darüber eine eigene Abhandlung: de polyteknia eruditorum von Fiebiger Leipz. 1717. Es steht diese physische Produktionskraft in entsprechendem Verhältniß zur geistigen, die wir uns kaum zu erklären wußten. Nur einige Beispiele aus der theologischen Professorenwelt des 17. Jahrh. Der Leipziger Hülsemann hat 10 Kinder, B. Meisner, der im 43. Jahre stirbt, desgleichen, J. Martini 15, Calov 13, Fr. Mayer 13, Micrälius 15, Mich. Walther 14, Winkelmann 18 u. a.

Für die Mehrzahl der Theologen stand es indeß ganz so schlimm nicht, als es auf den ersten Anblick erscheint — in Gie-

ßen wurde selbst sprüchwörtlich gesagt: „er kann leben wie ein Professor.“[133]) Zunächst erhält die Besoldung einen Zusatz durch den Zufluß von Naturalien, zuweilen auch freier Wohnung, auch hie und da, nach der aus der katholischen Zeit fortgepflanzten Gewohnheit, aus Stiftungen frommer Seelen für diese oder jene vorzüglich schlecht bedachte Professur oder für die Wittwen und Waisen der Inhaber. Wo die Universität ihre Einkünfte aus liegenden Gründen bezog, fanden einige Naturallieferungen von denselben statt an Getreide, Holz u. s. w., doch auch sonst bewilligten die Fürsten dann und wann dergleichen Geschenke.[134]) Als Legate erhielt in Königsberg der Rektor die Zinsen eines Kapitals von 2000 Gulden, die von 222 Gulden der nicht salarirte extraord. der Theologie; in Wittenberg bestand die Jahnsche Stiftung von 700 Rthlr. für die beiden Professoren der Chirurgie und Anatomie; die Zinsen eines Gnadengeschenks von 3600 Rthlr. bei Stiftung von Halle werden noch bis jetzt unter die Mitglieder der theologischen und philosophischen Fakultät vertheilt. Zuweilen waren diese außerordentlichen Einkünfte an bestimmte Leistungen geknüpft, an Vorlesungen oder Predigten. So hatte ein Militärprediger Lenz eine Stiftung von 3000 Rthlr. in Halle gemacht für eine Vorlesung, wodurch die Theologen in den Stand gesetzt würden, solchen Spöttereien über die Bibel zu begegnen, wie er in seiner Stellung sie oftmals hatte anhören müssen. Die gegenwärtig ex instituto Lenziano in Halle gehaltenen Vorlesungen haben freilich die ursprüngliche Absicht des Stifters außer Acht gelassen. So hatte Wittenberg die churfürstliche Stiftung der lateinischen Evangelienerklärung für Ausländer mit 50 Gulden,[135]) Jena die Privatstiftung der Freitagspredigt mit 20 Gulden, Leipzig noch jetzt fünf Vesperpredigtstiftungen.

Zweitens kann der Ertrag der privata nicht ganz verächtlich gewesen seyn. Wenige nämlich werden dem Beispiel des edeln Schuppe haben folgen wollen, welcher sich rühmen kann, in Marburg alle seine Vorlesungen 10 Jahr lang „fast“ nur gratis gelesen zu haben. Nun hatten allerdings, wie wir sehen

werden, wiederholte Verordnungen dahin zu würken gesucht, daß den unvermögenden Studirenden in den öffentlichen Vorlesungen hinlängliche Gelegenheit geboten wurde, einen vollständigen Cursus zu vollenden. Noch 1737 heißt es in einer Verordnung an die Königsberger philosophische Fakultät: „Jeder professor publicus soll jedes Semester eine Wissenschaft publice zu Ende bringen, damit die studiosi, vorzüglich die arm sind, unentgeltlich in ein oder anderthalb Jahren die Fundamentalwissenschaften der Philosophie alle durchhören können; specielle Materien mögen die Professoren privatim lesen." Nichts desto weniger bewürkte der geringe Fleiß, den die Professoren auf die publica wendeten, schon früh eine allgemeine Mißachtung derselben, die es sogar als einen Ehrenpunkt erscheinen ließ, sich vorzüglich an die privata zu halten. „Bald legten, sagt Meyfarth in seiner „Erinnerung von den evangel. Hochschulen" S. 167, die Professoren ihre öffentlichen lectiones nieder: wollten die Studirenden etwas fassen, siehe da standen absonderliche Collegien aufgethan — ohne baares Geld blieben die Thüren verschlossen"; und der vortreffliche Evenius klagt 1640, „es werden die publicae lectiones theologicae, wie die auditoria bezeugen, gänzlich hintan gesetzt."[136]) Geier hört 1634 publica bei Röber, Wilhelm Lyser, Hülsemann in Wittenberg, „wird aber von den Commilitonen ausgelacht, daß er fleißig in die publica gehe."[137]) Auch giebt das Helmstädtische Visitationsdekret von 1680 die Ermahnung: „Weil wir vernehmen, daß die studiosi sich fleißiger in den privatis lectionibus als in den publicis einfinden, so wolle man nicht zweifeln, sie würden sich möglichst angelegen seyn lassen, ihre publicas lectiones also einzurichten, daß die Jugend davon nicht minder Nutzen als von den privatis hätte." Ebenso wird den Professoren in Jena 1696 von den Visitatoren die Gewissensfrage vorgelegt, ob sie nicht um ihres Interesses willen die privata den publicis vorzögen. — An Theilnehmern für die privata kann es demnach nicht wohl gefehlt haben. Ueber die Honorirung derselben wurde gesetzlich nichts verordnet, son-

dern in der Regel nur die Forderung ausgesprochen, das sog. minervale mäßig zu stellen und die Unbemittelten nicht ganz zurückzuweisen; so in den Marburger Statuten von 1653, in den Heidelberger von 1672, bei der Tübinger Visitation 1662 u. a. Wie einst in Bologna, so wird auch hier das Honorar zwischen den Studirenden und dem Professor frei verabredet und wurde, wie es scheint, gewöhnlich auf die Einzelnen repartirt. Beiläufig finden sich folgende Specialangaben aus dem Ende des Jahrhunderts. Veltheim in Jena 1696 giebt an: „für ein privatum von 3/4 Jahren bekomme er gewöhnlich (von jedem der Theilnehmer) 2 Rthlr.; er habe ein coll. bibl. angefangen, wofür sie ihm sponte 200 Rthlr. bewilligt, die wenigsten aber bezahlt hätten. Der Philosoph Hebenstreit, welcher auch theologische Vorlesungen liest, erklärt, für ein collegium theol. 2 Thaler zu nehmen, für ein philosoph. unius disciplinae 1 Thaler, für ein pansophicum, welches er in drei Semestern und alle Tage 2 Stunden gelesen, habe er von 18 Zuhörern 200 Thlr. empfangen. Der Hebräer Danz giebt an, daß ihm für ein privatissimum von 2 1/2 Jahr von 2 Studirenden 200 Thlr. geboten worden. Bei den Juristen scheinen sich die Preise von Bologna erneuert zu haben. Das Helmstädter Visitationsdekret von 1656 beschränkt die Forderung für die Pandekten auf 4 Thlr.; dagegen soll der Jurist Lyncker in Jena nach Veltheims officieller Angabe für ein Collegium 1200 Thlr. genommen haben, so daß auf den einzelnen Theilnehmer zuweilen 100 Thaler gekommen seien. Das Kieler „Reglement" von 1707 verordnet 2 Thlr. für ein halbjähriges theologicum, ein Tübinger Reskript von 1744 für jedes privatum 3—4 Gulden. Doch geschah die Bezahlung nur postnumerando, und daher so unregelmäßig, daß einige Professoren erklären, aus diesem Grunde lieber gänzlich auf die privata verzichten zu wollen. In Wittenberg wiederholen sich hierüber Klagen bis ins 18. Jahrhundert, 1737 wird den Nichtbezahlenden mit Carcerstrafe gedroht; dennoch wird noch 1750 die Klage vernommen: nur in Halle, Jena, Altdorf, Leipzig, Göttingen wür-

den die Vorlesungen leidlich bezahlt, an den übrigen Universitäten verlangten die Studirenden nur publica.[138])

Eine dritte Hülfsquelle eröffnete sich in den Promotionen und Disputationen. 200 Thaler betrugen, wie wir sehen werden, die Durchschnittskosten des theologischen Doktorats. Davon erhielt 1624 in Jena die Fakultät 22½ Thlr. für das tentamen, der Präses der Disputation ein Geschenk zu etwa 10 Rthlr., die Fakultät für das examen rigorosum 22½ Rthlr., der promotor einen Rosenoble zu 6½ Rthlr.[139]) Und diese Einnahme muß weniger selten als gegenwärtig stattgefunden haben, denn höhere geistliche Stellen erforderten die Doktorwürde und honoris causa wurde sie nie ertheilt. 1662 wurden in Wittenberg 7 doctores theol. auf einmal creirt und selbst während der Kriegsdrangsale hatten diese kostbaren Feierlichkeiten ihren ungestörten Fortgang gehabt, wie schon das erwähnte Beispiel Meyfarths zeigt. Gerhard berichtet von mehren Promotionen in jener Zeit und fügt triumphirend hinzu: floret academia nostra tanquam rosa inter spinas. Der Prediger und Professor Wallenberger in Erfurt schreibt 1633 von dort an Keßler: „academia nostra crescit et reflorescit, so daß kürzlich 3 Doktoren der Theologie, 2 juris und 3 der Medizin creirt worden seyn." Für das praesidium bei einer Disputation, welche vom Präses geschrieben oder revidirt, erhielt derselbe nach dem Helmstädter Visitationsdekret von 1653 von dem Respondenten 1 Dukaten oder 2 Rthlr.; auch Bechmann in Jena erklärt pro praesidio 2 Rthlr., von einigen auch mehr, zu erhalten — in Tübingen 1752 vier Gulden aus dem Fiscus. Evenius beklagt, daß öffentliche Disputationen, wozu die Professoren mehrmal des Jahres verpflichtet, selten gehalten würden, sondern nur privatae, und diese übertheuer.[140])

Hieran schließen sich viertens die Emolumente aus den Gutachten. Wurden auch die theologischen Gutachten nicht so hoch geschätzt als die juristischen, welche zu Bologna nicht leicht für weniger als 100 Dukaten zu erlangen waren, so mußte bei ihrer Häufigkeit doch auch diese Erwerbsquelle nicht ganz unbe-

trächtlich seyn. Für das kurze Gutachten der Wittenberger Fakultät in der Rathmannschen Sache übersendet Corvinus von Danzig der Fakultät 4 Ungarische Dukaten. Für ein den Hamburgern ausgestelltes Gutachten erhielt die Wittenberger Fakultät zu Calovs Zeit 50 Rthlr.[141]) Den Dekanen fiel davon die Hälfte zu. — Dazu kamen Belohnungen für mancherlei private Berathungen. Landgraf Georg von Darmstadt schickt 1628 an Gerhard den Entwurf der akademischen Gesetze für Marburg und bittet um sein Urtheil, wofür er sich dankbar beweisen werde; für den Rath, welchen Gerhard 1632 Churfürst Georg in der Frage über die Fortsetzung des Krieges ertheilt, erhält er 50 Rthlr. zum Geschenk. Gräfin Sophia von Schwarzburg übersendet 1627 ein ms. von Ratich, dem damaligen Erziehungskünstler, um mit Höe darüber zu conferiren, mit dem Beifügen: „wir wollen euch solches euer Bemühen zu Gnaden wissen." Selbst eine wohlgefällige Predigt erhielt sofort ihren klingenden und schmeckenden Lohn. Graf Günther von Schwarzburg hat eine Predigt Gerhards angehört, die ihm „über die Maaßen wohlgefallen" und übersendet einen Rosenobel, einen Hasen und eine Hirschkeule.[142]) Auch für Dienstleistungen mancherlei Art und selbst ohne dieselben als bloße Gnadenakte erfolgen Geschenke. Es wird z. B. der Graf v. Mansfeld 1623 eingeladen, der Renunciation Gerhards als Rektor beizuwohnen; er ist verhindert, schickt aber seinen Gesandten nebst einer Verehrung von 3 Hasen. Herzog Wilhelm von Weimar bittet Gerhard 1628 ihn bei einer Promotion und folgender Hochzeit zu vertreten und legt 10 Rthlr. bei. Joh. Meisner erhält 100 Rthlr. vom Churfürsten, Calov eine Kutsche mit Pferden.[143])

Noch reichlicher fällt fünftens der Ertrag der Dedikationen aus. Aus dem reformatorischen Zeitalter ist die Sitte der Gelehrten bekannt, ihre Schriften hohen Gönnern zuzueignen und sie damit unter deren Schutz zu stellen. Für diesen Ehrenerweis erfolgten nun reiche Ehrengeschenke, und Wenige fühlten sich, wie einst Brenz, dieselben abzulehnen verbunden. Keinen

Band seiner loci giebt Gerhard heraus, ohne ihn distinguirten Personen zu widmen; ebenso Calov die tomi seines systema. Den ersten Band schreibt Gerhard Oxenstierna zu und erhält dafür 50 Dukaten, den fünften widmet er den Hansestädten und Magdeburg übersendet 10 Goldgulden, Lüneburg 16, Hamburg 3 Rosenobel mit dem Bemerken, daß ihm wohl irrthümlich Magdeburg vorangestellt sei. Gotha überschickt für einen ihm zugeeigneten Band disputationes zwei ungarische Dukaten; Leipzig 1624 einen vergoldeten Becher; Rathmannen, Innungsmeister und Gemeinheiten der Stadt Halle und ebenso die Königsberger Geistlichkeit für den ihr zugeeigneten ersten Band der exegesis einen vergoldeten Becher.[144]) Für ein dem Herzog Friedrich Ulrich dedicirtes Werk erhält Calixt 1634 100 Rthlr.; Chyträus erhält von König Erich v. Schweden für die explicatio apocalypsis 1562 300 Thlr.; A. Pfeiffer für seine dubia vexata v. Georg III. 400 Rthlr.; der dänische Professor Jakobäus für sein Buch museum regium vom Churfürsten von Brandenburg 100 Dukaten.[145]) Theologische Streitschriften wurden auch geradezu im Auftrage der Fürsten geschrieben. So übersendet Höe dem Baldnin in Wittenberg für dessen Streitschrift gegen den ungarischen Erzbischof Pazmani im Auftrage des Churfürsten 200 Dukaten, und Gerhard an Keßler für die Streitschrift gegen den Jesuiten Forer 20 Dukaten, Hutter erhält für sein compendium vom Churfürsten 200 Rthlr. zum Geschenk.[146])

Ob Schriftstellerei im allgemeinen als eine beträchtliche Erwerbsquelle angesehen werden könne, erscheint zweifelhaft, da man vielfach Klagen über die hohen Forderungen der von den Autoren selbst bezahlten Buchdrucker vernimmt,[147]) und wie schwer es sei, Buchhändler zu literarischen Unternehmungen zu bestimmen. Doch meldet auch Seb. Schmidt 1649 dem verehrten Lehrer J. Schmid, ein Lindauer Buchhändler verlange sehnlich seine Predigten, „weil sie sonderlich begehrt und hochgehalten würden; er wolle sich mit Sr. Excellenz so abfinden, daß sie zufrieden seyn würden,“[148]) und Calov verlangt von dem Frankfurter

Buchhändler Zunner für die zweite Auflage seines systema 200 Rthlr. Honorar.[149])

Eine sechste Hülfsquelle bot sich in den Kostgängern dar — vermöge der Steuerfreiheit der Professoren für ihren eignen Hausbedarf desto einträglicher. Die Zahl der Tischgenossen bei den Theologen scheint sich in der Regel auf 10—20 belaufen zu haben; in dem Kriegsjahre 1626 hat ihrer Gerhard, zufolge eines Briefes von Balduin, 14. Im Jahre 1630 hatte der Darmstädter Kanzler Anton Wolf seinen Sohn in Gerhards Pflege gegeben: aus dem oben S. 66 erwähnten Briefwechsel mit dem Vater geht der damalige Ertrag des Kostgeldes hervor. Das Tischgeld beträgt wöchentlich 1 Thlr., die Wohnung halbjährig 8 Thlr. Der sittsame Sohn meldet indeß auch 1630, daß er es für schicklich gehalten, der Frau Doktorin zum Jahrmarkt für 2½ Thlr. Geschenke zu überreichen, dem Herrn Doktor zu Weihnachten für 2 Dukaten und ebenso auch etwas zum Geburtstage. Auch noch 1696 giebt Veltheim den wöchentlichen Betrag des Professorentisches auf 1 Thlr. an, in Leipzig damals 2 Fl., in Tübingen noch 1750 2 Gulden oder 2 Gulden 30 Kreuzer,[150]) wozu dann noch solche Accessits wie bei Gerhard, Geschenke an Neujahr, Jahrmarkt 2c. hinzukommen.

Stärker noch als alle diese Hülfsquellen fallen jedoch in's Gewicht die Einkünfte der Pfarrämter, welche die meisten Theologen mit ihren Lehrstellen verbanden, wie gegenwärtig noch in Schweden. Wie diese Combination beider Aemter auf vorreformatorische Zustände zurückgeht, wurde bereits angedeutet. Man ließ sie fortbestehen um der Verbesserung des Gehalts willen, doch wird von den weisen und frommen Fürsten Churfürst August in dessen Kirchenordnung 1580 auch auf einen in der Sache selbst liegenden Grund hingewiesen, auf den innigen und fruchtbringenden Zusammenhang des geistlichen Amtes mit dem theologischen: „Durch die Professores, die nicht zuvor im Amt gewesen, wird Irrthum und Trennung angerichtet, als die mehr ihren philosophischen speculationibus nachgehänget, weil sie die Anfechtungen und Streit des Gewissens an andern Leuten nicht

erfahren, welches vornehmlich im Kirchendienst bei den Kranken und Gefangenen sich befindet, daher keiner angenommen werden soll, der nicht ein geübter Prediger gewesen, es wäre denn, daß keine solche Person zu bekommen." Unter Christian I. 1586 wird jedoch diese Combination aufgehoben, wiewohl die Fakultät 1587 ausdrücklich um Beibehaltung gebeten hatte: „Jtzund ist keiner unter ihnen ein ordin. professor, er sei denn auch im Predigtamt, und bitten, solches auch in Zukunft also bleiben zu lassen, es wäre denn etwan ein sonderlich gelehrter Mann, mit welchem könnte dispensirt werden."[151]) An der Mehrzahl der Fakultäten bleibt jedoch theilweise oder durchgängig Pastorat und Professur verbunden, in Tübingen, Straßburg, Marburg, Gießen, Greifswald, Basel, Altdorf[152]) u. s. w. — auch in Wittenberg selbst die erste und zweite Professur mit der Stadtpfarrei und Schloßpredigerstelle, wie in Leipzig mit dem Pastorat der Thomas- und Nikolaikirche und der an eine von beiden sich knüpfenden Superintendentur. Ueberdies waren, wie erwähnt, die beiden ersten Fakultätsmitglieder assessores consistorii mit einem Gehalte von 40 Guld. Aus nahe liegenden Gründen wurde auch in der Regel jene Verbindung als wünschenswerth angesehen. Als in Folge der Erbtheilung beim Tode Georg II. die drei herzoglich sächsischen Höfe in Leipzig das Mitpatronat an den beiden untersten Professuren der 4 Fakultäten erhalten hatten und der Rath in Folge dessen die geistlichen Stellen von den Professuren zu trennen beabsichtigt, beklagt Hülsemann 1656, daß ihnen durch die Verkürzung der Einkünfte die Hoffnung geraubt werde, ausgezeichnete Männer zu erhalten.[153]) Sonst werden auch Fälle erwähnt, wo Klagen laut wurden, daß das eine oder andre Amt unter der Combination leiden müsse. Als Winkelmann Superintendent in Marburg geworden, wurde gerügt, daß sein Professoramt darunter litte.[154]) Andrerseits erheben die Bürger in Kopenhagen 1547 Klage über Olaus Chrysostomus, daß er in Folge seiner Professur sein Predigtamt an der heiligen Geistkirche vernachlässige und die Fakultät beschließt, daß in Zukunft kein

Professor Stadtpfarrer seyn solle.[155]) Mancher Professor ist so invita Minerva in das geistliche Amt befördert worden. Myslenta war 1619 mit 200 Gulden extraord. geworden, „also viel weniger, sagt er, als ich einst zum Stipendium auf der Reise hinaus bekommen." Vergeblich harrte er auf Verbesserung, mußte endlich das Kneiphöfsche Pastorat annehmen und klagt nun: „Indem ich jenes Pastorat annehmen müssen, sind mir alle meine Anschläge und mein Ziel verrückt worden. Denn da hab' ich mein Herz und Gemüth, das zum Predigen ganz nicht geneigt, mit schwerer Mühe und Arbeit quälen müssen, mit Verlust der Zeit auf Predigt und zwar in ungeübter Sprache (er war Pole) anwenden müssen."[156]) Gewissenhafte Männer scheuten sich auch vor der doppelten Verantwortlichkeit. Als B. J. Cellarius durch Calixt den Antrag zum Pastorat und Professorat in Helmstädt erhält, antwortet er: Nec te latet quam difficile sit, ecclesiae et academiae simul in docendo operam navare . . nosti quantam lacrimarum copiam, cum fato divino ante biennium officio ecclesiastico primum admoverer, periculi hujus magnitudo expresserit. Majori objicit se periculo, qui ecclesiasticam cum academica conjunctam spartam in se suscipit.[157]) Gegen Ende des Jahrhunderts wird auch das Band mehr gelöst. In den Baseler Acta ecclesiast. 1656. S. 24. heißt es: „die Pastoren erfuhren im Convent die große Unzufriedenheit des Raths, daß man den Pastor Wolleb als griechischen Professor beibehalten wolle, da sie doch verordnet, daß Niemand zugleich ein geistliches und Professoramt führen solle, außer der Pastor am Münster." In Jena wird 1674 die Superintendentur von der vierten Professur getrennt. In der „Verordnung Ernst Ludwigs auf die Gießener Visitation von 1719" heißt es: „Wir haben selbst an den candidatis bei den in unser Hofkirche abgelegten Probepredigten wahrgenommen, daß es ihnen entweder an guter Wissenschaft, die Texte gründlich zu erklären, oder am Fundament in doctrinalibus fehlt, welches unsers Ermessens vornehmlich daher rühren mag, daß unsere proff. theol. bisher a potiori

zugleich mit Besuchung des consistorii, dem schweren Amt der Superintendentur und noch nebst diesem mit Beichtsitzen, Predigen und andern ministerialibus beladen gewesen. Daher soll in Zukunft die durch den Tod von May vacant gewordene Superintendentur nur von einem Metropoliten verwaltet werden."

Erwägt man nun diese Mannichfaltigkeit von Accessionen zu der eigentlichen Besoldung, so wird man sich nicht wundern, auch in diesem Jahrhunderte Belegen zu begegnen, daß es nicht ausschließlich Galen ist, welcher die opes, und nicht ausschließlich Justinian, welcher die honores giebt. Es lassen sich Theologen nennen, welche unter der allgemeinen Verarmung des dreißigjährigen Krieges durch ihr Amt reich geworden sind. Von dem Wittenberger Theologen B. Meisner wird behauptet, daß er 3000 Rthlr. auf wucherische Zinsen ausgeliehen.[158]) Aus Gerhards eignen Aufzeichnungen geht hervor, daß er, dessen Gehalt in der 2ten Professur, die er bekleidete, sich nur auf 350 Gulden belief,[159]) in 16 Jahren dennoch ein Vermögen von 4372 Rthlr., 68 vergoldeten und versilberten Bechern, 17 Ringen und 3 Ketten erworben, auch einen Landbesitz Rosla. Cod. Goth. n. 600 enthält Briefe von Fürsten und Magisträten, welche von diesem prof. theol. Darlehne nachsuchen! Bei der Verheerung von Rosla berechnet er seinen Verlust auf 5000 Gulden, bei der Plünderung von Jena auf 5000 Dukaten. Kurz vor seinem Tode äußerte er indeß vor seinem Freunde Major, er besitze jetzt wieder mehr als früher.[160]) Auch Calixt, der Freund des liberalen Herzog Augusts, der viel gesuchte Lehrer, welcher, außer seinem Gehalte von 500 Rthlr. als prim., an 200 Rthlr. aus seiner Abtei bezog, dabei schon von Haus aus[161]) und durch Heirath vermöglich, gehört unter die wohlhabenden Professoren. Schon 1624, als er durch Ge. Richter eine Berufung nach Altdorf erhält, antwortet er: „es werde Schwierigkeit machen, seinen Küchen- und Hausrath und seine durch Gottes Gnade reichlich ausgestattete Bibliothek zu transportiren; auch besitze er aedes dotales satis amplas et elegantes am Magdeburger Thore. Diese

habe er mit vielen Kosten ausgebaut, und während sie früher zum Handel bestimmt, für seine Zwecke eingerichtet (er hatte eine Druckerei für seine Werke in seinem eignen Hause.)"[162]) So Mancher flüchtete damals seine Ersparnisse nach dem von den Kriegsunruhen unberührten Hamburg. Der Wittenberger Professor Röber hat dort Kapitalien niedergelegt, von denen er allein seinen Unterhalt bezieht, während alle andern Unterhaltsquellen, namentlich die Gehalte, versiegt sind.[163]) Der Leipziger Theologe Höpffner hat 1850 Rthlr. bei seinem dortigen Freunde J. Müller niedergelegt, zu denen bei seinem Tode noch 150 hinzukommen sollen zum Behuf theologischer Stipendien.[164]) Pol. Lyser, der frühere Wittenberger Professor, hinterließ ein bedeutendes Vermögen, welches sich in der ihm entstammten Professorenfamilie erhielt, von welchen Mehrere Landgüter besaßen. — An einem andern Orte wurde der Anklage von G. Arnold gedacht, welche die meisten ausgezeichneten Theologen jenes Zeitalters der Habsucht zeiht.[165]) Es wurde insbesondere erwähnt, daß ihre Darlehne, selbst die an nahe Freunde, nicht leicht ohne Verzinsung vorgestreckt werden. Da solche Beispiele auch bei Männern vorkommen, die andrerseits Mildthätigkeit bewähren, so fordert die Billigkeit, das Urtheil an sich zu halten. Von der Freigebigkeit und Mildthätigkeit Gerhards liegen unzweifelhaft schöne Beispiele vor: wenn wir auf der andern Seite den großen Theologen selbst die Ausgaben seiner Haushaltung für Eier und Gemüse mit eigner Hand verzeichnen sehen (s. S. 66), ist dies Geiz? — oder vielmehr nur Spießbürgerlichkeit? Manche Beispiele kommen indeß vor, bei denen auch die wohlwollendste Interpretation zu kurz zu kommen scheint. Es sei nur eines noch erwähnt. Der berühmte Gisenius, früher in Straßburg und Marburg, zuletzt in Rinteln, hatte aus Freundschaft für seinen Freund Meisner dem Schwager desselben ein Darlehn gemacht; die Schuldverschreibung lautete auch hier auf Wiedererstattung mit Zinsen. Als der Mann nicht zahlte, wendet sich Gisenius an seinen Freund Meisner und verlangt die Bezahlung mit einer Bemerkung, wel-

che allerdings einen starken hebräischen Beigeschmack nicht verläugnet: „damals hätte zwar der Gulden einen höhern Cours in Straßburg gehabt, als vielleicht jetzt, es begehre aber keine Unbilligkeit, der Schwager oder Meisner möge nur nach dem Reichsthalerfuß bezahlen.“ 166)

6. Die Vorlesungen.

1. Art, Ort, Zahl, Zeit.

Wie bemerkt, so bestanden auch damals die zwei Arten von Vorlesungen, wie gegenwärtig, die öffentlichen und die privaten. Der Gesichtspunkt für die Unterscheidung war ursprünglich kein andrer, als der bei den lectiones ordinariae und extraordinariae der vorreformatorischen Zeit. Lectiones hießen diese Vorträge, — nicht weil der ganze Vortrag, sondern insofern ein zu Grunde gelegtes Textbuch gelesen wurde (textum legere = lectionem habere), welches der Vortrag frei zu erklären hatte. Der Zweck der Vorlesung nämlich war kein andrer, als für die zur Erlangung der Grade nothwendigen examina vorzubereiten, wie dies noch gegenwärtig in England der Fall. So war nun auch der ursprüngliche Zweck der lectiones publicae: die zum Magisterexamen oder auch zur theologischen Candidatenprüfung erforderlichen Kenntnisse mitzutheilen. Noch 1728, 1735, 1740 machen die churfürstlichen Dekrete den Wittenberger Professoren darüber Vorhaltungen, es seien ihre Vorlesungen so weit ausgedehnt, daß es unmöglich sei, während der Studienzeit sie zu Ende zu hören, es habe aber doch der Churfürst schon in den Visitationsdekreten von 1614, 1624, 1665, 1668 „die mildeste Intention geäußert, den Studirenden die Gelegenheit zu geben, ihre Studien ohne allzuviel Aufwand der Besuchung und Abwartung der lectiones publicae mit gutem Nutzen zu prospiciren; es solle also jeder theologische Professor mindestens binnen einem Jahre ein collegium theticum, exegeticum, morale und polemicum publice völlig zu Ende bringen.“ 167) Auch das Leipziger Visitationsdekret von 1658 verordnet, „da oft arme Studenten in Ermangelung der sumtus nicht lange bleiben können, soll hin-

führo ein prof. theol. die locos Hutteri in Einem Jahre absolviren."[168]) Für die Privatvorlesungen sollten speciellere und tiefer gehende wissenschaftliche Forschungen aufbewahrt bleiben (s. S. 75.)

Schon der Ort unterschied diese beiden Arten von Vorlesungen: die privata sollten auch nur intra privatos parietes gelesen werden, nicht im collegium. Zu jeder Universität nämlich gehörte ein Collegium, und dies zuweilen als eine Metropole angelegt, die alles umschloß, was von Baulichkeiten zum Dienste der Wissenschaft und zum Unterhalte ihrer Jünger erforderlich. Das Collegiatgebäude von Altdorf, im Jahre 1575 vollendet, begriff in sich die Wohnungen der 5 ältesten weltlichen Professoren, die Bibliotheken, die Auditorien, das anatomische Theater, den Conventsaal, das Alumneum, das chemische Laboratorium, die Sternwarte (schon 1650), die Oekonomie, die Pedellenwohnungen und die Carcer. Das jenaische Collegium umfaßte überdies auch den botanischen Garten in seinen Mauern und eine akademische Kirche. Am meisten Bewunderung zogen am Anfange des Jahrhunderts auf sich das nach italienischem Geschmack 1597 gebaute Ludovicianum in Greifswald und das 1612 vollendete Juleum in Helmstädt. Ihrer thut als der schönsten damaligen Collegiatgebäude der Straßburger Reisende Bernegger in seiner Schrift de peregrinatione studiosorum 1619 Erwähnung — ihnen konnte als das dritte das Altdorfer collegium beigefügt werden. In diesen akademischen Gebäuden befanden sich nun auch die öffentlichen Auditorien der vier Fakultäten. Anfänglich muß noch das Einhalten des Orts eingeschärft werden. Ein Marburger Edikt von 1549 macht auf's neue zur Pflicht, daß alle lectiones publicae auch in auditorio publico gelesen werden. Nur Calixt erfuhr in dieser wie in andern Hinsichten von seinem Fürsten eine zarte Auszeichnung: in dem Dekret von 1652 heißt es: „die publicae lectiones und disputationes sollen nicht in den Häusern der Professoren — jedoch Georg Calixt ausgenommen — sondern in den publicis auditoriis verrichtet werden."

Die Zahl der von den Einzelnen täglich gelesenen Stun-

den kann im Durchschnitt auf drei angegeben werden. Wie erwähnt, so war der ordentliche Professor nur zu vier wöchentlichen Vorlesungen, öffentlichen nämlich, verpflichtet. Auch diese Zahl war aus dem Mittelalter herübergekommen.[169]) Der Sonnabend war für Disputationen bestimmt, der mittlere Feiertag war auf den vorreformatorischen Universitäten der Donnerstag als der Badetag.[170]) Auch in Leipzig, und in Tübingen noch 1662, wurde dieser Tag festgehalten, allgemeiner aber der Mittwoch wie auch in Holland und Dänemark. Von Docenten, welche die Zahl ihrer Privatvorlesungen bis auf 8, ja 13 tägliche Stunden steigerten, wurden oben S. 63. einige Beispiele angeführt. Die Regel war dies indeß keinesweges. Die Lektionsverzeichnisse, insofern sie die privata mit aufnehmen, weisen in der Regel nur zwei oder drei nach. Obwohl der erste Anlauf immer der stärkste zu seyn pflegt, so kündigt doch Calov bei seinem Antritt in Wittenberg 1650 nur Ein privatum an, die paedia theologica. Mancher ließ diese Erwerbsquelle gänzlich unbenutzt, sobald er deren nicht mehr zu bedürfen glaubte. Der Philosoph Slevoigt in Jena erklärt 1644, er habe zwar anfangs, „um sich zu ernähren," wohl drei privata gelesen, aber seit 1½ Jahren es ganz aufgegeben. — Gegenstände werden zuweilen in großer Zahl dargeboten, doch gilt davon nicht ein Schluß auf die ihnen gewidmeten Stunden. Manches Objekt muß sehr flüchtig behandelt worden seyn. Vergl. was von dem Anerbieten Piscators S. 58 berichtet wurde. Am meisten erfuhr diese Zurücksetzung die Kirchengeschichte, welche, als man sich überhaupt mit ihr zu befassen anfängt, mehrfach mit der Homiletik verbunden, dem praktischen Geistlichen, welcher die dritte oder vierte Stelle einnimmt, überwiesen wird. Noch 1744 wird in Tübingen dem vierten Professor Kirchengeschichte, Homiletik und Moral übertragen und zwar nur für das Wintersemester, „da er ohnehin schon mit labores pastorales überladen." Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte er überdies als extraordinarius nur zwei Stunden zu lesen.[171])

Einen Rangunterschied der Vorlesungen bildet im Mittelalter auch die Zeit und Stunde, wo sie gelesen werden. Nur diejenigen lectiones, welche ad complendum, wie es heißt, d. i. zur Vollendung des cursus, nöthig, also nur die ordinariae, werden Vormittags, die unwichtigeren Nachmittags gelesen. Noch bis in die Gegenwart hinein ist die Nachwürkung dieser Sitte erkennbar. In der Regel fallen damals wie jetzt theologische und juristische Vorlesungen als die vornehmsten in den Vormittag, und auch wiederum die Reihenfolge der Stunden richtet sich an einigen Universitäten nach der Rangfolge der Professoren, so daß die ältesten am frühsten lesen. Sehr früh aber beginnt im 16. Jahrhundert der Tag. v. Osse gedenkt der Zeit, wo er Lektor der kaiserlichen Rechte in Leipzig war (um 1540), wie damals „ein ordinarius früh, wenn man auf die Glocke schlug um 5 Uhr, oder bald danach, in der Schule war und zu lesen anfing: da mußten die Scholaren schon früh um 2 oder 3 aufstehen, wollten sie anders auf die Lektion prävidiren.“[172]) Chyträus in Rostock kündigt 1566 die Erklärung des Jakobus um 6 Uhr an Montag und Freitag, den Brief an die Hebräer Sonntag um diese Stunde. Auch in Heidelberg lesen die Theologen nach dem Statut von 1558 von 6—8 Uhr. In Vorlesungsverzeichnissen des 17. Jahrhunderts machen die Theologen um 8 oder 9 den Anfang und in Rostock folgen sie sich dann in den Stunden nach der Anciennität.[173])

2. Vortrag.

Vom Vorlesen hatte, wie erwähnt (S. 85), die Vorlesung ihren Namen erhalten — nicht aber des Vortrags sondern des Textbuches, über welches der Vortrag gehalten werden sollte, daher der Ausdruck audire, legere librum.[174]) Ausdrücklich untersagten die Statuten von Bologna das Diktiren von Erklärungen;[175]) und die Kölner Statuten von 1392: si in lecturis suis schedulis memorialibus uti contingat, discrete hoc fiat et honeste.[176]) Ganz jener alte Begriff tritt uns in

den Erfurter Statuten von 1633 entgegen: professores officio rite fungantur, quod in eo potissimum consistet, ut professor designatus certum auctorem, qui accurata methodo per definitiones et divisiones cum regulis et exceptionibus illarum proprietatem explanantibus ex praescripto consilii generalis sibi propositum habeat, quem ita commentando declaret, ut nihil ex carta ad pennam dictando describi jubeat, sed oretenus vel penitus memoriter vel e domi notatis memoriam juvantibus continua oratione thesis praelegendae veritatem confirmet.[177]) Nichts desto weniger hat auf allen Universitäten, katholischen und protestantischen, das Diktiren weite Verbreitung gefunden, und auch in Betreff des eben angeführten Erfurter Statuts bemerkt der Erfurter Professor Wallenberger in einem oben berührten Briefe an Keßler, daß es von Mehreren gemißbilligt werde. Nach der gewöhnlichen Angabe sollen die Jesuiten es gewesen seyn, durch welche das Diktiren eingeführt wurde, und allerdings verlangt die ratio studiorum societatis Jesu (Rom 1606 S. 33) ausdrücklich ein satzweises Diktiren und Wiederholen der Sätze. Wo der Lehrer sich auf Diktiren beschränkt, der Schüler auf Memoriren, ist der letztere allerdings am besten davor gewahrt, sich der Gefahr der geistigen Selbstthätigkeit zu exponiren. Doch giebt es für den mechanischen Schlendrian der Motive so mancherlei, daß es der Jesuiten und ihrer raffinirten Intentionen nicht erst bedurfte, um das Diktiren auf den Universitäten allgemein zu machen. In Padua war im 16. Jahrh. das Diktiren so gewöhnlich geworden, daß die Scholaren nur ihre famuli zum Nachschreiben schickten;[178]) auch in Paris war das Nachschreiben gewöhnlich.[179]) — In Heidelberg war den Baccalaureen an Sonn- und Feiertagen zugelassen, ad pennam dictare.[180]) Nun kann zwar das Nachschreiben noch nicht als nothwendiger Beweis für das Diktiren gelten: daß nicht alle tractatus calamo excepti auch ad calamum dictati waren, zeigen die Nachschriften von Luthers und Calvins Vorlesungen und Predigten. Aber unter den Manuskripten von J. Andreä finden sich commentarii ad epistolas Paulinas, Petri,

Jacobi etc. ad calamum dictati;[181]) die Tübinger Verordnung in den lateinischen Statuten von 1601: omnium theologiae professorum lectiones calamis consignanto, werden wir daher auch als Nachschreiben von Diktaten zu verstehen haben und dies wird dann auch von Heerbrands Heft über den Exodus gelten, welches P. Lyser nachgeschrieben.[182]) In dem Wittenberger Visitationsdekret von 1587 heißt es ausdrücklich von den philosophischen Professoren: „Die lectiones können sie nicht zu gesetzter Zeit absolviren, weil man auch daneben diktiren muß, wollen sie anders ihre auditores behalten, welches also in der Universität bräuchlicher ist."[183]) Ebers exegetische Vorlesung wird in Wittenberg 1561 angekündigt: dictabit explicationem etc. B. Meisners pia desideria wurden, als Heft einst wörtlich nachgeschrieben, 1679 herausgegeben.[184]) Hatte doch die Augusteische Kirchenordnung auch das Nachschreiben der Predigten verordnet. Von dieser Zeit an bleibt nun auch das Diktiren die Regel und der freie Vortrag nur Ausnahme. Zuerst ein Beispiel aus Marburg mit des heiteren Schuppe Worten (Schriften II. 112.) „Als ich 16 Jahr alt," berichtet er, „und eben aus dem Pennaljahr gekommen, besuchte ich lectiones oratorias eines vornehmen Icti, welcher die professionem oratoriam propter longam quoniam verwaltete. Ich schrieb Alles fleißig nach, was er diktirte; wenn ich nach Hause kam, brachte ich es ins Reine und was mir wohl gefiel, unterstrich ich mit rother und grüner Dinte... Als ich hernach auf eine andre Universität kam, besuchte mich der vornehme orator S. Fuchsius, der .. ein amanuensis von Keckermann gewesen; der fand das Heft, .. las und sprach: Habt ihr Dieterici und Keckermann's Rhetoricam zur Hand, so will ich euch zeigen, daß Alles Wort für Wort daraus genommen." In Rostock diktirt 1665 H. Becker ein colleg. metaphysicum in calamum, Cobabus 1672 eine explicatio terminorum mathematicorum, Schomer 1682 sein colleg. controversiarum.[185]) 1662 rügt das Tübinger Visitationsdekret an Tobias Wagner: er halte sich allzulange bei einem loco auf, schreibe und diktire darüber ganze tractatus. In Jena liegt

der Behörde sehr daran, in ihren Verordnungen das Richtige zu treffen. Ihre Fragen richten sich wiederholt darauf, aber die Antworten gehen aus einander. Cundisius urtheilt 1644: „Alles memoriter vorzutragen ist nicht erbaulich; er diktire daher und discurire dabei.“ 1669 referiren die Visitatoren (S. 256): „Bei dieser Universität ist eingeführt, daß die Studenten Diktate haben wollen und außer denselben von den Lektionen wegbleiben.“ Dagegen erklärt der Professor Krauß 1644: „er habe 4 Zuhörer gehabt, als er diktirt; seit er memoriter lese, habe er 20—30.“ 1649 wird verordnet: „Um die Jugend zum fleißigen Hören zu vermögen, sollen die Lektionen fein kurz und nervose gehalten und die Jugend nicht mit allzuviel Schreiben beschwert werden.“ Die theologische Fakultät rescribirt jedoch: „Der modus docendi läßt sich nicht durch ein gemein Statut umschränken; es muß auf die subjecta materia und auf die Zuhörer gesehen werden. Es sind theils solche, die schon graduirt, theils Novizen. Auch ist nicht möglich alle Vorlesungen kurz zu traktiren, denn es müssen vor allen Dingen die ambiguitates terminorum evolvirt, die orthodoxa sententia erklärt, die dubia removirt u. s. w. werden. Man könne es nicht bloß bei dem, was den Anfängern nützt, bewenden lassen, denn es zeige sich, daß eben so viel magistri und Alte in die loci communes kommen.“ Am Ende wird in den Statuten von 1653 verordnet: „Gleichwie es mit dem mündlichen Discuriren allein nicht gethan, also wird auch der Zweck nicht erreicht, wenn man ganze commentarios, so kurz nachher in Druck kommen, in die Feder diktiren will, vielmehr ist der Mittelweg zu gebrauchen.“[186]) — Musäus, wegen Aeußerungen in seinem Collegium angegriffen, verweist darauf, daß er nach den Statuten nur theses diktire, das andere frei vortrage.[187])

Noch war damals die Auswahl von literarischen Hülfsmitteln beschränkt — aus den sächsischen Kirchenvisitationsberichten aus dem Anfang des Jahrhunderts ergiebt sich das merkwürdige Datum, daß in dem so streng lutherischen Sachsen mehrere Pfarrer die Commentare des Berner reform. Theol. Aretius besitzen

und studiren aus Mangel anderer compendiarischer Hülfsmittel. — Die hohe und schwere Aufgabe des Docenten, sich in das Haben und Nichthaben seiner Zuhörer zu versetzen und dann den Gegenstand auf dem Katheder genetisch vor ihnen zu produciren, war noch nicht zum Bewußtseyn gekommen: die besseren Vorlesungen der Zeit mögen sich also darauf beschränkt haben, compendiarische Extrakte zu geben, wie die nachgelassenen und in Druck gegebenen Vorlesungshefte von Gerhard und Calixt und die im ms. uns vorliegenden von Balduin, Geier u. a. Doch waren die Geister in die Dornengehege der Streittheologie zu tief verstrickt, viele auch in ihre Studirstube zu sehr vergraben, als daß alle solcher Herablassung fähig gewesen wären. Ueberdies hatte man lange Zeiträume vor sich, denn, wie die Lektionsverzeichnisse schon von der Mitte des 16. Jahrhunderts anzeigen, wurde über denselben Gegenstand viele Semester hindurch in Fortsetzungen gelesen: so pflegten nun die meisten Professoren ihre Materien so zu verweitläufigen, daß ihre Endlosigkeit sprüchwörtlich geworden und die Klagen hierüber, wie über die unfruchtbaren Subtilitäten, aus allen Visitationsdekreten und gegen die Mitte des Jahrhunderts hin auch in den Schriften der damals erwachten Lebenszeugen wiederhallen. Als den Meister in dieser akademischen Spinnkunst führt man den Wiener Theologen Thomas Haselbach an, welcher, nach dem Berichte des Aeneas Sylvius, des Zeitgenossen, 22 sage zwei und zwanzig Jahr über dem ersten Kapitel des Jesaias zubrachte und vom Tode übereilt wurde, bevor er damit zu Ende kam![188]) Er fand seinen würdigen Nachfolger in dem Tübinger Kanzler Ulrich Pregizer, welcher seine öffentlichen Vorlesungen über den Daniel am 27. März 1620 anfing und sie in 312 Lektionen am 23. August 1624 beendete. An diesem Tage ging er zu Jesaias über und durchschiffte — wie es heißt — diesen Ocean der Propheten in 1509 öffentlichen Vorlesungen im Verlauf von 25 Jahren! Nachdem er am 1. Juni 1649 den Schluß gemacht, begann er an demselben Tage den Jeremias und er-

klärte die erste Hälfte in 459 Vorlesungen bis zum 10ten April 1656, „an welchem Tage er 80 Jahr alt im Herrn entschlief." [189]) Stümperwerk dagegen ist es also, wenn zu Speners Zeiten über Carpzov als monstrum prolixitatis geklagt wird, der 1 Jahr brauchte, um die 9 ersten Kapitel des Jesaia zu erklären. — Annähernde Beispiele an diese Unendlichkeit theologischer Vorlesungen ließen sich noch einige mittheilen. Ein Brief Donnerbergs aus Wittenberg von 1645 an Calixt berichtet, daß Lyser „schon seit einigen Jahren" den Hiob erkläre. In den Marburger Lektionsverzeichnissen tritt ein Christian Friedrich Crocius, medicinae et linguarum orientalium prof., später fürstlicher Leibarzt, auf, welcher — gewiß ein Fall, der in der akademischen Geschichte ohne Parallele — in der medizinischen Fakultät die interpretatio psalmorum ankündigt und 13 Jahre lang 1660—1673 damit fortfährt! Im Lebenslauf des Wittenberger Rungius († 1604), so wie später des König († 1664) wird als Probe akademischer Unverdrossenheit hervorgehoben: „während der Zeit seiner Profession hat er in lectione publ. librum Gen. absolvirt." — Gegen solche Mißbräuche erheben sich nun, wie gesagt, die Edikte und Visitationsdekrete aller Orten und fortgesetzt bis über das 17te Jahrhundert hinaus. Hatten die Professoren auf dem Prokrustesbette gewaltsam verlängert, so suchen die Behörden ebenso gewaltsam zu verkürzen. Die Augusteische Kirchenordnung (S. 380) gestattet nur 4 Stunden auf ein Kapitel. So auch das Wittenberger Dekret von 1614 und spätere: „da wir den Mangel finden, daß Einer sei prolixus, der Andre singularis, . . so wollen wir den Professoren ernstlich eingebunden haben, daß sie über kein Kapitel mehr als drei oder vier lectiones, noch über einem loco communi mehr denn 16 lectiones thun, sondern jeder alle Woche ein caput biblicum, und der prof. controversiarum alle Monate einen locum zu Ende bringen soll." — Am Anfange der zweiten Hälfte des Jahrhunderts fängt jenes Bedürfniß, das praktische Christenthum stärker zu betonen, auch bei den Be-

hörden bereits an, sich geltend zu machen, so daß die Verordnungen vielfach vor den theologischen Subtilitäten warnen. Die Marburger Statuten von 1653 verlangen c. VI., daß die spinosae sententiae und obsoletorum errorum confutatio unterbleibe. Gleichzeitig die Jenaer Statuten von 1653 (S. 248b): „Da aber bei jetzigen verderbten Läuften nicht alle studiosi alle loci absolviren können, so soll der prof. locorum mit den wichtigsten Hauptartikeln den Anfang machen und alle zwei Jahre den Cursus absolviren. Unter den wichtigsten aber sind nicht die mit subtilen Streitigkeiten zu verstehen, sondern welche wegen künftiger Aemter von Nöthen, den articulus de cruce, ministerio u. dergl." In einem Tübinger Dekret von 1699 wird folgende Rüge ausgesprochen: „Indem auch bishero sich ergeben, daß die theologiae studiosi, sonderlich Ew. hochfürstl. Durchlaucht obligirte alumni, in stipendio zwar etwas von curiosen und problematischen quaestionibus, die eigentlich zur theologia nicht gehören, aufklauben, in fundamento biblico aber, womit die orthodoxa thesis probirt, contra adversarios defendirt, und zumalen die wahre Pietät gelehrt und gepflanzet werden soll, ut plurimum wenig, ja auch die Cardinalsprüche nicht zu recitiren wissen, dahero auch im Predigen gar schwach und schlechtlich bestehen: also sollte die theologische Fakultät auch hierin zu remediren bedacht seyn." Die Professoren antworten darauf: „Wir der Theologie professores geben hierauf diesen unterthänigsten Bericht, daß wir in unsern lectionibus deren hochfürstlichen ordinationibus praecise inhäriren, in cyclicis disputationibus die nöthigen controversias contra pontificios traktiren, die fundamenta unsrer seligmachenden Religion den studiosis fideliter inculciren, die Fundamentalsprüche memoriren lassen." — Als einzig in ihrer Art und als ein Vorgriff in die zweite Hälfte des Jahrhunderts erscheint die Helmstädtische Instruktion von 1637: „Was bei einer jeden Fakultät für Mängel seyn werden, wird die fleißige inquisitio der Herrn Visitatoren wohl ergeben und bei jeder Fakultät zur Besserung zu richten seyn, sonderlich die Theologen dahin zu

vermahnen, daß sie nicht soviel das theoricum als practicum religionis christianae studium, welches in pie vivendo et bene faciendo potius quam in accurate disputando besteht, ihren discipulis inculciren und curiosas disputationes meiden."[190])

Auf den italienischen Universitäten war es und ist es noch jetzt nicht ungebräuchlich, den Lehrer durch Fragen der Zuhörer unterbrochen zu sehen; besonders war dieses in den nachmittäglichen Vorlesungen gestattet. Die Augusteische Kirchenordnung 1580 will daß dieses am Schluß jeder Vorlesung den Zuhörern gestattet sei, wozu auch das Kieler Reglement von 1717 auffordert. Als nervus des Unterrichts galt die Repetition. Endlos wurde in den Schulen repetirt, im letzten Viertel der Stunde, oder des Abends, oder des folgenden Tages. So auf den alten Universitäten, in den ersten Zeiten nach der Reformation — jetzt noch in den amerikanischen colleges.[191]) In Tübingen, Leipzig, Cöln u. a. waren besondere magistri als resumtores angestellt, auch sollte nach dem Statut von 1496 täglich einer der theologischen Professoren eine resumtio anstellen. Nach den Helmstädter Statuten von 1576 soll jeder theologische Professor, namentlich der der Katechese, verum catechetam agere und in der folgenden Stunde die frühere repetiren. In Herborn und Genf wurde jedesmal die letzte Viertelstunde der Repetition gewidmet[192]) und überhaupt der Fleiß im Repetiren auf Gymnasien und Universitäten, insbesondere in den Alumnaten, als eine Hauptsache angesehen. Gegen Ende des Jahrhunderts wird indeß jene Uebung immer seltener: „die Purschen wollen nicht mehr," referirt Veltheim den Visitatoren in Jena 1681 und 1696. — Noch gewöhnlicher war es, die Privatkollegien disputando zu lesen und auf diese Weise entweder die gehaltenen akroamatischen Vorträge durchzugehen oder auch über neue Objekte zu lehren.

3. Der Gegenstand.

Jedem neuen Cursus soll eine gemeinschaftliche Berathung der Fakultät und Vertheilung der Lektionen vorangehen. Wir

beabsichtigen nun darzulegen, welches im Laufe dieses Jahrhunderts die Lehrgegenstände der theologischen Fakultät gewesen sind — ein wichtiger Beitrag für die Geschichte des theologischen und kirchlichen Lebens. Eine Geschichte der Lehrobjekte muß sich auf die Lektionsverzeichnisse gründen: daher zunächst einige Worte über diese. Daß die sächsischen und andere Universitäten gehalten waren, Verzeichnisse der gehaltenen und zu haltenden Vorlesungen an die Höfe einzuschicken, war bisher bekannt, aber darüber war man ungewiß, wie weit gemeinsame gedruckte Lektionskataloge hinaufreichen. Sie reichen aber selbst in die vorreformatorische Zeit.[193]) Die uns erhaltenen vorreformatorischen Verzeichnisse sind meines Wissens folgende vier: 1) ein Wittenberger Verzeichniß von 1507: rotulus doctorum Vittembergae profitentium, doch ohne genaue Angabe der Gegenstände;[194]) 2) ein Tübinger Verzeichniß der Lehrgegenstände nach der Ordination von König Ferdinand 1525;[195]) 3) ein Verzeichniß der Leipziger Vorlesungen von 1535;[196]) 4) ein Rostocker Katalog von 1520.[197]) Aus dem 16ten Jahrhundert haben mir folgende vorgelegen: 1) ein Wittenberger Verzeichniß von 1561, eines von 1587,[198]) 2) ein Jenaer von 1564,[199]) 3) ein Tübinger von 1556,[200]) 4) eines aus Greifswald von 1571,[201]) 5) ein Helmstädtisches von 1594 und eines von 1600, 6) ein Rostocker von 1593,[202]) 7) ein Siegensches (Herborn) von 1598.[203]) Es scheint nicht, daß diese Verzeichnisse regelmäßig herauskamen; im Jenaischen Berichte der Commissarien heißt es 1610: „die professores omnium facultatum seien daran gewesen, designationem lectionum semestrem zu publiciren, fragten aber erst, ob die Fürsten damit zufrieden." Auch enthalten die älteren nur die publica. Regelmäßig erschienen dagegen Programme der einzelnen Professoren, worin ein jeder, was er selbst der Jugend darzubieten habe, gewöhnlich nicht ohne Redseligkeit, auseinandersetzt und anpreist. Von diesen Programmen finden sich viele abgedruckt in den scripta publica Witebergensia, in dem Rostocker Etwas und sonst zerstreut. Zuweilen ist die Naivität dieser Privatanzeigen

rührend, zuweilen die Redseligkeit, wohl auch der Humor ergötzlich. 1551 kündigt z. B. Schönborn in Wittenberg Vorlesungen über das zweite Buch des Plinius mit den Worten an: pars aliqua publici muneris mihi commendata, etsi mihi imbecillitatis meae atque infantiae ipse sum testis maxime. Der bekannte Prof. poeseos Tscherning (um 1650) in Rostock klagt darüber, daß er den Horaz habe lesen wollen, aber nicht mehr Zuhörer im Auditorium gegenwärtig gefunden, als Sonnen am Himmel stehen. Molanus, noch als Prof. math. in Rinteln, kündigt 1660 an: ut quotidianae computationis taedium vicibus levetur, semel singulis septimanis molestiam illam abstergere et selectiora quaedam geographiae veteris specimina, servatoris nimirum, Pauli, patriarcharum peregrinationes ad vetus novumque testamentum intelligentiam, navigationis Aeneae, Alexandri expeditionem etc. exhibere constituit. „Ahmt die Soldaten nach, ruft der fromme H. May in einem Anschlage den Studirenden zu, ihr Commilitonen, welche diesmal früher als sonst aus den Winterquartieren ausrücken und kommt zurück, damit wir unsere Arbeit wieder beginnen können. Ich, dem niemals Ferien zu Theil werden, lade euch ein.“[204]) Reich an redseliger und humoristischer Breite sind auch die Anzeigen von Thomasius. Diese Privatanzeigen sind auf kleineren Blättern — zuweilen laufen sie in Hefte aus — gedruckt, die öffentlichen in Matrikelform. Anfangs erscheinen noch in Göttingen nur Privatprogramme,[205]) in Leipzig noch bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts neben den öffentlichen.

Wenden wir uns nun zu den in diesen Katalogen vertretenen Disciplinen, so nimmt man mit Befremden wahr, wie wenig dieselben unsern Anforderungen an Vollständigkeit auch nur in jenen drei Materien entsprechen, welche damals Examenobjekte waren, Bibelauslegung, loci communes, controversiae. Hätten die Professoren die Fächer ihrer Nominalprofessuren würklich vertreten,[206]) oder wären sie stets bedacht gewesen, jene „mildeste Intention“ des sächsischen Churfürsten zu erfüllen, nach welcher

die öffentlichen Vorlesungen alles für das Examen Nöthige umfassen sollten (s. oben S. 85), so hätten stets die Hauptfächer in öffentlichen Vorlesungen behandelt werden müssen, wie es noch bis in die neueste Zeit herab in Leipzig geschehen ist: statt dessen aber folgen im Verlaufe der Zeit die Professoren, besonders die norddeutschen, vielfach ihren Launen und behandeln Liebhabermaterien. Es liest etwa der Eine über Maleachi und die Bücher der Makkabäer (Chyträus), über Haggai oder über Jes. 63 (Hülsemann), ein Anderer de concilio Tridentino, de foeditate bacchanalium, oder parallelismum Petri et Papae (Röber in Wittenberg um 1640); ein Historiker: de modo recte legendi novellas historicas, de bibliothecis totius orbis (Sagittarius). Noch um 1740, als Crusius nach Göttingen berufen wird, fängt er mit einem Privatcollegium „über das concilium von Anbrun" an, wozu er stets einige Folianten mit ins Auditorium schleppt.[207]) Am vollständigsten erscheinen die Helmstädter Kataloge. Wir wählen einige Verzeichnisse der publica aus dem 16ten und einige aus dem Anfange, der Mitte und dem Ende des 17. Jahrhunderts aus.

16tes Jahrhundert. Wittenberg 1561. Eber Erklärung der Evangelien Freitag und Sonnabend 7 Uhr, Major der Reihe nach die Briefe Pauli um 3 Uhr viertägig, Crell den locus von der Kirche nach dem compend. Philippi Montag und Dienstag um 7 Uhr, M. Cruciger das examen Philippi Montag und Dienstag um 4, derselbe Donnerstag und Freitag um 9 den Brief an die Römer, M. H. Moller die kleinen Propheten 4 Tage, M. Bugenhagen die Elemente des Hebräischen und Erklärung der Psalmen. Nach dem Visitationsbericht von 1587 liest Mylius Vetus Testamentum, P. Lyser Novum Testamentum, J. Matheus locos Philippi, die Stelle für die lectio prophetarum sei vacant. — Von Helmstädt 1594: D. Hofmann über das fünfte Buch des Bellarmin de Christo viermal, Sonnabends de ratione in studiis theologicis servanda, Sonntags Fortsetzung der doctrina catechetica, J. Hedericus das Evangelium Johannes 5 mal, H. Boëthius loci communes 4 mal, L. Schenrle

den Propheten Jona, C. Pfaffrad extraord. analytische Erklärung des Briefes an die Römer, examina ordinandorum in praesentia studiosorum theologiae crebrius peraguntur. Winter 1600: Boëthius die Lehre von den Sakramenten, Scheurle den Zephanja, Pfaffrad die Lehre de incarnatione Christi. Sommer 1604: Boëthius loci theologici, Scheurle Zacharia, Pfaffrad de incarnatione, Pastoralbriefe. — Von Jena 1564: J. Stößel die kleineren Propheten und nach ihrer Vollendung die Genesis, Hildericus explicabit grammatice historiam evangelicam et epistolas Pauli simul. Cumque Matthaeus hebraice scripserit, eum in lingua hebraica interpretabitur! — Von Tübingen 1556: Beurling über das Evangelium und den ersten Brief Joh., Schnepf über die prophetischen Schriften, Heerbrand über den Pentateuch. — Anfang des 17ten Jahrhunderts. Rostocker Verzeichniß von 1615: P. Tarnov locum de ministerio verbi et sacramentorum, E. Lubinus das 5. Buch der hist. evangel., Affelmann Psalm 110—116, J. Tarnov den Joel, J. Quistorp den Brief an die Epheser. — Von 1617:[208] P. Tarnov de indulgentiis, Affelmann die Prophetien in Offenb. Joh. c. 14., den Brief an die Galater, und Mittwochs die Artikel der formula concordiae. — Mitte des 17. Jahrhunderts. Marburg 1660: Curtius praecipuae prophetiae veteris testamenti, disputationes in einem concionatorium, G. Stannarius loci communes, J. G. Crocius extraord., quaestiones selectiores ex theologia. — 1662: Curtius Brief an die Hebräer, J. Heine Jesaias, J. G. Crocius loca selecta e libro geneseos. — Tübingen 1652: L. Osiander die Genesis, Schmid den Brief an die Römer und Jeremias, Philger conf. August. — Heidelberg 1655: J. H. Hottinger Montag und Freitag Genesis, Dienstag und Donnerstag philologia sacra, Fr. Spanheim loci communes. — Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts. Rostock 1698: Habichthorst über die vorzüglichsten Stellen der Propheten und die von dem Chiliasten Petersen

verkehrten Stellen des Jesaias. Fecht fährt in den Controversen fort über den Chiliasmus. Joh. Nic. Quistorp über die symbolischen Bücher mit Rücksicht auf die neuesten Streitigkeiten. — Jena 1688: Bechmann die Augustana, Baier über die Unionsversuche mit den Reformirten, Veltheim theologia fundamentalis. — 1689: Bechmann form. concord., Baier Fortsetzung über die Unionsversuche und hermeneutica. Veltheim Fortsetzung der theol. fundamentalis.

Um nun ein Urtheil über den Standpunkt theologischer Wissenschaft in den verschiedenen Perioden zu gewinnen, ist es nöthig, die einzelnen Fächer durchzugehen: schon in dem Vorherrschen des einen oder des andern Lehrobjektes giebt sich der Geist der Zeit zu erkennen. Und zwar wird es der Vergleichung wegen nothwendig seyn, auch den Vorlesungskreis des 16. Jahrhunderts in Betracht zu ziehen. Lehrreich würde auch eine vergleichende Musterung der reformirten Theologie in dieser Hinsicht seyn, doch sind uns, wie gesagt, hiefür die Data nur mangelhaft zugeflossen; dennoch werden wir bei den verschiedenen Disciplinen einen vergleichenden Seitenblick thun.

a) Isagogische Wissenschaft.

Nur sporadisch wurde eine methodus studii theol. gelesen. Dan. Hofmann in Helmstädt las sie, wie wir sahen, öffentlich, ebenso Gerhard gleich bei seinem Amtsantritt in Jena 1617, Calixt 1644: introductio in univ. theol. studium. Dagegen Hülsemann, wie die Ueberschrift seiner methodus sagt, privatim und ebenso Calov. — Regelmäßiger wurde bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts eine elementarische summa locorum theol. unter dem Namen catechesis für die Anfänger gelesen und zwar für die Anfänger aus jeder Fakultät, „denn jeder Christ bedarf zum Schriftstudium auch einige theologische Kenntniß,“ wie Chyträus, welcher selbst, wie auch Bugenhagen, sein Amt als Prof. catech. et philol. begonnen, in der oratio de studio theol. cum omnibus ceterarum artium studiis conjungendo aus-

führt. „Alle Sonntag soll nach der Tübinger Ordination von 1535, der Theolog, so das N. T. liest, den Catechismum prostiren, welchen dann alle, so in artibus compliren (die Magistranden), zu hören schuldig seyn.“[209] Eine ausführlichere Behandlung der loci wurde dann später gehört, wie die Helmstädter Statuten ausdrücklich anordnen und der obige Helmstädter Katalog von 1594 zeigt. Diese Katechese gehörte zu den Examenforderungen des Baccalaureats, vergl. die Helmstädter, Königsberger u. a. Statuten. Nach den Jenaer Statuten von 1591 §. 26 „soll Keiner in Schul-Kirchen-Stadtschreiber Bedienst gebraucht werden, der nicht baccalaureatum erlangt, damit man weiß, daß er seine artes discendi und catechismum gelernt habe.“ Als Leitfaden diente anfangs des Chyträus Katechismus; die befolgte Eintheilung war stets die von Luthers Katechismus. Der damals noch mangelhafte Religionsunterricht in den Gymnasien machte um so mehr diesen propädeut. akad. Unterricht zum Bedürfniß. Nun drang aber schon vor Hutters Compendium die Schultheologie auch in den Gymnasialunterricht ein.[210] Nachdem aber zumal Hutter in den Schulen eingeführt worden, wurde das Bedürfniß nach jener dogmatischen Propädeutik noch weniger gefühlt: allenfalls wird ein privatum über Hutterus für die „Incipienten“ gelesen, wie von Cundisius in Jena 1649, sonst treten die loci selbst als theol. acroamatica an den Anfang des Studiencursus. In der Marburger Stipendiatenordnung 1646 heißt es: „Wer aus dem Pädagogium nach der Akademie kommt, soll nicht gleich alle Theologen hören, weil er noch Dialektik, Rhetorik und anderes zu hören hat, sondern besonders die loci communes;“ nach Hülsemann soll das erste Jahr dem cursus catechet. gewidmet seyn, worunter er, da er für das 2te Jahr die controversiae bestimmt, die gelehrte Erklärung der loci versteht. A. H. Francke, welcher dringend ermahnt, sofort beim Eintritt in die Universität mit der theol. thetica zu beginnen, selbst wenn der Vortrag darüber schon halb vollendet sei, bemerkt, auch die vorkommenden unbekannten termini dürften davon nicht abschrecken.[211])

So ließen sich auch fromme juristische, medizinische Studirende durch den Schulcharakter von der Theilnahme nicht abhalten, wie der Helmstädter Hildebrand in der Vorrede zu seinen institutiones 1660 ausdrücklich erwähnt. In Rostock scheint sich aber die elementarische catechesis noch erhalten zu haben; eine Studienanweisung von 1660 thut ihrer noch Erwähnung, und sogar noch 1704 kündigt Krekewitz in einem deutschen Programm an: „Schriftliche Anrede an sämmtliche auf der hochlöblichen Universität Rostock Studirende, in welcher alle und jede ihres Heiles Begierige in die öffentlichen akademischen lectiones über den catechismum Lutheri wohlmeinend eingeladen werden.“

b) Exegese.

Zwei nicht völlig richtige Ansichten über die Geschichte der akademischen Schrifterklärung sind weit verbreitet: man glaubt ihren Anfang in das Zeitalter der Reformation, und — schon an den Anfang des 17. Jahrhunderts ihren abermaligen Untergang setzen zu müssen. Beides ist nur unter Beschränkungen richtig. Auch auf den katholischen Universitäten vor der Reformation gaben nämlich die Baccalaureen der Theologie in ihren ordentlichen Vorlesungen fortlaufende Schrifterklärung, in ihren außerordentlichen Erklärungen einzelner Bücher des A. und N. T. Allerdings trat dabei das exegetische und praktische Interesse hinter das scholastisch-dogmatische durchaus zurück, aber die warmen und nachdrücklichen Ermahnungen solcher praktischen Schrifttheologen wie Gerson und Clemengis waren an der Zeit nicht spurlos vorübergegangen. Gegen Ende des 15. Jahrh. finden wir daher Laien, welche sich ein Lob verdienen, wie der treffliche Fürst Eberhard im Bart, von dem es heißt: „So fleißig hat er A. und N. Testament gelesen, daß man ihn für einen Professor der Bibel hätte halten können, und er häufig seine Vorleser ermüdete,“ und namentlich eben in Tübingen erblühte ein begeistertes Schriftstudium.[217]) So wird nun auch in der Ordination Ferdinands 1525 sämmtlichen 4 Theologen neben einem Buch der Sentenzen

ein Pensum der Schriftauslegung zugewiesen, dem ersten der Pentateuch und die Briefe Pauli mit Ausnahme des Hebräerbriefes, dem zweiten Matthäus, Johannes, Psalmen, Hiob, dem dritten Jeremias, Jesaias, Daniel, Marcus, Lucas, die Apostelgeschichte und die katholischen Briefe, dem vierten Ezechiel, die kleinen Propheten, das Buch der Weisheit und der Brief an die Hebräer. In Leipzig kündigt Ochsenfart 1535 den Matthäus an, Cubitensis das 4. Buch Mose, Königshofen die Briefe Pauli. In dem Rostocker Kataloge von 1520 wird neben Thomas Aquinas Joel, Daniel, Tobias und die Psalmen angekündigt. Die merkwürdige von Mader, Helmstädt 1660, herausgegebene Schrift eines Anonymus scriptor: insignium, qui in celeberrimis praesertim Lipsiensi, Witebergensi, Francfortiana ad Oderam academiis, a fundatione ipsarum usque ad annum 1515 floruerunt centuria, macht eine Anzahl exegetischer Schriftsteller von 1450 bis 1490 namhaft über den ersten Brief Johannis, den Brief an die Römer, Matthäus, Jesaia u. s. w., welche ohne Zweifel in diesen Schriften ihre Vorlesungshefte veröffentlicht haben.

Ueber die frische Begeisterung, mit welcher nun in Wittenberg die Jugend sich zur Schriftquelle herzudrängte, vernehme man folgende schöne zwei Zeugnisse. Luther schreibt 1518 nach Wittenberg: „Unsere Universität liegt mir sehr am Herzen und ich wollte ja nicht gern, daß der überaus große Fleiß unsrer studirenden Jugend, welche vor Begierde zur heiligen Schrift recht brennt, in der ersten Blüthe erstickt würde." Petrus Schade, Prof. graec. ling. schreibt an Conrad Mutianus: „Unsere gesammte akademische Jugend fällt jetzt auf Forschung und Betrachtung des göttlichen Worts mit großer Begierde. Ich bin zwar eben kein sonderbarer Meister in Auslegung der Schrift, doch hören mich ihrer wohl 300 die Briefe des Paulus erklären. Siehe, was für eine Veränderung äußert sich: Ehemals war die Forschung der Schrift den Leuten ekelhaft, als wäre es eine magere, saft- und kraftlose Sache; jetzt lassen sie alles Andere liegen und finden in ihr ihr höchstes Vergnügen." Schrifter-

klärung wurde nun auch so sehr die eigentliche Aufgabe des theologischen Lehramtes, daß selbst die an die Stelle der Sentenzen getretenen loci communes hinter dieselbe zurücktreten. Nach der angeführten Augusteischen Kirchenordnung von 1580 (s. ob. S. 57) war die Erklärung der loci communes nur ein Anhang zu der von 4 Professoren vertretenen Auslegung des A. und N. Testaments. Nach der Verordnung Herzog Christophs 1557 sollen die loci gleich jedem Kapitel angefügt werden: „drei prof. theol. sollen seyn, deren einer auch grammaticam hebraicam liest. Gleich nachdem er ein Kapitel gelesen, soll er eine Nutzanwendung hinzufügen und locos daraus ziehen.“ Nach den Straßburger Statuten sollen die zwei ersten Professoren die Evangelisten und Bücher Moses, die zwei andern epp. Paulinae und Propheten lesen, „doch können sie auch die locos communes vornehmen,“ und so bleibt nun auch an einigen Universitäten, wie namentlich in Straßburg und Tübingen, bis gegen die Mitte des Jahrhunderts die Auslegung der Schrift so sehr die Hauptsache, daß in den Straßburger Katalogen bis 1619 die eben angegebene Anordnung buchstäblich erfüllt wird, in Tübingen seit 1601 nur dem extraordinarius die Erklärung der Augustana oder die loci aufgetragen werden.[213]) So ist denn nun auch dem Range nach die Professio locorum nicht die erste in der Fakultät, sondern die vierte oder dritte. — Doch seit der Mitte des Jahrhunderts gestehen die Professoren selbst, daß jenen Verordnungen nicht mehr nachgekommen werde. Auf die Frage der Commissarien 1649, ob nach den Statuten gelesen werde, gesteht Cundisius in Jena: „es hätte wohl sollen ein liber biblicus gelesen werden.“ Wie sehr wenig man sich an die Statuten hielt, haben bereits die mitgetheilten Verzeichnisse sehen lassen. So kam es denn dahin, daß die lutherische Kirche die Wurzel, aus der sie entsprungen, gänzlich vergessen konnte, zu einem so totalen Verfall des exegetischen Studiums auf den Universitäten, wie Spener und Francke ihn schildern, daß zuweilen in 5 — 6 fleißig zugebrachten Studienjahren doch nicht eine einzige exegetische Vorle-

fung mit einbegriffen war, daß, wie Francke versichert, in seiner Studienzeit in Leipzig nicht einmal eine Bibel oder ein Testament bei einem der dortigen Buchhändler aufgefunden werden konnte![214]) In den Jenaer Katalogen von 1656, 1688, 1689, 1690, 1695 vermißt man die Exegese unter den öffentlichen Vorlesungen gänzlich, in den Marburger Katalogen von 1690—1692 finden sich nur etwa dicta classica angezeigt. Ein exegetisches privatum hatte dort Duysing vergebens angeboten und legt dasselbe abermals 1684 ans Herz: eruditione provectioribus etiam atque etiam suadet; ut ad saepius commendatum collegium exegeticum animum serio adjungere velint. Der Rostocker Katalog von 1698 bietet kein anderes publicum dar als dicta classica. Noch 1728 zeigt ein Leipziger Katalog nichts außer den dicta classica von G. Pfeiffer, und einer von 1723 nur dicta classica von Börner und Jesdias von Deyling an. Ueberhaupt wird ungemein wenig gelesen. Pol. Lyser schreibt 1684 an May aus Leipzig: „Carpzov hat die jüdische Theologie zu lesen angefangen, aber wieder aufgehört und jetzt die Vorlesungen über den Jesaias begonnen, quae quando finem sortituri sint suum, vix determinari potest . . reliqui theologi otium fere amplectuntur commune, si unicum excipias Olearium." Aehnliche Klagen aus dieser Periode werden wir später beim Ueberblick der verschiedenen Universitäten vernehmen. Auch liegt eine Anzahl Lebensbeschreibungen vor, in denen unter den gehörten Vorlesungen kein exegeticum wahrgenommen wird. Der gesammte Studienlauf des nachmaligen Hofprediger Freiesleben ist in Leipzig folgender: er hört 1674 Logik, Methaphysik, Physik, Ethik und Politik, 1675 de stylo N.T. bei Olearius, philosophische Einleitung und Geschichte, repetirt mit Freunden und mit einem philosophischen Adjunkt den cursus philosophicus und hört noch ein hebraicum analyticum. 1676 wird er Baccalaureus, repetirt nochmals Philosophie und hört über Königs theol. posit., liest auch als Baccalaureus in feriis canicularibus. 1677 wird er Magi-

ster, hört und disputirt bei Scherzer die Dogmatik durch und ein hodegeticum homil.; ferner 1678 ein homileticum theor. und ein concionatorium pract., darauf 1679 noch ein privatum über Dogmatik bei Scherzer und bei Olearius über G. König: ein exegeticum kommt in diesem langen Cursus nicht vor.[215]) Man darf auch nicht meinen, daß etwa die privata reichlichen Ersatz geboten hätten: auch unter ihnen werden exegetica nur sparsam wahrgenommen. Jene Marburger dringliche Bitte beweist die Geringschätzung derselben (vergl. VI. 9 über Leipzig). Und so klagt auch H. May aus Gießen 1692:[216]) „Auch mit der Bibel habe ich meines Herrn Bruders Beistand nöthig, welche die Herrn studiosi lange nicht so hoch achten als ein compendium oder systema theologicum, und habe ich bis dato wenig ausrichten können, wie sehr ich mich bemüht." Von Seiten der Professoren findet Spener den Grund dieser Vernachlässigung darin, daß ihnen in der Schrift eben nur die sedes controversiarum von Interesse sind — nach dem treffenden Ausdruck von John Newton: „sie lasen die Bibel nicht als Erben, sondern nur als Advokaten." — Wer sich noch mit der Schrift befassen wollte, war demnach lediglich auf die professores graecae et hebraicae linguae beschränkt, von denen allerdings in der Regel eine elementarische grammatische Analyse dargeboten wird. Schon diese Sparsamkeit exegetischer Vorlesungen würde den Applaus, mit welchem die Franckeschen collegia biblica in Leipzig zuerst aufgenommen wurden, erklären, aber mehr noch ist er der durchaus verschiedenen Methode zuzuschreiben. In seiner mit Männlichkeit geführten Vertheidigung spricht er sich so darüber aus: „Ich habe nach reifer Ueberlegung gefunden, daß ich mein Gewissen würde verletzt haben, wenn ich so lange das theure Wort Gottes im Munde geführt und meinen auditoribus nichts als ledige Hülsen und leere Schaalen davon fürgetragen und ihnen das Gehirn mit pleonasmis und ellipsibus angefüllt hätte ohne einige Absicht auf den Hauptzweck, wozu uns die Schrift gegeben. Ich habe in keine Rechte damit eingegriffen, denn es sind privata gewesen. Daß aber an 300

Zuhörer geworden, ist vielleicht gewesen, weil ich alte studiosos nicht mit Geldgeben beschweren wollen, und sonst eben gar kein collegium exegeticum auf der ganzen Universität und nachgehends nur noch eines von einem Magister gehalten worden."[217])

Wie die reformirte Theologie in Förderung exegetischer Literatur so vorzügliches geleistet, wird man dasselbe auch von Vorlesungen erwarten. Wenn auch in viel geringerem Maaße, so hat indeß auch auf sie der Zeitgeist, welcher bei den Lutheranern der Streittheologie die Herrschaft verschaffte, Einfluß geübt und das Schriftstudium gleiche Phasen durchlaufen. Am Anfange besaß Heidelberg an Männern wie Tossanus, Tremellius, Piscator, Basel an seinem Buxtorf, weit berühmte exegetische Namen, welche auch Lutheraner wie J. Tarnov, den Rostocker Exegeten, anzuziehen vermochten. Damals nun, wo auch in der lutherischen Kirche der Schriftauslegung die gebührende Aufmerksamkeit zu Theil wurde, ist dies ohne Zweifel ebenso an den reformirten Akademien geschehen, und namentlich zählt Holland in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Exegeten des ersten Ranges. Herborner Lektionskataloge von 1611, 1624, 1625 enthalten, wie die älteren lutherischen, Altes und Neues Testament und loci communes, auch eine explicat. August. conf. Doch beginnt schon seit den zwanziger Jahren auch auf reformirtem Boden das scholastisch-dogmatische und polemische Interesse sich in den Vordergrund zu drängen. Sixtus Amama, Prof. hebr. in Franecker, sieht sich schon 1624 genöthigt, eine paraenesis supplex de excitandis sacrarum linguarum studiis zu schreiben und bei der Provinzialsynode zu Haarlingen einzugeben,[218]) worauf die Verordnung ergeht, in Zukunft ein „mittelmäßiges Verständniß des Grundtextes des alten und neuen Testaments" von den Kandidaten zu fordern, wiewohl man mit denen, welche diese Sprachkenntniß nicht hätten, nach Beschaffenheit der Sachen und Personen glimpflich verfahren solle. Berüchtigt wegen seiner Unkenntniß der Grundsprachen ist der übrigens berühmte

Systematiker und Polemiker Maresius († 1673). Von ihm schreibt Horbius in einem Reisebriefe:[219]) „Ne hebraea quidem callet et graeca theologiae professori unice necessaria. Als der Jude Athias ihm vorgeworfen, daß er in seinen institutiones theol. einiges Hebräische falsch gegeben, hat er gestanden: nullam se his studiis operam navasse, sed quae ibi jacta, e Grotio, Drusio, Heinsio hausisse.“ Dem durch sein hebräisches Lexikon bekannten Exegeten Gousset in Franecker gelang es daher auch nicht um seine exegetica ein Auditorium zu versammeln; doch wußte er sich, wenn er nicht mehr als Einen vor sich sah, als genialer Exeget zu trösten: tres faciunt collegium — ego, tu Domine, et Deus; ergo ad rem![220]) Die oben S. 105. gegebenen Marburger Mittheilungen weisen auf gleiche Erfahrungen. Der Heidelberger Katalog mußte schon, vermöge der damaligen Beschränkung der Docenten auf zwei, dürftig ausfallen. Von L. Fabricius, dem damaligen Haupttheologen Heidelbergs, gesteht Heidegger, daß exegetische Vorlesungen von seinem Freunde allerdings nur selten gelesen worden, dagegen aber cursus theologici nach dem Leitfaden paulinischer Briefe oder Ausgleichung schwieriger Schriftstellen.[221]) Erst durch Coccejus wurde das Interesse am Schriftstudium wieder belebt. Seine Schüler wie seine Schriften fanden Eingang auf allen schweizer und deutschen Universitäten. So kam es, daß früher noch als bei den Lutheranern der Eifer für das Schriftstudium sich erneute. Ein Geistlicher macht Spener 1682 die Mittheilung: „Ich habe diesen Sommer über nicht ohne Verwunderung wahrgenommen, wie die Herrn Reformirten, deren eine große Zahl absonderlich von theologis die Zeit über bei uns sich nach und nach eingefunden, vornehmlich aber des berühmten Cocceji Nachfolger, etwas sonderliches an sich zeigen, und wieweit sie es gar vielen der Unsrigen in solida eruditione zuvorthun; zu wünschen wäre es, daß wir ihnen in studio philologico et biblico, darin auch junge Prediger der ihrigen sehr weit kommen, nur in etwas nacheiferten.[222])

c) Dogmatik.

Von der Reformation her tritt sie noch gewöhnlich unter dem Namen loci communes auf, auch theol. didactica oder acroamatica genannt. Wo und so lange die populare Dogmatik oder Katechese eine eigene Vorlesung bildete, und antithetische und thetische Theologie mit einander verbunden waren, war sie der Höhepunkt theologischer Wissenschaft — wie Calixt sagt: die eigentliche Theologie, welcher die anderen Disciplinen dienen sollten. Wo jedoch die Katechese aus der Reihe der Vorlesungen verschwunden war und die Aufgabe entstand, die loci gleichmäßig für die Novizen wie für die Geförderteren einzurichten, entstand der Nachtheil, den Bedürfnissen der Einen oder der Andern nicht hinlänglich gerecht zu werden. Die Jenaer Professoren erklären (s. oben S. 91), daß sie der im Interesse der Anfänger geforderten Kürze sich aus Rücksicht auf die Aelteren nicht befleißigen könnten; anderwärts, namentlich nachmals in Halle, mögen die Geförderten zu kurz gekommen seyn. An einigen Universitäten lösten sich die controversiae ganz ab und wurden in Helmstädt 1640 dem Primarius übertragen; von der professio locorum theologic. aber heißt es in dem Visitationsreceß S. 461: „Sie ist insonderheit auf diejenigen abgesehen, die das studium theol. erst anfangen oder auch nicht lange zu continuiren vermögen. Daher soll es aufs längste in 2 Jahren beendigt werden.“ In Tübingen wird zum Nachtheil der Exegese 1744 die Professur des A. und N. Testaments zusammengezogen, um für die controversiae eine eigene Stelle zu gewinnen.

Wie lange man sich bei dem Vortrage der loci aufzuhalten pflegte, zeigt theils die Reihe viele Jahre sich hindurchziehender Fortsetzungen, theils die überall in Helmstädt, Wittenberg, Jena, Leipzig, Tübingen wiederholte Aufforderung der Behörden, nicht mehr als 2 Jahre auf die loci zu wenden. Das Leipziger Edikt von 1658 will den cursus auf Ein Jahr eingeschränkt wissen: in Tübingen erst nach einem Edikt von 1751 ebenso. — In der Regel wurden indeß nur 1 oder 2 loci angekündigt, so

Calixt: doctrina de ecclesia, Hornejus: epitome doctrinae de justificatione in ep. ad Rom. und häufig blieben sie dann unvollständig, wie sich dies aus den Vorlesungsangaben von Gerhard in Fischers vita nachweisen läßt. — Das Textbuch blieb auch auf Universitäten in der Regel Hutter, selbst in Helmstädt, wo Titius noch 1668 darüber liest. Wohl fühlte man dessen Mängel, aber bis zum Erscheinen von Königs theol. positiva wußte man es nicht zu ersetzen. Von den Commissarien Ernst des Frommen waren die jenaischen Professoren aufgefordert worden, wo möglich ein neues Compendium zu verfassen. In den 1660 unter den sächsischen Fürsten über diesen Vorschlag geführten Verhandlungen erklären die Abgeordneten von Altenburg:[223] „Man läßt sich den gothaischen Vorschlag wegen des neuen Compendii gefallen, denn ob man gleich dafür halten wolle, das Compendium Hutteri neben der catechesi Dieterici könne noch ferner passiren, so wird man doch leichtlich finden, daß darin zuweilen gar ungereimt auf eine und andere Frage geantwortet sei, auch manche Antworten an einem loco wohl zwei- oder dreimal sich befinden. Auch sind darin manche dunkle Dinge nicht sattsam illustrirt." Doch die Theologen lehnen diese Abfassung ab, „weil ein solches von ihnen verfaßtes Compendinm doch immer zu ungleich möchte beurtheilt werden." In Wittenberg wird zuerst durch Quenstedt Joh. Königs theol. positiva an die Stelle von Hutter gesetzt. —

Auch in den reformirten Akademien begegnen wir der katechetischen Vorbereitung. Schon während der anfänglichen philosophischen und philologischen Studien soll nach Voetius wenigstens Eine Stunde die Woche eine dogmatische Vorlesung mit Wiederholung des in den öffentlichen Katechesen Vorgekommenen gehört werden.[224] In der Schweiz scheint dasselbe Verhältniß zwischen catechesis und loci stattgefunden zu haben wie auf den lutherischen Akademien. Zürich hatte bei dem coll. humanitatis bis in dieses Jahrh. einen professor theologiae catecheticae, in welcher Funktion Sulcer 1652 über seine Thätigkeit folgenden

Bericht giebt: schematismus studii theologici hoc semestri spatio. In catechesi partim nudos lingua vernacula habuimus dialogos, partim vero analysin catecheticam cum scripturae testimoniis conjunctam et publico exercitio catechetico respondentem, quod ubicunque in tanta rerum omnium anomalia licuit κατὰ πόδα secuti sumus. In der Lehre von den Sakramenten wurde dabei nach Vorschrift die confessio helvetica erläutert.[225]) Für die Vorgeschrittenen aber wurde über die loci gelesen. H. Hottinger 1663 in einer oratio: tironibus Bullingeri compendium sternet, veteranis vero loci communes Petri martyris.[226]) 1653 finden wir in Zürich die theologia Wendelini als Textbuch, in Basel das enchiridion Polani. Mechanisch wurde in Zürich das Textbuch dem Gedächtniß eingeprägt. Zwei Studirende aus St. Gallen berichten 1653 aus Zürich an ihren ehemaligen Rektor Hoegger: a concione vespertina ad coenae tempus praecepta theologiae Wendelini, quae jam didicimus, repetimus, quae vero nondum, de novo memoriae mandamus.[227]) — In Herborn, Heidelberg, Marburg finden sich Vorlesungen über loci communes, in Marburg daneben controversiae. Als in Heidelberg der Churfürst a. 1600 die Professio locorum in doctrina thetica und controversiae spalten will, lehnt es die Fakultät ab, „das Gehalt reiche nicht aus, auch seien die controversiae schon hinlänglich in Schriften behandelt.“[228]) Seb. Curtius kündigt 1653 in Marburg an: publice explicabit e verbo Dei locos communes, Duysing aber legt das systema Maresii zu Grunde. Während in den alten Herborner Statuten ein ungleich engeres Maaß als bei den Lutheranern gesteckt ist, nämlich nur Ein Jahr, und so auch in Marburg, gestatten die Heidelberger Statuten von 1672 — den lutherischen darin ähnlich — 2 bis 3 Jahre. Gegen Ende des Jahrhunderts, in jener Periode, wo die schweizerisch reformirte Kirche durch ihre formula consensus in dasselbe Stadium der Scholastik eintritt, welches für die lutherische schon mit der formula conc. begonnen, giebt Heidegger von einem Gespräche mit seinem Freunde Fabricius Nachricht, worin beide sich in der

Ansicht begegneten, daß die gangbaren Compendien entweder zu viel oder zu wenig Kunsttermini enthielten und durch ein befriedigenderes ersetzt werden müßten: in Folge dessen schrieb Heidegger sein corpus theol. christ.[229]) Nachdem dasselbe eingeführt worden, werden im Jahr 1716 zwei Professoren für dasselbe verpflichtet, der eine den ersten, der andere den andern Theil zu erklären, und diese vereinten Kräfte vermögen es nur in zwei Jahren zu beendigen![230])

d) Moral.

Neuere Untersuchungen von Schweizer, Schwarz, Pelt haben dargethan, daß in beiden Kirchen die Literatur der Moral reicher ausgestattet ist und früher beginnt, als bisher angenommen wurde. In den akademischen Lehrkreis tritt die theologische Moral indeß erst ein nach dem Erscheinen der unvollendeten calixtinischen theologia moralis. Wenn sie früherhin nicht vermißt wurde, so dient auch dies zur Erklärung, daß schon vorher Moral in zwiefacher Form in den Vorlesungen behandelt wurde, als ethica philosophica und als casus conscientiae. Die letzteren kommen zwar nicht häufig, doch hie und da unter den Vorlesungen der dritten und vierten Professoren, welche zugleich Prediger, vor; die erstere findet sich das ganze Jahrhundert hindurch fast regelmäßig in der philosophischen Fakultät. Ein Jahr nach der erneuten Ausgabe von Calixt erscheint die theologia moralis von seinem Schüler Dürr in Altdorf 1662, welcher auch Vorlesungen darüber hält. Ob nach Calixt in Helmstädt die theologische Moral regelmäßig in den Lehrkursus aufgenommen wurde, vermag ich nicht anzugeben; in 4 Katalogen aus den dreißiger und vierziger Jahren kommt sie nicht vor, auch nicht in mehreren aus den sechziger Jahren, dagegen wird sie 1680 von Meier gelesen als Prof. theol. mor., auch von Hildebrand. Um diese Zeit findet sie sich auch anderwärts, in Jena von Baier 1678, Veltheim 1692, Bechmann 1694 u. s. w., in Rostock von Schomer (seit 1680 in Rostock), einem Manne, welcher seiner Gesinnung nach der Spenerschen Richtung angehört, und Dorsche.[231]) Die lebendiger gewordene

Kirche spricht von dieser Zeit an das Bedürfniß nach ihrer Behandlung auf den Akademien dringend aus. Der fromme Jurist Brunnemann in Frankfurt a. O. 1653:[232]) „Es ist zu beklagen, daß in den Akademien und in unsern Kirchen die Moraltheologie und insonderheit die zweifelhaften Gewissensfälle nicht so getrieben werden, wie sie sollten. Stupenda est apud nostros ignorantia theologiae moralis.“ Rechenberg 1691[233]) klagt, daß das officium pastoris in dem articulus de ministerio ecclesiastico nur kurz behandelt werde; es verlange eine ausführliche Behandlung in der Moral, welcher überhaupt gleich nach der Dogmatik ein gründliches Studium zu widmen sei. Anton im collegium antitheticum 1718:[234]) „Daß theol. moralis fast am meisten stecken geblieben (wie denn Olearius in Leipzig zu meiner Zeit das erste collegium theologiae moralis wieder hielt, nachdem in langer Zeit keines gehalten worden), kommt vom Papstthum, weil man die theologiam casuisticam so wunderlich und steril machte . ., auch kommt die Schuld mit von den discentibus; sie meinten, sie hätten die Moral schon im catechismo, welches man aber auch von der theologia thetica sagen könnte.“

In der reformirten Kirche finden wir die theologische Moral in Marburg 1668 von Duysing, theologiae et philos. mor. prof., in der philosophischen Fakultät angekündigt, und zwar die Lehre von den mediis salutis; auch zeigt sich, wie bei Amesius, die direkte Polemik gegen die philosophische Moral: derselbe Theologe kündigt an: ethicam Aristotelis ad normam veritatis christianae revocatam. 1690 tritt Duysing als Prof. theol. mor. auf mit einer Vorlesung über die casus conscientiae, die später auch bei Anderen wiederkehrt. Bei den geringeren reformirten Lehranstalten, wie Heidelberg in der späteren Zeit unter katholischer Herrschaft, Duisburg u. s. w., mag wohl schon der Mangel an Lehrkräften verhindert haben, sich darauf einzulassen. In Zürich aber wird 1665 Heidegger, unter dessen diss auch eine de ethica christ., prof. ethices christianae.

e) Kirchengeschichte.

Derselbe Grund, aus welchem das Zurücktreten des exegetischen Interesses sich erklärt, macht auch die Unterdrückung des historischen begreiflich: die exegetische Thätigkeit ist eine historische. Gänzlich befriedigt sowohl von dem in den Symbolen gegebenen Ausdrucke des Glaubens als von der in der Kirche vorliegenden Erscheinung des Lebens fühlte man, auf die kirchliche Vergangenheit zurückgehen, kein Bedürfniß außer nur im polemischen Interesse wider die Gegner. Wie wenige irgend nennenswerthe Produktionen in der kirchenhistorischen Literatur nach den Centuriatoren! Wenige auch nur, welche diesen Mangel fühlen und zu Herzen nehmen, wie V. Andreä, welcher in der von ihm geschilderten idealen Christianopolis (§. 72.) die Kirchenhistorie, wie sehr auch Andre sie vernachlässigen, in hoher Gunst stehen läßt, „nam, setzt er hinzu, quam parum ea in ecclesiastis etiam exigatur, quam, ubi adest, fiat prae uno alterove syllogismo minimi, non est hujus loci fusius dicere. Das aber ist ein Kunststück des Teufels, der uns dadurch die Kirchen-Nebel so vorstellt, als wären sie helles Licht!" Auch in dem akademischen Cursus hat die Kirchengeschichte keine Stelle und noch bis in die Mitte des 18. Jahrh. ist sie kein Gegenstand der Candidatenprüfungen — mit Ausnahme jedoch der von der Fakultät in Helmstädt vollzogenen. Daß sie in den Vorlesungskreis nicht mit aufgenommen, hat jedoch auch noch einen anderen Grund, nämlich in der damaligen Fassung der Profangeschichte. Nach der großartigen, auf den Propheten Daniel gegründeten, Anschauung wird sie als Geschichte der 4 Weltmonarchien gefaßt, deren letzte, das römische Weltreich, die Geschichte der Christenheit, also namentlich auch der christlichen Kirche umfaßt. So war die Weltgeschichte selbst von einem religiösen Rahmen umspannt. Ihr Vortrag nach diesem Schema war in Sachsen durch Georg II. selbst gesetzlich angeordnet und mit wenigen Ausnahmen bleibt auch diese Vortragsweise bis an den Anfang des 18. Jahrhunderts die herrschende.[235])

So hielt man demnach, sobald nur die Welthistorie versorgt war, auch die Kirchengeschichte versorgt und der Prof. historiarum war Professor beider Geschichten. Als sich daher 1624 ein M. Helmreich dem Churfürsten zu einer außerordentlichen Professur der Kirchengeschichte in Wittenberg anbietet, verlangt der Fürst das Urtheil des prof. histor. zu vernehmen und dieser scheint eine solche Professur für überflüssig erklärt zu haben, denn — sie kommt nicht zu Stande.[236]) Von demselben Gesichtspunkte aus wird 1609 in der Züricher Lehrordnung dem prof. historiarum folgendes aufgegeben: „das studium historicum et chronologicum ist fast nothwendig, aber die Zeiten vor Christi Geburt sollen kurz durchlaufen werden, weil man da wenig gewisses hat, ohne was in der Bibel steht (!) Was aber anbelangt die vierte Monarchie, soll der Professor diese fleißiger tractiren und den Kirchenzustand, die Concile u. a. notiren." Uebel berathen war insofern hiemit diese Disciplin, als die Geschichte selbst nur eine sedes vaga hatte, indem sie auf mehreren Universitäten, wie in Rostock, Jena, bald mit der Professur der Poesie, bald mit der Logik, auch mit dem jus, verbunden wurde. In Jena stellen 1644 die Juristen ausdrücklich die Bitte „künftighin die Professio historiarum dem Pr. juris zu geben, wie öfters geschehen sei und wie eine beigelegte Liste zeige."[237]) — In Frankfurt tritt vereinzelt schon in einem Kataloge von 1592 Pastor Wencel mit einer epitome hist. eccl. auf. Helmstädt aber hat den Vorzug, fast von Anfang an die Kirchengeschichte in den Lehrkursus mit aufgenommen zu haben. Schon die Statuten von 1576 ordnen sie an und verbinden sie mit der Professur des N. T.; 1650 erhält sie eine selbstständige Stellung. „Inde, sagt daher der Helmstädter Chrysander, a tempore Calixti ad haec usque tempora historia ecclesiastica peculiarem sedem in accademia Julia habuit." Doch weisen die Lektionskataloge in der Regel nur einzelne Theile derselben auf. Gleichzeitig tritt uns in Erfurt Meyfart 1633 als Prof. hist. eccl. entgegen. — Eines großen Rufs mit Bezug auf diese Wissenschaft erfreut sich in Straßburg Bebel, welchem

1661 als außerordentlichem Professor auch die antiquitates sacrae aufgetragen werden. In einem von v. Seelen (Athenaeum Lubecense) mitgetheilten Briefe des Hamburger Hinckelmann ermahnt derselbe einen Studirenden, welcher sich in Straßburg auf den D. theol. vorbereitet, die Gelegenheit wahrzunehmen, der sonst so vernachlässigten Kirchengeschichte bei Bebel obzuliegen. In Jena finden wir die erste Vorlesung über Kirchengeschichte bei Riemann 1656, welcher damals Kortholt zum Zuhörer hat; er beginnt sie sodann wieder 1664, setzt sie bis 1666 fort, ohne indeß weiter als bis ins 16. Jahrhundert zu kommen! 1678 will Baier die Kirchengeschichte des 16ten Jahrhundert vollenden und von Veltheim wird die Fortsetzung seiner synopsis hist. eccl. angekündigt. 1689 will derselbe sie nach der series von Baronius Annalen vortragen cum cautelis et animadversionibus. Seitdem bleibt sie ein stehendes Objekt, doch mußte vorher ein Kampf um ihren Besitz mit dem Professor historiarum durchgekämpft werden. Sagittarius klagt 1679, daß ihm die Vorlesung über ein Compendium der Kirchengeschichte von den Theologen untersagt worden und bittet um sein Recht. Die theologische Fakultät respondirt 1689: da auch Controversien in der Kirchengeschichte vorkommen, so gehöre ein habitus theol. dazu sie zu lesen, in Helmstädt sei dafür ein ordentlicher Professor bestellt, ebenso Bebel in Straßburg, Spanheim in Leyden, Alting in Gröningen, Forbesius in Aberdeen in Schottland. In Kiel wird Kortholt 1665 prof. antiquitatum eccl. Um vieles später erst wird diese Wissenschaft auf den chursächsischen Universitäten heimisch. In Leipzig richtet M. Sieber 1714 folgendes Gesuch an den König. „Ew. Majestät wollen gestatten derselben vorzutragen, wie es bis dato an einem professore historiae et antiquitatum ecclesiasticarum gefehlt . . da bei den Ausländern dies Studium sehr in die Höhe steigt, die professores historiae universalis et civilis aber solches gemeiniglich bei Seite setzen, andre die hiezu erforderten großen Kosten in Anschaffung der benöthigen operum scheuen .. daß ferner Melanchthon, Chemnitius, Ger-

hardus ihre vortrefflichsten subsidia aus dem consensus der Kirchengeschichte gezogen . . zu geschweigen daß hiedurch den exprobrationibus, als würden diese studia bei uns (Lutheranern) gar nicht tractirt, wovon in Vossii epp. documenta stehen, abgeholfen werden könnte." Auch jetzt noch widersetzt sich, nachdem Siebers Wunsch in Erfüllung gegangen, Mencke, der Professor historiarum, wenigstens dem Prädikat prof. hist. eccles. „da die Collation solches Prädikats als eine Einschränkung seiner bisher gehabten Profession anzusehen," will indeß nicht widersprechen, wenn Sieber als prof. antiquit. sacrarum auftrete.[238]) Schon oben (S. 87.) wurde erwähnt, daß in Tübingen 1744 die Kirchengeschichte der Homiletik mit beigegeben wurde, erst eine Verordnung von 1751 bestimmt, daß in Zukunft sie nicht an die 4te Professur gebunden, sondern demjenigen überwiesen werden solle, „welcher dafür der geschickteste sei."

Von Sieber ist in dem Angeführten darauf hingedeutet worden, wie von reformirter Seite der Mangel der Kirchengeschichte den Lutheranern zum Vorwurf gemacht würde. In Holland pflegte allerdings darüber gelesen zu werden, ebenso auch in Zürich. Bald nach jener Verordnung von 1609 (s. S. 115.) soll nach der Angabe von Wirz[239]) die Kirchengeschichte von der Profangeschichte getrennt worden seyn und 1643 erhielt sie den großen J. H. Hottinger zum Vertreter. Nicht so in Basel. Im Jahr 1659 wird von dem Rathe proponirt, die professio organi abzuschaffen und eine historische statt dessen einzusetzen. Rudolph Wetstein giebt aber sein Gutachten dahin ab: „man möge an den alten Sitten festhalten — historicam professionem si quis alius expeto et jam ab aliquot annis mecum versor historiam ecclesiasticam praelegere, altera vacante septimana, das allererste für die Jugend sei aber klar denken zu lernen, weßhalb er mit der Ermahnung abschließt: *τὰς νεωτερικὰς ἐπιθυμίας φεῦγε.*" In Marburg dringt die Kirchengeschichte nur langsam durch. 1683 tritt zuerst als P. P. ord. hist. eccl. Sam. Andreä auf, der je-

doch nicht Kirchengeschichte sondern das 2. Buch Samuelis ankündigt, 1690 Thom. Gantier als prof. hist. eccl., der jedoch ebenso wenig ein solches Colleg ankündigt. Hierauf verschwindet auch wieder dieses Prädikat. Erst 1734 treten exercitia historica auf, 1745 Schröder: in historia eccl. controversiarum origenem docebit, und hierauf folgen ähnliche Bruchstücke aus der Kirchengeschichte.

f) Praktische Theologie.

Homiletik. Wie sehr auch die Zeit im theoretischen Schulgespinnst verwickelt war — gepredigt mußte einmal werden, und je weniger die Beredsamkeit von selbst aus dem pectus facit disertos quoll, desto mehr bedurfte es der Machinerie der Kunst. Die technische Anweisung nun wurde seltener als Wissenschaft gereicht, desto fleißiger praktisch in concionatoriis. In der Fürsorge für solche ging Helmstädt voran. In den anderen lutherischen Universitäten gab es keine Professur dafür, aber schon die ersten Helmstädter Statuten von 1576 machen dem dritten Professor Predigtübung zur Pflicht. Strube in Helmstädt hält 1615 ein concionatorium in seinem Hause.[240]) Auch anderwärts fehlen sie nicht: Hülsemann und J. Martini halten um 1630 concionatoria in Wittenberg.[241]) Wiederholt werden sie von den Behörden verlangt. 1637 wird in Jena gefragt, ob die theologia practica gelesen, getrieben, und den Studenten gezeigt werde, wie sie predigen sollen, 1644: ob sie auch theologiam practicam trieben, worauf die Professoren antworten: „sie hätten mit Incipienten zu thun, welchen sie Milch geben müßten, miscirten aber bisweilen practica“ etc. In Tübingen wird 1662 im Visitationsdekret Wölflin angewiesen, concionatoria zu halten. Besonders waren es die Stipendiaten, welche zu diesen praktischen Uebungen angehalten wurden. Der Wittenberger Visitationsbericht von 1587: „So viel möglichen hält der Inspektor darauf, daß sie deklamiren und exercitia concionum treiben.“ Das Leipziger Visitationsdekret 1658[242]) verlangt: „alle Sonn-

abend soll ein Stipendiat im Beiseyn des Inspektors eine Predigt zur Uebung halten." In Wittenberg liest Hülsemann vor den Stipendiaten seine methodus concionandi. In Jena sollen sie sich in der Universitätskirche üben, wenn dieselbe so weit hergestellt seyn wird, daß sie keinen Regen einläßt. In Straßburg haben die Alumnen „den Gesang im Münster zu verrichten, die Kinderlehre in ihren bestimmten Pfarrkirchen und examina catecheseos zu halten," auch in 5—6 Kirchen, die kein Pfarrhaus hatten, den Gottesdienst zu verrichten.[243]) — Welcher geschmacklose Luxus mit der Schminke und Frisur der Predigten um die Mitte des Jahrhunderts getrieben wurde — mehr als überall sonst in Leipzig — zeigt die Geschichte der Homiletik. In Leipzig und auch anderwärts fand man nöthig, vor dem Uebermaaß der praktischen Routine zu warnen. In den Marburger Statuten 1653 heißt es C. 6.: „Praktische Kollegien sollen nur hören, die sich schon in der Theorie versucht, damit die Jünglinge durch ein immaturum praxeos studium nicht die Theorie vernachlässigen." Evenius schildert die Studienweise des großen Haufens: „die vera requisita studii theologici lassen sie ganz liegen, als die tägliche Lesung des ganzen biblischen Textes, die Grundsprachen, welche sie in den Schulen nicht vollkommentlich gefaßt, Lesung der Kommentare über die Bibel, Kirchenhistorie, Streitigkeiten u. s. f., hören nur promiscuas lectiones theol., ein Stücklein aus den locis theol., etliche quaestiones controversae, etwas von Kommentarien, ein wenig Disputation: legen sich bei Zeiten auf Postillen und treiben die exercitia concionatoria."[244]) Gegen jene Künsteleien in den Dispositionsarten, welche B. Carpzov I. glücklich bis auf 100 gebracht, ist auch jenes Wort des Visitationsdekrets 1658 gerichtet: „Es sollen die Studenten ermahnt werden, den alten modum zu disponiren nicht hintenan zu setzen."

Katechetik. Bei der spärlichen Praxis des katechetischen Unterrichts kann es nicht wundern, wenn die Theorie im Kreise der Vorlesungen vermißt wird.[245]) Um 1700 äußert sich Andr.

Schmid in Helmstädt über diesen Mangel so: „Bis jetzt war diese Uebung, ich weiß nicht, aus welchem Mißgeschick, von den Akademien verbannt, als ob es unter der Würde des Lehrers wäre und für den Studenten überflüssig.“[246]) Fecht in Rostock ist vielleicht der Erste, welcher Vorlesungen darüber hielt mit praktischen Uebungen verbunden;[247]) dagegen fehlte es nicht ganz an der bloßen praktischen Uebung, wie das Beispiel von Straßburg zeigte. Nach der Angabe von Christian Hirsch[248]) übten auch die Altdorffschen Professoren gegen Ende des Jahrh. des Sonntags auf den umherliegenden Dörfern im Katechisiren.

Pastoraltheologie. Als Vorlesung kommt sie unter andern Rubriken vor: sie kam theils in dem locus de ministerio vor, theils unter den casus conscientiae oder auch als prudentia pastoralis. Vorlesungen dieser Art fehlen in Norddeutschland nicht ganz, aber eine Heranziehung der Studirenden oder Stipendiaten zu praktischer Betheiligung ist unbekannt. Doch wird in einer merkwürdigen brevis manuductio, quomodo in studio theol. versandum sit, in Rostock von 1666, aus der Zeit eines H. Müller, den Studirenden auch der Besuch der conventus ecclesiastici und der Besuch der Kranken und Angefochtenen empfohlen, wohin die Pastoren sie mitnehmen würden.“[249])

In der reformirten Kirche werden die Stipendiaten in noch nähere Beziehung zu den pastoralen Funktionen gesetzt. Vorlesungen fehlen auch nicht: von den Marburger Katalogen werden häufig practica dargeboten: 1660, 1662, 1666 concionatoria, 1673, 1676 explicatio rudimentorum concionandi Joh. Martinii, 1690 analytico-concionatorium, de officio pastoris u. a. Der 2. Professor in Herborn ist ausdrücklich für die Unterweisung in der aedificatio und gubernatio eccl. angestellt und wöchentlich sollen die Studirenden 2 mal Predigten halten. Nach der Marburger Stipendiatenordnung von 1646 sollten die Baccalaureen des Seminars Predigt und Sakrament in der Stadt und in den Dörfern verrichten. Aus dem Heidelberger Alumneum,

Sapienz genannt, berichtet Reckerman 1600, damals Lehrer dieser Anstalt,[250]) daß von den Stipendiaten wöchentlich zwei Predigten gehalten und sowohl diese als die von den Geistlichen gehaltenen den Lehrern zur Prüfung und Korrektur vorgelegt werden. In der 1662 dem damaligen Ephorus Fabricius für die Sapienz gegebenen Instruktion heißt es: „Die Stipendiaten sollen alle Sonntage in der Kommunitätsstube eine Predigt oder Oration halten; die Anzahl derer, welche sich im Predigen üben und in der Kirche die Jugend katechisiren, soll allezeit ergänzt werden, und zween, welche die Predigt in Schlierbach versehen, mit Approbation des Kirchenraths verordnet werden.“[251]) In Zürich hatten seit dem 17ten Jahrhundert die Kandidaten der Reihe nach vor dem Dekan Montag und Sonnabend im Münster die Frühpredigt zu halten, die hernach von der ganzen Expektantenklasse auf der Chorherrnstube einer Kritik unterworfen wurde.[252]) In den Niederlanden hatte der Vater der Katechese, der ehrwürdige Voetius, diese so wie Betheiligung der älteren Studirenden an praktisch-seelsorgerischer Thätigkeit auf den Akademien eingeführt. In seiner bibl. stud. theol. weist er dem letzten akademischen Semester Katechese, Wiederholung der Predigten im Familienkreise, Besuch der Kranken in den Hospitälern unter Begleitung der Geistlichen an; auch bemerkt er, daß die an einigen Orten eingeführte Zulassung der „Proponenten“ zu Klassikalversammlungen allgemeiner zu wünschen sei (a. a. O. S. 83.). —

7. Fleiß und Unfleiß der Lehrer und Hörer.

Die Professoren. Der unmittelbaren Aufsicht seiner Behörden mehr als andre Beamte entzogen, ist dem akademischen Lehrer mehr als andern die Versuchung zur Pflichtversäumniß nahe gelegt; in einer Periode nun, wo mehr das Gesetz von Außen als das Pflichtgefühl von innen leitete, scheint gerade der Professorenstand dieser Versuchung in einem außerordentlichen Maaße unterlegen zu seyn. Zunächst in Betreff des Quantums der

Vorlesungen. Bedenkt man die damals geringe wöchentliche Stundenzahl und nimmt man zu den willkührlichen Unterbrechungen die unvermeidlichen hinzu, so erklärt schon dies, warum zu Lehrkursen, für welche gegenwärtig Semester ausreichen, damals Reihen von Jahren erforderlich. Und nicht etwa sind die Anklagen des Unfleißes der Professoren auf gewisse Abschnitte der 180 Jahre beschränkt, auf welche sich unsre Betrachtung richtet: sie fangen vor der Reformation an und erstrecken sich gleichmäßig über das ganze Jahrhundert. Die alten Erfurter Statuten von 1447 klagen über die Magister, welche Präbenden beziehen und oft gar nicht lesen (wie auch in Paris), und verpflichten dieselben vier- oder dreimal wöchentlich Vorlesung zu halten.[253]) In Marburg führt das Edikt von 1549 Klage: „Es ist uns in Erfahrung gekommen, daß etliche proff. ihre lectiones unfleißig versehen, etliche aber gar nicht publice profitiren."[254]) In der schon angeführten Helmstädtischen Verordnung von Herzog Julius 1614 heißt es: „Es beschwert sich unsre getreue Wolffenbüttelsche Landschaft zum Höchsten, daß Ihr sammt und sonders (jedoch etwa 2 oder 3 ausgenommen, deren Fleiß wir mit Gnaden vermerkt) wohl in 16, 20 und mehr Wochen, ja wohl in Jahresfrist, nicht Eine Lektion gelesen und also die liebe Zeit verspielet und die studirende Jugend versäumet." Ein Brief des Helmstädter Strube von 1619 nennt die dortigen Professoren „ein träges Drohnengeschlecht." Evenius klagt 1640: „die Lektionen werden von manchen Professoren liederlich versäumt und dasselbe nicht Eine Stunde allein, sondern viele Wochen."[255]) Fröreisen schreibt 1620 aus Straßburg: „die Straßburger sind jetzt damit beschäftigt, das Institut der Akademie zu reformiren, so daß die fast verfallenen Studien wieder aufgerichtet, die Trägen aufgeweckt, der Gehalte beraubt und erinnert werden, daß sie nicht zur Faulheit, sondern zur Arbeit gedungen sind."[256]) Herzog Ernst eröffnet 1655 dem Ernst Gerhard in Jena: „er werde sich von seinem Consistorialrath und Beisitzer des Hofgerichts von Militz im Vertrauen Bericht

thun lassen, welche professores ihre lectiones entweder gänzlich oder doch eine gute Zeit her unterlassen."[257]) Fast fortgesetzt rügen die Dekrete diesen Unfleiß, ebenso Privatbriefe der Studirenden. Ein Jurist Landenberg meldet 1586 aus Genf: „die Professoren haben leider aus Mangel an Zuhörern alle ihr Amt aufgegeben" und 1587 aus Basel: „Im Studium der Rechte können wir leider keine guten Fortschritte machen: alter ex Professoribus propter negligentiam rarissime docet, alter absque omni methodo coelum et terram miscere solet."[258]) Metzger schreibt 1698 aus Tübingen: „Was ich von meinen Studien berichten soll, weiß ich nicht; ich habe mich zwar der Theologie gewidmet, sollte aber vielmehr stud. phil. de rebus divinis heißen. Wir können aber auch nicht einmal theol. Wissenschaft lernen, es giebt keine Vorlesungen, daher auch keine Gelehrsamkeit als aus Büchern. Aber warum kommen wir denn auf die Akademien? Unser Förtsch, der bisher allein den Namen eines Professors verdient hat, liest über Philosophie und Moral — mit einem Worte: wir leben in einem beständigen Müßiggange. In diesem ganzen Semester gab es keine 6 öffentlichen Vorlesungen zu hören."[259]) Vgl. oben S. 105. und unten VI. 9 aus Leipzig. Deutlicher noch wird aus den eigenen Aeußerungen der Professoren und ihren nichtigen Abhaltungsgründen klar, wie leicht selbst die bessern es mit dieser Pflicht nahmen. 1643 wird auf die Frage, ob ein jeder seine Profession mit Fleiß abwarte, von dem Jenaischen Professor und Superintendenten Major geantwortet: „das könnte er nicht wissen. M. Musäus hätte in 30 Wochen nicht gelesen, hätte das Werk contra Wedelium unter Händen, möchte dadurch verhindert worden seyn." Auf die Frage, wenn etliche aus Nachlässigkeit nicht gelesen, ob sie vor dem Dekan oder Rektor wären zu Rede gesetzt worden, heißt es: „Jetzt geschehe es nicht mehr, bei D. Gerhards Zeiten habe derselbe zu ihm gesagt: Ihr seid alt, wir wollen wohl lesen; er hätte derowegen damals in einem Jahre nicht gelesen."[260]) Der berühmte Humanist Bosius in Jena

gesteht 1666 (S. 267 des Visitationsberichts): „als er die codd. Viennenses zu Josephus in seinem Hause gehabt, sei er ¾ Jahre nicht zum Lesen gekommen." Sagittarius erklärt 1681: „vom vorigen Winter bis jetzt Ende August 1681 habe er keine lectiones gelesen, weil anfangs aus Furcht vor der Pest die Zuhörer und seine Convictoren sich bis auf Einen zerstreut, dann sei er Tag und Nacht mit dem Katalog der Bibliothek beschäftigt gewesen, dann im 2ten Monat in Karlsbad, dann wieder mit dem Katalog: data opera nullam lectionem publicam intermisi, sed aliquoties uxoris gravissimus sed et hypochondriacus meus morbus eas interpellarunt. Coepi consignare in Calendario, quoties id factum, sed postea omisi, ne relegens novum moerorem contraherem!" — Schon ein Pferdemarkt schien ein genügender Entschuldigungsgrund, wie der lustige Tscherning in Rostock anschlägt (um 1650):

Cras plurimus frequensque
Illic et hic equiso
Illic et hic agaso . .
Quis ergo, quis doceret,
Quis hoc die doceret
Tot inter et caballos![261])

Manchmal hielt man es auch gar nicht der Mühe werth, einen Anschlag zu machen, sondern ließ die Studenten — wie ein Würtemberger Reskript rügt — „vergeblich um die Ecke springen." Andrerseits nimmt es die Behörde wieder so streng, daß sie die Entschuldigung mit Mangel an Zuhörern nicht gelten läßt, und in Basel ergeht sogar 1581 die Verordnung „die Professoren sollen nicht wegen Mangel an Zuhörern zu Hause bleiben, sondern in der bestimmten Stunde sich im Auditorium einfinden und etwa eine halbe Stunde erwarten, ob Jemand kommt."[262])

Zu den willkührlichen Abhaltungen hat man nun noch hinzuzunehmen die unvermeidlichen jener Zeit. Zunächst die Ferien. In der vorreformatorischen Zeit kommen diese an Aus-

dehnung den heutigen ziemlich gleich: es sind 90 Tage außer den Sonntagen und Donnerstagen, an welchen nicht gelesen wird, ein Heidelberger calendarium von 1380 zählt 1368 dies non legibiles.[263]) Nach der Reformation sind sie beschränkter. Die Helmstädter Privilegien von 1592 bestimmen als Ferien: Fastnacht 8 Tage, Ostern 14, Pfingsten 14, Michaelis 8, jeden Jahrmarkt 4 Tage. Der Wittenberger Visitationsbericht 1587 giebt nur an die festa ecclesiastica und an den Leipziger Märkten 8 Tage u. s. f. Auch darin herrschte Willkühr, die Jenaer fügen den Naumburger Jahrmarkt und die Weinlese hinzu; im Tübinger Visitationsreceß 1744 wird verordnet: „Die Vacanzen, welche absonderlich unserer Universität unter Fremden zu großem Vorwurf gereichen, werden in der Zukunft abgestellt, außer von Palmarum bis Quasimodogeniti und vom 29. Sept. bis 18. Oktob." — Ferner wird keine geringe Zeit hingenommen durch die Promotionen, Orationen, Senats- und Dekanats-Convente (denen jedesmal die Vorlesungen nachstehen), akademische Leichenbegängnisse, Wochengottesdienste: während welchen keine Vorlesungen gehalten werden dürfen. Wie viel Zeit muß aber auch damals durch die Reisen hingenommen worden seyn! Gerhard schreibt am Gründonnerstag 1624 an seinen Freund Meisner: „Mein vergangenes Semester ist mir theils wegen der Rektoratsgeschäfte, theils wegen häufiger Reisen, auf denen ich mehr als 200 Meilen zurückgelegt (!), für gelehrte Arbeiten unfruchtbar gewesen."[264]) Noch im Januar jenes Jahres hat er, wie aus einem Briefe vom 3ten Februar ersichtlich, eine Gevatterreise zu seinem Meisner gemacht und im folgenden Jahre spricht er abermals davon, daß er zu einer Zusammenkunft Meisners mit Lyser in Leipzig hinüberkommen würde, wenn er nicht etwa durch Herzog Casimir zur Theilnahme an der Hochzeit des Herzog Wilhelm eingeladen werden sollte. Bald machte er eine Besuchsreise zum Leichenbegängniß seiner Mutter in Quedlinburg, bald zu der ihm verwandten Rauchbarschen Familie nach Wittenberg, um Familienstreitigkeiten aus-

zugleichen, bald wieder wird er von den Fürsten auf Wochen und Monate abberufen. Der Wittenberger Balduin, sein Freund, ist mit Meisner vom 24ten Mai an auf 14 Tage in Dresden, um die apologia vorzubereiten; am 24ten Juli finden wir ihn abermals in Dresden und in einem Brief an Meisner vom 29ten Juli spricht er von einer Kirchenvisitationsreise, auf der er vom 9ten oder 10ten August an von dort aus den Oberhofprediger begleiten werde."[265])

Der Ohnmacht des Pflichtgefühls sollte die Furcht vor der Strafe zu Hülfe kommen. Auf jedem neglectus steht eine in älterer Zeit äußerst beträchtliche Geldstrafe. Schon vor der Reformation finden wir defalcationes stipendiorum für die magistri stipendiati, welche ihre Lektionen versäumen.[266]) In den vorreformatorischen Wittenberger Statuten von 1508[267]) wird auf jede von den obern Fakultäten versäumte Lektion die hohe Strafe von einem halben Dukaten gesetzt, der an „die Reformatoren" zu bezahlen (s. ob. S. 18.). In der Erklärung der Fundation von 1538 heißt es S. 33: „jeden Quatember soll der Dekan dem Rektor anzeigen, welche Defekte stattgefunden und für jede versäumte Lektion, Disputation und Deklamation zwei Gulden abziehen." Auch noch 1616 schreibt Fröreisen, der damals in Wittenberg studirt, nach Straßburg, daß in Wittenberg keine Vorlesung unter einem Dukaten Strafe versäumt werden dürfe.[268]) Nach den Heidelberger Statuten von 1558 beträgt die mulcta 30 Xr., in Rostock 1605 einen Reichsthaler — der Professor Cothmann übersendet für das verwichene Jahr nicht weniger als 12 Thlr. Strafgelder.[269]) Nach der Kirchenordnung Churfürst Augusts von 1580 wird fortan die mulcta pro rata stipendii bezahlt und nach dem Dekret von 1614 soll jeder Professor einen nachschreibenden Stipendiaten haben, welcher ad marginem Monat, Tag und Stunde bemerkt und diese Hefte sind bei Verlust des Salars quartaliter an das Oberkonsistorium einzusenden.[270])

Dem geringen Quantum der Vorlesungen mag aber auch

nicht selten die Geringheit der Qualität entsprochen haben. Nicht gerade, daß viele einem unthätigen Philisterleben verfallen wären. Wenige finden wir, wenigstens in der theologischen Fakultät, die sich nicht als Schriftsteller bekannt gemacht haben: die häufige Ausarbeitung von Dissertationen mußte schon eine gewisse wissenschaftliche Rührigkeit erhalten. Welche schöne Bibliotheken sind auch von Manchen gesammelt worden! Als Dilherr 1641 von Jena nach Nürnberg geht, bedarf er 14 Fuhren zum Transport seiner Bücher. Als Dorsche 1653 von Straßburg nach Rostock übergeht, wird ein ganzes Schiff mit seinen Büchern befrachtet, welches den Rhein hinunter über die Ostsee nach der Warnow-Mündung geht. Die Bibliothek des jüngern Buxtorf wird 1665 zu 1200 Rthlr. verkauft, die von Bosius in Jena um 1660 hat ihn 6000 Rthlr. gekostet. Aber daß eben theils die Arbeit an den Büchern, theils allotria, die Arbeit an den Vorlesungen leicht verdrängten, haben die eigenen Geständnisse der Professoren gezeigt. Wer sich aufs Diktiren beschränkte, diktirte sogleich ein Buch für den Druck, welches die Marburger Statuten erwähnen und untersagen; wer frei sprach, sprach, wie Cundisius sich ausdrückt, nicht erbaulich, sondern radotirte, wie Schuppe von dem großen Heinsius in Holland berichtet.[271])

Was indeß von der Allgemeinheit gilt, gilt darum noch nicht von der Gesammtheit. Man sollte glauben, daß jene Anzahl würdiger Männer, welche die Geschichte dieser Zeit kennt, auch in dieser Hinsicht eine Ausnahme gemacht hätten, wiewohl von der Macht der schlechten Sitte auch strengere Charakter nicht leicht unberührt bleiben. Eine Anzahl rüstiger Arbeiter sind bereits erwähnt worden (s. oben S. 63.) Manchen Cujacius mag es auch gegeben haben, welcher 8 bis 9 Stunden auf eine Vorlesung wendete, weil, wie er meinte „es gleich sei, einen stud. juris oder einen ganzen Staat zu betrügen, da einer oft Leiter eines ganzen Staates würde.“[272]) Als solches Muster von Docenten-Gewissenhaftigkeit wird uns der Heidel-

berger L. Fabricius geschildert: „In Beobachtung der gesetzlichen öffentlichen Vorlesungen war er strenger, als einer, ließ sich nie verleiten auszusetzen oder ohne vorherige Ueberlegung ungesalzenes Gewäsch vorzutragen. Was er vortrug, durchdachte er nicht allein vorher, sondern suchte es auch dem Gedächtniß einzuprägen, was an einem Manne von so vielerlei Geschäften mit Recht als ungewöhnlich erachtet wurde, da gar mancher ist, der durch geringfügige Anlässe sich bewegen läßt, ein hodie non legitur anzuschlagen."[273]) P. Muso, Professor in Rinteln, hatte das Motto: professorem oportet laborantem mori: noch am Tage vor seinem Tode läßt er eine seiner Vorlesungen von einem Schüler lesen und hält die andere selbst († 1674).[274]) Chyträus, der große Rostocker Theologe, hält, an der Gicht darnieder liegend, bis an sein Ende vom Bette aus seine Vorlesungen über den Brief an die Römer.[275])

Die Studirenden. Wo der Lehrer laß, wird es auch der Hörer werden. Der Abschnitt über die Zucht wird zeigen, daß Vorlesungen angewiesen, daß halbjährige examina diligentiae angestellt werden sollen, aber die Strenge der Ausführung scheint der der Anordnung wenig entsprochen zu haben — selbst bei den Stipendiaten nicht, welche nach einer Jenaer Verordnung von 1649 allerdings ihre Hefte vorzeigen sollen. Auch Consistorien ließen sich zuweilen von Examinanden die Hefte vorzeigen: wie es indeß dabei ging, sagt Evenius 1640: „Die lectiones theologicae werden an etlichen Orten zwar gefordert, aber doch nicht nachgeforscht, ob sie mit eigner Hand nachgeschrieben oder um Geld erkauft seien; es wird auch wohl zuweilen der Mangel derselben durch Geldbuße ersetzt."[276])

Wie viel tägliche Vorlesungen erfordert wurden, um das Prädikat eines fleißigen Studenten zu begründen? Nach einer bei der Restauration von Rostock 1540 gegebenen Verordnung möchte man die tägliche Stundenzahl sehr hoch anschlagen, indem dort 3 Stunden Vormittags und 3 Nachmittags gefordert

werden.[277]) Doch mag wohl diese Verordnung nur auf dem Papier geblieben seyn: der Rostocker Professor Cothmann um 1600 bittet die Studirenden, wenigstens Eine Stunde wöchentlich in die Vorlesung zu kommen![278]) Und Eine Stunde war allerdings das älteste mittelalterliche Maaß: wer a. 1215 in Paris Eine Stunde wöchentlich die Vorlesung besuchte, war ein guter Student;[279]) wogegen in Heidelberg 1380 vom Theologen der wöchentliche Besuch von vier Vorlesungen verlangt wird.[280]) Schon die Helmstädter ältesten Statuten von 1576 geben die Ermahnung (S. 100. ms.): „die Studenten sollen sich vorzüglich hüten, nicht die publica zu versäumen, um Autodidakten zu werden." Auf die Anzeige, welche 1585 die Universität Rostock dem Herzog Ulrich von einer bevorstehenden Promotion macht, antwortet derselbe, er freue sich, aus dem vortheilhaften Berichte zu ersehen, in academia nostra non omnes pariter esse ignavos aut dissolutos.[281]) — Bei Beurtheilung des Fleißes der Studenten hat man übrigens bis in die ersten Zeiten des 17ten Jahrhunderts in Betracht zu ziehen, daß die alte Sitte der „fahrenden Schüler" in gewisser Weise noch fortbestand. Das Besuchen vieler Universitäten war theilweise ein Reisevergnügen, vorzüglich für die jungen Herren vom Adel, die mit Dienern und Rossen von einer Universität nach der anderen zogen und zwar gar nicht Studirens halber. In den Baseler Annalen wird 1584 Meldung gethan: „Der brandenburgische Adelige Bernhard Schulenburg kommt studiorum causa mit Dienern und drei Pferden an. Die Gastwirthe wollen ihn nöthigen, dieselben im Gasthofe unterzubringen."[282]) In einem Tübinger Visitationsbericht von 1608[283]) berichten die Commissarien, „daß junge nobiles studiosi gar keine lectiones publicas besuchen, noch bei dem decano facultatis artium inskribirt seien. Sie wenden vor, daß sie nicht Studien halber hier seien, sondern die Universität zu besehen." Dieselbe Klage vom Jahre 1610. In einer Rede des Kanzlers J. Andreä de disciplina in academia Tubingensi instauranda 1583 heißt es daher S. 9 und 10: „Keiner soll

unter den Studenten geduldet werden, der nicht bestimmte öffentliche Vorlesungen hört. Wer nur aus Neugierde kommt, soll nicht in's Album aufgenommen werden, denn Solche verführen Andere durch Unfleiß. Wenn studiosi nicht in die publica kommen, so wird der Privatpräceptor vorgefordert werden, denn dieser ist verpflichtet, darüber zu halten, und es wird auch den Aeltern geschrieben werden." Doch nicht bloß die Adligen und nicht bloß die Juristen trifft dieser Tadel. B. Meisner in Wittenberg in der Leichenrede auf Hutter redet die Theologen an: „Hutter hat so viele Vorlesungen bei Pappus in Straßburg gehört wie kaum der hundertste von euch. Denn die Meisten wollen jetzt *αὐτοδίδακτοι* seyn und halten es für eine Schmach unter den Lernenden zu sitzen. Im museum, heißt es, muß man bleiben, die öffentlichen Vorlesungen sind für die Novizen."[284]) Wir haben oben vernommen (S. 75), wie 1640 über die leeren Bänke in den publicis geklagt wurde. Der rohe debauchirende Haufe betrachtete es am Ende als Schimpf, wie die Schuljungen zur Schule zu gehen. Auf die Frage über den Fleiß der Studirenden in Jena antwortet 1644 Prof. Richter (S. 329 ms.): „es hielten es einige für einen Schimpf, wenn sie die lectiones besuchten und fleißig studirten; dadurch würden andere abgeschreckt." 1656 schreiben die Straßburger Brüder Is. und Joh. Faustius aus Rostock: pauci sunt, qui se studiorum excolendorum gratia hic esse agnoscunt,[285]) und 1696 erklärt Bechmann in Jena (S. 272 ms.): „die lectiones werden nicht fleißig besucht: Mancher ist, der sagt, er wäre nicht Studirens halber in Jena."

Führen wir uns indessen auch, um nicht zu vergessen, daß solche gleichfalls vorhanden sind, einige Beispiele der entgegengesetzten Art vor. Dem in Wittenberg studirenden 19jährigen B. Meisner macht in einem Briefe von 1604 sein Schwager Balduin zum Vorwurf, daß er seinen Studien auch nicht ein Mal soviel abbreche, um an seine Verwandten zu schreiben. Der Philologe Er. Schmidt bemerkt in der Leichenrede auf Meisner, daß er zu einer Zeit studirt habe, wo der Pennalismus noch nicht im Schwange, so

daß der studieneifrige Jüngling, unbelästigt von der Rohheit seiner Commilitonen, seinem Studium habe obliegen können.[286]) Von dem alten Kanzler Heerbrand in Tübingen, der noch vier Jahre unter Luther studirt, berichtet sein Freund Hafenreffer: „Er hat sich in seinem Studium emsig und fleißig geübt, indem er seinem Studium zu Wittenberg mit solchem Ernste obgelegen, daß er manchmal in etlichen Monaten vor kein Thor spaziren gegangen, sondern allezeit seine Bücher abgewartet und daher von seinen andern Brüdern ein Studienkauz genannt worden.“[287]) Der nachmalige berühmte Hofprediger Höe giebt in dem von ihm selbst verfaßten Lebenslauf seinen Kindern folgenden Bericht von seinen Studien in Wittenberg: „So sich meine Kinder wundern, wie ich in vier Jahren habe in drei Fakultäten studiren und soweit darin kommen können, sollen sie wissen, daß ich manchmal in zwei, drei Tagen keinen warmen Bissen in meinen Mund gebracht. Ich bin viel Nächte nicht zu Bett kommen, sondern stets gelesen und geschrieben, sogar, daß auch der Teufel mir das Licht ausgeblasen, ein Gepolter in dem Kabinet angerichtet und mit Büchern auf mich gestürmt hat.“[288]) Mehr als ein Mal legt Gerhard in seinen Briefen an Sup. Keßler demselben die Versorgung seines Hauslehrers an das Herz, „der ein so vortrefflicher, den Studien und der pietas ergebener Student, daß er täglich vier Stunden dem Unterrichte der Kinder und die übrige Zeit dem Studiren widmet.“[289]) Die Exekutoren des Fenizerschen Stipendiums in Nürnberg drücken 1635 gegen Gerhard ihre Freude aus, daß ihre Stipendiaten in einem tentamen über die ep. ad Gal. und den locus de Deo wohl bestanden „und sonst in ihrem Wandel ohne Klage sich finden lassen.“[290]) Es möge endlich noch ein artiger Brief des jungen Erich Calixt 1648 aus Altdorf folgen: „Vorzüglich lege ich mich auf Bildung des lateinischen Styls, zu welchem Zwecke ich Cicero's und Plinius Briefe lese; damit verbinde ich das Streben, eine noch gründlichere Erkenntniß des Griechischen zu erlangen. Hätte ich Gelegenheit zum Hebräischen, so würde ich sie mir nicht entgehen lassen: Hackspan

(der Orientalist) lehrt jetzt Syrisch und Arabisch. Außerdem verfolge ich eifrig das Studium der Geschichte, und da deren beide Augen Chronologie und Geographie, so lege ich mich auch auf diese. Ich habe auch ein repetitorium der Logik angefangen, und werde mich darauf zur Ethik wenden. Felbinger erklärt die conclusiones metaphysicae von Hornejus, die ich mich aber zu hören scheue, da ich noch nicht die Grundlagen dazu besitze. Dann lasse ich mir auch das Studium der Schrift und pietas herzlich angelegen seyn. Kurz ich will ernstlich streben, mich fromm gegen Gott, bescheiden gegen die Menschen und fleißig in meinen Studien zu erweisen." [291]) Das Ideal eines akademischen Lebens erscheint nach Bert's, des Zeitgenossen, Schilderung bei Errichtung der Universität Leyden realisirt, wo er damals mit Arminius studirte: tantam fuisse juventutis in literis et sapientiae studio contentionem, tantam in doctores reverentiam, tantum zelum atque impetum pietatis, ut vix major esse potuerit. [292])

7. Die äußere Erscheinung.

Der theologische Professor in der ältesten Zeit tritt in sein Auditorium mit dem Doktorbaret (biretum) und im geistlichen Chorrocke. Auch später noch die Geistlichen unter ihnen, also die Mehrzahl, die andern Fakultätsgenossen meist in schwarzen, in Altdorf in rothen Mänteln. [293]) Vom Anfange des Jahrhunderts bis zu dessen Ende tragen sie den zugestutzten Kinn- und Lippenbart; seit der Mitte des Jahrh., wenige Ausnahmen abgerechnet, erst gestutzte, dann die Alongen- oder Wolkenperücken. Bei ihrem Eintritt erheben sich ehrerbietig die Studirenden: D. Luther hat immer, wie er uns sagt, ein Vaterunser drob beten müssen. Auch wenn besonders hervorragende Namen genannt werden, lüften die Studiosen ihr Baret. [294]) — Nach den Helmstädter, Kopenhagener, Genfer, Herborner u. a. Statuten wird die Vorlesung mit Gebet eröffnet und beschlossen. — Den Ton der Vorlesungen anlangend, so

ist es in einer größeren Zahl nachgeschriebener Hefte, die uns vorliegen, der Ton der bemessenen Büchersprache, doch beschreibt z. B. Fecht in einer kirchenhistorischen Vorlesung von 1698 gemüthlich, in welcher Weise er sich seine Adversarien eingerichtet. Aber schon die gemüthlichen Allocutionen in den Lektionsanzeigen beweisen, daß man Scherz und Humor nicht vermied — selbst nicht alle Hallenser. Gewiß erwartet man bei einem alten Hallischen Pietisten die derbe, humoristische Sprache nicht, welche Anton redet. Hören wir ihn in jener vortrefflichen Aeußerung, mit der er sein collegium antitheticum beginnt: „So lange ich hier bin, welches nun schon in 22 Jahre, habe ich an dem Karren, in polemicis zu dociren, ziehen müssen. Ich habe mich dazu bereden lassen um der Noth willen und aus schuldiger Liebe und habe also freilich sorgen müssen, wie es anzugreifen sei, daher mir manches durch die Gedanken gegangen. Ich habe aber nichts rathsamer gefunden als bei allen Controversien darauf zu merken, daß ein Jeder alle haereses in seinem Busen habe, als woselbst man die semina findet, deswegen man also nicht erst nach Paris oder nach Rom reisen darf, denn weil man die Erbsünde in sich hat, hat man auch die tenebras originales in sich, und ich bin auch noch der Meinung, daß wo darauf bei allen Controversien mit Ernst reflektirt würde, werde das studium polemicum nicht so steril und tädiös seyn, als es bisher geworden, da sich alle Lumpenkerse, die sich ein wenig haben signalisiren wollen, herangemacht und sich nur beflissen, die Leute brav herunterzumachen."[295]) Gegen Ende des Jahrhunderts nimmt man auch die im achtzehnten vorzüglich berüchtigte Kathederscurrilität wahr. Der Hebräer Danz klagt über den Philosophen Schubart, daß er vor den Studenten von ihm gesagt: „Der Danz habe wohl viel Accente im Kopfe, nur wäre der acutus weg."[296]) — Noch bis an's Ende des Jahrhunderts ist der Vortrag — worin schon ein Präservativ vor allzu großer Gemüthlichkeit — ausschließlich lateinisch. In Rostock soll der Student, auch wenn er vor dem Senat verhandelt, nur lateinisch sprechen.[297]) Theologi-

sche Vorlesungen werden zuerst deutsch gelesen von Buddeus am Anfange des 18. Jahrhunderts.

Den Studenten haben wir uns gegen Anfang des Jahrhunderts in dem aus Spanien herübergekommenen malerischen Costüme zu denken: breitgestülptes Baret, herabfallende Locken, bis auf die Schultern entblößter Hals, große linnene Halskrause, kurzer, obwohl von den Luxusgesetzen lang gebotener Mantel, zerschlitzte Pluderhosen mit durchgelüpftem, reichen Unterfutter, breitgestülpte kurze Stiefeln (follicantes, tympanisticae), den Dolch oder den Degen mit unförmlichem Griff — „wie ein Kindeskopf"[298]) — an der Seite.[299]) Der Bart wird in den Wittenberger Statuten 1508 verboten, stellt sich aber später, nachdem so mancher eine Zeit lang die Feder mit dem Schwert vertauscht hatte, hie und da wieder ein. Auch erscheint in Frankfurt bereits 1610 ein Verbot nöthig „gegen die weibliche Kopffrisur, mit welcher sie sich wider den Befehl des Apostels zu Weibern umbildeten."[300]) Den Studenten aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges führt uns Meyfart vor: „Mit Degen, Federn, Stiefeln, Sporen, Kollern, Schärpen an der linken Schulter oder um den Leib; hinter dem Ohr ein schwarzer, gekräuselter Zopf, ein zerschnittenes und wieder geheftetes Wams und ein kleiner Mantel, welcher die Glieder nicht deckt, die alle redlichen Völker bedeckt haben."[301]) Nach der zweiten Hälfte des Jahrhunderts haben wir hinzuzuthun die Alongenperücke, die sich bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts unter den Studenten erhält, um welche selbst der Primaner in Danzig als um ein Vorrecht kämpft.[302]) Auch begleitet in dieser Periode den älteren Studenten neben dem Degen regelmäßig der Stock in die Vorlesung, der Mantel bleibt noch bis 1680 Anstandstracht des Studirenden: 1679 wird in Jena ernstlich gerügt, daß Studenten ohne Mantel vor den Rektor zu treten sich erlauben. — Ueber Holland erfahren wir durch Benthem aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts: „Die proff. theol. tragen lange Mäntel mit Aermeln, wie Priesterröcke, die

Studiosen gehen in Schlafröcken zur Kirche und in die Collegien. Einige haben des Jahres lang keine Kleider an, doch gilt dies nicht von Utrecht."[303]) Dieselbe Salopperie, die sich etwas zu Gute darauf thut, auch der Autorität der Sitte spotten zu dürfen, manifestirt sich gegen Ende des Jahrhunderts auch in Deutschland. Veltheim in Jena giebt 1696 zu Protokoll (S. 288. ms.): „Von der Zeit an, als der Pennalismus abgeschafft worden, hätten die mores gar sehr abgenommen, kein studiosus erschiene mehr im Mantel. Sie gingen gar sehr in Schlafröcken unter den Mänteln in das Collegium. Es würde auch gesagt, daß einige sogar ohne Hosen in Schlafröcken zu Tische kämen, in seinem Hause sei es jedoch nicht geschehen." Auch in dem gebildeten Leipzig erscheinen schon 1702, dann wieder 1713 und 1719 churfürstliche Rescripte gegen „das öffentliche Umhergehen in Schlafröcken, Nachtmützen und mit brennenden Tabackspfeifen."[304]) Der Schlafrock, die Mütze und die Pfeife erhielten sich in den Auditorien von Jena bis unlängst, in Halle bis in die zwanziger Jahre. Als der prof. jur. Gebauer, von Leipzig nach Göttingen gerufen, auf die Entblößung des Hauptes dringt, vermag er es nicht durchzusetzen.[305]) — Die Erscheinung der „Pennäle" in den Auditorien wird während des Pennaljahres von den Burschen nur ausnahmsweise geduldet, und wenn sie erscheinen, nur in schmuzigen zerlumpten Kleidern, ohne Stock und Degen.

Die Fakultäten hatten, wie erwähnt, jede ihr eigenes Auditorium. Sie waren indeß nicht immer heizbar, wie denn noch bis in das vorige Jahrhundert Heizung öffentlicher Lokale überhaupt seltener ist. Noch 1742 klagen die „Thränen und Seufzer der Leipziger Studirenden wegen der Universität Leipzig den getreuen Landständen geoffenbaret:" „Im Sommer liest D. Deyling im auditorio, aber im Winter in seinem Hause in einer finstern und kleinen Stube unter dem Dache, da etwa ihrer 6—8 sehen können, die andern 12 sizen im Dunkeln und doch in der Kälte bei offenen

Thüren."[306]) In Jena ziehen die Theologen zuweilen gemüthlich aus dem audit. theol. in die große Gaststube im Rosenkeller.

8. Sittlichkeit der Professoren.

Die Phasen des Sittlichkeitsstandes der Zeit im Großen spiegeln sich auch in der engern Sphäre des Universitätslebens wieder: bis zum Anfange des dreißigjährigen Krieges einestheils Gesetzlichkeit, anderntheils sittliche Rohheit; nach demselben, da, wo der neuerwachte christliche Lebenshauch nicht eindringt, zunehmende Erschlaffung und die Sünden der Schwäche. Während nämlich seit 1650 der eine Theil der Kirche sich zunehmend christlich belebt, sinkt der andere, welcher dieser Belebung widerstrebt und nun auch nicht mehr durch die objektive Macht des Gesetzes gehalten wird, in sittliche Erschlaffung.

Unser Blick richtet sich zuerst auf die Standessünden. Den einen Theil derselben, die Vernachlässigung der Berufspflicht in Betreff der Vorlesungen, haben wir kennen lernen. Eifersucht, Brotneid, Streitsucht ist eine andere Gattung ihrer Erscheinungen. Sichtlich tritt hier ein Unterschied zwischen der alten Zeit und der zweiten Hälfte des Jahrhunderts hervor. In jener, in mehr als in einer Fakultät Beispiele nicht bloß von collegialischer, sondern von christlich-freundschaftlicher Eintracht, wie sie für alle Zeiten zum Muster gelten kann. Voran steht hier das Vorbild der Wittenberger Fakultät. Ueber die Collegialität der alten Wittenberger Fakultät und den trefflichen Dav. Runge legt Sal. Gesner 1605 in der Leichenpredigt auf denselben folgendes Zeugniß ab: „Insonderheit können wir, der theologischen Fakultät Verwandte, vor Gott bezeugen, daß wir an ihm einen treuen, aufrichtigen, frommen collegam gehabt, der mit uns nicht bloß collegialiter, was das öffentliche Amt betrifft, sondern auch recht fraterne und brüderlich umgegangen, indem er auch seine Privatsachen, daran etwas gelegen, mit uns communiciret, uns auch hinwieder williglich und vertraulich gehört hat." Um zwei Jahrzehnde später sehen wir in derselben

Lutherstadt Balduin, B. Meisner, Wolfg. Franz, Jakob Martini in christlicher Achtung und Liebe mit einander verbunden. „Beati mites“ war der Sinnspruch Meisners; „sonderlich hat er den Frieden geliebt und zur Einigkeit gern geholfen, wo es noth gethan“ rühmt Hutter in seiner Leichenrede auf Balduin und von Franz versichern die Zeitgenossen „ein solches Streben nach Frieden und Eintracht, daß ungestüme Streitsucht mit seinem Wesen ganz unvereinbar geschienen.“ Nicht weniger lieblich ist das Bild jener drei Johannes, welche in eben jener Zeit die Jenaische Fakultät bildeten, Joh. Gerhard, Joh. Major, Joh. Himmel — die johanneische Trias genannt. Von der tragenden Schonung, welche in diesem collegialischen Bunde geübt wurde, giebt ein Brief Gerhards an Meisner Zeugniß aus der Zeit, wo das Jenaer Gutachten über Rathmann ausgehen sollte (1624). Dieses war von Major abgefaßt, aber, nach Gerhards Ansicht, mehrfach ungerecht in der Polemik und ungenau auch in der Beweisführung. Responsum illud, sagt er nun, oratorium magis est, quam logicum et theologicum: — fügt jedoch schonend hinzu: quod tamen absque illius ignominia ad amicum scriptum velim. Nun fährt er fort: monui fideliter et candide, sed quum sit collegii senior, admonitionis est impatiens ac decrementum auctoritatis metuit, si amicum monentem audiat (epp. ad Meisn. I. 84.). So klagt er, sich in der peinlichen Lage zu befinden, entweder dem angeschuldigten Rathmann und der Wahrheit oder dem älteren Freunde wehe thun zu müssen. Ein Beispiel freundschaftlicher Selbstverleugnung aus dieser Fakultät erwähnt H. Beier in den angeführten Athenae Salanae. Das Gehalt des dritten Professors Himmel war geringer gewesen, als das Gerhards und dieser hatte das Mehr seines eigenen mit dem Freunde getheilt; als diesem später ein für den dritten Professor gestiftetes Legat zufällt, theilt er es wiederum mit Gerhard. Der damalige Senior überlebte die jüngern Mitglieder seiner Fakultät: 1646 schreibt der gealterte Major an den Straßburger J. Schmid: „Die johanneische Trias, die einst in Jena war, ist bis auf einen aufgelöst und ist auf Straßburg übergegangen.“[307]

Es sind J. Schmid, J. Dorsche und J. Dannhauer, welche er dabei im Auge hat — nach einer vertraulichen Aeußerung von J. Schmid gegen Val. Andreä vermochten aber die Collegen dem Dorsche die volle Achtung nicht zu schenken. Auch Leipzig und Tübingen scheinen sich um jene Zeit der Eintracht zu erfreuen. — Daß indessen im Allgemeinen jene Reibungen damals nicht gefehlt haben werden, welche jedem collegialischen Leben eigen zu seyn pflegen, wird man von selbst voraussetzen. Auch Meisner hat in seinen jüngern Jahren von seinen Nebenbuhlern unter den Wittenberger Magistern davon zu leiden gehabt: indem sein pommerscher Freund Daniel Cramer ihn darüber tröstet, entwirft derselbe in einem Briefe aus Stettin 1612 ein Bild dieser Schattenseite des akademischen Lebens (epp. ad Meisn. II. 209.): „So lebt denn auch jetzt noch, wie ich von Dir, mein Meisner, höre, die alte Vettel bei euch, der Neid, die Stiefmutter der besten Ingenien, welche mich aus Eurem Sitz vertrieben. Es hat mich auch bis jetzt nicht gereut, ihrer Wuth ausgewichen zu seyn, nachdem ich gehört, was auch Dir geschieht. So lange ich auf den Bänken der Studiosen lebte und zwischen den vier Wänden meiner Studirstube, war mir nichts angenehmer, als das akademische Leben, aber so wie ich meinen Fuß in das öffentliche — akademische Amt gesetzt, hat sich sogleich jene Süßigkeit in Bitterkeit verwandelt. Nam ita est: si quid plus potes, vel etiam plus velis, quam veteranus aliquis asinus, cui cordi est, veterem suam lyram pulsare, bone Jesu, ibi coelum et terra contra te movetur, idque non aperte, sed clancularie et per caniculos; hic statim bellum indicitur operis tuis aut lis tibi movetur de loco, aut de horae commoditate aut de tractandi modo, subornantur emissarii, qui emissiciis oculis omnia tua dicta et facta animadvertant, carpant, sugillent, et insuper domi conflictandum est cum paupertate et tenuitate stipendii, quod amputant aut si amputare nequeant, saltem invident. Haec est, mi amice, sors vitae academicae in summam redacta." — In Gießen giebt zwischen Mentzer und Gisenius der Gegensatz zwischen der Gießener und Tübinger Chri-

ftologie, die Grundlage zu einer Feindseligkeit, bei welcher dann auch persönliche Motive mitwürken. „Um seinen Schwiegersohn Feuerborn zu heben, schreibt Myslenta in seinen Reisebriefen 1617 (epp. ad Meisn. I. 319.), drückt Menzer alle andern nieder, spricht vor seinen Zuhörern verächtlich von dessen Schriften und bringt diesen oder jenen zusammengelesenen Ausdruck an den Hof oder an den Rektor." In Rostock ist es der Gegensatz zwischen der mehr praktischen Schule der beiden Tarnov und dem mehr scholastischen Affelmann, wodurch Befehdungen hervorgerufen werden. — Die eigentliche Haderperiode beginnt indessen erst mit den Calixtinischen Streitigkeiten in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Von der gesteigerten Unverträglichkeit dieser Periode zeugen zunächst die ausgegangenen Edikte. 1665 ist in Sachsen die Ermahnung nöthig geworden, das Katheder nicht durch Hohn der lebenden oder verstorbenen Collegen zu entweihen. „Nach ausdrücklicher churfürstlicher Commission, heißt es im Wittenberger Interimsdekret 1665, geschieht die Andeutung, daß die Herren Professoren sowohl für sich und ihre Fakultäten als eine Fakultät mit der andern friedlich und einträchtiglich leben, Keiner den Andern, auch nicht den Verstorbenen, von der Kanzel oder cathedra carpiren und perstringiren, noch ratione personae oder doctrinae mit höhnischen oder anzüglichen Worten publice oder privatim anstechen oder sonst anfeinden, viel weniger dergleichen den studiosis verstatten und zulassen, sondern hingegen ihnen, der löblichen Universität Aufnehmen und Ruhm conjunctis animis et viribus zu befördern und zu vermehren, äußerstem Vermögen nach angelegen seyn lassen sollen."[308]) Ein Tübinger Dekret von 1675 beginnt: „Dieweil bei verschiedenen Jahren her zwischen den Proff. theol. mehrmalige Widerwärtigkeiten entstanden, darum solche Fakultät fast in- und auswärts um ihr Ansehen gekommen und deshalb auch wenige studiosi mehr herkommen..." Tob. Wagner war damals der Streitheld, wie es 1680 heißt: „durch das Ableben von Tob. Wagner und die Resignation von

Raith sind wir des gnädigsten Versehens, es werde durch anderweitige Bestellung dieser Fakultät besseres Zusammensetzen und Verständniß gestiftet werden."[309]) — Wie nun in dieser Zeit selbst im Innern derjenigen Fakultät, welche damals für ganz Deutschland als Glaubenstribunal aufzutreten sich unterfing, der Zwiespalt und die gegenseitige Verketzerung gewaltet, und in welchem Maaße sich mit dem Interesse für die Lehrreinheit in trüber Mischung sehr unreine Interessen vermischt haben, zeigen die zwischen Calov und Johann Meisner jahrelang sich fortziehenden Streitigkeiten, über die an einem andern Orte berichtet worden ist. Gleich widerlichen Anfeindungen begegnet man seit Mitte des Jahrhunderts in fast allen lutherischen Fakultäten — als die scandalosesten von allen sind die Königsberger allbekannt. — Die reformirten-Fakultäten unterscheiden sich in dieser Hinsicht nur hie und da zu ihrem Vortheil. An die Stelle des Gegensatzes zwischen Synkretismus und Orthodoxie tritt hier Coccejanismus und Cartesianismus auf der einen und Voetianismus auf der andern Seite. Der jüngere Alting und Maresius wohnen in Franecker unter Einem Dache (um 1660), doch ohne je ein Wort mit einander zu wechseln, ohne Fakultätssitzungen und Candidatenprüfungen zu halten. „Er scheint, schreibt der Erstere von dem Letzteren, seine Ehre darein zu setzen, einst von seinem Herrn als der getreue Haushalter erfunden zu werden, der nicht aufhörte seine Mitknechte wegen ungetreuer Arbeit mit unsanfter Hand zu schlagen."[310]) Von der Herborner Schule sagt Steubing (a. a. O. S. 148): „Die ganze hohe Schule war nicht nur in Parteien getheilt, sondern obenein ein Professor dem andern zuwider. Sie stichelten nicht nur, wo sie konnten, in ihren Vorlesungen auf einander, sondern befehdeten sich vor der Regierung. Ein großer Stoß Akten, der noch vorhanden, zeugt davon."

Kleinlicher noch und giftiger wird dieser Hader gegen das Ende hin, sobald der gefürchtete Pietismus auf ein oder das andre Mitglied Einfluß gewonnen hat. Die Leipziger acta

publica (ms. v. 1701) berichten z. B.: „Am 15. und 17. Juni verlästerte der Superintendent und unser College Ittig mich (Joh. Olearius) und den D. Rechenberg und nannte uns eruca, welche mit ihrem Gift den edlen Rosengarten der Gnade Gottes befleckte. Wegen unserer Lehre vom terminus gratiae würden die Aeltern abgehalten, ihre Kinder nach Leipzig zu schicken.“ Aber auch auf Universitäten, wo jener Streit vor dem Ablauf des Jahrhunderts noch keinerlei Eingang gefunden wie in Jena, eröffnet sich beim Einblick in die collegialischen Verhältnisse ein Kloak kleinlicher Klatschereien und persönlicher Anfeindungen. 1696 verlangen die beiden Theologen Bechmann und Veltheim, gemeinsam zu Protokoll genommen zu werden, um ihrer Anklage gegen den Philosophen Hebenstreit desto mehr Nachdruck zu geben; auf diesen hat es auch der Jurist Lyncker in seinen Aussagen gemünzt, während der älteste Mediciner Krause die Theologen, namentlich Bechmann, herunterzieht. Dem Bechmann wird unter anderm die Lüderlichkeit seines Sohnes zum Vorwurf gemacht, dem Veltheim, er habe in seinem Rektorat den Studenten allen Willen gelassen, worüber sich dieser „mit Thränen“ vor der Commission vertheidigt. „Viele ehrliche Leute, so geben die Theologen zu Protokoll, würden in den Privatkollegien traducirt, und sagten die Studenten selbst, daß sie die Collegien nicht besuchten, wenn sie nicht wüßten, daß sie was lustiges zu hören kriegten. Dies thäten Schubart und Hebenstreit.“ Von der letzten Rektorwahl berichtet der Mediziner Krause viele scandala und Intriguen, „alle concordia und harmonia sei verloschen.“ Ja das Gotteshaus selbst hält von der Entweihung durch diese Privatzänkereien nicht ab. „In der Kirche, sagt Veltheim aus, ständen nicht alle zusammen, die superiores könnten öfters hören, wie sie sich von den inferiores müßten durchziehen lassen.“[311]) Der Philosoph Slevogt erzählt mancherlei scandala von Hebenstreit, „um dessentwillen, wie er hinzusetzt, andrer Orten Jena eine Canaillenuniversität hieße.[312]) Ueber Danz giebt Heben-

streit zu Protokoll, „derselbe habe einem Soldaten 50 Gulden geben wollen, wenn er dem Hebenstreit Nase und Ohren abschnitte. Auf einer Hochzeit habe er sich so prostituirt, daß er Ohrfeigen bekommen.“ (S. 60.)

Titelsucht — der Einfachheit der Sitten vor der Mitte des Jahrhunderts unbekannt, kehrt nach derselben wie überall auch in der Professorenwelt ein. Ehrenprädikate von der Regierung wurden an die Theologen noch sehr selten ertheilt, wie an Calixt der Titel Kirchenrath, dagegen wird mit den akademischen Prädikaten Prunk getrieben. 1669 und 1696 wird Klage erhoben, daß fast Jeder magnificus, nobilissimus, praenobilissimus titulirt werden wolle. — Von der Beschuldigung des Wuchers war bereits die Rede (S. 84.) — ein desto sträflicheres Vergehn, da das Zinsnehmen überhaupt gegen die reformatorische Ansicht stritt; Sarcerius in seiner Schrift über die Disciplin 1555 nennt die Zinsforderung „ein kürzlich aufgekommenes“ Laster. Hierher gehören auch die später zu erwähnenden Klagen über das wucherische Verhalten der Professoren gegen ihre Kostgänger.

Daß das eigentlich deutsche Laster der Trunksucht, von dem so Wenige am Anfange des Jahrhunderts befreit, auch der Professorenwelt nicht fremd gewesen, wurde bereits offenbar. Wir haben vernommen, wie Herzog Julius die Helmstädter verwarnt, keine „versoffenen Professoren“ in Vorschlag zu bringen (S. 40.), und Landgraf Moritz fürchtet, „daß viele Marburger Professoren zur Stadt würden hinaus müssen, wenn man es in dieser Hinsicht streng nehme.“ (S. 40.) Ueber den Marburger Theologen Eglin schreibt J. R. Lavater 1609 aus Hanau: „Eglin steckt so in Schulden, daß er die Gläubiger nicht befriedigen könnte und wenn er jedes seiner Haare zu einem Dukaten verkaufte. Wie Paräus schreibt, gab er bei seinem neulichen Aufenthalte in Heidelberg so viel Anstoß, daß man ihn aufforderte nach Marburg zurückzukehren, um der studirenden Jugend nicht ferner Anstoß zu geben.“[313]) Von einem Gliede des Jenaischen Kleeblatts, Himmel, den wir später noch als Eiferer

für die Kirchenzucht kennen lernen werden, ist es peinlich zu lesen, was dem J. Schmid ein Freund aus Jena schreibt: „D. Himmel liegt an 7 Wunden darnieder. Er ist nämlich von Weimar in einem guten Rausch zurückgekommen und den Maidsteinweg herabgestürzt.“[314]) Freilich wird dagegen auch an Manchen ihre Enthaltsamkeit besonders hervorgehoben. Von Balduin legt Hutter das Zeugniß ab: „er hat ein nüchtern und mäßig Leben geführt also, daß er sich bisher etlicher Jahre fast gar der Convivien enthalten.“ Aus der Mitte des Jahrhunderts schildert Meyfart etliche Professoren als solche, „die mit der akademischen Jugend gefressen und gesoffen, in Stuben und Gärten getanzt.“ Im Jahr 1652 rügt das Tübinger Visitationsdekret, daß „auf dem Universitätshause und in andern Privatwohnungen, sonderlich bei dem gewesenen Vice-Pedell Thurner von etlichen Professoren und Senatoren gezecht und die Karte gebraucht worden. Statt es empfindlicher zu ahnen, wollen wir es diesmal den irregulären gewesenen Kriegszeiten zuschreiben.“ Besonders mag es etwas leicht bei den Pfälzern zugegangen seyn; sie zeigen sich von jeher als ein Völklein, welches den Neckar- und Moselwein nicht schont: Palatino more bibere ist ein Sprichwort schon aus Karls V Zeit. Caspar Heidegger schreibt 1663 aus dem akademischen Gymnasium von Steinfurt, er sei kürzlich in Tecklenburg gewesen und von dem Grafen zur Tafel geladen worden, und fährt fort: largiter indulsi ingenio meo, ubi inter alia Dominus Cellarius ingens poculum vini in tui sanitatem propinabat; quamvis jam satis vino incaluerim, nefas tamen duxi, quidquam amici causa detrectare.[315]) Noch schlimmeres auch hier aus Jena: Hebenstreit giebt über Danz zu Protokoll: „er habe sich also besoffen, daß er von allen Sinnen los auf der Erde gelegen, gespieen und des Nachts im Wirthshaus habe bleiben müssen.“ Es wird dies auch von dem Angeklagten nicht in Abrede gestellt, aber „es sei wider seinen Willen geschehen und sei ihm leid.“

Unerwarteter als alles andere sind die Skandala aus den

ehelichen Verhältnissen, von denen die Tübinger Akten am Anfange des Jahrhunderts berichten. Die ungleich größere Heiligkeit der Ehe für jene Zeit steht außer Zweifel: auch die Akten der Kirchenvisitationen legen Zeugniß darüber ab. Noch suchten auch Professoren in ihrem „christlichen Ehegemahl" nichts anderes als die treue Hausfrau. Der Ehefrau des alten Rostocker Professor Sim. Pauli ertheilt Chyträus im Leichenprogramme das Lob: modeste etiam intra metas suae functionis oeconomicae semper se continuit nec unquam se consiliis gubernationis ecclesiasticae ingessit aut maritum fideliter officio suo fungentem ullis querelis impedivit aut perturbavit.[316]) In dieser sehr anspruchslosen Beschränktheit wurden zwar nicht überschwengliche, aber doch glückliche Ehen geführt. In das gemüthliche eheliche Verhältniß von Meisner haben wir an einem andern Orte einen Blick gethan. Von dem ehelichen Glücke Calixts sprechen die Leichenredner Schrader und Titius und er selbst meldet in einem Schreiben an seinen fürstlichen Freund (10. Febr. 1654), indem er sich entschuldigt, auf Geschäftssachen nicht eingehen zu können: Nudius tertius circa octavam matutinam vivendi inter mortales finem fecit carissima mea uxor, optima et lectissima matrona, mei amantissima, praecipuumque meae vitae praesidium. Von der treuen Berufshülfe, welche Major in seiner Ehefrau gefunden, berichtet Christ. Chemnitz in der Leichenrede († 1654): „Seine Frau war eine Liebhaberin des Predigtamts, eine Gutthäterin der Schuldiener, eine Pflegerin der armen Studenten und Schülerlein, eine Wärterin der Kranken, so sich keine Mühe und Kosten dauern lassen, selbigen hilfreiche Hand zu leisten." Ein liebliches Genrebild führen die Worte über die Ehe des alten Boetius vor die Augen: „Bis in sein hohes Alter erhielt ihm der Herr seine Hausfrau, die nun fast 85 Jahre alt ist, und oft sah man ihn in seinen Ruhestunden Hand in Hand gelegt mit derselben zusammensitzen."[317]) Wie ganz entgegengesetzt die Erscheinungen, die uns in dem Kreise der Tübinger Professorenfrauen von 1580 – 1620 entgegentreten!

Wir werfen uns von vorn herein die Frage auf, worin wir den Grund zu suchen haben? Nach jener Periode verschwinden sie aus den Akten, aber, wie man glauben könnte, nur darum, weil die matrimonialia von da an vor das fürstliche Ehegericht kommen.[318]) Auch kann die Verwilderung des Krieges keinen Entschuldigungsgrund abgeben, denn die Data fallen sämmtlich in die Zeit vor demselben. Ueberdies kommen, wenigstens in Betreff des Theologen Tob. Wagner nach 1650, ebenfalls noch scandala vor.[319]) Sollen wir sagen, daß, wenn uns die Ehegerichtsverhandlungen vorlägen, auch anderer Orten nicht minder abschreckende Data sich darbieten würden, oder — sollte gerade in Tübingen die Unsittlichkeit größer als anderswo gewesen seyn? Wir wagen kein entscheidendes Urtheil, sondern theilen nur eine Anzahl Thatsachen mit, welche, mit den später mitzutheilenden scandalis des Tübinger Studentenlebens aus dieser Zeit zusammengenommen, ein furchtbares Bild akademischer Entsittlichung gerade in der Zeit ergeben, wo Tübingen mit Wittenberg im Ruhme reiner Lehre wetteiferte.

In den Akten von 1589 S. 51: „Es sollen auch die convivia nocturna, so von den studiosis und Denen, so Kostgänger haben, bishero angestellt, und Jungfrauen geladen und über die Zeit aufgehalten, abgeschafft werden.“ Von 1591: „Der Herzog hat durch seine Visitatoren in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß Dr. Hambergers und Crusii Hausfrauen, so Schwestern seyn, sich nicht geziemlich halten, sondern, wenn sie erzürnt, Gott lästern, übel fluchen, daneben der Trunkenheit nachhangen, sonderlich des Crusii Weib die Predigt göttlichen Worts unfleißig besucht, oftmals außer der Stadt gen Lustnau und Derendingen ziehe und sich unter solchen ziemlich verdächtig mache.“ Von 1602: „Der Frau Gerlach (prof. theol.) Tochter ist im Geschrei, daß sie mit einem Kinde gehe.“ Die Mutter wegen ihrer Tochter befragt antwortet, sie glaube es nicht, könnte es aber doch nicht eigentlich wissen. Die Hebamme wird zur Tochter geschickt und diese schwanger befunden. In demsel-

ben Jahre wird auch eine Frau vorgeladen, die sich damit abgiebt, „Kinder abzutreiben." Von 1613: „Dr. Hypprechts Tochter hat ihre Jungfrauschaft verloren und ist Kindes geschwängert worden, soll poenam carceris ausstehen oder wie M. Burkhards selige Tochter 35 Thlr. erlegen und wird ermahnt, seine Tochter in besserer Disciplin zu halten. Da er sich beschwert, er sei nicht in culpa, werden ihm 10 Thlr. erlassen." Von 1622 und 1623: „Dr. Magirus (naher Freund von V. Andreä und von demselben hoch bewundert) klagt, daß seine Frau die Dienstboten ihm nicht zur Disposition stelle, mit den alimentis nicht zufrieden sei, immer Gäste einlade und viel herumlaufe." — Frau Magirus klagt ihren Ehemann des Ehebruchs an. Sie wird gefragt, worauf sie ihren Verdacht gründe, und giebt an, ihr Herr habe mit der Frau Varenbühler und der alten Magd Agnes unrechte Sachen getrieben. Am 4ten April 1624 wird ihr eigner Ehebruch nachgewiesen und die Scheidung beschlossen. — Von 1620: „Frau Magirus klagt, daß sie von ihrem Tochtermann M. Joh. Andler (nachherigem Professor) beschwerlich geschlagen worden. Als sie des Nachts nach Hause gekommen, habe sie die Thür verriegelt gefunden und dreimal läuten müssen. Sie habe an der Thürschwelle in ihres Eheherrn Stube geguckt, und er gefragt, was das für eine fremde Person sei. Darauf habe er sie am Arme genommen und an die Treppe geworfen: sie habe hier nichts zu schaffen. Als sie darüber Vorstellungen gemacht, habe ihr Tochtermann Andler angefangen, sie zu schmähen, mit Fäusten in's Gesicht geschlagen, an die Mauer und an's Fenster gedrückt, daß viel Scheiben zerbrochen. In Folge dieser Mißhandlung habe sie nicht nur Zeichen im Gesicht sondern auch eine species epilepsiae." Im Verfolge dieser Verhandlungen giebt Andler seinerseits an, daß die Frau Professorin ihn mit dem Schlüssel drei Wunden in's Maul gestoßen; ferner kommt an den Tag, daß Andler schon vor der Ehe die Tochter des Magirus geschwängert, und da auch der alten Magd Agnes das Haus des Magirus verboten wird, so muß auch die Anklage seiner Frau gegen

ihn einen Grund gehabt haben. Gegen Frau Magirus wird eine kleine Strafe wegen Injurien dekretirt, gegen Andler die Strafe von 25 Gulden; auch noch später wird ein Ehebruch desselben erwähnt. — Diese Mittheilungen sind den Universitätsakten entlehnt. Ueber das eheliche Verhältniß des Theologen Melchior Nicolai — unter seinen Zeitgenossen als Beförderer christlicher Zucht, namentlich auch von V. Andreä, hochgerühmt, welcher seiner Empfehlung die Stelle im Stuttgarter Consistorium verdankte — erfahren wir aus seinem eignen Briefwechsel 1641 folgendes: „Ich höre von Lanß, daß über meine Ehe so manches Falsche herumgetragen worden. Es verhält sich so: — da meine Frau mich beständig, obwohl fälschlich, damit quält, daß ich nur auf ihre Unkosten lebe, so sind wir, vorzüglich auf den Rath von Lanß, übereingekommen, daß ich alle meine Einkünfte für mich und sie ihr Eingebrachtes ganz für sich haben soll. Uebrigens soll die fides conjugii unangetastet bleiben." In einem folgenden Briefe heißt es: die Frau habe einige Weinberge zu 650 Gulden verkauft und das Geld nach Gutdünken ausgegeben. Er habe eine Bescheinigung darüber verlangt, damit seine Nachkommen nicht etwa zum Ersatz genöthigt würden. Sie habe ihn ein ganzes Jahr damit hingehalten. Darauf ist eine rechtliche Auseinandersetzung gefolgt. Ihre Verwandten hätten auf eine völlige Theilung der Oekonomie gedrungen, und obwohl nun die göttlichen Gesetze die communio bonorum unter Gatten fordern, so habe er doch nachgegeben, da das Wort Gottes wenigstens kein Verbot wider diese Auflösung enthalte.[320]) — Ein für Gerhard, Mentzer u. a. der besseren Theologen schmerzlicher Fall war die 1631 erfolgte Dienstentlassung Notters in Straßburg wegen Ehebruch, eines Theologen, der nahe mit ihnen befreundet gewesen, den sie aber auch für nicht ganz schuldig anzusehen scheinen. Als Latermann 1653 nach Halberstadt berufen werden soll, entrüstet sich die dortige Geistlichkeit, da er ja allgemein der Unzucht verdächtig sei.[321]) — Es sei nur noch bemerkt, daß manche Aeußerungen auch von Theologen der älteren Zeit fallen,

welche zu unsern Vorstellungen damaliger theologischer gravitas nicht wohl passen. In dem Heidelberger Kirchenrath 1. August 1598 wird über die Berufung eines neuen Professors debattirt, und der alte Tossanus, der eben dort bittet, mit seinem Alter Geduld und Mitleid zu haben, und ihm lieber ein stipendium emeriti zu geben, giebt sein votum dahin ab: „er rathe, Saxones zu nehmen, die vielleicht in doctrina nicht so gar puri und prächtige Weiber haben!"[322]) Unter den Vortheilen einer Universitätsstadt führt der Jenaische Prof. eloqu. Heider in einer 1590 gehaltenen Rede auch den an, wie prächtig die Bürger ihre Töchter an den Mann bringen könnten! — „wie denn seit Errichtung der hiesigen Akademie sonst keine Provinz in Deutschland, wohin nicht Jenenserinnen mitgenommen oder abgeholt worden."[323])

Daß der für Würtemberg noch mehr als für Sachsen verheerende Krieg zur Steigerung der Zuchtlosigkeit beigetragen, wird man von selbst annehmen. Hiefür spricht auch jene Vorhaltung über veruntreute Universitätsgelder, welche in einem unmittelbar nach dem Kriege 1652 ausgegangenen Mandate vorkommt: „Gleichwie nun anfangs und vor allen Dingen Ihre herzoglichen Gnaden ganz ungern und mit sonderlichem Mißfallen vernommen, daß Rektor und Senatus seit letztgehaltener Visitation von 1623 nicht allein über die 35000 Gulden Kapitalien von dem patrimonio universitatis angegriffen, alienirt, in proprios aliquos privatos usus verwandt und unter sich selbst ausgetheilt, sondern auch in die 12,900 Gulden aufgenommen." — Auch die werthvollen Gefäße der Universität sind abhanden gekommen, und sollen deshalb in Zukunft nicht in der Privatwohnung des Syndikus aufbewahrt werden.

Wir fragen schließlich nach der persönlichen Frömmigkeit dieser Theologen, welche in jenem Jahrh. sich ihrer Lehrreinheit und Lebreinheit so stark rühmen. Daß Urtheile über die innerste Gesinnung, mögen sie auch aus den eigenen vertrauteren Aeußerungen in Briefen entlehnt seyn, wie solche vorzugsweise

die Unterlage unserer Urtheile bilden, doch stets in einem gewissen Grade problematisch bleiben, verhehlen wir uns nicht. Aber wie der Mensch seine Physiognomie hat, so auch der Styl — ob eine solche Aeußerung, wie sie der Jenaer Veltheim auf die Frage, ob auch die Professoren durch ein christliches Vorbild ihren Studenten vorzuleuchten suchen, thut: — „er nehme sich in Acht, soviel als möglich," nicht zu einem Herzensspiegel dient? Aber auch die fromme Phrase, die fromme Kanzeleisprache läßt sich von der Herzenssprache wohl unterscheiden — wie viel solche Phrasen, wie „die arme bedrängte Kirche Gottes, die theure Beilage des Ev., unsere hochbeschworenen symbolischen Bücher, die mit heißen Thränen nicht genug zu beweinenden Abweichungen von der reinen Lehre" u. a. wiegen, erkennt man schon daraus, daß sie in obligater Weise sich stets wiederholen. — Auch in dieser Hinsicht unterscheidet sich nun die Zeit vor und unter dem Kriege von der nach demselben aufs deutlichste. Unsre Charakterisirung der verschiedenen Universitäten wird dies im einzelnen bestätigen. Vor dem Kriege auf mehreren Universitäten ein oder mehrere Männer, welche — mehr oder weniger — neben dem Eifer um die Reinheit der Lehre, ächter Thränen und schlafloser Nächte über die Verderbniß des **Lebens** fähig sind. In Wittenberg Meisner, Franz, Martini, in Jena Gerhard, Himmel, Glassius, Christ. Chemnitz, in Rostock die beiden Tarnov, die beiden Quistorp, Lütkemann, in Marburg Helvicus d. j., in Straßburg J. Schmid, in Tübingen Hafenreffer; bei andern wird wenigstens in höherem oder geringerem Maaße der Eindruck frommer christlicher Sitte wahrgenommen — der polemische Eifer — und selbst wo er in Excesse ausbricht wie bei einem Myslenta — kann hier noch nicht als Zeichen von Mangel an Frömmigkeit betrachtet werden: wie neben dem neuen Menschen der alte noch fortbesteht in mancherlei andern Untugenden, so ja wohl auch bei blinder Leidenschaft der Polemik. Es ist freilich Calov, dessen Leichenrede auf seinen Geistesverwandten († 1653) wir folgende Züge von Myslenta entnehmen, aber es sind nicht Urtheile son-

dern Thatsachen, die er berichtet (S. 42.). „Er ist ein vollkommner theologus theoreticus und practicus gewesen, hat seine Hausgenossen mit seinem eignen Exempel zur Gottesfurcht angewiesen, seine Betstunden mit großer Andacht selbst verrichtet und die Seinigen halten lassen, Abends und Morgens vor dem Essen fleißig gebetet und gesungen und wenn nach den Tisch- und andern Gesängen allerhand Trostlieder wider Kreuz und Verfolgung gesungen worden, hat er vor Wehmuth nicht mitsingen können, sondern sich zum Fenster gewandt, sein Haupt zwischen beide Hände genommen, tief zu Gott geseufzt und seine Thränen mildiglich vergossen, also daß man seine Betstelle leichtiglich hat erkennen können. Gegen die Vertriebenen und Hausarmen ist er gastfrei und mild gewesen, hat sich der Nothdurft im Hospital und Pauperhause täglich angenommen und die Linke nicht wissen lassen, was die Rechte gethan. Gegen seine Stiefkinder und deren Ehemänner hat er sich nicht anders als ein rechter Vater erzeigt. — Sein wohlbekannter Widersacher selbst hat das Zeugniß geben müssen, daß, außer wenn er für Gott, die hohe Schule und Kirche eifern müssen, er ein überaus lang- und sanftmüthiger und verträglicher Mann gewesen."

Heben wir zwei Durchschnittsproben für den Maaßstab aus, nach welchem die Masse der Theologen der Zeit die Anforderungen an sich selbst zu stellen pflegte. Reuter, am Anfange des Jahrhunderts Inspektor der Sapienz in Heidelberg — wie aus andern Zeugnissen hervorgeht, ein bescheidener und rechtschaffener Mann — schreibt im Jahre 1608: recte mones, paedagogi esse, discipulos non tantum erudire et expolire in literis humanioribus, imprimis vero pietate et timore Dei, sed etiam eis praelucere exemplo, sobrietate videlicet et aliis virtutibus. Priorem mei officii partem hactenus pro viribus a Deo concessis (absit jactantia) avide et diligenter me exhausisse, nobilium discipulorum profectus abunde testabuntur . . posterioris vero officii partem quod attinet, notum illud Aristotelis mihi occurrit: juvenes sunt custodiendi, ut nec dicant nec audiant malum vel

turpe aliquod; quia et dicere et audire aliquid turpium de facili fit facere aliquod turpe. Haec ut ego efficerem, operam dedi hactenus, quantum potui: attamen hominem cum ingenio me esse fatear, speravi nobilissimum meum Dominum arbitraturum humani nihil a me alienum esse.[324]) Ein Rektor Tholdius in Speier bewirbt sich um die Fürsprache von J. Schmid zu irgend einer akademischen Lehrstelle in Straßburg. Er erklärt sich außer über seine gelehrten Qualifikationen auch über sein christliches Leben und seine Gesinnungen, wie folgt: vitam vivo, quam fert infirmitas nostra, christianam in piis meditationibus, templi visitationibus, bonorum autorum infinitorum fere lectionibus, commentationibus et laboribus me deceptibus. Pacifice vivo domi et foris, scandalum do nemini, injurias et calumnias fero patienter et ultori Deo relinquo. In Christianismo nostrate cum D. Arndio piae memoriae multa desidero, ac ubi possum, corrigo et verum doceo, urgeo, inculco. —

Nach dem Kriege stehen zwei Geschlechter einander gegenüber, die, welche von dem Hauch einer lebendigeren Zeit sich anwehen lassen, und die, welche ihm widerstreben. Auf keiner Universität hat das erstere eine stärkere Vertretung als gegen Ablauf des Jahrh. in dem dem anfänglichen Wirkungskreise Speners so nahen Gießen: Rudrauff, H. Mai, Hinckelmann, Bielefeld; nächstdem in Rostock: Quistorp II., Großgebauer, Mauritius, H. Müller, Schomer; in Leipzig: Geier, Joh. und Gottfried Olearius, Rechenberg; in Tübingen: Reuchlin, Hohenstätter; in Kiel: Muhl, van Felde. Unter den Gegnern — solcher, welche ihr ganzes Daseyn an das objektive Interesse der Erhaltung der reinen Lehre setzen, nur etliche, wie Calov, Hülsemann, Dannhauer: neben ihnen ein Häuflein schwacher, theilweise sittlich anrüchiger Bundesgenossen.

Auf das Festhalten des theologischen decorum und der christlichen Sitte wird allerdings noch bis an das Ende des Jahrhunderts gedrungen. Auch da noch ziehen die Visitationen die Theil-

nahme der Professoren aller Fakultäten an Predigt und Sakrament und die Treue des symbolischen Bekenntnisses in den Kreis ihrer Censur. 1644 erklärt der Superintendent und Professor Major auf die Frage, wie es mit der christlichen Frömmigkeit der Jenaischen akademischen Lehrer stehe: „Diese Frage hätte ein wüst Aussehen. Er wüßte allerdings nicht von eines Jeden Ein- und Ausgang. Er wäre aber berichtet worden, daß von einem Jeden nicht geschehen, was ehrbarlich. Es wären wohl eher unter der Predigt collocutiones und anderes ne quid gravius dicam, cum scandalo vorgegangen, worüber die Bürgerschaft die Nase gerümpft. Die philosophi wären vor diesem fleißiger und öfter zum Beichtstuhl kommen; M. Slevogt hätte gesagt, er wäre von seinen Aeltern gewohnt, des Jahres nur zweimal zum Nachtmahl zu gehen: dem folgten die andern Profeſſoren, die bisher des Jahres viermal gegangen. Es dürfte bei der Bürgerschaft ein Aergerniß geben, doch schreibe er hierüber Keinem einen gewissen modum vor." Dem Slevogt wird aber doch durch die Visitatoren die öftere Theilnahme am Sakrament zur Pflicht gemacht. Noch 1696 wird dem Danz vorgehalten, daß er die Wochenpredigten nicht besuche, ja während derselben Vorlesungen halte. Er beantwortet diese Beschuldigungen (S. 29. des Protokolls) dahin, daß er die Mittwoch- und Bußpredigten nie versäume; die andern Wochenpredigten könne er nicht besuchen, weil er so wenig Zeit zum Lesen habe. Er klagt, daß die Mittwochspredigten so lange währten. Jene Anklage war auch gegen den M. Treumer erhoben worden, der sie auch nicht in Abrede stellt. Solche Anstöße gehören indeß nicht bloß, wie man meinen möchte, der späteren Zeit an: die Schilderung der kirchlichen Zustände wird darthun, daß wir das äußere decorum in den Gottesdiensten jener Zeit uns um vieles geringer vorzustellen haben als das in der Gegenwart. In Helmstädt wird schon 1592 gerügt: daß sich etliche professores zum Gehör des göttlichen Wortes und Gebrauch des heiligen Nachtmahls nachlässig erweisen, item viel Zeitungslesen in der Kirchen

vorgehe und sonsten fast ärgerlich erzeigen: deswegen können S. F. G. mit ihnen nicht einig seyn."

---

1) Nachrichten über das Hammsche Gymnasium von Wachter 1818. S. 135. —

2) Will Univ. Altdorf S. 55. — Zu Chyträus Zeit wird in Rostock ein Consistorium errichtet, aber auch da beharrt die Fakultät darauf, das Ehegericht zu behalten (Rostocker Etwas 1737 S. 260.).

3) Acta academica Basil. S. 214.

4) Straßburger Senatsprotokolle ms.

5) Wundt Beiträge zur Geschichte der Universität Heidelberg.

6) Visitationsakten von 1699 S. 828.

7) Annales Heidelb. von 1599 und 1600 ms. S. 36.

8) Marburger Universitätsarchiv Extrav. In den annales findet sich 1605 über einen von Herborn berufenen Professor die Notiz, er sei iussu principis et suffragio senatus berufen worden.

9) Thomasius Historie der Weisheit und Thorheit III. S. 153 f.

10) Epp. ad Meelführerum n. 117. cod. Hamburg.

11) Ordnungsbuch des Berner Schulraths 1758 ms.

12) Geschichte der Unruhen zu Basel 1691 im Archiv für Schweizer Geschichte von Escher und Hottinger II. 1829. Archivi academici Vol. II. S. 128.

13) G. Richter epp. selectiores Nürnb. 1662 S. 122.

14) Ueber Frankfurt siehe indeß Hausen Geschichte der Universität Frankfurt S. 30. Dagegen ist auch noch Gießen hinzuzufügen.

15) Nach churfürstlicher Entscheidung von 1666 sollten die Abgeordneten beider sächsischen Universitäten zwar ihren Sitz bei den Prälaten haben, doch abgesondert ihre vota abgeben (Schreber über die sächsischen Land- und Ausschußtage 1769. S. 19.).

16) Jenaische Visitationsakten von 1649. S. 462.

17) Geist der Wittenberger Theologen S. 200.

18) Wittenberger Archiv. Acta III. 80.

19) Grohmann a. a. O II. S. 39.

20) Klüpfel a. a. O. S. 180.

21) Annales Heidelberg. zu 1609. S. 22.

22) Lansi, Professor der Geschichte in Tübingen, de academiis 1619. S. 119.

23) Epistolae Gerhardi ad Meisnerum II. n. 79. cod. ms. Hamburg.

24) Ep. ad. Meisnerum II. S. 147. Bei andern Gelegenheiten wurde jedoch ihr unerbetener Rath zuweilen etwas unsanft zurückgewiesen. Als Tübingen 1621 dem Herzog Friedrich Rath geben wollte, „welche Räthe

er in Staatssachen gebrauchen, und wie sie beschaffen sein müßten," antwortete der Herzog, daß „er und seine Räthe eine bessere Einsicht hätten, als welche darin längere Uebung und Erfahrung gehabt."

25) Nach Knichen a. a. O. S. 928 f.; als 1577 einige Adlige dagegen protestiren, wird den Juristen jene Würde gewahrt. „Da die doctores juris im Rathe der Fürsten eine so bedeutende Rolle spielen, so erlangen sie den Rang des persönlichen Adels, nennen sich milites legum und können Ritterlehen besitzen. Im Reichsabschied 1510 werden sie sogar über diejenigen Adligen gesetzt, welche nicht Ritter sind." (Eichhorn Rechtsgeschichte III. §. 447.).

26) Rommel Hessische Geschichte VI. S. 233. bemerkt dies bei Landgraf Ludwig V., Lyser klagt darüber vor dem Hofe.

27) Schneider Chronicon Lipsiense 1656. S. 306.

28) Lansi a. a. O. S. 24.

29) Visitationsakten von 1683—1697. S. 171. 254.

30) Epp. ad Meelführerum ms. Hamb. ep. 120.

31) Ziegra Sammlung zur Hamburgschen Kirchengesch. I. S. 540.

32) Savigny Geschichte des römischen Rechts III. S. 267.

33) Arnoldt Geschichte der Universität Königsberg I. 167. II. 124. Greifswalder theologische Statuten 1623. und Koch, die preuß. Universitäten 1839. I. S. 394. Hallische Statuten ib. S. 473. Göttinger Privilegien bei Heumann zu Conring antiqu. acad. 1739. S. 231.

34) Sennert Athenae Witteb. 1678. 2. A. S. 42. Die schätzbare handschriftliche Geschichte der Universität Jena, Athenae Salanae von Hadrian Beier 1643 (in der Jenaischen Universitätsbibliothek) hat, wo sie die Klassen der theologischen Lehrer aufzählt, ohne Extraordinarien zu erwähnen, sogleich nach den Ordinarien die Adjunkten aufgeführt, S. 424. sagt auch der Verfasser: extraordinarii qui ipsimet sunt adjuncti. Zufolge seiner Angabe wurde 1634 das ganze Institut aufgehoben: causam divinare queo, setzt er hinzu, intimare nolo. Bis dahin waren nun diese mit den Adjunkten identischen Extraordinarien Mitglieder der Fakultäten und Theilnehmer ihrer Emolumente und Rechte — nur ohne Gehalt. Theologischer extraord. heißt Dilherr um 1634 und später, seit 1675 Phil. Müller. Bei diesen Beiden, von denen der erste ein renommirtes Mitglied der phil. Fakultät, der andere Probst zu Magdeburg und später geistlicher Kirchenrath mag das Prädikat Professor zur Auszeichnung gegeben worden seyn. In den Visitationsakten von 1696 wird Müller neben den Fakultätsmitgliedern erwähnt.

35) Wittenberger Archiv III. 187.

36) Wittenberger Statutenbuch S. 86b. ms.

37) Sennert Athenae Witteb. 1678. 2a. S. 45.

38) Motschmann Erfordia literata, 1. Forts. 1733. S. 138. ff. 144.

39) Epp. ad Plathnerum cod. Goth. p. 182.

40) Will Universität Altdorf S. 67.

41) Jenaer Visitationsbericht von 1669 S. 272.

42) A. B. C. Schmidt Unterricht über die Verfassung der Universität Jena 1772. S. 56.

43) Balthasar rituale academicum Greifswald 1742. S. 73.

44) Leichenrede von Christian Groß 1637.

45) Strobel Miscellaneen 3. Samml. S. 95. Der bloße Student hieß studens simplex. 46) A. a. O. S. 33.

47) Regere scholam = legere. 48) Rostocker Etwas II. 796.

49) Vergl. die Universitätsgesetze.

50) Gleich, annales ecclesiastici II. S. 24.

51) Witten memoriae theol. nostri saeculi S. II. 34.

52) Pontoppidan dänische Kirchengeschichte IV. S. 76.

53) Jenaer Visitationsakten von 1696.

54) Simlersche Sammlung in Zürich ms. Vol. VI. 1608—1610.

55) Bouman Geschiedenis van de Geldersche hoogeschool Harderwyk 1844 I. S. 250.

56) Jenaer Visitationsakten 1681 S. 513 b. 57) 1696. S. 282 b.

58) Conring antiqu. acad. ed. Heumann 1739. S. 244.

59) So benachrichtigt mich ein holländischer Gelehrter, Herr D. de Bruin — talentvolle junge Männer, Lehrer der Gymnasien werden von den Fakultäten auszeichnungsweise zu Lektoren ernannt mit dem Rechte Privatcollegia zu halten.

60) Savigny a. a. O. S. 237. 61) Savigny a. a. O. S. 392.

62) Lünig codex Augusteus I. S. 919.

63) Leichenrede von Christian Chemnitz.

64) Rostocker Etwas VI. S. 488. 65) Calov Leichenrede auf Scharff.

66) Rostocker Etwas 1737. S. 532. 533.

67) Athenaeum Lubec. von Seelen III. S. 507.

68) Solche Substituten aus den Studenten mögen die Verbote mit im Auge haben, welche das Wittenberger Dekret von 1624 und die Tübinger Statuten von 1601 c. 5. §. 3 gegen die Substituten aussprechen.

69) Bianco Gesch. der Universität Cöln 1833. Statuta theol. S. 454.

70) Epp. ad J. Schmidium I. S. 183.

71) Epp. A. Wolfii ad Gerhardum ms. Hamb. S. 86. 72) In art. 6.

73) Doch bleiben die Verhältnisse nicht durchgängig gleich. Die Verordnung Herzog Christophs für Tübingen 1557 bestimmt drei Professoren; die lateinischen Statuten von 1601 und die Ordination von 1606 vier, wovon indeß der vierte der Stiftssuperattendent nur extraordinarius mit der Verpflichtung zu nur zweistündigem Lesen. In Straßburg finden sich bis zum Anfange des Jahrhunderts vier Professoren. Die jenaischen

Statuten von 1653 erneuern die ursprüngliche Dreizahl; so lange die Superintendentur mit einer Professur verbunden war, hatte dieser vierte Professor die Kirchengeschichte verwaltet, welche aber nach dem Abgange von Rieman 1674 mit der dritten verbunden wurde. Marburg erhielt nach dem Statut von 1529 nur zwei Theologen. Später treten drei, 1674 vorübergehend auch vier auf u. s. f. In den Leydener Wetten en statuten der Universiteit von 1631 sind 3 Theologen verordnet, doch später 4, in Utrecht im 18. Jahrhundert 5, nach dem Unterrichtsgesetz von 1815 in Leyden 4, in Utrecht und Gröningen 3.

74) Elswich epistolae famil. n. 22.

75) Seelen Deliciae epistolicae 1729. S. 303.

76) Epp. ad J. Schmidium ms. I.

77) Dolle die Professoren der Universität Rinteln I. S. 46.

78) Spieker Geschichte der Marienkirche in Frankf. 1835. S. 275.

79) Seelen Philocalia epistolica 1728.

80) Am längsten hat wohl dieses Ascendenzsystem von den philosophischen zu den theologischen und in dieser wiederum in den verschiedenen Fächern in dem Carolinum von Zürich fortgedauert, nämlich bis zu seiner neueren Reorganisation.

81) Von Melanchthon sind auch juristische Vorlesungen gehalten worden (Haid in der Tübinger Zeitschr. 1839.)

82) Scripta publ. Witeb. ad a. 1560.

83) Rostocker Etwas II. S. 280.

84) Darunter wurde eine elementarische Erklärung der loci oder eines Katechismus am Anfange der Studien verstanden.

85) Vita L. Fabricii von Heibegger (opp. Fabr.) S. 45.

86) Seelen Philocalia ep. 19.

87) Schnurrer Würtemb. Kirchenref. Geschichte S. 289.

88) Salo. Gessner Leichenrede auf Hunnius 1603.

89) Leichenrede auf Berkelmann 1645. S. 50.

90) Als 1611 in Basel eine Vakanz eingetreten, schreibt der Zürcher Eglin, damals Professor in Marburg: „Die Baseler Professur ist mir sehr ungewiß, da sie gelehrte junge Leute zum Ersatz von Polanus haben; seit der Reformation ist es unerhört, daß sie einen Zürcher berufen,“ und Buxtorf: de theologo adhuc dubitamus. Certe de peregrino vocando nulli quidquam in mentem venit (Simlersche Sammlung ms. Vol. VII. 1611. 1612.). Noch von 1718 berichtet Zehender in der Berner Kirchenhistorie cod. ms. die Aeußerung des Convents, man habe nicht nöthig Auswärtige zur theologischen Professur zu berufen. — Auch nach den Heidelberger Statuten von 1558 sollte der Ausländer nur gerufen werden, wo es an Inländern fehlte, doch gerade nach der Pfalz wurden Ausländer häufig berufen.

91) Cod. ms. bibl. Goth. n. 131.

92) Epistolae ad J. Müllerum cod. ms. n. 36.

93) Berner Staatsarchiv Vol. I. epp. III.

94) Motschmann Erfordia litt. 5. Fortsetzung S. 565.

95) Zeibich de professoribus ad tempus commodatis 1704.

96) Tübinger Visitationsakten 1677. 97) Vgl. seine Politia eccl.

98) Geist der Wittenberger Theologen S. 298.

99) Siehe ebendaselbst S. 222.

100) So bittet 1634 die Herzogin von Altenburg, ihr drei Schriften von Arnd zu kaufen, „als wir nicht wissen, wo gedachte drei Bücher zu erlangen seyn."

101) Epp. virorum eruditorum ad J. Gerhardum ed. Raibel Nürnb. 1740. ep. 48.

102 a.) Der Geist der Wittenberger Theologen S. 262. 263.

102 b.) Epp. Gerh. cod. Goth. a. 1628.

103) Acta Witeb. ms. 186. 104) Tübinger Archiv Annalen zu 1606.

105) Epp. ad Meisnerum II. S. 51.

106) Epp. ad Meisnerum II. S. 129.

107) Epp. ad Jungium cod. ms. Hamb.

108) Savigny a. a. O. S. 241. 254. 255. 257.

109) Das Verhältniß kann ähnlich wie das der fellows gedacht werden, von denen in Oxford nur 70 etwa aus 200 neben ihrem Stipendium noch das Emolument als tutors suchen.

110) Schneider Chronicon Lipsiense S. 284. Die Taxe für jene artistischen Vorlesungen fiel beträchtlicher aus als der gesetzliche Satz in der Prager Mutteruniversität. In Prag wurden nach dem Fakultätsbeschluß von 1390 fünf böhmische Groschen (damals der Groschen zu 19 Kreuzer) für eine viermonatliche Vorlesung über Aristoteles de coelo bezahlt, für eine zweimonatliche de coelo 2 Groschen u. s. w. (monumenta univ. Pragensis 1830 I. S. 45.). In Leipzig dagegen für eine halbjährige sprachliche Lektion 51 Fl., für eine mathematische sogar 180.

111) Möhsen Beschreibung der Berlinischen Medaillensammlung II. S. 392.

112) v. Osse Testament ed. Thomasius S. 318.

113) Bei den mit Pfarrämtern dotirten Professoren erscheint auch dem Betrag nach die Besoldung nur als Accessit. Balduin, General-Sup. und Pfarrer in Wittenberg bezieht als Professor nur 180 Gulden, Major Superintendent in Jena, obwohl Prof. prim., als solcher nur 200 Gulden, als Pastor 230 nebst 18 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Gerste und pro ephoratu 50 Gulden (Beier Athenae Salanae ms. VI. 566.).

114) In Köln beliefen sich die der drei „weltlichen Fakultäten" 1620 auf 500 Gulden (Bianco a. a. O. S. 19.) In der Jenaischen Visitationsverhandlung von 1669 spricht Weimar zu Gunsten der Deposition, um des Accessits der philos. Fakultät willen.

115) Acta Witeberg. III. S. 186. ms.

116) Hildebrand Urkundensammlung der Universität Marburg S. 86. — 117) Helmstädt. Visitationsakten von 1619.

118) Arnoldt Geschichte der Universität Königsberg I. S. 63.

119) Steubing a. a. O. S. 101.

120) Ochs Geschichte von Basel VI. S. 404.

121) Wundt a. a. O. S. 114. Der erste Theologe hatte hier 1558 250 Gulden, der zweite 200.

122) H. Beier Athenae Salanae ms. VI. S. 566. (s. oben S. 154.)

123) Acta Witeb. III. — Geist der Wittenbergischen Theologen S. 23.

124) Visitationsreceß von 1637 und Visitationsdekret von 1656 im Helmstädter Archiv.

125) Was von Meisner und Franz angeführt wurde, zeigt, daß Grohmanns Bemerkung a. a. O. II. S. 107 nicht ganz richtig, wenn er sagt „wenn wir von den Jahren 1589 bis 1694 keine Erhöhungen der Gehalte finden, so wird der Leser dieses aus den damals geldarmen Zeiten zu erklären wissen."

126) Bedeutender sind die Besoldungen außerhalb Deutschlands. In Kopenhagen beträgt das Gehalt eines Theologen schon 1571: 300 dänische Rthlr. à 22½ Sgr. s. Pontoppidan dänische Kirchenhistorie III. S. 795; 1732: 800—1000 Rthl. nebst freier Wohnung (ib. IV. S. 41.). Als H. May durch den Grafen Hastfer 1694 nach Dorpat berufen wird, wird ihm ein Gehalt von 1000 Thaler angeboten (epp. ad Majum n. 131.) — Zur Vergleichung noch folgende Gehaltsverhältnisse. Das Gehalt des ersten Predigers zu St. Joh. in Magdeburg vor der Eroberung betrug 125 Goldgulden und beträchtliche Naturallieferungen, nach der Eroberung 1640 der Senior 240 Rthlr. nebst Getreide (Funk, die kirchlichen Verhältnisse Magdeburgs S. 35.); in Frankfurt a. M. 1609: 300 Gulden ohne die Naturalien (Kirchner Gesch. von Frankfurt II. S. 429.). Das Gehalt des Landhofmeisters in Würtemberg — die erste Würde des Landes — beläuft sich auf 200 Gulden, 80 Scheffel Frucht, 2 Fuder Wein, 32 Klafter Holz, 2 Hofkleider u. s. f. (Pfaff, Geschichte Würtembergs III. S. 337.), das Gehalt des Präses des Landesgerichts in Mecklenburg 1620: 2000 Gulden (nach einem Briefe von Tarnov in Seelens Athenaeum Lubec. IV. S. 278.). Unter dem großen Churfürsten bezieht ein Hofmarschall 4120 Rthlr., der Maler Terwesten in Berlin 1690: 1500 Rthlr., der erste lutherische Prediger 250 Rthlr. (König Berlin II. S. 353 vgl. S. 291. giebt den ganzen Generaletat unter dem großen Churfürsten.) — Der Durchschnittspreis des Scheffel Korn gegen Mitte des Jahrh. ist in Sachsen 28 gl. (Vogel Leipziger annales S. 566.). — In Holland beträgt das Gehalt 1652: 1000 Gulden. Wo es gilt große Gelehrte zu erwerben, zeichnen sich überhaupt die Niederlande durch eine in Deutschland nicht erhörte Liberalität aus. Der große Scaliger wird 1593 mit einem jährlichen Gehalte von 1200 Gulden nach Leyden berufen; G. Vossius nach Amsterdam mit 2500. Siegenbeek Gesch. der Leidsche hoogschool 1829. S. 59. Als es darauf ankommt, den berühmten Rechtsgelehrten Dauber vom Hessischen Hofe zu gewinnen, wird

ihm charta blanca zugeschickt, um die Bedingungen selbst einzutragen. (Historie der vormaligen und gegenwärtigen Gelahrtheit der Hessen trimestre primum 1717. S. 15.).

127) Vgl. J. Gerhard de rei monetariae statu 1629.

128) Cod. Goth. epp. Kessleri n. 410. 129) Epp. ad J. Schmidium II. ep. 11. ms. 130) Geist der Wittenberger Theologen S. 40.

131) Cod. Goth. 132. epp. ad Plathnerum.

132) Cod. Goth. 132. ad Plathnerum.

133) Nebel die Universität Gießen 1828. S. 29.

134) Arnoldt a. a. O. I. S. 77. Die Heidelberger Statuten von 1672 verheißen jedem der zwei theologischen Professoren freie Wohnung, ein Fuder Wein und 12 Malter Korn.

135) Nach einem Briefe Balduins von 1613, worin er dem Mich. Walther die vierte Professur anträgt, cod. Goth.

136) Evenius, speculum intimae corruptionis d. i. Spiegel der innersten Verderbniß aller Stände Lüneb. 1640. S. 97.

137) Gleich annales eccl. II. S. 320.

138) Auch außerhalb Deutschland wurden Privatkollegien gelesen. Reisende Studirende klagen über die hohen Honorare auf den niederländischen Akademien. Ein Brief der Gebrüder Bucher 1631 aus Leyden giebt als Honorar für eine halbjährige Vorlesung 8 Rthlr. an, die Theologen jedoch läsen gratis. (Berner Staatsarchiv Epp. Vol. III. S. 419.). Zu Harderwyk wurde nach einem Senatsbeschluß von 1648 für eine dogmatische Vorlesung der geringe Preis von 8 Cent. (der Gulden zu 100 Cent.) bestimmt, für eine biblische zu 5 Cent. (Bouman Geschiedenis van Harderwyk 1844. I S. 327.).

139) Nach einem Briefe von Meyfart an Keßler Cod. Gothanus n. 410. Nach H. Beiers Athenae Salanae ms. sind es 1644 3 Dukaten.

140) Evenius a. a. O. S. 108.

141) Hamb. Zeitschrift für Geschichte I. S. 277.

142) Cod. Goth. epp. n. 601. 143) Geist der Wittenb. Theologen S. 232. 144) Cod. Goth. epp. princ. ad Gerh. n. 601.

145) König Geschichte von Berlin III. S. 145.

146) Langemak historia catechetica 1729. III. S. 34.

147) Joh. Arnds Leben von F. Arndt S. 61. Buchhändler waren auch Buchdrucker. Buscher (Seelen delic. ep. ep. 28.) klagt 1638 über den Druck, den auch die berühmte Buchhandlung der Sterne in Lüneburg übe, und giebt an, daß er in Rinteln einen Thaler für den Bogen zahle und dann 120 Exemplare dafür erhalte. Dieses Selbstzahlen der Schriftsteller gegen eine Anzahl Exemplare, die sie dann wieder zu verkaufen suchten, findet sich damals häufiger.

148) Epp. ad J. Schmidium II. ep. 142.

149) Epp. ad H. Majum cod. Hamb.

150) Reyscher Universitätsgesetze S. 455.

151) Acta Witeberg. III. 187.

152) Nur vier Theologen hat Altdorf überhaupt gehabt, welche kein geistliches Amt verwalteten.

153) Epp. ad. J. Schmidium I. S. 709. Zu Gunsten für die Verbindung spricht auch der Rostocker Bacmeister in dem Programm locus doctrinae christianae de lege 1611.

154) Spizel templum honoris reseratum S. 88.

155) Pontoppidan dänische Kirchengeschichte III. S. 301.

156) Litterae apologeticae D. Myslentae S. 35.

157) Cod. Guelph. 84. 9. Epp. ad. Calixtum S. 357.

158) Geist der Wittenberger Theologen S. 30.

159) H. Beiers Athenae Salanae ms. S. 566.

160) Fischer vita J. Gerhardi S. 178.

161) Cod. Guelph. ad Aug. extrav. 55 schreibt er 1644 von dem Verluste fortunnlarum aliquarum in Holstein.

162) G. Richter epp. selectiores S. 117.

163) Ep. ad J. Müllerum. Cod. Hamburg. ep. 96. 164) ib. ep. 22.

165) Geist der Wittenberger Theologen S. 32.

166) Epp. ad. Meisnerum I. S. 719.

167) Acta Witebergens. VI. 119.

168) Thomasius Historie der Thorheit und Weish. 1693. III. S. 85.

169) Savigny a. a. O. S. 250. 392. Sie findet sich auch in Kopenhagen (Pontoppidan a. a. O. III. S. 42.), in Holland (Desiderii Pacii stricturae in Spanhemii ep. 1676. S. 35.), auch auf den damaligen Gymnasien.

170) Gemäß der bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts fortdauerden Gewohnheit des medizinischen Gebrauches des Bades, vergl. v. Osse Testament ed. Thomasius S. 339.

171) Der Verfasser der oben erwähnten Schrift „Desiderius Pacius" macht dem Fr. Spanheim zum Vorwurf, daß er sich zuerst zwei Professuren zu verschaffen gewußt, die theologische und die Kirchengeschichte. Die letztere habe er nur in zwei Stunden gelesen, nun aber gar erlangt, überhaupt nur vier Stunden zu lesen und eine Woche um die andere Theologie uud Kirchengeschichte.

172) v. Osse a. a. O. In Paris begannen die ordentlichen Vorlesungen im Sommer mit Sonnenaufgang und waren schon um 8 oder 9 Uhr geschlossen. Als man im 14. Jahrhundert einige Stunden später anfing, wurde die Klage laut, daß die theologischen Lehrer nachlässig würden, die Studirenden die beste Zeit verschliefen. (Thurot a. a. O. S. 66.)

173) Rostocker Etwas II. S. 101. Nicht so in Wittenberg, wo, den Lektionsverzeichnissen nach, immer Ein Theologe um 3 oder 4 gelesen zu haben scheint, so Meisner, Balduin, Major, Cruciger. Auch Gerhard pflegte Nachmittags zu lesen (H. Beier).

174) Thurot a. a. O. S. 66. — 175) Savigny a. a. O. S. 252. — 176) Bianco a. a. O. S. 465.

177) Motschmann Erfordia literata. 6. Sammlung S. 759.

178) Savigny a. a. O. S. 298.

179) Savigny a. a. O. S. 554.

180) Wundt Magazin für pfälzische Geschichte 1793 III. S. 353.

181) Anhang zu der fama Andreana reflorescens von V. Andreä.

182) Gleich Annales ecclesiast. I. S. 501.

183) Acta Witeberg. III. 187.

184) Geist der Wittenberger Theologen S. 96.

185) Rostocker Etwas I. S. 87. 90.

186) Diese Statuten von 1653 finden sich unter den Visitationsakten von 1683 — 1697. S. 246. — 187) Musäus introd. in theol. Praef.

188) Strobels Miscellaneen 4. Sammlung S. 155.

189) Pregizer Suevia et Würtembergia sacra 1717. Th. I. S. 380.

190) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auf diese Instruktion die im Jahre vorher erschienene Schrift von Meyfart über das Verderben der Universitäten einen Einfluß ausgeübt. Herzog August nämlich hatte diese Schrift besonders zu Herzen genommen. Hieher gehört ein Schreiben des Nürnberger Saubert vom 20. August 1636 (epp. ad. J. Schmidium II. ep. 191.): in hoc negotio (causam pietatis promovendi) collegam quendam adeptus est (Ernestus pius), principem Luneburgicum Augustum, pari conatu eo allaborantem, ut impietas ex inferiori Saxonia profligetur, et plantetur in illius locum vera et solida pietas cumprimis in tenera juventute. Mirum, quantopere Celsitudo ipsius approbavit librum Meyfarti germanicum de universitatibus reformandis.

191) Quae hesterno die docuit, altero repetet, heißt es in den Statuten des Casimiriani (Ludwig Historie des Casimiriani II. S. 48.). Ueber die würtembergischen Schulrepetitionen s. Pfaff Geschichte der gelehrten Unterrichtsanstalten in Würtemberg 1842., z. B. S. XXXXV: „in der Dialektik alle Tage lesen und allerwegen dasselbe des andern Tags vor der Lektion repetiren." Ueber die Repetition in den Stiftern später.

192) Steubing a. a. O. S. 110. — Leges acad. Genev.

193) Ich habe es mir sehr angelegen seyn lassen, ältere Lektionsverzeichnisse zu erlangen, bin indeß nur so glücklich gewesen, in Rostock, in Straßburg und in Wolfenbüttel einige wenige aufzufinden; die, welche sich in den Bibliotheken und Archiven von Wittenberg, Leipzig, Jena, Marburg, Heidelberg, Tübingen, Basel erhalten haben, gehen nicht über die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinauf, die Heidelberger nur bis 1778. Etliche ältere jedoch sind auch hie und da zerstreut in Büchern aufbewahrt. Aber auch nicht bloß die Universitäten veröffentlichten im Druck ihre Vorlesungen, selbst Gymnasien, in Hamburg schon seit 1614 (Janßen Nachrichten über die Hamburger Kirchen 1826. S. 435. 437.), in Coburg seit 1605 (Ludwig Casimirianum. S. 413 f.) — 194) Grohmann a. a. O. II. S. 79. — 195) Schnurrer Erläuterungen der Würtembergschen Kirchengeschichte S. 331.

er in Staatssachen gebrauchen, und wie sie beschaffen sein müßten," antwortete der Herzog, daß „er und seine Räthe eine bessere Einsicht hätten, als welche darin längere Uebung und Erfahrung gehabt."

25) Nach Knichen a. a. O. S. 928 f.; als 1577 einige Adlige dagegen protestiren, wird den Juristen jene Würde gewahrt. „Da die doctores juris im Rathe der Fürsten eine so bedeutende Rolle spielen, so erlangen sie den Rang des persönlichen Adels, nennen sich milites legum und können Ritterlehen besitzen. Im Reichsabschied 1510 werden sie sogar über diejenigen Adligen gesetzt, welche nicht Ritter sind." (Eichhorn Rechtsgeschichte III. §. 447.).

26) Rommel Hessische Geschichte VI. S. 283. bemerkt dies bei Landgraf Ludwig V., Lyser klagt darüber vor dem Hofe.

27) Schneider Chronicon Lipsiense 1656. S. 306.

28) Lansi a. a. O. S. 24.

29) Visitationsakten von 1683—1697. S. 171. 254.

30) Epp. ad Meelführerum ms. Hamb. ep. 120.

31) Ziegra Sammlung zur Hamburgschen Kirchengesch. I. S. 540.

32) Savigny Geschichte des römischen Rechts III. S. 267.

33) Arnoldt Geschichte der Universität Königsberg I. 167. II. 124. Greifswalder theologische Statuten 1623. und Koch, die preuß. Universitäten 1839. I. S. 394. Hallische Statuten ib. S. 473. Göttinger Privilegien bei Heumann zu Conring antiqu. acad. 1739. S. 231.

34) Sennert Athenae Witteb. 1678. 2. A. S. 42. Die schätzbare handschriftliche Geschichte der Universität Jena, Athenae Salanae von Hadrian Beier 1643 (in der Jenaischen Universitätsbibliothek) hat, wo sie die Klassen der theologischen Lehrer aufzählt, ohne Extraordinarien zu erwähnen, sogleich nach den Ordinarien die Adjunkten aufgeführt, S. 424. sagt auch der Verfasser: extraordinarii qui ipsimet sunt adjuncti. Zufolge seiner Angabe wurde 1634 das ganze Institut aufgehoben: causam divinare queo, setzt er hinzu, intimare nolo. Bis dahin waren nun diese mit den Adjunkten identischen Extraordinarien Mitglieder der Fakultäten und Theilnehmer ihrer Emolumente und Rechte — nur ohne Gehalt. Theologischer extraord. heißt Dilherr um 1634 und später, seit 1675 Phil. Müller. Bei diesen Beiden, von denen der erste ein renommirtes Mitglied der phil. Fakultät, der andere Probst zu Magdeburg und später geistlicher Kirchenrath mag das Prädikat Professor zur Auszeichnung gegeben worden seyn. In den Visitationsakten von 1696 wird Müller neben den Fakultätsmitgliedern erwähnt.

35) Wittenberger Archiv III. 187.

36) Wittenberger Statutenbuch S. 86b. ms.

37) Sennert Athenae Witteb. 1678. 2a. S. 45.

38) Motschmann Erfordia literata, 1. Forts. 1733. S. 138. ff. 144.

39) Epp. ad Plathnerum cod. Goth. p. 132.

40) Will Universität Altdorf S. 67.

41) Jenaer Visitationsbericht von 1669 S. 272.

42) A. B. C. Schmidt Unterricht über die Verfassung der Universität Jena 1772. S. 56.

43) Balthasar rituale academicum Greifswald 1742. S. 73.

44) Leichenrede von Christian Groß 1637.

45) Strobel Miscellaneen 3. Samml. S. 95. Der bloße Student hieß studens simplex. 46) A. a. O. S. 33.

47) Regere scholam = legere. 48) Rostocker Etwas II. 796.

49) Vergl. die Universitätsgesetze.

50) Gleich, annales ecclesiastici II. S. 24.

51) Witten memoriae theol. nostri saeculi S. II. 34.

52) Pontoppidan dänische Kirchengeschichte IV. S. 76.

53) Jenaer Visitationsakten von 1696.

54) Simlersche Sammlung in Zürich ms. Vol. VI. 1608—1610.

55) Bouman Geschiedenis van de Geldersche hoogeschool Harderwyk 1844 I. S. 250.

56) Jenaer Visitationsakten 1681 S. 513 b. 57) 1696. S. 282 b.

58) Conring antiqu. acad. ed. Heumann 1739. S. 244.

59) So benachrichtigt mich ein holländischer Gelehrter, Herr D. de Bruin — talentvolle junge Männer, Lehrer der Gymnasien werden von den Fakultäten auszeichnungsweise zu Lektoren ernannt mit dem Rechte Privatcollegia zu halten.

60) Savigny a. a. O. S. 237. 61) Savigny a. a. O. S. 392.

62) Lünig codex Augusteus I. S. 919.

63) Leichenrede von Christian Chemnitz.

64) Rostocker Etwas VI. S. 488. 65) Calov Leichenrede auf Scharff.

66) Rostocker Etwas 1737. S. 532. 533.

67) Athenaeum Lubec. von Seelen III. S. 507.

68) Solche Substituten aus den Studenten mögen die Verbote mit im Auge haben, welche das Wittenberger Dekret von 1624 und die Tübinger Statuten von 1601 c. 5. §. 3 gegen die Substituten aussprechen.

69) Bianco Gesch. der Universität Cöln 1833. Statuta theol. S. 454.

70) Epp. ad J. Schmidium I. S. 183.

71) Epp. A. Wolfii ad Gerhardum ms. Hamb. S. 86. 72) In art. 6.

73) Doch bleiben die Verhältnisse nicht durchgängig gleich. Die Verordnung Herzog Christophs für Tübingen 1557 bestimmt drei Professoren; die lateinischen Statuten von 1601 und die Ordination von 1606 vier, wovon indeß der vierte der Stiftssuperattendent nur extraordinarius mit der Verpflichtung zu nur zweistündigem Lesen. In Straßburg finden sich bis zum Anfange des Jahrhunderts vier Professoren. Die jenaischen

253) Motschmann Erfordia literata 5. Sammlung S. 666.

254) Hildebrand Urkundensammlung 1848, S. 48.

255) Spiegel der innersten Verderbniß S. 108.

256) Epp. ad. Schmidium. ms. I. S. 463.

257) Epp. ad Ernestum Gerhardum. cod. Gothanus. 418.

258) Epp. ad Blaurerum, St. Galler Stadtbibliothek.

259) Epp. ad Majum sen. ep. 68.

260) Visitationsbericht 1644. — 261) Rostocker Etwas VI. S. 525.

262) Acta et decreta universitatis Basileensis. ms. I, S. 111.

263) Wundt Magazin für pfälzische Geschichte III. S. 272.

264) Epp. ad Meisnerum. ms. IV. S. 303.

265) Epp. ad Meisnerum. ms. I. S. 81.

266) Rostocker Etwas VI. S. 9.

267) Wittenberger Statutenbuch. ms. S. 106. cap. 18. c.

268) Epp. ad Schmidium I. S. 376.

269) Rostocker Etwas VI. S. 168.

270) Acta Witeb. ms. III. 80. 186. In Wittenberg bleibt diese Verordnung in Geltung bis an den Schluß des 18. Jahrhunderts. Noch liegt in den betreffenden Akten die Stipendiaten-Nachschrift einer Reinhardschen Vorlesung bei, aber schon 1759 wird starke Opposition sichtbar. Der Dogmatiker Weickhmann bemerkt „dergleichen Collegien können nicht in einem halben Jahre expedirt werden, er wolle sein Heft einsenden, wenn er fertig sei;" der Exeget Georgii: „ich habe den ganzen Sommer ohne auszusetzen gelesen, bin also, wenn der Stipendiat nicht nachgeschrieben, keineswegs in culpa." Der Moralist Wernsdorf: „Ich kann mich in diese Anzeige nicht finden. Was die Leute nachschreiben, vermag ich nicht als das meinige anzuerkennen."

271) V. Schuppe's lehrreiche Schriften S. 255.

272) Lansi de academiis S. 16.

273) Vita Fabricii von Heidegger S. 39.

274) Dolle Rintelnsche Professoren II. S. 289.

275) Daszus in der Vorrede zu dessen Commentar zum Brief an die Römer 1599.

276) Evenius a. a. O. S. 107. — 277) Rostocker Etwas VI. S. 163. — 278) Rostocker Etwas VI. S. 238.

279) Thurot a. a. O. S. 110.

280) Hautz, zur Geschichte der Universität Heidelberg 1852. S. 19.

281) Rostocker Etwas VI. S. 75. — 282) Acta univ. Basil. I. S. 117.

283) Universitätsarchiv. — 284) Meisners Leichenrede auf Hutter 1617. — 285) Epp. ad Schmidium I. S. 346.

286) Der Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs S. 15.

287) Leichenpredigt von Hafenreffer 1602 S. 106.

288) Gleich annales eccl. II. S. 24.

289) Epp. ad Kesslerum, cod. Goth. — 290) Epp. princ. ad Gerh. cod. Goth. n. 600. — 291) Cod. Guelph. 84, 9.

292) Oratio de vita et obitu Arminii, vorangeschickt den disput. desselben. Leyden 1610.

293) „Promotionibus et actibus theol. ipsi magistri intersint chlamyclati,

baccalaurei vero mitrati“ — so verlangen die ältesten Wittenberger Statuten. Ueber die rothen Mäntel in Altdorf, welche die Professoren und auch die Candidaten bei Examenbesuchen und Inauguraldisputationen noch 1795 trugen, s. Will a. a. O. S. 270.

294) Rostocker Etwas 5. Jahrgang. S. 111.

295) Aus der ersten Lektion des coll. antithet. §. 5. 6.

296) Protokoll von Danz im Jenaer Visitationsbericht 1696. S. 219.

297) Weitere Rostocker Nachrichten 1743. S. 249: Rostocker Mandat von 1602, wiederholt 1641.

298) Vergl. die Beschreibung des alten Crusius bei Klüpfel a. a. O. S. 134.

299) Dasselbe ist die Tracht der Primaner dieser Zeit (Ellendt Gymnasium von Eisleben 1846 S. 177. Andr. Wilke (1607) Suada Wilkiana, Oratio XIII. S. 310.) Ueber das Degentragen bei den Studirenden verbreiten sich eigene Abhandlungen: Rabener amoenitates hist. philol. S. 393. Heumann hist. gladii academici 1734. Thomasius zu v. Osse a. a. O. S. 297. Die gewöhnliche Ansicht datirt das Waffentragen erst aus dem dreißigjährigen Kriege. Aber es geht in das Mittelalter zurück. Zu Luthers Zeit tragen die Studenten Spieße (Haid in Tüb. Zeitschr. 1839 S. 78. Seidemann die Leipziger Disputation v. 1519. S. 40.), doch ist 1518 in Tübingen auch der Degen erlaubt, nur nicht nach hinten gestürzt (Mohl Sitten der Tübinger Studenten im 16. Jahrh. 1840 S. 6.), in Wittenb. 1540 kommt der Dolch vor — (Scripta publ. Witeb. I. a. 1540.), dagegen ist 1540 in Straßburg das Degentragen den Studenten verboten (s. Rabener a. a. O.). Die Augusteische Kirchenordnung aber 1580 gestattet Wehr und Dolch, nur sollen sie im Auditorium abgelegt werden. Verbieten und Erlauben wechselt nun nach Zeit und Ort. 1654 sagen die Jenaer Visitationsprotokolle (S. 164.), als man den Degen den Studirenden verboten, hätten sie ihn auf Schubkarren nachschieben lassen! Abgelegt wird er in Jena, Altdorf u. a. erst nach dem 7jährigen Kriege (Wiedeburg Beschreibung von Jena II. 633. Will Univ. Altdorf S. 146.).

300) Hausen a. a. O. S. 80.

301) Christliche Erinnerung von den evangelischen Hochschulen 1636. S. 136. — 302) Th. Hirsch Gesch. des Danziger Gymnasiums S. 43.

303) Holländischer Kirchenstaat 2. A. 1698. II. S. 33.

304) J. D. Schulze Geschichte der Leipziger Universität im 18. Jahrhundert 1810. S. 96.

305) Holmann die Georg-Augustsuniversität i. d. Wiege 1787. S. 26.

306) In einem Bande akademischer Dokumente aus der Nachlassenschaft des sel. Professor Gruber, jetzt im Hallischen Universitätsarchiv. Das Aktenstück soll, dem Vernehmen nach, nicht von Studirenden ausgegangen seyn, sondern von einem damaligen Literator.

307) Epp. ad. J. Schmidium I.

308) Wittenberger Statutenbuch ms. 806.

309) Tübinger Archiv zu 1675 f. S. 201. 213.

310) H. Alting Opp. V. S. 375.

311) Visitationsakten von 1626. S. 395. (Protokoll von Bechmann und Veltheim), S. 173. 165. (Protokoll von Krause), S. 280. (Protokoll von Veltheim. — 312) Protokoll von Slevogt S. 331.

313) Collectio Freyiana in Basel Vol. VI. 1608 — 1610.

314) Epp. ad Schmidium II. ep. 331.

315) Epp. doctorum viror. variae. ms. Hamb. II. ep. 206.

316) Rostocker Etwas 1737. S. 362.

317) Lyckpredikatie over den dood van den hoogberoemden Gisbertus Voetius († 1676) über 2. Sam. 3, 38. von Gentmann 1677. S. 22.

318) 1625 kommt in den Akten die Erklärung des Rektors vor, daß eine vor ihn gebrachte Ehesache vor das fürstliche Ehegericht zu bringen sei. Eine ähnliche Aeußerung kommt später in Betreff der T. Wagnerschen Ehescandale vor. — 319) Klüpfel a. a. O. S. 180.

320) Es sind diese Briefe aus dem Wolfenbüttelschen cod. epp. variorum ad J. V. Andreae S. 535 entlehnt und finden sich in demselben etwa 30 Briefe von jenem mit Andreä so nahe befreundeten Theologen.

321) Brief des Pastors Philipps aus Halberstadt an J. Schmid Epp. ad. J. Schmid. II. ep. 79.

322) Annales ac. Heidelb. zu 1598.

323) Orationes II. bei Wiedeburg Beschreibung der Stadt Jena 1785.

324) Simlersche Sammlung in Zürich vol. V. 1606 — 1608

V.

Die Studirenden.

1. Die Vorrechte.

Wie den Lehrern so waren zur Begünstigung der Studien beim Ursprunge der Universitäten auch den Studirenden Vorrechte eingeräumt worden. Nirgend so große als in Italien. Da diese Universitäten ihre Entstehung den Studirenden verdankten, denen es gefallen hatte, sich an diesem oder jenem Orte um einen berühmten Lehrer zu versammeln, so blieb bei den Studirenden das Recht, Rektor, Lehrer und sämmtliche Beamte der von ihnen gebildeten Korporation zu wählen, und wetteifernd bemühten sich die Städte, durch Vergünstigungen aller Art die unter ihnen gestifteten Anstalten zufrieden zu stellen, durch Taxirungen der Miethszinse und des Handwerkslohns, durch Lustbarkeiten und Vergnügungen auf öffentliche Unkosten angestellt u. a. Die auf den meisten Universitäten den Studirenden gemeinsamen Vorrechte sind folgende: 1) Die Exemtion von dem bürgerlichen forum 2) die Freiheit von bürgerlichen Abgaben, vom Zoll auf Lebensmittel und Bücher,[1]) 3) die Entfernung geräuschvoller Handwerker aus der Nähe ihrer Wohnungen — noch bis 1630 zu Gunsten der Doktoren ausgeübt,[2]) 4) die Fisch- und Jagdgerechtigkeit — noch bis auf neuste Zeit in Marburg, Göttingen. 5) Die Taxation der Studentenwohnungen — in Tübingen noch 1752. Von den Juristen sind diese Studentenprivilegien in eigenen Werken behandelt.[3]) — Besondere Vorrechte waren dem studirenden Adel zu Theil geworden. Noch die hallischen Statuten gedenken des Vorrechts des hohen Adels, zur Rektorwürde erwählt zu werden, und noch bis in dieses Jahrhundert genossen gräfliche und fürstliche Studirende in Göttingen

mehrfache Vorrechte, den Lehnstuhl im Verhör, schriftliche Citation, abgesonderte Sitze in den Vorlesungen u. a.[4])

2. Die Wahl des theologischen Studiums.

Von Döllinger ist unter den verderblichen Würkungen der Reformation für das Studium der Theologie aufgeführt worden die Verachtung, in welche seitdem der geistliche Stand bei den Massen gerathen, in Folge dessen der Mangel an Studirenden der Theologie insbesondere aus den höheren Ständen. Beide Thatsachen haben in gewissem Maaße ihre Richtigkeit. Mehrfach werden Klagen ausgesprochen über die Verachtung, in welche der geistliche Stand gesunken, und über die Abnahme der Candidaten für denselben aus den höheren Ständen. Aber der gelehrte katholische Historiker weiß so gut als wir, daß, wenn vor der Reformation der Zudrang zum geistlichen Stande insbesondere aus dem Adel größer war, der Grund davon keineswegs lediglich in dem höheren Maaße von Frömmigkeit zu suchen sei. Der Glaube an die specifische Heiligkeit des Standes an sich und das Lockende der einträglichen Pfründen hatte seit der Reformation aufgehört. Dafür erwuchs bald aus den Familien des geistlichen Standes ein geistlicher Nachwuchs, der in einigen von ihnen in levitischer Succession durch Jahrhunderte hindurchging. Solche 200jährige geistliche Familien sind die Musäus, die Lyser, Olearius, Osiander.[5]) Es gab Predigerfamilien wie die von Andr. Fabricius, von welcher 5 Brüder und 2 Söhne ebenfalls dem geistlichen Stande angehörten;[6]) der Vater von Mal. Siebenhaar, 1656 Prediger in Magdeburg, ermahnt den Sohn, der bereits 8 Jahr praxin juridicam getrieben, da 7 seines Geschlechts 100 Jahre lang Prediger gewesen, diesen Beruf auch noch zu ergreifen und er that es.[7]) Auch fehlt es der evangelischen Kirche nicht an Dienern, welche ihren Adel dem geistlichen Stande zum Opfer gebracht. Hoe, selbst von österreichischem Adel, führt folgende auf: Hier. Weller, Joh. Bugenhagen, Nik. Amsdorf, Barth. Krakewitz, Andr. Winzelücke, wozu noch hinzuzufügen Lyser, dessen Adelsbrief von Kaiser Rudolph wie-

der erneut wurde, v. Fuchte in Helmstädt († 1622); und der lutherische Eiferer kann nicht umhin dazuzusetzen: „zu geschweigen derer Calvinisten, bei welchen es gar gemein, daß Herrn von Adel theologi und Prediger geworden.“[8]) Höe fährt fort, daß seine Kinder sich wundern könnten, daß er die Theologie erwählt, und sagt: „das ist aus sonderbarer Schickung Gottes geschehn, und mein Herr Vater hat darein gewilligt und sich gefreut, daß aus seinem Geschlecht Einer Gott am Worte dienen und den politischen Stand hintenan setzen wolle.“ — Die objektive Heiligkeit des Standes war kein Glaubensartikel mehr, aber auch in der neuen Kirche gab es Mütter, welche Gott zu Liebe und zu Ehren ihre Söhne — und Söhne, welche sich selbst aus solchem Motiv zum Dienst der Kirche bestimmten; namentlich nach Errettung aus Krankheiten und schwerer Gefahr. Eckart Leichner, prof. med., und Wilh. Leichner, prof. math. in Erfurt, waren nach schwerer Krankheit von ihrer Mutter zum geistlichen Stande bestimmt worden;[9]) Joh. Gerhard, anfangs Mediziner, bestimmt in Folge der schweren, in seinem 15ten Jahre überstandenen Krankheit sich selbst zur Theologie, und der berühmte Kopenhagener Hofarzt Casp. Bartholinus, Prof. lat., ist schon 38 Jahr alt, als er in einer schweren Krankheit das Gelübde ablegt, zur Theologie überzugehn, in welcher ihm, nachdem er Privatunterricht genossen, durch die besondere Gunst des Königs eine Professur ertheilt wird (1624).[10]) In den Anfängen der Reformation war begreiflicherweise zunächst der Mangel an Geistlichen sehr empfindlich: die Kirchenordination unter Christian III. in Dänemark wies 1537 die Bischöfe an, ihren Knechten im Hause fleißig vorzulesen, damit sie im Nothfall als Prediger gebraucht werden könnten.[11]) Aber im 17ten Jahrh. findet man vielmehr Spuren von Ueberfüllung. Schon im Briefe eines Tübinger Stipendiaten von 1590 finden sich Beschwerden, „daß Candidaten so lange auf Promotion warten müssen.“[12]) „Es will, schreibt Schuppe, heutiges Tages eines jeden Bauers Sohn studiren; hernach laufen sie durch die Welt und

betteln" und an einer andern Stelle (II. S. 478.): „Der Gelehrten sind so viel als schneiten sie vom Himmel, sonderlich die studiosi theol., alle Universitäten sind voll, es wimmelt allenthalben von magistris und candidatis, daß man schier nicht ausspucken darf aus Furcht einem ins Gesicht zu speien." Rektoren klagen um 1630 in Sachsen, nicht zu einer geistlichen Stelle gelangen zu können.[13]) Ein Brief von Val. Crüger an Titius von 1655 schreibt aus Wittenberg: „Mich wundert, wie die Leute des Ortes so lange daliegen und bis in's 38. und 40. Jahr auf Promotion zu einem Amte zu warten sich gefallen lassen."[14]) Gegen die Mitte des 18. Jahrh. wird sogar durch das Edikt von 1744 in Würtemberg dem Bauernstande der Zutritt zu theologischen Studien ausdrücklich verwehrt.

3. Die Vorbildung.

Zwar ist von den Gymnasien jener Zeit, wo Centralisirung und Controle auch sonst vermißt wird, Gleichmäßigkeit der Methode und der Leistungen in viel geringerem Grade zu erwarten als in neuerer Zeit — zumal im 16ten Jahrhundert, an dessen Ausgange erst die meisten Gymnasien entstehen:[15]) dennoch sind gewisse Mängel nicht nur damals mit fast ausnahmsloser Allgemeinheit verbreitet, sondern schleppen sich mit unglaublichster Zähigkeit theilweise selbst bis in das 19te Jahrhundert fort. Als solche, welche am meisten von bestimmendem Einflusse auf den damaligen Zustand der akademischen Studien sind, insbesondere der Theologie, nennen wir folgende: 1) Die Alleinherrschaft lateinischer Bildung, 2) der Mechanismus auf der einen, der logische Schematismus auf der andern Seite, 3) Mechanismus und Formalismus des Religionsunterrichts insbesondere, 4) die Schlaffheit der Disciplin. Wie gesagt beherrschen diese Uebelstände das ganze Jahrh. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrh. beginnt die fromme wie die aufklärerische Opposition die Uebelstände zu fühlen, und versucht ihnen zu steuern. Ueberhaupt richtet nach dem Kriege sich die Aufmerksamkeit theilnehmend auf die Jugendbildung, und den

veränderten Geist lassen die Schulordnungen Herzog Augusts von Braunschweig von 1651, die Ernestinische von 1652, die neue Hessische von 1656, die Magdeburgische von 1658 deutlich erkennen.

Die Flügel, welche das klassische Studium in der jugendlichen Begeisterung der Reformationszeit der erwachten Nation verliehen, waren zur Fessel geworden. Es war mit dem Humanismus ergangen, wie mit dem Evangelium der Reformation. Wie die Lehre der Reformatoren zur starren Autorität geworden, welche den aufstrebenden Geist, statt ihn zur Selbstthätigkeit zu erziehen, vielmehr umschränkte und umschiente, so auch die Wissenschaft der Alten. Jene alten Meister, die nur als Muster hätten vorleuchten sollen, wurden Monarchen, Schulmonarchen, unter deren Herrschaft die Volksthümlichkeit deutschen Lebens zusammenschrumpfte. „Die Absicht alles Unterrichts ging auf die Fertigkeit einer korrekten, dialektisch und rednerisch ausgebildeten Darstellung im lateinischen Idiom; Latein wurde von der untersten Stufe eigentlich in jeder Stunde getrieben, alle übrigen Lehrzweige gaben gleichsam nur den Stoff her, um die Sprachdarstellung nach allen Seiten zu vollenden.“ [16]) Ueber alle andern Lehrgegenstände ragt in der That fast mit Alleinherrschaft das Lateinische hervor. So schon in jener ersten sächsischen Schulordnung von Luther und Melanchthon (2. A. 1538). Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden beläuft sich nach derselben auf 26: 2 von diesen kommen auf Religion, 6 auf Musik, 18 auf Latein. Das Griechische hat darin noch keine Stelle. Erst in der Kirchen- und Schulordnung Churfürst Augusts von 1580 tritt es auf. In den Partikularschulen sollen in sec. rudimenta gramm. graecae getrieben werden nach dem comp. Philippi, in prima gramm. M. Crusii und eine lectio aus Aesop und einigen anderen, mit Rücksicht auf Moral gewählten, Schriften: Isokrates ad Demonicum, Paedia Xenophontis, gnomae graecae, doch wird auch Homer und Hesiod genannt; auch in den Fürstenschulen, ungeachtet sie als die höheren gelten, werden für secunda die Rudimente nach der Grammatik Melanchthons verordnet, für prima einige,

mit Rücksicht auf den pädagogischen Inhalt gewählte, Schriften wie Plutarch de educatione, die genannte pädagogische Rede des Isokrates, Theognis, auch das erste Buch der Ilias; die ausführliche Schulordnung Christians II. (seit 1601) fügt hiezu einige Reden des Demosthenes und Hesiodus. Diese bleibt in Sachsen in Geltung herab bis auf 1708;[17]) die Augusteische wird für die meisten deutschen Gymnasien maaßgebend. An sie schließt sich auch die 1582 mit Churfürst August fast gleichzeitig von Herzog Ludwig herausgegebene „erneute Ordnung für die Würtembergischen Klosterschulen" an. Sie ordnet für secunda 4 Stunden theils grammatischen Unterricht, theils N. T. oder Xenophons Cyropädie an, für prima 4 Stunden Demosthenes Reden.[18]) Nun kommt auch fernerhin, namentlich in älterer Zeit, in diesem und jenem Schulplan ein griechischer Autor, insbesondere Homer und Hesiod, vor, doch nur vereinzelt und theilweise auch nur als Privatstunde: in der Regel bleibt der Unterricht beschränkt auf das griechische Neue Testament, allenfalls noch Nonnus Paraphrase des Johannes, eine Rede des Isokrates, Theognis: so im Hamburger Johanneum nach dem Schulgesetz von 1636,[19]) in einem Lübecker Schulplan von 1662,[20]) in einem Coburger von 1665,[21]) in Gotha um 1650,[22]) in Eisleben noch 1656 und 1772,[23]) in Wittenberg 1715, 1729,[24]) in Cassel 1654—1709,[25]) in Danzig um 1670.[26]) Der Baseler Schulplan 1591 läßt das Griechische schon mit Tertia beginnen, hat aber für Prima auch nur eine Rede des Isokrates,[27]) auch noch das Hallische paedagogium hat zwar täglich eine griechische Stunde, liest aber außer dem neuen Testament — und zwar nur in prima — Makarius, die Apokryphen, Epiktet, Aelian, Herodian.[28]) — Und was konnte, auch wo das Griechische in den Schulplan aufgenommen war — dafür geleistet werden, wenn, wie in Eisleben noch 1763, nicht mehr als überhaupt 4 Stunden, in Pforta selbst 1801 nicht mehr als drei[29]) für dasselbe bestimmt, wenn, wie so häufig, mehrere Klassen combinirt waren, wenn die gründliche grammatische Vorbildung fehlte. Als dem Eisle-

bener Conrektor 1679 zum Vorwurf gemacht wird, daß er die Sekundaner nicht in der griechischen Poesie übe, antwortet er, daß nur wenige die dazu nöthigen Vorkenntnisse besäßen „weil die Griechische Sprache in allgemeine Verachtung gekommen, was Niemanden mehr verdrieße, als ihn selbst." — Das Hebräische wurde nicht wie in Holland, worüber Voet klagt, vernachlässigt. Die Kirchenordnung von 1580 verlangt es, „sobald einer aus den Präceptoren der Sprache einigermaßen kundig." Noch entschiedener die Schulordnung von Christian II., und schon 1564 findet sich in Meißen ein prof. ling. hebr. Fast überall ist dann für die Theologen eine Sonnabendstunde dieser Sprache bestimmt. — Gleichmäßig tritt neben dem Lateinischen noch Dialektik, Rhetorik und Musik auf, hie und da Arithmetik, doctr. sphaerica (Erklärung des Himmelsglobus), Physik nach Aristoteles, Ethik — Geschichte an den meisten Gymnasien erst im 18ten Jahrhundert, nur in Corbach schon 1576, in Ilfeld 1590, dagegen erst 1702 auf der Fürstenschule in Meißen,[30] in Lübeck 1709,[31] der Portenser Schulplan entbehrt selbst noch 1801 Geographie und Geschichte![32] Auch Mathematik erscheint in Meißen erst 1729, in Eisleben 1763; noch später Naturgeschichte. Nur die Reformen des trefflichen Ernst des Frommen hatten im Gothaischen Lande in höhern und niedern Schulen die Realkenntnisse in dem Maaße verbreitet, daß, wie man zu sagen pflegte, der Thüringische Bauer gelehrter wurde als anderwärts der Landedelmann. Und nun die Muttersprache! „Die praeceptores, heißt es in der Pommerschen Kirchenordn. von 1535, — erneuert 1690 (S. 68.) — sollen mit den discipulis alle Wege lateinisch, und nicht deutsch reden, als welches an sich leichtfertig und bei den Kindern ärgerlich und schädlich." Corycaei waren als heimliche Aufpasser angeordnet, selbst bei den Spielen der Knaben jedes deutsche Wort zu bewachen, um die verdiente Strafe darüber zu verhängen. Die für die Erlernung des Lateinischen und Griechischen üblichen Grammatiken waren selbst wieder nur in lateinischer Sprache verfaßt — so in Dänemark

noch bis 1730[33]) — und selbst im häuslichen Kreise bekamen Predigersöhne zuweilen kaum eine andere Sprache zu hören, wie der nachmalige Zittauische Rektor Weise noch 1681 schreibt: „Mit 18 Jahren kam ich nach Leipzig, wo Scherzer herrschte und mich zu einem starken pruritus disputandi reizte, um somehr da ich im väterlichen Hause von Kindheit an hatte lateinisch sprechen hören, so daß es mir die zweite Muttersprache geworden.“[34]) Der junge Calixt, der junge Dreier lernen von unmündiger Kindheit zugleich mit der Muttersprache die lateinische, wie Calixt an seinem früh verstorbenen Erich I. rühmt: latinam una cum vernacula simul cum lacte hauserat materno, neque citius coepit balbutire, quam latine loqui. Noch 1703 wiederholt eine Oldenburger Verordnung das uralte Schulgesetz unverändert: „die Schüler der ersten Klasse sollen in der Schule, außer der Schule, in der Kirche und an allen Orten lateinisch sprechen; die dagegen handeln, sollen, wenn sie den zwei obern Klassen angehören, durch mulcta pecuniaria, wenn der dritten, mit der Ruthe gestraft werden.[35])“ Unterricht im Deutschen kam zwar hie und da auf Gymnasien vor — merkwürdiger Weise, „damit die Jugend durch die deutsche Grammatik auf die lateinische vorbereitet würde;“ die Lehrbücher behandeln indeß nur die Orthographie. Ausarbeitungen in der Muttersprache kamen erst durch Chr. Weise (um 1700) in allgemeineren Gebrauch.[36]) Die sächsische Schulordnung von 1772 verordnet allerdings auch deutsche Aufsätze, „weil der Zweck, sich in der Muttersprache auszubilden, nicht bloß durch Uebersetzen aus dem Griechischen und Lateinischen erreicht werde.“ Nichtsdestoweniger wird in dem schon erwähnten Portenser Lektionsverzeichniß von 1801 auch das Deutsche noch vermißt.

Und nun die Methode! Memoriren und endloses Repetiren sind die beiden Hebel des Unterrichts. Ueber das gedankenlose Memoriren in den Volksschulen wie in den gelehrten klagen alle geweckteren Männer um die Hälfte des Jahrhunderts; dazu ist die Erklärung der Schriftsteller nichts mehr als ein mechanisches Analysiren und logisches Anatomiren, zugleich in dem

Realintereſſe, die Schriftſteller der Alten nach Art des Telemach zur Fundgrube und Encyclopädie aller Realwiſſenſchaft zu machen, wie der Roſtocker Profeſſor hum. Bocer 1567 in ſeinem Anſchlage zum Studium der Aeneide einladet wegen des großen Nutzens, den ſie in der Redekunſt, mathesi, Medizin bringe![37]) Als Strauch um 1670 das Rektorat in Danzig antritt, findet er, daß das Compendium für die Religionsſtunden ſeit zwanzig Jahren noch nicht zu Ende geleſen iſt![38]) Dazu der Mangel an Controle der Lehrer. Aus einem Viſitationsprotokoll von 1625 erfahren wir von dem damaligen Zuſtande des Gymnaſiums von Brieg in Schleſien: „Die Lehrer ſelbſt taugten nicht; Mag. Günther treibt daneben Ackerbau; Mag. Gerhard hat nicht über zwanzig Bücher und ſteht mit ſeinen Gedanken bei Kaufen und Heirathsſachen: Pätzold treibt Prozeßſachen und läßt eher die Schularbeit liegen als einen Prozeß. Sie können die natürlichen ingenia nicht ſondern. Einer verwechſelt Gedächtniß mit ingenium, obwohl bei jenem meiſt die Urtheilskraft mangelt, andere wollen frühreife ingenia zeugen. Einige glauben, langſame Faſſungskraft ſei Dummheit. Die Aeltern ſchicken die Kinder lieber zu den Jeſuiten. Die Bibel müſſe öfter als eine Stunde wöchentlich geleſen werden; jetzt bringe man über ein halb Jahr mit Durchleſung der Bibel zu. Mag. Gerhard habe vierzehn Jahr mit der Aeneis hingebracht."[39]) Ein ſolcher Aufwand an Zeit wird erklärlich, wenn der Eislebener Conrektor 1679 zu Protokoll giebt: „Er habe ſich bei Cicero de officiis länger aufgehalten des ſchönen moraliſchen Inhalts wegen; zum Theil auch bei den verſchiedenen philoſophiſchen Meinungen, bei der rhetoriſchen Zerlegung der Perioden, der philologiſchen Betrachtung der Latinität, endlich wegen der praktiſchen Nützlichkeit der loci communes und imitationes. Man dürfe die Jugend nicht mit leeren Schalen abſpeiſen; ſie brauche Realkenntniſſe zu Reden, Briefen und akademiſchen Disputationen." Einer der einſichtigſten Schriftſteller im Fache der Gymnaſialgeſchichte beſchreibt, auf protokollariſche Berichte geſtützt, die Methode in folgendem: „Der

Unterricht war in keiner Klasse irgend anziehend oder an sich bildend und brauchte es nicht zu seyn, weil jene beiden Eigenschaften dem Wesen seines Zweckes gänzlich fremd waren. Es blieb den vorgerückten Schülern durchaus überlassen, und die Methode würkte durchaus nicht dahin . ., denn es kam lediglich darauf an, die aus den Schriftstellern geschöpften Kenntnisse so zu verarbeiten, daß sie zu einer vollkommenen Fertigkeit und Beherrschung der Sprache führten, weil man dieser allein dringend benöthigt war. Daher war der Unterricht in den untern Klassen durchaus mechanisch . . bei den durchgegangenen und auswendig gelernten Pensis sagte Einer das Ganze her, und die Andern wiederholten es einzeln oder im Chore und zwar so oft, als es dem Lehrer nöthig schien. Jeden andern Tag ward alles auf das genaueste abgefragt und zwar nicht stückweise, daß den Einen diese, den Andern jene Frage traf, sondern es sollte wo möglich Jeder das ganze Pensum hersagen. . . In den mittleren Klassen, ja im Griechischen sogar in Prima, bestand der Unterricht im ganz mechanischen Analysiren. Jede Form, jede Construktion, so oft sie vorkommen mochte, wurde gewissenhaft erwähnt und erklärt und eben darum ausnehmend langsam vorgeschritten."[40])

Das Geisttödtende der Breite wurde noch erhöht durch die todtmachende Gewohnheit des Diktirens. Der erwähnte Eisleben̈er Conrektor war angeklagt worden, es im Diktiren zu weit zu treiben, und rechtfertigt sich durch die Entgegnung, daß er ja zu 45 Versen des Hesiodus nicht mehr als drei Bogen diktirt habe! Auch wo die Lehrer widerstrebten, wurde von den Schülern das Diktat gefordert. Eine Combination von Mißständen stellt sich in folgender Nachricht aus den 40er Jahren in Lübeck dar. Der Superintendent wollte nicht diktiren, sondern mündlich vortragen, die Schüler aber baten zu diktiren. Er diktirte ihnen also „etliche tractatus de optima ratione studii theologici, de principiis theologicis, aber es fand sich aus ihren Conzepten, daß, obwohl er es ganz langsam vorgetragen, doch

kein sensus darin. Von 70, die in der ersten Klasse saßen, stellten sich auch kaum 10 oder 12 zu seiner Lektion ein, und nicht über 3 konnten wegen ihrer Rudität ihn verstehen"[41]) — wohl nicht bloß wegen der Rudität der Schüler, sondern auch wegen der Sublimität des Lehrers: über diesen Mangel an Herablassung nämlich klagen ebenfalls die Stimmen der besseren Zeitgenossen.

Sollte man nicht eine Compensation für den Mechanismus des Memorirens und Diktirens in der mit solchem Eifer betriebenen Dialektik erwarten? Aber — nur der dürrste Schematismus waltete in ihr. Wir geben ein Exempel aus dem Ende des 16. und eines aus dem Anfange des 18. Jahrh., um zu zeigen, wie lange sich dieser logische Mechanismus erhalten. Der Rektor Ludovicus von Görlitz, ein Schüler Melanchthons, giebt eine applicatio exemplorum ad praeceptiones et regulas logicas in dialecticis Domini Philippi und zwar für die juniores. Die Exempel sind, um zugleich theologisch zu belehren, aus der Theologie genommen: Exemplum praedicationis causalis: Filius est minor patre. Haec est praedicatio vera, regularis, causalis, quia proprium officium de subjecto dicitur in concreto. Filius est minor patre, nam Filius Dei se humiliavit. — Antitrinitarii faciunt essentialem et dicunt, filium essentia esse minorem patre. Explicatur autem hac regula: alia dicta loquuntur de essentia, alia de officio. Filius Dei est minor patre, qualenus est persona missa. Est ergo praedicatio causalis.[42]) Damit vergleiche man folgenden Bericht von 1708 über den damaligen logischen Unterricht in einem Braunschweiger Gymnasium. „In theologicis ist Boneti nucleus theologicus ohne Zweifel wegen deutlicher Kürze eingeführt worden. Hierin nun examinire ich 1) die definitiones ad logicae normam und frage, welches das Definitum, was definitionis genus, differentia, welche causae und was für ein effectus sich zeigen. Weiter explicire ich die unbekannten terminos .... Wo ich conclusionum rationes finde, lasse ich integros syllogismos componiren, dieselben nach ihren propositionibus

et terminis resolviren und die dicta probantia auswendig lernen." [43])

Hiezu kommt nun noch die Zuspitzung der jugendlichen Geister durch die Disputationen. Bis ans Ende des Jahrhunderts und darüber hinaus werden sie auf allen Gymnasien gehalten und sind häufig nur der Widerhall der theologischen Zeit-Controverse. Theils disputirte der Rektor, theils die Lehrer reihum, theils die Superintendenten, theils die anwohnenden Prediger, und die Opponenten wurden aus den Schülern genommen. Und welche Themata für die Knabenseelen! Unter denen von Pforta: utrum caro Christi cum ipsa deitate adoranda sit necne? an mundus interiturus secundum substantiam, an secundum qualitatem? [44]) In Coburg, in Eisleben und anderwärts waren die Prediger der Umgegend verpflichtet, zu ihrem eigenen und der Schüler Frommen in lateinischen Reden oder Disputationen am Gymnasium aufzutreten, eine Sitte, die in Eisleben bis 1730 fortbestand. Bei der jener Zeit eigenthümlichen Frühreife ihrer Talente sehen wir unter so viel logischer Zucht aus der Zahl der Gymnasiasten Lehrer und Schriftsteller der Logik erwachsen. 14 Jahr alt schreibt der nachmalige Generalsuperintendent Stephan Cloß um 1620 — in Opposition gegen seinen Rektor, einen Ramisten — eine Aristotelische Logik; [45]) der berühmte Jungius erklärt bereits auf dem Gymnasium seinen Mitschülern die Dialektik des Ramus und giebt 1638 seine logica Hamburgensis heraus. [46]) Berühmt ist auch jener Sorites, den Jungius als Schüler seinem Rektor vorlegt: „wenn es keine Zeit giebt, giebt es keine Nacht; wenn's nicht Nacht ist, ist's Tag; wenn es Tag ist, giebts Zeit, also — wenn es keine Zeit giebt, giebt es Zeit." Erst am folgenden Tage konnte der Rektor ihn lösen.

Mehr als auf alle andern Unterrichtsgegenstände drückt der Mechanismus und Formalismus mit bleiernem Gewicht auf denjenigen, bei welchem es am meisten auf den freien Odem des Lebens ankommt: am ertödtendsten mußte die mechanische und formalistische Dressur auf den Religionsunterricht würken. Wir sind

zu sehr günstigen Voraussetzungen geneigt, wenn es sich um den Religionsunterricht der älteren Zeiten handelt. Wir klagen bei den Gymnasien der Gegenwart über die geringe Zahl der Religionsstunden, über das Uebergewicht der Bildung durch die Heiden, über den Mangel eines von warmem Lebenshauche getragenen Unterrichts. Ungleich fühlbarer werden alle diese Mängel bei dem Gymnasialunterrichte jener Zeit. Nur zwei wöchentliche Stunden sind auf unsern Gymnasien der Religion gewidmet: mehr als zwei Stunden werden ihr auch nicht gewidmet in jener ältesten reformatorischen Schulordnung von Luther und Melanchthon. Sie bleiben das gewöhnliche Maaß bis auf das Hallische Pädagogium herab, welches tägliche Religionsstunden eingeführt.[47]) Nur zuweilen kommen 3 Stunden vor, vorübergehend auch 4, aber in der Regel nur 2, für die Primaner häufig nicht mehr als Eine. Der Superintendent Hunnius in Lübeck klagt in einer Eingabe an den Rath, daß ihm für seine Erklärung des compendium theologicum wöchentlich nur 1 Stunde bestimmt sei, und zwar Sonnabend um 2, wo nur wenige Schüler kämen. Auch in Hamburg hatte das Neue Testament nur Eine Stunde die Woche und zwar die ungünstigste. Jungius in dem Streite mit der Geistlichkeit über den Hellenismus des N. T. referirt: „der Streit über diese Frage hat sich schon vor etlichen Jahren erhoben, als das N. T. auf eine unbequeme Stunde, Sonnabend Mittag, verlegt worden, woraus geschlossen worden, daß der Rektor das N. T. lieber gar abgeschafft und mit Lucian vertauscht hätte.“[48]) „Die Lehre belangend — klagt Evenius — sollte die Gottesfurcht das fürnehmste, also das ἔργον in unsern christlichen Schulen seyn. Daraus haben wir ein πάρεργον gemacht, also daß sie auf eine halbe Stunde oder, wenn es hoch kommt, auf eine ganze Stunde täglich (wohl in den Volksschulen, denn auch unter Ernst dem Frommen hatte die Religion nur zwei wöchentliche Stunden[49])) mit der Jugend getrieben wird.“[50]) Schröder aber, der unermüdliche Zionswächter in Rostock, ruft

in seinem speculum disciplinae ecclesiasticae et civilis 1666: „Die ganze Woche haben die alten heidnischen Hurenjäger und Schandlappen, Ovidius, Terentius, Virgilius in den meisten Schulen Raum, Christus aber auf seinem Esel mit dem catechismo und gottseliger Kinderzucht muß kaum auf den Sonnabend und Sonntag Raum einer Stunde haben. Nun hat es wohl sein Maaß, daß die Kinder die lateinische Sprache aus den Scribenten lernten, wenn man auch Christum zu rechter Zeit mit zuließe und nicht gar lateinisch würde." Und diese 2 Religionsstunden müssen auch noch dem linguistischen Zwecke als dem höchsten dienen: das älteste Spruchbuch ist dem Lossiusschen lateinischen Katechismus beigebunden, es beschränkt sich auf die Sprüche aus den Proverbien und Sirach nebst den Sentenzen des Publius, verhehlt auch die Absicht nicht, nur das Lateinischlernen befördern zu wollen;[51]) ein Eislebener Lektionsplan von 1570 verbindet in den beiden untersten Klassen das Katechismuslernen mit dem Vokabellernen, und ganz naiv befiehlt die Würtembergische Klosterordnung, sich in Erklärung des (lateinischen) Katechismus in quarta fleißig zu halten, „daß durch Verleihung göttlicher Gnad die Jugend zu rechter Erkenntniß und Uebung der lateinischen Sprach und (!) Gottesfurcht kommen möge." — Gegen die Alleinherrschaft der Heiden wurde allerdings von einigen Seiten her Widerspruch laut, wiewohl erfolglos. Die älteste Stimme dieser Art ist die eines Freundes Melanchthons, des Arztes Placotomus in dem „Bericht von christl. lat. Schulen zu bestellen 1562" im Anhang, wo er das Urtheil nicht zurückhält, „daß man zu viel Heidnisches und zu wenige theologische Studia betreibe." Nachdrücklicher trat der durch seinen Kampf gegen die Helmstädter bekannte Statius Buscher auf: die Rechtfertigung des Ramus hatte ihn auf dieses Feld geführt und beide Zwecke, die Heiden zu vertreiben und den Ramus einzuführen, verfolgt er zugleich in der Schrift: „Christlicher und nothwendiger Unterricht, wie die studia der lieben Jugend zu Gottes Ehren und der Menschen Wohlfahrt sollen gerichtet werden,

auch ob man Ramaeam logicam hierzu in christlichen Schulen gebrauchen könne. Rinteln 1625." Von Kapitel 8 an führt er aus: „die heidnischen studia in den Schulen sind dem wahren Christenthum hinderlich und derohalben ein gewisses Maaß und Vorsichtigkeit dabei von Nöthen. . . Es ist darin keine rechte Erkenntniß, Liebe, Furcht und Verehrung Gottes. Mag auch die Jugend hören, daß die großen Sünden in der Heiden Bücher Sünden sind, so gewöhnt sie sich doch an das Böse, was einem täglich vor Augen geführt wird, und wenn darin sonst nichts Böses vorhanden wäre, so ist doch das hochschädlichste Gift des Ehrgeizes durch und durch mit untergeschüttet. Sie sind allenthalben damit durchmachet." Er lehnt sich an Stephan Prätorius in Salzwedel an. „Aristoteles Metaphysik de anima und die Ethik würden am besten abgethan, dagegen möge man logicam, rhetoricam und poeticam beibehalten, nur ohne Kommentar lesen (S. 77.). Lateinische Poesie mag man aus Buchanam und Eobanus Psalterium lesen, Griechisch aus Nonnus, der den Homer so fein nachgeahmt." (S. 88.)

Wir vernehmen, daß auch schon J. Arnd seine Gedanken auf diesen Schaden gerichtet, Christoph Hirsch schreibt in einem Briefe an Saubert in Nürnberg 1643: quomodo pagani simus e scholis exstirpaturi, omnino esset laborandum. Saepius de hisce anomaliis scholasticis cum beato Arndio, quem cum doctore Gerhardo ceu alterum parentem animitus colui, et voce et literis contuli, ut nimirum reformatio secundum pietatis normam institueretur quam illustrissimus Ernestus cum deo jam urgere celebratur.[52]) Schneidender und einseitiger, als man es erwarten sollte, ist das Verwerfungsurtheil, welches der Patriach der Erziehungskunst, Comenius, gegen die Heiden auf den Schulen ausspricht. „Wenn wir die Schulen, sagt er, nach den wahren Grundsätzen des wahren Christenthums reformiren wollen, so müssen die Bücher der Heiden abgeschafft, oder wenigstens mit mehr Vorsicht behandelt werden, als bisher." Er giebt weder zu, daß die heidnischen Bücher soviel Weisheit und Licht enthalten, daß wir sie um der Philo-

sophie wissen zu treiben haben, da neuerdings bewiesen worden, daß die Fundamente aller Pflichten in der Schrift enthalten, noch auch wegen des Styles, da dieser Vortheil mit zu viel Nachtheil verbunden. Sollten Heiden zugelassen werden, so sei es nur Seneca und Epictet."[53]) Die damalige christliche Oppositionspartei stimmte indeß so allgemeiner Verurtheilung nicht bei. Wie ernst der als Schulmann wie als Christ gleich verehrungswürdige Evenius die Zurücksetzung der Religion beklagt, haben wir vernommen, aber — sagt er — indem man ihr das gebührende Recht widerfahren ließe, dürfe das nicht zum Unrecht gegen die Klassiker werden. Es war von ihm beim Antritt seines Rektorats in Halle 1613 ein Programm herausgegeben worden zur Vertheidigung der necessitas, utilitas et jucunditas klassischer Schulstudien: de scriptis ethnicorum, an et quatenus in Christianorum scholis sint proponenda et toleranda. V. Andreä läßt zwar mehr als einmal seine Bedenken durchblicken: „es wäre nöthiger, warnt er, die Unschuldigen mit dem ernsten Worte Gottes zu waffnen, als sie mit der Lockspeise der Heiden zu födern, und überhaupt sie zu Christo zurückzurufen, als sie der Welt preiszugeben;"[54]) aber er, der gründliche Kenner der Alten, wußte zwischen Gebrauch und Mißbrauch zu unterscheiden. Eben so Ahasverus Fritsch in dem Anhange praeceptor peccans zu dem scholaris peccans 1679 in dem Abschnitte: gentilium librorum incauta lectio. Maaßloser der Rostocker Schröder in seinem Eifer. Allein solcher Ankläger waren zu wenige, als daß sie auf eine Aenderung des herrschenden Systems hätten hinwürken können.

Der Gegenstand der in so engen Raum beschränkten Stunden war in den untern Klassen der Katechismus, in den beiden oberen ein theologisches compendium. — In Quinta und Sexta — insofern damals der Gymnasialkursus den Elementarunterricht mit in sich schloß — der deutsche Katechismus, von Quarta an gewöhnlich der lateinische — wie die angeführte würtembergische Schulordnung nicht verhehlte, „um in der Uebung

des Lateinischen und Gottesfurcht zuzunehmen." Bis an Speners Zeiten heran besteht der Katechismusunterricht fast allenthalben lediglich im Memoriren. In Nürnberg ergeht noch 1698 die Verordnung an die Schullehrer, die Kinder nicht gedankenlos und alle auf einmal den Katechismus herplappern zu lassen; eine Verordnung von 1715 empfiehlt nach dem Vorbilde von H. Francke Ein Kind anfangen zu lassen und die übrigen zum Fortfahren aufzurufen.[55]) In den oberen Klassen diente vor dem Erscheinen Hutters in Norddeutschland in der Regel catechismus Chytraei zum Leitfaden, in Süddeutschland das compendium von Heerbrand oder Hafenreffer — beides einfache, mehr biblisch gehaltene Lehrbücher. Noch 1623 ist Chyträus in Lübeck in Gebrauch und der Superintendent erklärt „die catechesis Chytraei könne beibehalten werden, obwohl sie für den gegenwärtigen Zustand der Kirche nicht mehr passe,"[56]) zuweilen diktirte auch der Rektor seine eigenen Hefte (s. ob. S. 162.). Nach dem Erscheinen von Hutter findet dieser auf den Gymnasien allgemeinen Eingang, und Bündigkeit, Präcision und Uebersichtlichkeit sind von ihm zu rühmen, so daß er auch in Ländern, wo das Ubiquitätsdogma ihm nicht zur Empfehlung gereichte, wie im Braunschweigschen, sich erhielt. „In der Stadtschule von Helmstädt, schreibt Hülsemann 1652, wird Hutter noch heut gebraucht."[57]) Doch verordnet das streng lutherische Straßburg schon 1636: „das compendium Hutteri soll im Gymnasium noch ferner gebraucht werden, aber so, daß die auf die Controversien sich beziehenden quaestiones nicht recitirt werden,"[58]) und Glassius unter Ernst dem Frommen findet sich bewogen, es für einen dreifachen Lehrkursus zu bearbeiten. In Sachsen aber erklärt dagegen noch 1773 in einer ganz anders gewordenen Zeit die unter dem Einfluß eines Ernesti entstandene erneute Schulordnung der drei Landesschulen (S. 34.): „Beim Unterricht im Christenthum soll vor der Hand und so lange, bis ein anderes vorgeschrieben wird, das compendium Hutteri zu Grunde gelegt werden, ohne sich jedoch mit dem, was darin der theologia scholastica und polemi-

ca angehört, allzulange aufzuhalten und darüber die Anwendung der Glaubenslehren zu versäumen," — in Pforta kommt sogar erst 1782 der Tag, wo der alte Hutter mit Reinhard initia doctrinae christianae vertauscht wird.[59]) —

Für den Lehrer, welcher Neigung hatte darauf einzugehen, — und an der Neigung der Lehrer fehlte es nicht — war durch das Hutter'sche Compendium eine direkte Aufforderung gegeben, die Streittheologie von den Kanzeln und Kathedern auch in die Herzen der Jugend zu verpflanzen. — Und schon vorher hatten auch die Schüler nicht verfehlt, ihren Eifer für die Lehrreinheit zu bewähren. Als Rektor Bergius in Stralsund 1574 seinen Schülern die calvinistische Abendmahlslehre vorträgt, wird von einem derselben ein Zettel an das Pädagogium geschlagen, worin der Rektor zum feierlichen Widerruf aufgefordert wird.[60]) Das Lübecker Ministerium in einem Bedenken von 1560 klagt „daß die Schüler in symposiis nicht bloß über philosophische Fragen disputirten wie: an sit in natura vacuum, oder die Quadratur des Cirkels, sondern über die höchsten Mysterien des Glaubens."[61]) In der Cramerschen Controverse in Magdeburg, ob theologia ein habitus sei oder nicht, hatte ein Geistlicher Schrader in Alvensleben 1624 eine Streitschrift veröffentlicht: Wider diese gaben die Magdeburgischen Gymnasiasten heraus: „virgae Magdeburgenses in beanum (Studentennovize) Alvenslebium d. i. die gebührliche Abzüchtigung des alten Alvenslebenschen Esels Joh. Schraderi, welcher neuerlichst aus thummkühner hirnwüthender Weisheit sich für einen Richter in der Magdeburgischen Streitsache aufgeworfen hat von etlichen des Magdeburger gymnasii discipulis 1624."

Der reformirte Religionsunterricht bleibt dem mehr biblischen Charakter der reformirten Theologie treu. In der Baseler Schulordnung von 1591 ist noch für secunda der Katechismus beibehalten mit biblischen Beweisstellen. In prima soll ein breve compendium doctrinae mitgetheilt werden.[62]) Hessen hatte 1618 eine ingeniöse Schulordnung von Landgraf Moritz erhalten, welche in mehr als Einem Stücke von den gangbaren Ein-

richtungen abweicht und 5 Religionsstunden ansetzt. Der Leitfaden ist hier wie in der späteren Schulordnung von Landgraf Wilhelm VI. von 1656 durchaus nur der Katechismus. Nach der letzteren sollte in der 8ten und 7ten Klasse der hessische Katechismus ohne Auslegung gelesen werden, in der 6ten die Auslegung dazu, in der 5ten die Recitation, in der 4ten fertige Kenntniß und mittelmäßiges Verstehen, in der 3ten fertiges Recitiren und Verstehen, in der 2ten der Heidelberger Katechismus gründlich memorirt und nothdürftig verstanden, in der ersten fertig recitirt, wohl verstanden und mit dicta classica belegt.[63]) In der Neckarschule, vom Pfalzgrafen Kasimir 1587 gestiftet, soll ausschließlich der Heidelberger Katechismus gelten.[64]) Für die oberen Klassen der preußisch reformirten Gymnasien erneuerte die reformirte Presbyterialordnung von 1713 für prima den Gebrauch des systema Wollebii — bis secunda nur der Katechismus.

War durch den Unterricht für die Pflanzung der Religion auf den Gymnasien spärlich gesorgt, so desto reichlicher durch gottesdienstliche Uebung. Schon die fleißige geistliche Gesangübung, welcher noch bis an's Ende des Jahrhunderts 4—6 wöchentliche Stunden gewidmet werden, ist hiebei in Anschlag zu bringen. Theoretisch wie praktisch wurde die Sangkunst gelernt und sowohl bei dem liturgischen Gesange der Kirche als bei den Leichenbegängnissen war in Ueberfluß Gelegenheit gegeben, das Gelernte in Anwendung zu bringen. Die Theilnahme aber an Sonntags- und Wochengottesdiensten war durchgängige Verpflichtung. Eine heilsame Einwürkung nun der kirchlichen Sitte auf das religiöse Leben muß man mit Nothwendigkeit annehmen; vieles aber auch war, was dieser Würkung wieder Eintrag thun mußte — zunächst die Ueberfüllung. In Gotha war bis in die Mitte des Jahrhunderts die Verwendung des Sonntags diese: „Zwischen 7 und 8 wurde von dem Rektor den ersten zwei Klassen eine Homilie über das Sonntagsevangelium vorgetragen, darauf der Morgengottesdienst. Zwischen 12 und 2 Wiederholung der Predigt — Hauptsatz und Eintheilung von den Primanern in grie-

chischer, von den Sekundanern in lateinischer Sprache; blieb Zeit übrig, so wurde — den Sonntag ungeachtet — ein Stück eines griechischen Autors von den Sekundanern in's Lateinische übersetzt, darauf der Nachmittagsgottesdienst. Während dessen hatte der Sextus mit den 4 unteren Klassen über das Sonntagsevangelium katechisirt, worauf ebenfalls der Zug in die Nachmittagskirche folgte."[65]) Wie noch um 1770 auf den Fürstenschulen der Sonntag gottesdienstlich begangen wurde, wird uns von Dinter aus eigner Erfahrung beschrieben: „Der Verlauf jedes Sonntags war folgender. Morgenandacht: zwei Lieder, ein Kapitel aus der Bibel und ein Gebet. Der Frühgottesdienst bei dem Superintendenten Facilides, wenigstens 2½ Stunden. Der Nachmittagsgottesdienst zwei Stunden. Zu beiden wurden wir kommandirt und in Procession geführt wie Soldaten. Dann noch zwei Lektionen: 1) Wiederholung einer der gehörten Predigten. 2) Erklärung des griechischen neuen Testaments. Eigentlich sollte noch eine Stunde Privatstudium seyn. Doch ging der Primus meist zum Wöchner und bat um Erlassung dieser Stunde. Diese Erlassung wurde ausdrücklich mit dem Namen beneficium benannt. Das Abendgebet kam noch hinzu."[66]) In Pforta fand außer dem Morgen- und Abendgebet eine *tägliche* Nachmittagsbetstunde statt, welche erst 1782 auf eine zweimalige reducirt wurde, und außerdem noch eine Freitag Morgens.[67]) Wo solche Uebungen nicht viel mehr als ein todtes opus operatum, und wo der fungirende Geistliche nur ein Formalist, wird man überdies noch andere Uebelstände von selbst ergänzen. Der Meißener Pastor Lechner beschwert sich 1575 in der Visitation, daß von den Knaben die Predigten nicht nachgeschrieben würden, *da er doch seine Predigten danach einrichte, daß sie solche nachschreiben könnten.* (!) Der damalige Rektor Bresser verantwortet sich: Dr. Lechners Predigten dienten nicht viel dazu, etwas daraus zu lernen, dieweil er den Text nicht erklärte, sondern locos communes traktirte, davon der Text nichts melde.[68]) Bruchmann in der Chronik der Stadt Züllichau 1663 berichtet aus sei-

ner Jugend: „Es war in meiner Jugend eine Gewohnheit, und zwar eine böse Gewohnheit, daß man allen Gottesdienst in lateinischer Sprache bestellte, den Sonntag als den Wochentag, und war oftmals nicht ein einziges deutsches Lied gesungen, es wäre denn, daß es etwa geschehen, wenn der Pfarrer hätte sollen auf die Kanzel gehen. — Während des Gesanges saßen die Leute auf den Vorkirchen, wuschen und plauderten so lange, bis etwa der Glaube gesungen ward, und die Predigt anging, und wußte Niemand, ob es gehauen oder gestochen war, wie man im Sprüchwort zu reden pfleget. Ja vor dem Altar mußte auch ein Sonntag um den andern die Epistel und Evangelium lateinisch abgelesen werden. Wir armen Knaben wurden jämmerlich geschlagen, wenn wir aus den Choralbüchern die introitus und responsoria u. dergl. singen sollten, daß die Stücken von dem Kantorstecken von dem Chor in die Kirchen flogen, weil die Noten als die Mönchsschrift gar zu übel zu erkennen waren. Nach meinem Gutachten halt' ich dafür, daß es zu keiner Erbauung der Kirchen gedient hat."

Wir berühren die Disciplin. Allerdings gab es manchen eisenfesten Charakter unter den Rektoren, welcher wußte, wozu die Ruthe in seine Hand gelegt war, und der zu eben demselben Zwecke sie auch seinen Lehrern überlieferte. Hören wir den tüchtigen Kirchmann in Lübeck (um 1620) bei der Einführung eines neuen Lehrers reden: „Mögen die Neuerer sagen, was sie wollen, mögen sie diejenigen grämliche und grausige Orbilii nennen, welche sich der Ruthe gegen ihre Schüler bedienen: wir wissen, daß diese Art der Zucht Gott selbst wohl gefällt, und bei allen Vätern im Gebrauch, die sich auf die Erziehung ihrer Kinder verstehen. Wir wissen, daß es das Scepter der väterlichen Gewalt, kein Blitz der Strenge ist, keine prätorianischen fasces, sondern das Sinnbild eines Mutterherzens, welches die Schüler küssen und als das numen scholasticum verehren sollen. Mit dieser Ruthe übergebe ich Dir daher die Macht, gegen die zu verfahren, die Du gegen die Schul-

gesetze wirst sündigen sehen."[69]) Meistentheils zwar in den zwei obern Klassen außer Gebrauch gekommen erhielt sich jenes Schulnumen doch auch noch bis gegen Ende des Jahrhunderts. Dem Eislebener Rektor Letzke wird 1680 in pleno consistorio zum Vorwurf gemacht, daß er seine Primaner nicht habe vor der Klasse überlegen und mit Ruthen hauen lassen — „vermuthlich, weil er keinen bloßen Hintern sehen könne!" Auf die Persönlichkeit des Schulmannes kommt es überall an, aber in noch höherem Grade damals als jetzt, denn weder der Beistand der Behörden, noch der sittliche Geist der Zeit kam ihm kräftig zu Hülfe. Nicht nur nicht vor Thätlichkeiten von widerspenstigen Schülern war der Lehrer sicher gestellt, sondern selbst nicht vor Mißhandlungen von solchen Aeltern, welche die Zucht an ihren Sprossen nicht ertragen konnten. „Die Aeltern, schreibt Evenius (1630), wüthen gegen die Präceptoren, wenn ihre Kinder mit der Schuldisciplin etwas hart angesehen werden, schlagen und hauen die Präceptoren manchmal, daß ein frommer Präceptor darüber in Leibes- und Lebensgefahr geräth, immaßen unser elendes Magdeburg vor weniger Zeit solche Leute gehabt, welche die praeceptores bei öffentlichen Leichenbegängnissen mörderlich angefallen, Haar und Bart ausgerauft und übel zugerichtet haben."[70]) Man erstaunt wahrzunehmen, wie fast jedes Laster und jede Ausschreitung der Studirenden jener Zeit auch schon auf den Gymnasien heimisch ist: Waffentragen und Duell, Trunk und Unzucht, Faulheit und Uebermuth bis zu thätlicher Widersetzlichkeit und Aufruhr. Beiträge hiefür aus dem 16. Jahrhundert liefert die angeführte Schrift von Löschke „die religiöse Bildung der Jugend und der sittliche Zustand der Schulen im 16ten Jahrhundert." Wir beschränken uns demnach auf das siebzehnte. Hören wir, wie der energische Kirchmann in einer Schulrede von 1621 den Schulzustand von Lübeck beschreibt. Es giebt, sagt er, unter den Schülern solche, qui nocte gladiis armati degrassantur, qui helluationibus crebrius quam lectionibus intersunt,

qui a noviciis et recens in classem hanc translatis nummos extorquere et eosdem hoc ipso in loco luto, nonnunquam etiam lapidibus lacessere non erubescunt (also Pennalismus), qui ut ancillis placeant, capillos meretricularum in morem calamistris inurunt, crispant, disponunt, qui ad nuptialia convivia, etiam invocati, tanquam muscae advolant et non solum vino se ibi ingurgitant, sed et saltare audent.[71]) Der Rektor des schlesischen Gymnasiums von Brieg 1622 klagt: „Der ganze barbarische Tumult der Schüler in allen Klassen werde täglich ärger; vom Morgen bis zum Abend gebe es in allen Lehrzimmern wildes Geschrei, Umherlaufen, Zank und Prügeleien, daß keine Spur der alten modestia vorhanden sei. Bänke, Tische, Katheder, Oefen, Fenster, Thüren würden besudelt und zertrümmert, beide Gänge, vor den Klassen und oben, würden mit Schmutz angefüllt." Von dem Eislebener Gymnasium erfahren wir Thatsachen wie folgende. Daß die Schüler sich in Bierhäusern bis spät des Nachts herumtreiben, Abends wüsten Straßenlärm machen, ja Angriffe auf Bürgerhäuser unternehmen — ist seit 1650 eine stets wiederkehrende Klage. 1647 kommt zur Untersuchung, daß mehrere Schüler bis in die Nacht mit einander getrunken, gesungen und Karten gespielt und Einer dabei von dem Andern mit dem Messer gestochen worden. 1676 wird der tertius beim Consistorium klagbar, daß ein Schüler ihn auf den Straßen angefallen, blutig geschlagen und in den Koth geworfen, nur weil er ihm — bei einer Prügelei dazwischentretend — „einen leisen Schlag auf den Mantel gegeben." 1679 beschwert sich der Conrektor, daß ein Schüler ihn gestoßen, ihm den Mantel abgerissen und mit dem Degen hinter ihm her gewetzt. 1632 klagt der tertius, daß ein Sekundaner, dem er wegen großen Lärmens einen Schlag gegeben, ihn geschimpft, aus der Klasse verfolgt, ihm Rache geschworen, keinen Revers de amplius non offendendo habe ausstellen wollen. 1687 wird von den Schülern das Gartenhaus des Generalsuperintendenten gestürmt. Aehnliche Berichte werden aus andern Theilen Sachsens gegeben.[72]) Zum

Aufruhr wird die Widersetzlichkeit in Danzig. Die Veranlassung dazu giebt das Degentragen. Die Primaner betrachteten es nämlich als ein altes Vorrecht, wie es auch in der That sich überall findet. Schon die sächsische Kirchenordnung von 1580 untersagt zwar das Tragen der Dolche, dagegen wird denen, die Wehre tragen, nur geboten, dieselben in der Klasse bei Seite zu stellen.[73]) Noch 1719 kommen in Eisleben sämmtliche Primaner beim Consistorium ein um „Wiedererstattung des alten Ehrenrechts," den Degen zu tragen, mit der Drohung, „daß sie sich im entgegengesetzten Falle gemüßigt sehen würden, andre Schulen zu besuchen," und selbst 1772 ist noch ein Verbot des Degentragens bei öffentlichen Feierlichkeiten erforderlich. In Danzig war nun schon vor 1670 die Abschaffung einigemal vergeblich versucht worden. Strauch, der Danziger Eisenfresser, den kein König von Polen und kein Churfürst von Brandenburg wankend macht, wenn er etwas durchsetzen will, dringt nachdrücklich darauf, innerhalb des Gymnasialgebäudes müsse der Degen abgelegt werden. Es erscheinen zwei Gymnasiasten vor dem Schulkonvent, von denen der eine die Erklärung abgiebt, *sie würden sich auf keinem Fall unterwerfen*; die übrigen treten unangemeldet herein und stimmen dem Widerspenstigen bei. Die Relegation von Zweien derselben wird durch Anschlag bekannt gemacht. Nun begeben sich die Betroffenen im Namen der übrigen, und zwar *den Degen an der Seite*, auf's Rathhaus, um das Collegium zu verklagen. Der Rath nimmt die Klage an und verlangt Zurücknahme der Relegation. Als Strauch sich weigert, läßt der Rath das Gatter gewaltsam aufbrechen, und unter dem Freudengeschrei des Haufens erscheinen am folgenden Tage die Relegirten wieder im Auditorio und setzen sich auf die obersten Bänke. Strauch erklärt, er werde nicht lesen, „so lange diese carcinomata im Kloster wären." — Mehr aber als alles Andere setzt in Erstaunen, daß ein Bund *zu absichtlicher Profanation des Heiligen* unter der Jugend jener Zeit — und zwar am Anfange des Jahrhunderts, als der Krieg

seine Folgen noch nicht entwickelt hatte — möglich war. Wir schließen mit der von Löschke hierüber gegebenen Mittheilung (S. 243.): In einer besondern Druckschrift schreibt der Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober- und Niederschlesien, Herzog Georg Rudolph zu Liegnitz 1625: es werde den Fürsten mehr als zuviel wissend seyn, „wasergestalt bei diesen ohnedies bekümmerten unruhige Zeiten, welche der gerechte Gott um der Menschen überhäuften Sünden willen über uns verhangen, und durch welche er seine Zornruthe sehen läßt, sich noch Leute finden sowohl unter denen vom Adel als niederen Standes, welche sich verbünden zu aller Ueppigkeit, Unflätherei und anderm unchristlichen Beginnen, des lieben und ganz nöthigen Gebets auf gewisse Zeiten sich zu enthalten einander geloben, aller Sauberkeit sich zu entziehen, auch wo sie sind, ohne Händel von da nicht zu kommen zusagen, und darauf sich mit Gesindel, welches an Gottesfurcht und Tugenden nichts besser als sie versehen, zusammengerottet, eine Straße auf-, die andre niederziehen, bei ehrlichen Leuten auf Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und andern ziemlichen Conventibus auch wohl unangesaget und insgemein toll und voll, dahin sie ihr unziemlicher und unchristlicher unter sich aufgerichteter Orden ihres Bedünkens binden thut, einplatzen, daselbst weder ehrlicher Mannspersonen noch des Frauenzimmers schonen, allerhand schandbare Worte und Reden ausschütten, unzüchtige Lieder singen lassen, auch endlich zur Thätlichkeit mit Zerschlagung der Gläser, Tische, Bänke, Fenster, Oefen und andern Hausraths, Vernösung Speises und Trankes, Vergewaltigung und Schlagung des Gesindes sich begeben, geschweige anderer abscheulicher Sachen, derer sie sich ungescheut in Gegenwart Wirth und Wirthin oder anderer frommer Ohren und Augen unterfangen."

Wir sind nun vorbereitet genug, um uns von dem Maaße der Kenntniß und der Sittlichkeit, welche wir bei den von der Schule Entlassenen vorauszusetzen haben, eine Vorstellung zu machen. Von den Entlassenen sagten wir — wir hätten sagen

sollen von den Aufgenommenen. Die Stelle einer Abgangsprüfung der Gymnasiasten vertritt nämlich vor der Reformation und bis über das 17. Jahrhundert hinaus — wie noch gegenwärtig auf den Englischen Universitäten — die Antrittsprüfung. Die Helmstädter Statuten von 1576 verordnen — verbunden mit der sogenannten Deposition — ein Examen bei dem Dekan der philosophischen Fakultät über die praecipui articuli doctrinae Christianae und die Sprachen, worauf die Ankömmlinge einem Privatpräceptor übergeben werden; an andern Universitäten, wie in Marburg nach den Statuten von 1529, wird diese Prüfung vom Rektor vollzogen. Wo sie wie gewöhnlich mit der Deposition verbunden war, war sie auch nichts mehr als eine Formalität, ja, wie wir sehen werden, eine Scurrilität. In Tübingen scheint allerdings wenigstens ein halber Ernst damit gemacht worden zu seyn; es wird 1667 bei der Visitation gefragt, ob für die in classicis unerfahrnen novitii der prof. linguarum lectiones classicae halte. Die Antwort lautet hierauf: „wenn die ankommenden novitii allhier tentirt und, wo sie nicht tauglich, ad privatos praeceptores gewiesen würden, wie bisher geschehen, so bedürfte es dessen nicht.“ In Halle ist die Deposition weggefallen und das Examen des philosophischen Dekans hat sich in eine admonitio verwandelt.[74]) Abgangsprüfungen kennt nur Würtemberg schon seit der großen Kirchenordnung von 1559[75]) und die Schulordnung des seiner Zeit vorauseilenden Landgraf Moritz von 1618.[76]) Ein Bedürfniß danach spricht sich aber mehrfach aus, wie auch in England.[77]) In Jena wird 1669 von den Visitatoren berichtet: „Wir haben fast durchgängig die Klage gefunden, daß die studirende Jugend von den Schulen allzu unwissend auf die Universität geschickt wird, sonderlich mit Hintansetzung des Lateinischen. Daher fürträglich, zum wenigsten soviel die Landeskinder betrifft, daß Keiner von den Neuankommenden immatrikulirt werde, er habe denn ein Zeugniß, daß er im examine bestanden, und auf die Universität zu ziehen tüchtig befunden.“[78]) Die Verordnung aber, auf die auch das Dekret nicht

Rücksicht nimmt, wird nicht beobachtet, 1696 antwortet Veltheim auf die Frage, ob auch die Landeskinder ein testimonium von der Schule brächten: „dies sei nie in vollkommene Observanz gekommen, die wenigsten hätten testimonia zeigen können." — Nur sehr langsam bricht sich aber das Abiturientenexamen Bahn. Noch 1780 muß in Sachsen die Verordnung aufs Neue in Erinnerung gebracht werden, daß die von den Landesschulen Abgehenden „ein testimonium praeceptorum wegen ihres Abschiedes" vorzeigen sollen,[79]) und noch 1802 wird von einem Meiners gegen Abgangs- wie gegen Antrittsprüfungen Protest eingelegt.[80]) Einen Ersatz konnte die Baccalaureatsprüfung, wo sie bestand, geben, wie in Tübingen und im Elsaß, doch war sie in die Willkühr gestellt.[81]) Gewissenhafte Aeltern ließen auch wohl die Reife ihrer Kinder privatim tentiren. Als König 1636 nach Leipzig geschickt werden soll, geht eine vorläufige Prüfung von Hülsemann vorher.[82]) Als der nachmalige Lübeckische Superintendent Stampel von der Magdeburger Schule zurückkommt, wird er von seinen Aeltern gelehrten Männern zum tentamen vorgestellt und, als diese ihn tüchtig befinden, nach Helmstädt geschickt.[83])

Doch sind alles dieses nur vereinzelte Nothhülfen, und wie die Neigung den Abgang unzeitig zu beschleunigen auch jetzt noch fortdauert, so wird sie natürlich noch viel mehr sich haben gehen lassen, als ihr noch keine Schranken gesetzt waren. Der alte Camerarius sagt von seiner Zeit: „Wenn man die ganze Gelehrsamkeit in warme Milch eingießen könnte, würden die Schüler keine Geduld haben es abzuwarten," und der Lübecker Kirchmann spricht sich 1630 a. a. O. hierüber aus: „Wie viele sehen wir, die nachdem sie eben die ersten lateinischen und griechischen Elemente gelernt, zur Universität eilen. Nachzuholen, was sie auf Schulen versäumt, schämen sie sich; holen sie es nicht nach, so schämen sie sich auch und sind glücklich, wenn sie bei einem Adlichen oder einem vornehmen Bürger eine Privatlehrerstelle finden. Daher man allenthalben mehr clancularii paedagogi findet als Fliegen im Sommer."

Insbesondere wiederholen sich in Wittenberg (Spitzner, Gesch. des Wittenb. Gymnas. S. 100.) die Klagen über die nicht zu unterdrückenden Winkelschulen, aus denen die Leute so schlecht vorbereitet zur Universität liefen.

Was die zur Reise erforderlichen Requisite betrifft, so erhielt sich bis gegen Ende des 16ten Jahrhunderts wohl noch vielfach die Erinnerung an den geringen Maaßstab, welchen die vorreformatorische Zeit angelegt hatte. In Paris genügte Lesen, Schreiben und etwas Grammatik.[84]) Aehnlich heißt es noch von Jak. Andreä: „Nachdem er 1541 geprüft worden und sich zeigte, daß er die grammatischen Regeln im Lateinischen und Griechischen und die Dialektik und Rhetorik von M. Philippus verstand, wird er im 13 Jahre nach Tübingen gesendet."[85]) Wie in Schottland noch jetzt die Anforderung über eine leichte Stelle des Livius nicht hinausgeht.[86]) Nicht einmal im Lateinischen, worin man doch bei der die Jugend allenthalben und immerwährend umgebenden lateinischen Atmosphäre eine vollkommene Routine erwarten sollte, ist es immer wohl bestellt. In Basel klagen 1597 die Professoren: in tironibus ad publicas praelectiones promotis... deprehenditur non solummodo quaedam latini sermonis inopia sed etiam tum in loquendo tum in scribendo inscitia.[87]) Und diese Klagen setzen sich fort. 1630 schreibt das Consistorium zu Eisenach an Gerhard: „Sonsten haben wir ungern vernommen, daß bei den angehenden Stipendiaten an den fundamentis latinae linguae Mangel vorfällt, indem sie deren nicht allerdings mächtig."[88]) In Jena gesteht 1644 Musäus: „Weil die Studenten die Studien der philosophischen Fakultät vernachlässigten, käme öfter vor, daß sie bei den Promotionen gegen die Grammatik sündigten." „Obwohl billig wäre, heißt es in der Jenaischen Visitation 1649, daß das studium linguarum vornehmlich in Partikularschulen geschähe und Keiner, der nicht genugsam darin geübt ist, auf die Universität gelassen würde: dieweil man aber mehr als gut ist das Widerspiel täglich erfährt, so will die Nothdurft erfordern, daß solche auch bei den neuankommenden Studirenden in Acht

genommen werden und sollen die Novizen dieserhalb ermahnt werden" (S. 434.). Den überaus niedrigen Stand philologischer Bildung am Anfange des Jahrh. erkennt man an dem niedrigen Maaß der Anforderungen an die Promovenden der ältern Zeit. Von den Baccalaureen verlangen die Helmstädtschen Statuten von 1576 nur die initia graecae et latinae linguae, von den Magistern nur die mediocris cognitio graecae et latinae linguae. Daher auch in Wittenberg, Leipzig, Greifswald und anderwärts in früheren Zeiten noch ein professor grammaticae latinae und des Terenz. Was an der Schulbildung in dieser Hinsicht fehlte, waren — so lange sie bestanden — die Privatpräceptoren bestimmt zu ersetzen. So heißt es in der Reformationsordnung Christian I., welche die Professur der lateinischen Grammatik wieder abschafft: „Weil, die an Universitäten sich begeben, schon in den Schulen in Grammatik unterrichtet oder von Privatpräceptoren darin unterrichtet werden können, soll diese Professur aufgehoben werden." Zur Erklärung dieses fortdauernden Mangels, selbst in dem unter allen am fleißigsten betriebenen Schulobjekte, erinnere man sich der überaus großen Mangelhaftigkeit der Methode, über welche ein Mich. Neander die Beschwerde führt, „daß Knaben 10 Jahr in die Schule gingen und Lateinisch und Griechisch nur sehr mittelmäßig lernten" und Oxenstierna, der gelehrte Kanzler, gegen Comenius sich äußert: animadverti ego, ab ineunte aetate, violentum quiddam esse usitatam studiorum methodum, sed ubi res haereat, deprehendere non poteram. — Noch weniger wird man im Griechischen voraussetzen dürfen. Der Professor graecae in Wittenberg Vitus Ortel hat zwar 1560 zwei Stunden für Euripides zu lesen bestimmt, verbindet aber damit 1 Stunde griechische Grammatik und actus apostolorum, ut habeant auditores exempla regularum.[89]) Chyträus in seiner oratio de ratione studii theologici 1560 setzt zum gewöhnlichen Gebrauch der Theologen nur die Vulgata voraus, und im Wittenberger Visitationsbericht 1587 heißt es: „die scriptores können sie nicht alle in vernacula le-

sen, weil die studiosi tam exactam cognitionem in hebraica lingua nicht haben, aber in graeca lingua liest Polykarpus, weil sie den studiosis gemeiner ist."[90]) Der nachmalige berühmte Generalsuperintendent Justus Gesenius thut 1627 aus Torgau gegen Calixt das Geständniß: „Ich unterrichte 2 Knaben im Lateinischen und Griechischen, quod ipse nec puer neque adolescens ita ut debui sed juvenis demum in academia, ut per alios labores potui, didici."[91]) Im Braunschweigschen wurde auch, wie wir in dem Abschnitte von dem Studienkurse sehen werden, unter Herzog August von der Kenntniß der Grundsprachen ganz dispensirt, während in Sachsen unter den Visitationsfragen an die Geistlichen auch die sich findet, ob sie die heilige Schrift in den Grundsprachen oder lateinisch läsen: wenige nun bejahen dies, Einer erklärt naiv, daß er lieber die deutsche Bibel lese, weil er sie besser verstehen könne. Selbst mit den Gelegenheiten, auf Universitäten die Versäumnisse der Schule im Griechischen nachzuholen, sah es mißlich aus: wie sonst, so hing es auch bei dem Prof. graecae vom Zufall ab, ob ihm neben dem gewöhnlichen Objekt, dem N. T., einmal ein klassischer Autor und welcher beliebte — noch 1733 klagt Reiske, daß während seines Aufenthalts in Leipzig „keine griechischen Collegien gelesen worden."[92]) Auch hier kam es also auf Privatneigung an. Joh. Tarnov und Quistorp lesen (um 1604) als Studenten täglich eine Stunde Griechisch und Lateinisch und schicken sich Imitationen der Klassiker zu.[93]) — Bessere Fürsorge scheint in Zürich 1649 gethan: der Prof. graecus soll Montag einen Autor in ligata oratione, einen in soluta, auch ein Kapitel aus der LXX. lesen, Dienstag Vor- und Nachmittag Nov. Test., Mittwoch eine Stunde die patres, dermalen confessiones Cyrilli.[94]) — Nach diesen Datis über das Griechische werden die Voraussetzungen in Betreff des Hebräischen noch geringer seyn müssen, und das eben angeführte Datum des Wittenberger Visitationsprotokolls bestätigt diese Voraussetzung. Die Wahrnehmung bei einer Candidatenprüfung in Gotha, daß sämmtliche Candidaten des Hebräischen unkundig,

veranlaßt Herzog Casimir 1594 zur Anstellung eines eignen Lehrers für das Hebräische. Für Manchen mochte es schon unausführbar seyn, den Preis für einen codex hebraicus zu erschwingen, wie denn Slevogt über diesen Mangel klagt und in Folge dessen um 1650 sein Vorschlag zur Ausführung kommt, den Codex heftweise zu drucken. Die Elemente des Hebräischen mag sich indeß doch wohl auch die große Mehrzahl angeeignet haben; Slevogt spricht von 150 Zuhörern in seinen Hebräischen Vorlesungen. Vieles kam wie überall auf die Begeisterungsfähigkeit des Lehrers an, und ein solcher Hebraist, der diese besonders besessen zu haben scheint, war Bohl in Rostock, unter welchem das hebräische Studium in hohem Grade geblüht haben soll. Breckling schreibt aus dem Haag 1703 an May von einem Schüler dieses Bohl, Hermann Junge, „welcher die ganze hebräische Bibel per artem memoriae auswendig gelernt, um, wenn Antiochi Verfolgung über uns einbrechen würde, solche in memoria mit sich zu nehmen.“ Dieselbe Begeisterung verbreitete sich unter den Coccejanern in Holland. Wogegen ein Buxtorf dieselbe zu erwecken wohl kaum verstanden hat. Während nämlich die Ausländer zu ihm strömen, um von ihm die hebräische Weihe zu erhalten, muß er von den Einheimischen 1608 melden: rari hic sunt studiosi hujus linguae. Habetur hic professio tanquam superflua, nec video quomodo honorem ipsi conciliare possimus. Hinc mihi totum hoc studium taediosum fit. Tamen forte alibi erunt, quibus mea studia porfutura sunt.[95])

Spürbar müssen namentlich in Hinsicht der Vorbildung die Folgen des Krieges gewesen seyn, denn mehr als die Universitäten haben die Gymnasien durch denselben gelitten. D. Hoe, theilt Boser aus Halle 1638 an Calixt mit, suapte manu sequentia verba ante paucos dies ad me perscripsit: tanta est gymnasiorum praecipuorum et imprimis etiam electoralium miseria, tantus squalor, ut nec docentes nec discentes amplius ali possint.[96]) Meißen u. a. lösten sich ganz auf. Doch gilt alles Gesagte nur von den Massen. Die stärkere Produktionskraft des Zeitalters giebt sich auch

in der Frühreife und in Wunderkindern zu erkennen, welche in nicht ganz geringer Zahl aus dem großen Haufen hervorragen und bei der Würdigung damaliger akademischer Leistungen wohl in Anschlag zu bringen sind.

4. Alter und Frühreife.

Die herrschende Vorstellung glaubt bei den Studenten der älteren Zeit ein bedeutend vorgerückteres Alter als gegenwärtig voraussetzen zu müssen; Melanchthon, der mit 13 Jahren die Universität bezieht, wird als seltene Ausnahme angesehen. Es scheint sich diese Vorstellung von der Reformationszeit herzuschreiben, wo Männer vorgerückteren Alters, Magister, Kleriker, Adlige aus allen Theilen Deutschlands in Wittenberg zusammenflossen, um im Lichte der neu aufgegangenen Erkenntniß ihre Studien zu vollenden oder neu anzufangen. Bis in den Anfang der 2ten Hälfte des 16ten Jahrhunderts finden sich allerdings die verschiedensten Altersstufen neben einander — im Tübinger Stift 1560 von 16 – 29 Jahr,[97]) öfter auch uxorati. Aber schon das Herkommen spricht für eine frühere Abgangszeit. In Paris wurde die Universität regelmäßig vor dem 15ten Jahre bezogen; im 14ten wurde das Baccalaureat angenommen; für das Magisterium war das 21te der Termin.[98]) Lesen wir von Luther und dem Kreise der ihn umgebenden Magister, so pflegen wir uns darunter Männer von 30 Jahren und darüber zu denken; aber auf den deutschen Universitäten wurde damals und später das Magisterium nur ausnahmsweise bis in's 25te Jahr verschoben, häufig vor dem 20ten erworben. **Nur mit Rücksicht auf die lange Ausdehnung des Universitätsaufenthalts** ist jene Vorstellung nicht ganz unrichtig. Als das Durchschnittsalter, in welchem die Universität bezogen wurde, können wir, wie bei Luther, das 18. ansehen und zwar bis an's Ende des Jahrhunderts: noch Seckendorf giebt als die Abgangszeit vom Gymnasium das 18te bis 20te Jahr an.[99]) Sehr häufig aber wurde auch früher abgegangen — vielfach aus Ungeduld oder auch wegen Mittellosigkeit, vielfach aber auch wegen

beschleunigter Vollendung der Vorbereitung, und frühreifer Geistesentwickelung. Beispiele der letzteren Art sind so häufig, daß sie in eignen Werken gesammelt worden, wiewohl immer noch unvollständig, vielfach auch unkritisch.[100]) Die Belege sind so zahlreich, daß an bloßen Zufall nicht gedacht werden kann, sondern sich nur die stärkere Produktionskraft des Zeitalters bewährt, welche wir auch sonst bemerkten.

Ein Abgang mit 17 Jahren ist ganz gewöhnlich. So bei Calixt, Hülsemann, Dorsche, Calov — König 1636 und Ernst Gerhard 1637 mit sechszehn; Affelmann 1603,[101]) Hedinger 1679 mit funfzehn;[102]) Jak. Andreä 1541,[103]) Helvicus 1581,[104]) Heinrich Hulsius[105]) um 1670, Reland[106]) um 1680, Mathias Pfaff 1699 mit dreizehn[107]), Joh. Buxtorf II. 1611 mit zwölf;[108]) und Wilhelm Lyser 1602,[109]) Heinrich Dauber 1621 mit zehn Jahren.[110]) Helvicus, der schon bei seinem Uebergange nach Marburg im 13ten Jahre die Distichen des Cato ins Griechische übersetzt, überträgt mit 15 Jahren die Sonntags-Evangelien in's Hebräische und hat seinem Leichenredner Winkelmann zufolge schon als Magister im 19ten Jahre die griechischen Tragiker, Redner und Historiker gelesen, auch das Hebräische und die Rabbinen studirt, vorzüglich Mathematik. Dauber hatte das 10te Jahr noch nicht zurückgelegt, als er für reif zur Universität erklärt wurde. Noch bis ins 11te ließ ihn der Vater die Schule besuchen: da er aber in derselben nichts mehr erlernen konnte, nahm er in einer griechischen Rede Abschied und ging nach Herborn. Hier hielt er unter Pasor im 11. Jahre hebräische Disputationen. Obwohl er für das juristische Studium bestimmt, ließ ihn der Vater dennoch 2 Jahre die theologischen Vorlesungen besuchen, „um ihn im Christenthum ganz zu befestigen.“ Dabei studirte er Syrisch, Chaldäisch und Arabisch, so daß er im 13ten Jahre ein collegium hebraicum hielt. 15 Jahr alt sollte er sich nun eine bestimmte Disciplin erwählen und wählte die Rechte, mit 18 Jahren wird er Prof. extr. juris, liest aber auch noch daneben ein hebraicum. Wir

wollen nicht Belege der Art häufen, aber was Drusius von seinem im 9ten Jahre verstorbenen Sohne mittheilt, wollen wir noch ausheben. In der Vorrede zu seinen Praeterita sagt er: „Ich habe einen Sohn verloren, mein einziges, daher theuerstes Kind, auf dem alle meine Hoffnung ruhte, der auch — Anderes zu geschweigen — in den morgenländischen Sprachen solche Fortschritte gemacht hatte, daß ich sagen möchte, er habe seines Gleichen in Europa nicht gehabt. Viele in England wie in den Niederlanden, die ihn gekannt, wissen, daß ich die Wahrheit spreche. Im 5ten Jahre fing er mit dem Latein auch Hebräisch, Chaldäisch, Syrisch zu lernen an. Im 7ten Jahre las er fertig die Psalmen hebräisch. Zwei Jahr später konnte er das Hebräische ohne Vokale lesen und kannte, worauf sich die wenigsten Rabbinen verstehen, die Vokalisationsgesetze genau."

Die frühe Beförderung zu akademischen Aemtern, wie bei Dauber, kommt vermöge der Ausdehnung der Studienzeit weniger häufig vor, doch wird Corn. Martini mit 24 Jahren Professor, Spanheim d. j. mit 23 Jahren, Spanheim d. ä. mit 26, Jak. Runge in Greifswald und der nachmalige Kanzler Husan in Rostock mit 20 u. a.

5. Die Deposition.

Bevor wir die Zustände der Studirenden auf den Universitäten kennen lernen, haben wir einen Ritus zu charakterisiren, unter dessen drückendes Joch der Student erst seinen Nacken zu beugen hatte, ehe er zum akademischen Bürgerrecht gelangen konnte. Jeder, zumal einer jugendlichen, Genossenschaft ist der Gedanke nahegelegt, den neueintretenden Novizen Proben aufzuerlegen, auch gewisse Demüthigungen, um ihre neue Würde ihnen desto fühlbarer zu machen. Es ist die Seemannstaufe beim Passiren der Linie bekannt, die Einweihung der Matrosen zum Eintritt in die Hansa, woher das Wort hänseln kommt, berüchtigt namentlich die des Kaufmannslehrlings in Bergen durch die Grausamkeit der nackenden Taufe im Meer und der Ruthengeißelung.[111]) An einem bestimmten Orte zwischen Nürnberg

und Leipzig befand sich ein Stein, durch dessen Oeffnung der zum ersten Mal die Messe bereisende Kaufmann hindurchkriechen mußte.[112]) Noch 1688 wird von dem Frankfurter Ministerium die Bitte an den Magistrat gerichtet, das Unwesen abzustellen, daß etliche Handwerker, sonderlich die Buchdrucker, im Namen Bacchi, Cereris et Veneris ihre Lehrlinge unter dem Namen cornuti, in römische Priesterkleidung gehüllt deponiren lassen.[113]) Es läßt sich zeigen, daß bei den Buchdruckern der Ritus von den Universitäten ausgegangen ist. Auch die Klöster hatten ihre Novizenproben. So geht nun auch die Gewohnheit, den akademischen Novizen gewissen Vexationen zu unterwerfen, bis auf die griechischen Philosophenschulen zurück — die Schilderungen aus Eunapius und Gregor von Nazianz giebt Conring antiquitates acad. S. 123. — auf die Rechtsschule zu Berytus unter Justinian (ib.), und auf die rhetorischen Schulen in Karthago (Aug. conf. 3, 3.). Ebenso bestand sie auf den vorreformatorischen Universitäten. Beanus, der stehende lateinische Terminus für den „Fuchs," ist das französische bec jaune.[114]) Der beanus wurde als pecus campi angesehen, cui, ut rite ad publicas lectiones praeparetur, cornua deponenda essent, daher Deponiren. Mit einem tentamen vor dem philosophischen Dekan, bei welchem der Novize zuerst sich inskribiren lassen mußte, waren Vexationen verbunden, welche schon damals einen hohen Grad der Ungebühr erreicht haben müssen nach dem, was wir darüber vom Jahr 1543 erfahren. Die annales facultatis artium in Prag melden: „1543 ist beschlossen worden, ut ii, qui deponunt mores agrestes ac ruditatem exuunt (vulgo: Beaniam in hirco deponunt) mitius ac modestius, quam anteactis annis fieri consueverat, exciperentur ac tractarentur. Nam omnes illi foetores vermibus scatentium pulmonum, foedationes ac deturpationes oris aut aliarum partium corporis cum pice liquida, faecibus vel aliis putidis ac impuris rebus, quae nauseam ciere, quibusve boni viri et ingenui adolescentes offendi possent, inhibitae sunt, et hoc communi decreto in posterum e medio sublatae"[115])

Das Hauptstück unter den Ceremonien bestand in dem Absägen der auf einer übergeworfenen Ochsenhaut befindlichen Hörner. Ueber eine um eben jene Zeit in Wittenberg von Luther vollzogene Deposition giebt eine oratio de depositione academica 1569 von Joh. Dinckel, Prof. hebr. in Erfurt, aus Mathesius zwölfter Predigt über Luthers Leben folgende Nachricht. Im Jahre 1540 legten die Söhne einiger Joachimsthalischen Bürger in Gegenwart der Aeltern, denen Luther bei sich hospitium gegeben, die Hörner ab und wurden nach der Gewohnheit dem Luther zur Absolution übergeben. Dieser hielt dabei folgende Rede: „Mein Sohn, dies ist nur der Anfang jener Depositionen, die im ganzen Leben Deiner warten. Jener legt Dir auf eine halbe Stunde die Hörner an und verspottet Dich; aber es werden größere Depositoren über Dich kommen — zunächst Dein Lehrer, der täglich an dir deponiren wird, was in Sitten und Religion ungeschliffen ist, bis er Dich tüchtig abgehobelt dem Pastor übergeben wird; auf den wird die Obrigkeit folgen, dann wirst Du ein Weib nehmen, das Dich auf ihre Weise deponiren und leutseliger machen wird, dann wirst Du in ein Staats- oder Kirchenamt kommen: was werden Dir nicht da Bauern, Adlige und Bürger für Hörner aufsetzen! . . Nun sage mir etwas aus den Autoren her, die Du gelernt hast, damit ich höre, wie fleißig Du gewesen, ob Du auch die Grammatik repetirt habest." Dem erwähnten Büchlein sind noch anhängt 1) ein judicium Melanchthonis über die Deposition, 2) typus depositionis scholasticae heroico carmine descriptus, 3) dimetri jambici in ritum depositionis. Die letzteren Verse gehören dem Mittelalter an[116]) und sind folgende:

Beanus iste sordidus,
Spectandus altis cornibus,
Ut sit novus Scholasticus
Providerit de sumptibus.

Signum fricamus horridum,
Crassum dolamus rusticum,
Curvum quod est, deflectimus,
Altum quod est, deponimus.

Mit mehr oder weniger Vexation und einem oft jokosen tentamen durch den Dekan der Artistenfakultät verbunden, erhält sich diese Deposition auf allen Universitäten. Die Ceremonien werden entweder wie in Tübingen von älteren Studenten, oder wie in Straßburg, Heidelberg, Erfurt, Jena, durch den famulus communis vollzogen und zwar wird der Depositor, ebenso wie andere akademische Beamte durch Eid zu seinem Amte verpflichtet. Das im Wittenberger Archiv befindliche Statutenbuch enthält eine solche Eidesformel, aus welcher wir folgende Punkte ausheben: usurpabo ritus graves et actui scholastico convenientes, scurrilitatem, obscoenitatem, petulantiam, acerbitatem, convivia, illusiones, tumultus inconditos et omnes gestus indecoros vitabo. Quaestiones autem eruditas et de rebus utilibus afferam, aut si jocos miscuero, dabo operam, ut sint sale et lepore grato conditae et ut absit petulantia et nemo offendatur. Non ad initiationem admittam quemquam, nisi testimonium a Rectore ostenderit aut nomen suum in catalogum scholasticorum relatum esse docuerit. Convivio peracto et discedentibus ceteris discedam et ego nec convivia in multam noctem producam. — Die üblichen Manipulationen führt eine mit Abbildungen versehene Schrift „ritus depositionis" Straßburg 1671 vor.[117]) Die Bacchanten (d. i. Schüler) erscheinen zuerst in Procession unter dem Zuruf des Depositor: „Kommt, Bacchanten tret't herbei, euch will ich auf euer Fest deponiren auf das best." Mit enormer Scheere wird das Haar abgeschnitten: „weil Du kannst mancher Haar, du Zottelbock, entbehren, darum muß zur Ehrbarkeit ich Deinen Kopf bescheeren." Mit einem Kolben wird das Ohr gereinigt: „Vor Narrenthädigung laß Dein Gehör geschlossen, ich säubre dies zur Lehr und nicht zu schlimmen Possen." Es folgt die Ausbrechung des Bacchantenzahns: „Laß den Bacchantenzahn der Lästerung Dir ausziehen, Verleumdung sollst Du stets, wie selbst die Hölle fliehen." Mit ungeheurer Feile werden die Nägel gefeilt. „Ich feile Dir die Händ, um damit anzudeuten, daß Du, was redlich ist, mit ihnen sollt arbeiten"

u. s. f. Nach beendigtem Aktus folgt der Handkuß, worauf der Depositor ihnen Wein auf den Kopf gießt mit den Worten: „So wünsch' ich euch allen insgesammt Glück und Wohlfahrt zu eurem neuen Stand und Orden," und hierauf ein Absolvirschmaus.[118]) Mit dem Examen wird es hie und da ernstlich genommen. Die Jenaischen Statuten von 1591 erklären sich über Deposition und Examen so: „Nachdem die Deposition eine ungefährliche Ceremonie, so lassen wir sie geschehen, damit explicirt werde, wie ein Jeder, wenn er zur Universität kommt, geschickt und daß ihm von den Professoren gesagt werden möge, was für lectiones ihm zu hören nöthig, so soll die Deposition im Beiseyn eines oder etlicher Professoren wie gebräuchlich und das Examen daneben gehalten werden. Aber wie man aus Schoch (Comoed. vom Studentenleben) sieht, ließ der Dekan sich auch durch den Adjunkten vertreten und manchmal war das tentamen dem Depositor aufgetragen; daher denn auch possenhafte Fragen, wie Schuppe aus Marburg erzählt: „depositor giebt dem Knaben eine Ohrfeige und fragt: Hast Du eine Mutter gehabt? Ja. Noch eine Ohrfeige: Nein, Schelm, sie hat Dich gehabt. Sag ferner an: Wie viel Flöhe gehen in einen Scheffel? Ach, das hat mich mein praeceptor nicht gelehrt! Wieder eine Ohrfeige: Sie gehen ja nicht, sie hüpfen hinein."[119])

Von manchen ernsten Männern wurde der skurrile Ritus gemißbilligt, er war um so widerwärtiger, wenn er selbst an älteren Männern, die von einer Universität zur andern zogen, geübt wurde, welches freilich in Königsberg und Frankfurt die Edikte untersagten. Aber Lanst erzählt: „Als Elias Putsch, der schon 3 Jahr in Leyden studirt, die Freundschaft der größten Gelehrten genossen, durch die Ausgabe des Salust bekannt war, sich von Jena nach Leipzig begab, und es dort bekannt wurde, daß er in Holland nicht deponirt habe, mußte er sich dem abermal unterwerfen."[120]) Zu Heidelberg wird schon 1600 über die Abschaffung berathen. Es heißt in den Annales zu 1600 Ms. S. 329: „2 Studiosen kommen zu dem Depositor und bestellen die Deposition und geben auch 1 Dukaten auf die arma. Der

Senat deliberirt, ob man die Deposition überhaupt abschaffen solle, da die Niederländer davon befreit zu seyn wünschen. Es wird jedoch beschlossen, daß sie bei dem Dekan der philosophischen Fakultät verbleibe und im contubernium, oder, wenn es Vornehme seien, in ihrem Hause vollzogen werden solle." Voll sittlichen Eifers bietet namentlich J. Schmid in Straßburg Alles für die Abschaffung auf; er erkennt ihren Zusammenhang mit dem Pennalismus, beide sind, wie Lemnius sich ausdrückt, Geschwister Hurkinder. Er schreibt darüber 1636 an Hännecken in Marburg: „Wir haben gesehen, welche Verheerungen die Pest des Pennalismus bisher hin und wieder auf den Universitäten angerichtet. Nichtsdestoweniger haben viele auch unter den Professoren zu diesem verbrecherischen Frevel entweder stillgeschwiegen oder sind doch zu langsam und kalt gewesen: ich schaudre bei vielem, was ich in der Nähe und Ferne gesehen und gehört. Wir haben auch an die Wittenberger geschrieben und unsre Zustimmung zu den trefflichen Rathschlägen gegeben. Ein Exemplar dieses Briefes hat auch Feuerborn von mir bekommen, worin wir auch der Deposition erwähnen, für deren Abschaffung, da sie keinen oder nur einen sehr geringen Nutzen hat, ihr Mißbrauch aber groß und verabscheuungswürdig ist, ich eine Zeit lang gearbeitet habe, worin, wie ich nicht zweifle, Ew. Excellenz mit mir übereinstimmen wird. Mehrere andere Thorheiten haben sich eingeschlichen, die sich mit dem fucus antiquitatis schmücken und Vielen imponiren; dann ist, wie es so leicht geschieht, die impietas hinzugekommen, so daß um die Wette scurriles gestus et sermones von den Depositoren ausgedacht werden, von den Zuschauern gebilligt. Dazu haben wir geschwiegen, ja es ist alles unter unserer Autorität geschehen."[121]) In den Straßburger Senatsprotokollen zu 1636 wird erwähnt, daß über den Gegenstand verhandelt worden und Schmid sich erboten habe, an Herzog Ernst von Gotha deshalb zu schreiben, „der am meisten vermögend sei, auf den sächsischen Akademien eine Aenderung herbeizuführen." In den Jenaischen Visitationsakten spricht nun

auch der fromme Fürst gegen die Deposition: „da sie auf einige nugas und leves ritus hinauszulaufen pflegt, welche entweder die Kinder, wo sie jung dazu gebracht werden, nicht verstehen, die adultiores aber durch dergleichen nicht allein beschimpft, sondern auch zu verächtlichen Gedanken über das akademische Leben verleitet werden." Aber die Vorstellung dringt nicht durch: Weimar entgegnet, daß man es schon um des Emoluments willen für die geringbesoldeten Philosophen beibehalten möge. Erst am Anfange des neuen Jahrhunderts vermag der Zeitgeist sich nicht länger mit diesem Erzeugniß naiver Rohheit zu befreunden, hie und da tritt die Vergunst ein, sich mit Geld davon loszukaufen, 1717 wird in Königsberg die Abstellung verordnet, aber noch 1726 findet es sich in Jena[122]) und noch 1733 in Erfurt.[123]) — Oefter ist die Deposition in eignen Abhandlungen behandelt worden, von denen die meisten sich die Vertheidigung zur Aufgabe gemacht haben.[124])

6. Alumnate.

Die religiöse Huldigung, welche der Wissenschaft im Mittelalter zu Theil wird, pflanzt sich auch auf die Kirche der Reformation fort. Insbesondre wird, der Kirche Diener zu erziehen, von denen als heilige Pflicht anerkannt, welche Gott zu Schutzherrn derselben berufen hat. So wird ein mehr oder minder beträchtlicher Theil des erworbenen Klostergutes von den Fürsten zur Fundirung von Schulen und Kirchen verwandt und an denselben zur Gründung von Alumnaten nach dem Vorgange der Klosterschulen und der Universitäten der alten Kirche. Gymnasial-Alumnate für arme Schüler gab es z. B. im Kloster zu Magdeburg, Kloster Bergen, Joachimsthal, Gotha, Leipzig, Dresden, Eisleben u. a. und außerdem noch Hospitien für auswärtige, in denen ihnen freie Zehrung und Wohnung wurde. Außer Helmstädt und Frankfurt dürfte keine größere Universität seyn, welche eines Alumnats entbehrt hätte. Es hatte Wittenberg sein Augusteum, Leipzig sein Paulinum, Straßburg sein Wilhelmitanum, Heidelberg

sein Casimirianum, Basel sein Erasmianum u. s. w. Conring führt es als einen der Unterschiede der Universitäten im römischen Reich und der neueren an: in nostris academiis plerumque multis discentibus solet victus ex publico dari.[125]) Mit Stolz pflegte namentlich Würtemberg auf sein Stift zu blicken, wiewohl Besold schon seiner Zeit ausspricht, mit den englischen, den unübertrefflichsten unter allen existirenden dieser Art, dürfe man es freilich nicht vergleichen.[126]) — Zunächst kommt es uns auf das Zahlen-Verhältniß an, wie viele von den Studirenden wir uns unter diese halb klösterliche Zucht gestellt zu denken haben. In Wittenberg waren im Jahr 1564 vom Churfürst August Stipendien von 40—100 Gulden auf je 4 Jahr für 27 Stipendiaten begründet, welche 1577 von dem hochherzigen Fürsten für Leipzig wie für Wittenberg auf 150 erhöht wurden, „außerhalb — wird hinzugefügt — was wir bisher auf die Stipendiaten in jure und medicina aufgewandt haben." An Wittenberg reiht sich der Stellenzahl nach Tübingen, wo 1560 dieselbe auf 150 erhöht worden, doch, die fleißigsten ausgenommen, noch längere Zeit ohne Geldemolument. Während des Krieges auf 30 herabgesunken hatte sich 1653 die Zahl wieder auf 135 erhoben, 1667 auf 188.[127]) Zu dem herzoglichen collegium kommt in Tübingen noch das Martinianum mit 25 Stipendiaten und das Ficklerianum mit 9. Der Stellenzahl nach folgt Marburg — wenigstens anfänglich, im Jahr 1539: 137 mit je 20 Gulden, doch wegen Geldmangel schon 1560 auf 60 reducirt; nach dem Wiedererstehen der Universität 1653: 5 majores, 30 minores mit je 100 Gulden.[128]) In Rostock, wo sich indeß die Anstalt nur bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts erhält,[129]) waren unter Chyträus durch die Beiträge der Bürger 50 Studententische in 6 Konvikten zu Stande gekommen.[130]) In Heidelberg betrug zur Zeit, wo Churfürst Ludwig 1576 die lutherische Gegenreformation begann, die Zahl der theologischen Seminaristen 70;[131]) bei der Erneuerung der Universität 1674 beträgt die Zahl der Alumnen nur 20.[132]) Königsberg besaß 24—35 Stellen, im

Jahr 1735 nur noch 10.[133]) Altdorf und Basel 12 Stellen. Von auswärtigen Contubernien war Kopenhagen am glänzendsten bedacht, seit 1630 mit 120 Stellen;[134]) nur zwei Konvikte hatte Holland, das 1592 gestiftete collegium theologiae oder staten collegie in Leyden mit 40 „Bursalen" bis zur Aufhebung 1797, und das Waalsche collegie 1605 in Leyden für die welschen Gemeinen gestiftet.[135])

Contubernien und Bursen, wie sie vor der Reformation bestanden, waren den Artisten und ihren Vorbereitungsstudien bestimmt gewesen. So auch noch in den ersten Zeiten nach der Reformation. Diese Bestimmung hatten die von dem Philologen Burenius in Rostock errichteten Konvikte, wie auch Chyträus sich äußert: „In diesen Collegien sollten bei unsern Vorfahren alle wohnen, unterrichtet und beaufsichtigt werden, welche wegen Jugend oder fehlenden Urtheils sich selbst und ihre Studien nicht leiten konnten."[136]) In dem Marburger Freiheitsbriefe von 1529 wird als Intention der Stipendiatenanstalt angegeben: „gelehrte Prediger und Amtleute zu erziehen." Ebenso heißt es in Otto Heinrichs Heidelberger Statuten von 1558: „Wer noch zu den Artisten gehört, soll in die Burs oder das contubernium gethan werden und unter der Zucht der Regenten stehen."[137]) Auch in Leipzig und Wittenberg waren, wie die Kirchenordnung K. I. aus früherer Zeit erwähnt, anfangs noch 20 Stipendiaten in philosophia erhalten worden. Gegen Ende des 17ten Jahrhunderts verwandeln sich aber alle jene Beneficienanstalten in theologische Alumnate, das Marburger Stipendium seit 1537, die Heidelberger Sapienz seit 1559, das Tübinger Stift seit 1537, das Wittenberger collegium seit 1580, doch werden noch 1587 sechs stud. juris als Stipendiaten erwähnt. In Marburg findet sich 1560 nur Ein Jurist und Ein Mediziner unter den Stipendiaten, 1765 zwei Juristen und ein Mediziner. In Heidelberg klagt 1674 der Kirchenrath, daß aus Mangel an Theologen man genöthigt gewesen sei, fünf Juristen, einen Mediziner, sechs Philosophen unter die Stipendiaten

aufzunehmen. Entsprechend der Engherzigkeit gegenwärtiger Beneficienanstalten wird man unter jenen Beneficiaten keine andern als Landeskinder erwarten. Die sächsische Stipendiatenordnung von 1580 hat allerdings die Wohlthat lediglich auf Landeskinder beschränkt; dagegen finden sich in Marburg, Heidelberg, Jena, Basel, auch in Tübingen u. a., nicht nur Leute aus allen deutschen Ländern, sondern auch aus Piemont, Ungarn, der Schweiz. Ihrerseits bewies sich die Schweiz sehr hülfreich in den Zeiten der pfälzischen Verheerung. Nach einem Briefe von Werenfels gab es in Basel 5 ausdrücklich für Fremde bestimmte Stellen, welche damals an Pfälzer vergeben wurden.[138]) Auch fanden in Tübingen, Jena, Helmstädt u. a. Proselyten aus der katholischen Kirche in den Alumnaten und Convikttischen regelmäßig mildthätige Aufnahme.

Je näher der alten Kirche, desto mehr übertragen sich ihre Zustände. Daher die Einrichtung der Alumnate um die Mitte des 16ten Jahrhunderts von der Schulzucht unsrer gegenwärtigen Klosterschulen kaum verschieden. Das würtembergische Seminarstatut von 1559 verordnet die Schließung im Sommer Abends 9 Uhr, im Winter um 5 Uhr. Die Stipendiaten „sollen zum Tisch in der Session und Gemach durch den magistrum domus locirt werden nach ihrer Geschicklichkeit, Gradus und Dignität, auch ehrbaren züchtigen Wandels und Wohlverhalten.“ Im Sommer ist eine Stunde spazierengehn auf dem Werk erlaubt; nach dem Essen Morgens und Abends sind „leidentliche und ehrbare, unärgerliche Saitenspiel und Gesang pro recreatione unabgeschlagen.“ Der Superattendent soll die Stipendiaten über ihre Studien öffentlich examiniren und alles über sie aufzeichnen zum Bericht an den Kirchenrath; unter den officia praeceptorum kommt auch die Vollmacht vor: pusillos licet virgis caedere (die jüngsten waren aber 16 Jahre!) u. s. w.[139]) Burenius in Rostock († 1566) hält 1556 eine von Melanchthon ausgearbeitete oratio de disciplina Rostochiensis,[140]) worin folgendes von dem Rostocker contubernium berichtet wird: Die Schüler der Philo-

sophie sind eingetheilt in auditores grammaticae, studiosi laureae et magisterii philos. candidati. Mit den ersten werden Vormittags die Briefe Cicero's und Etymologie getrieben, Nachmittags Virgil, Ovid, Syntax, Mittwoch und Sonnabend Erklärung des Katechismus. Die studiosi laureae treiben privatim Dialektik und Rhetorik, publ. Mathematik, Arithmetik, auch griechische und lateinische Schriften; die magistri Physik, Ethik, Politik; wenn sie wollen, können sie einen öffentlichen Vortrag über griechische und lateinische Autoren hören. Eine Anzahl ist von den Aeltern den Lehrern übergeben, andere nicht, und diese, wenn sie sich gut aufführen, sollen nicht gezwungen werden, in die Collegiengebäude zu gehen, sondern können in der Philosophie, welchen Theil sie wollen, treiben. Am Abend um 9 wird die Thür der Regenz verschlossen und die Stuben untersucht, ob die Studenten auch zu Hause. Chyträus spricht auch die Klage aus, daß man in keiner der Regenzen des Morgens ein Licht entdecke, worüber die Bürger Klage erhöben. — Schon damals regte sich der Unabhängigkeitstrieb gegen solche Zucht; wie Burenius berichtet, hieß es bei den Studenten: das sei ja keine Akademie, sondern bacchantium ergastulum et carnificina, worauf er entgegnet, daß sie ja nicht gezwungen würden, und daß sie sich nur ärgerten, aus den Zellen des Bacchus und der Circe herausgezogen zu werden.

Wie in anderer Hinsicht so bleibt auch in Betreff dieser Zucht der Charakter des Jahrhunderts sich wesentlich gleich, weniger, wie es scheint, in Betreff der Fügsamkeit der Stipendiaten. Da die Verordnungen, obwohl in den wesentlichen Stücken übereinstimmend, dennoch nicht überall sich decken, so theilen wir noch die Hauptbestimmungen einiger von ihnen im Einzelnen mit. Nach der sächsischen Kirchenordnung 1580 wie auch im jenaischen Visitationsbericht 1610 werden die öffentlichen Vorlesungen den Stipendiaten „zugeordnet." Privata bei Magistern sollen sie nicht hören, „weil in alle Wege vermuthlich, daß ein publicus professor viel nützlicher ist

als ein privatus praeceptor, so noch selbst eines Lehrmeisters bedarf." Acht Repetenten aus der Zahl der stipendiati sollen in jedem stipendio seyn für alle philosophischen Disciplinen und die theologia. Auch sollen sie hebräisch lernen, „weil die Sprache so nützlich und so leicht," und Musik. Es soll ihnen eine lectio publica gelesen werden, alle Donnerstage und Sonnabende ein Student eine von ihm selbst lateinisch gefertigte Predigt unter dem Essen vorlesen und „so sich einer also erzeigte, daß ihm eine öffentliche Predigt kann anvertraut werden, soll er Sonnabends öffentlich predigen." Auch soll oftmals disputirt werden, denn „wenn sie gut eingerichtet, kann eine disputatio mehr nützen denn 20 lectiones." Des Sonntags sollen sie Vor- und Nachmittag in Procession in die Kirche geführt werden und darin auch auf die Ceremonien gut achten; wer sich zu absentiren untersteht, soll jedesmal — sein Bier verlieren. Den status quo um 7 Jahre später zeigt der Wittenberger Visitationsbericht von 1587: „Bei der Aufnahme pflegt sie der magister domus zu examiniren, müssen graecae et latinae linguae mediocrem cognitionem hineinbringen. Die lectiones und repetitiones werden von dem magister domus und magistris repetentibus fleißig gehalten. . . Sie geben vor, es wolle sich mit den privatis disput. nicht wohl schicken, denn dadurch viel privata certamina ihnen sich erregen möchten. ..Die Examina werden mit ihnen vom magister domus et aliis magistris repetentibus alle Quartal gehalten, hält auch soviel möglichen darüber, daß sie deklamiren und exercitia lectionum treiben. Es sollen unter ihnen etliche gelehrte Gesellen seyn, auch andere, so dergleichen Lob nicht haben. . . In dem Collegium halten sie sich still und eingezogen, sowie es auch zu rechter Zeit zu- und aufgeschlossen wird, und wohnt der magister domus selbst darinnen cum familia sua." Die hier erwähnten Repetirübungen, welche, wie schon dessen gedacht, auf den alten Universitäten unter dem Namen resumtiones sehr gebräuchlich waren, werden in immer größerem Umfang, besonders von den Tübinger Repeten-

ten betrieben. — Zur Vergleichung mit diesen älteren Ordnungen fügen wir nun noch zwei aus späterer Zeit.

Das unter dem Namen Sapienz von Friedrich III. zum theologischen Alumnat umgewandelte Stift war im Verlauf des Krieges zu Grunde gegangen. Aus der Instruktion an den Ephorus Fabricius bei Wiederaufrichtung desselben 1662, welche ich der gütigen Mittheilung von Herrn Direktor Hautz in Heidelberg verdanke, hebe ich folgende Punkte hervor: 1) die Aufzunehmenden sollen nicht unter 14 Jahren seyn, 2) das Benefiz soll zuvörderst den Armen und Waisen offen stehen, 3) sie sollen die Klassen absolvirt haben und zu den collegiis publicis zugelassen seyn, 4) nach Belieben behalten wir uns vor, auch andern Fakultäten als der theologischen eine Stelle angedeihen zu lassen, 5) die alumni sollen ganz frei seyn; die convictores jährlich 52 Gulden Kostgeld bezahlen, 6) beide sollen vorher vom Kirchenrath examinirt werden, 7) der Ephorus soll bald diesen bald jenen abhören, was er in der Lektion und privato studio gefaßt, 8) bei den professoribus soll er sich erkundigen, wie sich ein jeder in lectionibus verhalte, 9) zu Zeiten der studiosi Bücher und scripta visitiren, 10) bei Tische soll die Schrift gelesen und aus dem vorgelesenen Kapitel eine quaestio proponirt werden, 11) die alumni sollen jährlich vier disputationes halten und aus unserer Verwaltung ihnen die Kosten von 5 Gulden gereicht werden, 12) sie sollen Mittwoch, Freitag und Sonnabend die Predigten frequentiren und das Gehörte aufzeichnen, 13) außer dem Ephorus sollen noch zwei praeceptores seyn, die aber nicht im collegio wohnen, 14) Ephorus soll ihnen die Rekreation am Nachmittage und nach dem Nachtessen nicht verwehren, sondern die Musiken, Spazieren und anständige Leibesexercitien vergönnen. — Aus der jenaischen Instruktion von 1649 theilen wir folgende Anordnungen mit: „Sie sollen nach Gelegenheit privata aushalten und sich ratione studiorum an ihre inspectores halten. Die inspectores sollen vierteljährlich Examen halten, die Hefte sich

vorzeigen lassen, was sie calamo excipirt, aus den disputationes annotirt, und die progressus exploriren."

Die Mahlzeit an den Convikttischen, deren beneficium außer den Alumnen auch noch andere theilten, wurde natürlich mit Gebet begonnen und beschlossen, in Jena 1696 auch mit einigen Schlußversen. Das Gebet war eine lateinische forma precum, vom praelector ex cathedra vorgelesen. Nach alter Klostersitte war religiöse Lektüre auch während der Mahlzeit angeordnet, und zwar in Rostock 1560, in Marburg 1646, in Helmstädt 1690 die Bibel, in Tübingen auch die symbolischen Bücher (Reyscher a. a. O. III. S. 68.); in Jena 1696 Meisners Homilien und andere nützliche Bücher wie Olearius Reise nach Persien, in Wittenberg, wie wir vernahmen, war in diese unglücklichste der Stunden die lateinische Studentenpredigt verlegt. Noch bis auf die Gegenwart hat sich in den colleges von Oxford die alte Sitte fortgepflanzt. Oft genug mag die alte Sitte todte Form geworden seyn, in dem Verhör von 1696 referirt Veltheim, beim Essen würde zwar etwas gelesen, „sie hätten aber keine Attention."[141]) — Das Beneficium des Tisches war übrigens nicht für alle unentgeltlich, theilweise war nur eine Erleichterung dabei beabsichtigt, wie noch jetzt in Greifswald, Gießen, ein kleiner Beitrag eingefordert wird. Nach dem Marburger Freiheitsbrief 1529 sollten dreierlei Kosttische stattfinden, die des ersten sollten in drei, die Zweiten in 4, die Dritten in 6 Wochen einen Gulden geben.[142]) In Königsberg wurden um 1640 2 Groschen 6 Pf. gezahlt, in Jena 1643 erst 5, dann 6, später 7 Groschen wöchentlich. Der achte und neunte Tisch war gratis. Fiel nun die Beköstigung so unverantwortlich schlecht aus, wie die Visitatoren 1643 sie fanden (s. oben S. 25.), ohne daß eine Abhülfe gewährt wurde, so ist es um so weniger zu verwundern, wenn Selbsthülfe eintrat. Mehrfach und an verschiedenen Orten ist von Conviktaufruhr die Rede. Der Bericht über den Leipziger Conviktaufruhr von 1601 läßt einen anschaulichen, wenngleich nicht erbaulichen Blick in das damalige Conviktleben

thun. Als Ursache desselben wird in den „leges renovatae, quae ad convictores mensarum communium in Paulino collegio pertinent 1601,“ von dem damaligen Administrator eine dreifache Beschwerde namhaft gemacht: über das Seniorenamt, das Verbot des Brotstehlens und das des Zechens nach der Mahlzeit. Es werden darauf folgende Gesetze gegeben: 1) jeder Theilnehmer muß der gesunden lutherischen Lehre zugethan seyn, 2) der Handschlag der Verpflichtung, dankbarlich alles zu thun, was der sächsischen Krone zur Ehre gereicht, 3) daß er eines der Collegialgebäude bewohnt oder mit Erlaubniß des Rektors in der Stadt oder bei einem der Privatlehrer, 4) er wolle fleißig öffentliche und Privat-Vorlesungen und Disputationen besuchen und den übrigen conventus, besonders den kirchlichen, beiwohnen, namentlich den vier lateinischen Predigten im Paulino, dem Einführen des Rektors, dem Vorlesen der Universitätsgesetze u. s. w., 5) es muß auf einen oder mehrere Monate vorausbezahlt werden:. 10) er muß beim Ziehen der Glocke zu Tisch und Gebet kommen, 11) weder den Hut aufhaben noch schwatzen . . 13) Fleisch und andere schwere Speisen sollen recht durchschnitten und mit Brot genossen werden. . . Die Strafgelder der Convictualen nicht mehr wie bisher nach dem Essen vertrinken sondern gleich vertheilen. — Aber gleich nach dem Erscheinen dieser leges haben die Theilnehmer sich geweigert, sie anzunehmen, und ist die Communität geschlossen und einige Rädelsführer gefangen gesetzt worden, „haben aber, wie es heißt, desto mehr sich widersetzt und insbesondere eines Abends vor den collegiis ein wüstes viehisches Wesen geführt.“ — Ein Anschlag des Prorektors macht uns mit einem andern Conviktaufruhr in Helmstädt von 1588 bekannt. Die Studenten beklagen sich gegen den oeconomus; als dieser sich vertheidigt, dringt der ganze Haufe auf ihn ein, verfolgt ihn, bricht die Thüre auf. Der Rektor schickt darauf einige in's Carcer. Sie fordern die Befreiung derselben, sonst würden sie alle dem Beneficium entsagen! Als der Rektor, um sie zu beschwichtigen, verspricht, nur die Anstifter zu bestrafen, ver-

weigern sie es, versammeln sich mit Stöcken, Schwertern und Spießen, brechen die Thür und Fenster des oeconomus auf, zerstören seinen ganzen Hausrath und werfen ihn auf die Straße, befreien sodann die Gefangenen aus dem Carcer. 1650 ist zu Folge eines Relegationsanschlages in Wittenberg das ganze convictorium in Aufruhr. — Häufig kommen die Reibungen zwischen den fürstlichen Convictualen und den Höherzahlenden der Professoren vor. Ein skandaloser Vorfall dieser Art wird 1652 aus Helmstädt berichtet. „Es hat sich vor zwei Jahren auf einem Buß- und Bettage zugetragen, daß etliche wenige studiosi aus dem fürstlichen convictorio, weil der damalige Vicerektor Herr Dr. Calixtus keinerlei Unterschied zwischen diesen und den Professorentischburschen gestatten wollen, allhier in der Kirche ihren Sitz an dem Orte genommen, welchen die Professorentischbursche sich allein anmaßen, da jene denn von diesen während dem Gottesdienste alle schimpfliche vexationes erleiden müssen, indem ihnen bald der Hut, bald die Handschuhe weggenommen und sie mit andern schimpflichen Worten und Werken in ihrer Andacht gehindert worden. Und wie von den Unsrigen (die Professoren) etliche des Nachmittags wieder zur Kirche gegangen und die Treppen, allwo die Professorenburschen nach ihrem angemessenen Stande zu gehen pflegen, hinaufgehen wollen, sind sie von den andern, die sich mit Fleiß alle zusammengerottet und mit einander zeitig zur Kirche gegangen, mit bloßem Degen und von den Jungen derselben mit Steinen wieder hinunter und zur Kirche hinaus getrieben worden. — Es liegt uns ein gedrucktes Pamphlet sine a. et l. vor, welches, da es den Pietismus erwähnt, aus dem Anfange des 18. Jahrh. zu stammen scheint, vermuthlich aus Jena, und in Form einer Inaugural-Disputation eine nicht unwitzige Persiflage auf die Anmaßungen der Professorenburschen enthält: „Curiöse Inaugural-Disputation von dem Recht, Privilegiis und Prärogativen der athenienßischen Professorenpurschen wider die Bürgerpurschen und Communitäter." Hiernach erscheinen allerdings die ihnen gestatteten Vor-

rechte vor ihren Commilitonen etwas exorbitant (S. 15): in den Collegiis bei dem Tische sitzen, die andern auf Bänken, nicht nur auf dem Studentenchor die Oberstelle, sondern auch bei dem Abendmahl überall den Vortritt! u. a.

Das Beneficium des Alumnats führte wie noch jetzt in Würtemberg die Verbindlichkeit mit sich, im Staatsdienste zu verbleiben. Ein Marburger Edikt von 1537 klagt darüber, wie so Manche, nachdem sie etliche Jahre lang die Beneficien genossen, am Ende noch dem Kaufmannsstande zufielen, und dringt in solchen Fällen auf Rückzahlung der Stipendien. Als Kesler, ehemaliger Coburgscher Stipendiat, den Ruf nach Schweinfurt erhält, ermahnt ihn der gewissenhafte Gerhard, wie sehr er ihm auch die Stelle gönnt, des Stipendiatenbandes eingedenk zu seyn, indem er hinzufügt: memini, quanta cum difficultate mei dimissio conjuncta fuerit, cum tamen nullo obstrictus fuerim stipendio.[143])

Es drängt sich nun der Wunsch auf, von den religiösen und sittlichen Zuständen dieser Theologen, in denen man die Blüthe der damaligen Theologie Studirenden erwarten möchte, einen Eindruck zu erhalten. Was wir bis hieher davon erfuhren, läßt nur in ein rohes Studentenleben hineinblicken. Materialien zu wohlthuenderen Bildern haben sich uns auch nicht dargeboten. Allerdings werden wir nicht vergessen dürfen, daß die Geschichte stets von den Ausschreitungen aus der gesetzlichen Bahn mehr berichtet, als von dem Innehalten derselben, auch eingedenk seyn müssen, daß rohere Erscheinungen des akademischen Lebens mit auf Rechnung eines roheren Zeitgeistes zu setzen sind, aber bei alle dem wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß eine noch so aufrichtige Geschichte der theologischen Seminare unserer Zeit die gröbsten Anstößigkeiten gar nicht, andere nur sehr vereinzelt darbieten würde. Ein Döllingersches Gericht wird auch hier der heillosen protestantischen Lehre „von der Gerechtigkeit aus dem Glauben“ die Schuld aufbürden. Gewiß werden wir aber auf den mittelalterlichen Universitäten ebensowenig als auf den

protestantischen zwischen der Unsittlichkeit der Extraneer und der der Bursisten einen irgend wesentlichen Unterschied annehmen dürfen, daher könnten wir uns füglich begnügen auf K. 12. zu verweisen: was dort über die Sittlichkeit mittelalterlicher Studenten zu berichten seyn wird, muß um so mehr auch hier zur Anwendung kommen, da es ja nur die große Minderzahl war, die außer den Bursen lebten. Indeß einige Züge mögen aus dem Bursenleben schon hier und zwar von den Magistern vorangeschickt werden. Was sagt Gerson von den Magistern in den Pädagogien? „Ihre Reden seien unkeusch, sie störten den Prediger durch Ohrfeigen und Plaudern, ihre Schüler seien im Christenthum so unwissend wie Heiden.“ [144]) Was wird uns von den Disputationen der Pariser Bursisten berichtet? „Die Bursisten der Collegien pflegten Sonnabends zu disputiren, dabei kam es zu Ohrfeigen, Bissen und Todtschlag.“[145]) Die Erfurter Statuten von 1447 bestimmen: si quis introduxerit mulieres suspectas de incontinentia et convictus fuerit, totiens quotiens fuerit duos florenos fisco persolvat (!). Wir wollen die drastischen Schilderungen der Epp. obscurorum virorum nicht weiter anführen, aber noch aus einer viel späteren Periode, was die neuen Ingolstädter Statuten 1562 über die Magister der Bursen berichten: Proinde, quod etiam Magistri Praeceptoresque in informanda literaria pube suae curae commissa torpescant, eamque nec pietate, nec bonis moribus, nec recta disciplina, prout eorum exigit fides, imbuant; quinimo perspectum cognitumque habemus, tales diurnis nocturnisque comessationibus ac sodalitiis diligentius vacare, quam vel privatis suis studiis, vel suorum discipulorum commodo, quos sibimet relictos nimium laxis habenis sinant adolescere. [146])

Vielleicht ist den Zuständen des Würtemberger Stifts vor den übrigen ein Vorzug zuzugestehen. Aus ihm theilt Klüpfel indeß folgendes mit: [147]) „Man klagte vom Jahre 1599 an sehr über Abnahme des Fleißes und der Sittlichkeit, über Ueppigkeit und Hochmuth, auch zeigte sich ein Geist der Widersetzlichkeit,

der die Handhabung der Disciplin gar sehr erschwerte. Wurden Strafen angesetzt, so erfolgten Protestationen, die Vollziehung ward verzögert und unterblieb wohl ganz. Als einst 1605 verweisende Recesse vorgelesen wurden, erfolgte ein förmlicher Aufstand, und die Anführer mußten nach Androhung strenger Strafen doch zuletzt begnadigt werden. Einmal war die Anordnung getroffen, Abends zum Zeichen, daß die Stipendiaten nach Hause kommen sollten, die Glocke zu läuten, und nun verlangten die Stipendiaten, dieß solle unterbleiben und versammelten sich dem Stift gegenüber auf dem Felde, zogen dann erst lange nach dem Läuten in Procession in das Stift und setzten es würklich so durch, daß die Verordnung zurückgenommen wurde." Das Protokoll vom Jahr 1613 meldet: „Im Wirthshause zum goldenen Adler schwärmen die Collegiaten und andre Studenten Tag und Nacht." Ein Wittenberger Anschlag um 1562 straft das Unwesen an den Convikttischen: „dieser Tisch, heißt es, ist für die Armen gestiftet; wir müssen aber die Erfahrung machen, daß Manche, die aus der Fremde hierher kommen. . . diesem Tisch der Armen sich wie die Schweine zustürzen und stehlen, was sie können, wenn nicht mehr, so doch das Brot, den Oekonomen noch dazu verhöhnen, und wenn er sie hindern will, ihm Gewalt anthun." 1563 richtet sich der Rektor an die habitatores collegiorum mit der Anschuldigung, daß einige von ihnen Fenster und Bänke zerschlagen, andere die Miethe nicht bezahlen oder sich willkürlich in die Wohnungen drängen.[148]) Von einer Prügelei der Soldaten mit den Alumnen berichtet ein klagender Brief derselben aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts an den Wittenberger Senat.[149]) — In Tübingen werden 1592 und 1613 Stipendiaten ins Carcer gesprochen, welche Mädchen geschwängert. Um 1650 finden Fehden mit Hirschfängern, Pistolen und Stöcken zwischen Stipendiaten und Stadtstudenten statt. 1658 werden einige Stipendiaten wegen ihres häufigen Wandels zu den drei unzüchtigen Töchtern der D. Harpprecht excludirt.[150]) — Der Jenaer Visitationsbericht von 1669 referirt S. 281: „Das Hurenleben

hat bisher in etwas einreißen wollen, sollen auch etliche Studiosi unflätige Krankheiten davon getragen haben. Es mögen solche Dirnen sich in naheliegenden Oertern und Schenken aufhalten. Drei Studiosen seien durch öffentlichen Anschlag wegen Imprägnation citirt, und darunter befinde sich auch ein ehemaliger Stipendiat." — In der Instruktion von 1696 heißt es: „Der Inspektor soll bedacht seyn, daß unsre Stipendiaten ihre Wohnung, so viel möglich, im collegio haben, auch Acht geben, daß sie nicht, wie leider allzugebräuchlich, des Nachts auf den Gassen gleich den unvernünftigen Thieren mit greulichem Blöken und Geschrei herumlaufen." Der Mediziner Krause spricht in seinem Referat von Studiosis mit lüderlicher Krankheit (S. 174.) und bezeichnet später (S. 198.) als die lüderlichsten aller Studiosen die im convictorio. Es wären Leute im convictorio sagt Beltheim, die weder Kirche noch Predigten besuchten (S. 295.). — Auf ähnliche Zustände in reformirten Alumnaten weisen Nachrichten aus Heidelberg und Basel hin. Aus dem Heidelberger Casimirianum wird in den Annalen zu 1606 S. 157 geklagt: „Man befindet, daß status Casimiriani je länger je ärger wird und wird dem provisor abermal erinnert, zweimal die Woche es zu besuchen, auch werden einige ausgeschlossen." 1607: „alumni sunt valde negligentes et asoti; es wird beschlossen, daß alle, die nicht magistri sind, wenigstens 2 Vorlesungen zuhören." 1609: „bei Visitation des Casimirianum zeigten sich einige sehr immorigeres, einer warf nach M. Cramer, dem Regenten, und nach dem Oekonomen einen Stein, der sie getödtet haben würde, wenn er getroffen hätte; ein andrer gab dem M. Cramer, als er ihn zur Rede setzte, zur Antwort: er könnte ihn l....n." Die Baseler acta univ. tom. I. sprechen 1593 von einem alumnus, welcher die Nacht über eine Magd bei sich gehabt und ihr vorher das Versprechen der Heirath gemacht. Unter 1610 wird vom Rathe beschlossen, wegen der häufigen frühzeitigen Ehen der Alumnen, den Schuldigen das Stipendium zu entziehen. 1686 (S. 281. 320) heißt es von den Alumnen, „daß sie nachlässiger

als Andre seien, ganze Nächte außer dem Collegium zubringen;" auch werden zwei Beispiele von Unzucht erwähnt. —

7. Die Pädagogen und Tischherren.

Vor der Reformation ist das Wohnen der Studirenden außerhalb der großen durch Wohlthätigkeit fundirten Collegien und jener kleineren Bursen, welche hie und da von magistris gehalten wurden,[151]) nur seltenere Ausnahme, wie gegenwärtig auf den englischen Universitäten.[152]) Theils die von Adel,[153]) theils auch andere, erhielten dazu specielle Erlaubniß von dem Rektor,[154]) besonders die älteren. So finden wir es noch beim ersten Beginn der Reformation. In den Anfängen derselben in Mecklenburg 1540 heißt es: „außer den Regentien dürfen nur Solche wohnen, welche Verwandte in der Stadt haben oder Bürgern besonders empfohlen sind; Anderen wird es nur erlaubt mit einem Präceptor bis zur Erlangung des Grades.[155]) In Heidelberg wird 1558 den Reicheren, auch wenn es Artisten sind, unter der Bedingung einen Präceptor zu nehmen, außerhalb der bursa zu wohnen gestattet.[156]) Schon gegen die Zeit der Reformation hin hat sich indeß gegen das Zusammenwohnen und die Aufsicht der Magister in den Kollegien eine zunehmende Abneigung gezeigt. Das Wohnen in der Stadt war immer gewöhnlicher geworden; in den epp. obsc. vir. II, 80 heißt es: ergo magistri habent ita paucos domicellos (d. i. Stubengenossen) quod est scandalum . . nunc currunt hinc inde et non curant aliquid magistros et volunt omnes stare in civitate et comedere extra collegium. Wir sahen, welcher Widerwille sich in Rostock unter Burenius gegen Bursenzwang erhob. Verheiratheten sich die magistri artium, wie dies ebenfalls gegen die Reformation hin häufiger wurde, so pflegten sie ohnehin, gezwungen oder freiwillig, aus den Bursen zu weichen. Die Verheiratheten wie die Unverheiratheten errichteten auf eigene Hand Bursen d. i. Kosthäuser in der Stadt, oder die letzteren wurden Pädagogen bei einzelnen Schülern. So sehen wir bereits die Anfänge des Zu-

standes, welcher nach der Reformation der allgemeine wird. Mit sehnsüchtigem Schmerz blickt diesem untergehenden Bursenleben ein Mann nach, der auch in anderer Hinsicht eine gewisse Anhänglichkeit an die alten Zustände nicht verläugnet, Kanzler von Osse, der Rathgeber Churfürst Augusts; indem er uns von der Verödung der einst so blühenden leipziger Collegien Nachricht giebt, schildert er zugleich anschaulich ihren Zustand zur Zeit ihrer Blüthe. Von Osse's Testament (1556), herausgegeben von Thomasius 1717. S. 264.: „Mich gedenkt, daß alle collegia voll gelehrter Leute und Studenten waren. Alle Stuben und Kammern wurden bewohnt, daraus die Universität einen guten Nutzen hatte. Es waren in allen collegiis magistri, die da Knaben in großer Anzahl, einer bisweilen am Tisch vier, etliche mehr und weniger in Kost und Lehr hielten, dieselben hatten feine alte Bacularien, die mit auf die Knaben bescheiden (!), aufs wenigste einer vor den Tischen hin und wieder ging, und darob war, daß die Knaben ob der Mahlzeit Zucht und Disciplin hielten, da durfte kein Knabe ohne des Präceptors Erlaub in die Stadt gehen, auch keineswegs allein; es wurde auch vermöge der Statuten keiner in collegiis gelitten, er hätte denn einen praeceptorem. Danach waren in etlichen gestifteten Collegien aus dem collegio Majori, collegio Principis, collegio B. Virginis etliche tapfere wohlverdiente gelehrte Männer, die man Collegiaten hieß, die waren aus M. Gnst. Herrn Vorfahren, als der Stifter der Universität, Mildigkeit, mit Einkommen nothdürftig versehen, die aßen in einem jeglichen collegio mit einander über einem Tisch, erhielten die collegia in nothdürftigen Gebäuden, waren Aufseher auf die magistros Bacularien und Studenten in collegiis, auf die lectores, auf die Schulordnung und anderes, daß es alles ehrlich und wohl zuginge." Daß die leipziger Frequenz von 1600 Studirenden auf Viertehalbhundert herabgesunken sei, schreibt er dem Umstande zu, daß den Aeltern nunmehr keine Bürgschaft für die Aufsicht über ihre Kinder gewährt werde. „Wer seine Kinder zu Leipzig erhalten

will, muß sie zu einem Bürger oder Kaufmann eindingen. Da hören sie denn ärgerliche Reden, sehen unterweilen, wie der Kaufgeselle mit der Köchin, der Hausknecht mit der Magd scherzt; haben sie einen privatum praeceptorem, der hat an andern Oertern zu zechen und andere gute Gesellschaft!"

Nach der Reformation finden, so lange die Zustände noch weniger geordnet, nicht einmal die Stipendiaten überall in den Collegien Raum. In Rostock heißt es, daß denen, welche in den Regentien nicht bequemes Unterkommen finden, das Wohnen in der Stadt verstattet seyn soll. Der wittenberger Visitationsbericht meldet, daß wegen Mangel an gehöriger Heizung manche Stipendiaten in der Stadt wohnen müssen. Die Universitätsgesetze begnügen sich nun damit, für die Extraneer die Annahme von Privatpräceptoren als unerlaßliche Bedingung zu stellen. In Wittenberg müssen sich 1508 noch mehrere Privatbursen, welche der Approbation des Rektors bedurften, befunden haben; doch wird schon damals auch das Wohnen außerhalb genehmigt: nemo non inhabitet collegium aliquod approbatum vel saltem cum doctore aut magistro honesto, moram trahat, nisi ex causa rationabili rectori et decano approbata. In dem Fundationsbriefe 1536 wird der Collegien nicht mehr gedacht, sondern es heißt: „Die Studenten, die keine magistros haben, sollen vorgefordert werden. Ein magister soll für all seine Mühe mit dem Schüler, worunter auch Rechnungführen, nicht mehr als 8 Gulden jährlich nehmen" (Wittenberger Statutenbuch ms. 34 b. 35 b). Die Kirchenordnung 1580 will eigentlich in Leipzig die alte Collegienordnung wiederhergestellt sehen: „In Zukunft sollen alle unverheiratheten Collegiaten und Studenten wieder in den Collegien wohnen. Wenn er aber in den Collegien nicht unterkommen kann, soll er doch bei seinem privato praeceptore wohnen oder dem er von seinen Aeltern empfohlen ist." Die philosophischen Magister werden ausdrücklich aufgefordert Discipel zu halten: „Es sollen auch vor allen andern die professores und magistri, so in facultate artium sind, discipulos privatim

halten . . Für die Disciplin ohne Stubenzins, Kost und Anderes sollen von einem vermögenden Discipel nicht über fünf Thlr., von einem unvermögenden nicht über vier gegeben werden." Die Marburger Statuten von 1529 erklären: volumus neminem in hanc nostram academiam admitti, qui non habeat domesticum praeceptorem, ad cujus judicium quisque pro sui ingenii capacitate lectiones et publicas et privatas audiat, a cujus latere aut raro aut nunquam discedat. Für den domesticus labor wird per semestre ein Gulden entrichtet.[157]) Die Tübinger Statuten von 1601 bestimmen S. 128: absque magistro vel praeceptore vagabundi juvenes qui magistri aut doctores non sunt, ferendi sunt minime, mit der Beschränkung jedoch: nisi de collegii sententia se ipsum quis regere posse judicetur et anteacta vita praeclaram de se spem et existimationem excitarit. Eine andere Beschränkung zu Gunsten der Aermeren machen die jenaischen Statuten von 1569: „So wollen wir auch, daß die jungen Studenten soviel möglich ihre privatos praeceptores haben. Aber welche Knaben Armuth halben keine praeceptores zu haben vermögen, dieselben der gemeinen Professoren Rath hierin folgen, welche dann ein fleißig Forschen haben sollen, daß die Studenten bequeme und nützliche Lektionen hören." Aber der unverheirathete praeceptor konnte nicht leicht den Kostherrn abgeben; auch mußten sich doch Aeltern von den Professoren günstigere Resultate versprechen, als von den jungen magistris, welche zuweilen auch verhindert waren, die Wohnung mit den jungen Leuten zu theilen. Die Tübinger Statuten von 1601 sagen daher auch: „So viel die Professoren können, sollen sie die Studirenden zu Commensalen annehmen. Die Privatmagistri dieselben entweder im Hause oder in der Nähe haben." So verschwinden denn seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts die Privatmagister immer mehr, obwohl deren noch 1660 in Wittenberg und Tübingen Erwähnung geschieht und es traten die Professoren als Kostgeber, Tischherrn und Berather der Jugend

an die Stelle. Nur in den Hofmeistern, die wohl auch jetzt noch Vornehmere auf die Universitäten begleiten, findet sich noch ein Ueberrest jenes alten Pädagogenverhältnisses.

Bis in das 18te Jahrhundert hinein sammelt sich um die Professoren ein Kreis von Commensalen, in Deutschland nicht bloß, sondern auch in Holland[158]. Nur wenige Professoren entziehen sich dem, nicht bloß in geistiger sondern auch in materieller Hinsicht, lucrativen Verhältnisse. Hornejus spricht sein Bedauern aus, bei einer größern Familie nur drei Zimmer zu besitzen, von denen das eine für seine Kinder, das andere, worin er privatim lehre, das dritte sei von einem Rostocker besetzt.[159]) Joh. Crocius wollte keine Commensalen annehmen und erklärte: se non libenter libertatem aliis vendere.[160]) Andere erklären, daß sie ein stilles Leben vorziehen, auch um das Honorar betrogen zu werden fürchten. Einige machen den Vortheil illusorisch, indem sie an der gemeinschaftlichen Mahlzeit nicht Theil nehmen, worüber sich die oben S. 215. angeführte satyrische Disputation verbreitet. Ueber die nicht unbeträchtlichen Kosten wurde bereits früher (S. 80.) eine Mittheilung gemacht. Die Mahlzeit war nicht kärglich, und stand zu dem Preise im Verhältniß. Veltheim giebt an, daß er seinen Tischgenossen Mittags vier, Abends drei Gerichte reiche.[161]) Die Zahl der Tischgenossen erscheint nicht beträchtlich; Dorsche in Rostock giebt 12 an, Grawer in Jena 17, Veltheim 10, Bechmann 7; in Helmstädt wird 1656 die Verordnung für nöthig erachtet, „damit den Excessen desto besser gesteuert werde, soll kein Professor mehr als zwölf Commensalen annehmen, bei Strafe von zwei Thalern für die Woche."

Das Verhältniß hatte seine Schattenseiten. Der materielle Nutzen überwog gewiß bei Manchem jeden anderen. „Bei manchem Professor, spricht Evenius, ist der Geldgeiz so tief eingewurzelt, daß, da er nur sein Ordinarii Geschenk oder völlige Zahlung des Tisches neben dem stattlichen Extra an der Tafel, an Jahrmärkten, Angebinden und hohem Stubenzins bekommt, das übrige gehen läßt, wie es geht."[162]) Ueber jene

Unersättlichkeit in Betreff der Geschenke wird von vielen Seiten her Klage geführt. Das Wittenberger Dekret 1624 befiehlt in dieser Hinsicht: „Den Tischwirthen soll die eigennützige Erhöhung des Tischgeldes mit Auftragung Zerbster und andern fremden Biers, die Anmuthung des Anbindens am Namen- oder Geburtsfest, die Abforderung silberner Löffel und Tischkanne bei Strafe von 20 Thlr. verboten seyn."[163]) Etwas nachgebender ist das Helmstädtische Dekret von 1652: „Die Professores, welche Tische halten, haben sich verpflichtet, außer einem silbernen Löffel und der Tischkanne bei dem introitus und außer dem Kostgelde nichts weiter zu fordern." Es kam die Anklage vor, daß Tischherrn ihren Convictoren ausdrücklich zu übermäßigem Trinken Anlaß gäben (Jena 1610), daß sie dadurch indirekten Zwang auf das Hören der Vorlesungen ausübten (Jena 1696), daß sie — worauf Visitationsdekrete (Helmstädt 1650, Jena 1679) wie auch die angeführte Dissertation über die Professoren-Tischburschen hinweisen — bei gerichtlichen Untersuchungen über ihre Burschen denselben auf alle Art durchzuhelfen suchten, weshalb in Jena und Tübingen ihr Abtreten bei solchen Verhandlungen gefordert wird. — Aber nothwendig müssen die Lichtseiten überwiegend gewesen seyn.

Nicht wenige solche Tischherrn hat es ja gegeben, von denen mit allem Recht jene Vortheile sich erwarten ließen, welche der erwähnte Kanzler Anton Wolf bei der Wahl eines Kostgebers vor Augen hat. Derselbe schreibt 1630 an Gerhard:[164]) „Ich bin sehr sorgfältig, daß mein Sohn in einem Hause sei, darin dem Allerhöchsten treulich gedient werde, und Gottes Segen darin wohne, man auch Aufsicht auf ihn habe, und daß ihn die Gesellschaft nicht leichtlich überlaufen und hindern könne, desgleichen daß er in eben demselben Hause zu Tisch gehen, vor starken Tränken und deren Zumuthung Schutz und Sicherheit wisse und doch auch der Leute und Conversation sich fein gewohnen lerne, welches alles erlangtem Bericht nach bei Ew. Excellenz zu finden ist." Bei manchem trefflichen Manne mag es

mit der Bedingung voller Ernst gewesen seyn, mit welcher J. Schmid einen von Saubert ihm empfohlenen Studenten Schülin aufnimmt. Nach Durchlesung des Briefes sagt er: non possum, quin te et mensa et hospitio meo frui patiar, modo fortiter diligentem te praebeas, praeque pietate nihil pensi habeas.[165]) Oesters gehen bekümmerte und liebende Schreiben über verirrte Jünglinge zwischen Saubert und dem Straßburger Theologen hin und her. — Man höre auch den väterlichen Ernst, mit welchem ein H. May den in seinem Hause wohnenden jungen Coler ermahnt 1699: „Daß ich dieses an Ihn schreibe, bewegt mich das Heil seiner Seele, darum ich Gott so oft (wie er selbsten Zeuge ist) in meinem Gebet angefleht, weil ich sehe, daß er in den Wegen des Herrn nicht wie es seyn soll einhergeht, auch viel Aergerniß anrichtet mit seinem allzufreien Weltleben, mit seiner Unruhe und zerstreutem Sinn, weswegen sich viele nicht nur an Ihn stoßen, sondern es mir auch verargen, daß ich einen solchen Menschen am Tische leide. Ich schreibe die Wahrheit, wie es mir von Andern vorgehalten worden. Nun unterlasse ich zwar nicht, den Herrn Colerum so viel es seyn kann zu exkusiren," u. s. w.[166])

Wie viele solche Bande für das ganze Leben mögen sich durch die Haus- und Tischgemeinschaft geknüpft haben wie das von Calixt und C. Martini, Hornejus und Caselius, Titius und Calixt! Manche briefliche Aeußerung liebender Gesinnung der Professoren zu ihren Hausgenossen und der Dankbarkeit der Studirenden für die genossene Liebe ist uns begegnet. In einem Briefe von 1668 schreibt Coccejus über einen ihm Empfohlenen: „Ich habe mich selbst und all das Meinige ihm zur Bereitschaft gestellt; ich wünschte nur, er hätte soviel Vertrauen, mich recht oft anzugehen; wenn dies geschieht, lernen wir selbst, und das ist für die das angenehmste, welche an der Meditation Freude haben."[167]) Auch mag noch manche andere Professorenfrau sich jenes Lob verdient haben, welches erwähntermaßen der des Joh. Major in Jena gespendet wird: „Sie war eine Pflegerin der

armen Studenten und Schülerlein." Aus dem Alter Majors wird uns noch berichtet: „Damit er in seinem Wittwerstande bei der Mahlzeit nicht so einsam sitzen müßte, hat er etliche stille und fromme convictores gehabt, welchen er allezeit etwas lobwürdiges im Munde und unter die Hand zu sprechen gegeben, damit die Zeit des Essens zu vertreiben." So heißt es auch wiederum von Mylius, dem Lehrer Majors: „daß er ihm bei seinem Studium allen Vorschub gethan und väterlich mit der Darleihung kostbarer Bücher an die Hand gegangen." Mancher wird gefunden, der noch im späteren Alter der belehrenden Tischgespräche aus seiner Studentenzeit sich erinnert. Von Georg Richter, dem Altdorfer Kanzler, welcher 1614 zu C. Martini in das Convikt kam, heißt es: „die vielen gelehrten, angenehmen und nützlichen Unterhaltungen bei Tische haben zu seinen süßesten Erinnerungen gehört." [168]) Ein Brief von Joh. Frick an Mehlführer 1697 schreibt aus Leipzig: „Dazu kommt die Unterhaltung mit soviel Gelehrten, die wir uns durch die Tischgenossenschaft und bei andern Gelegenheiten vertraulich zu verschaffen wissen; ich speise bei Ittig, einem Manne, der in Kenntniß des klassischen Alterthums seines gleichen sucht." [169]) Und der nachmalige Hofpred. Engelschall schreibt 1693 im Rückblick auf seine Studienzeit im „Pleiße-Athen": „Ich speiste 2 Jahre bei Ittig, wo ich rechte prandia Socratica zu genießen gehabt. Denn ich konnte bei so erwünschter Gelegenheit in einer wohlanständigen conduite, in der Kunst zu conversiren und discuriren, in einer praktischen Morale und andern Dingen, welche zur theologischen Erfahrung gehören, auf eine leichte und annehmliche Manier ungemein avanciren." [170]) Christ. Chemnitz in Jena ruft, als sein Ende herannaht († 1666), nach der Mittagsmahlzeit „seine sämmtlichen Herrn Tischgenossen, fünfzehn an der Zahl, herbei und nach vielen väterlichen Ermahnungen hat er sie herzlich gesegnet und ihnen seine beiden Söhne, wenn sie vielleicht in der Fremde zu einem oder anderm kommen möchten, treulich anbefohlen, sich ihrer mit Rath und That anzunehmen." [171])

Gegen Ende des Jahrhunderts vernehmen wir aus den jenaischen Protokollen das allmählige Abnehmen der Professorentische. Schon 1669 heißt es (S. 279): „Mit den Bürgern leben die Studiosi jetzt so friedlich, daß die Professorentische jetzt schwach bestellt sind. Die meisten halten auch keine Tischgenossen, sie wollten sich lieber der Unruhe und der Gefahr nicht erfolgter Bezahlung entziehen. Auch bezahlt man bei ihnen 24—30 Groschen die Woche, bei den Bürgern dagegen 8. Junge Leute, die mit Rekommandation ankommen, werden von den Landsleuten gehindert, sie abzugeben, daher jetzt wenig von Privat-Inspektion." Noch mehr zeigt sich 1696 das Institut im Verschwinden. Doch hat Francke in Halle noch Tischgenossen, worunter ein Sohn von Spener, und dem jüngeren Francke schickt selbst V. Löscher 1730 seinen Sohn als Commensalen zu, worauf sich indeß Francke erklärt: „Ich bin nicht im Stande gewesen, dem werthesten Herrn Sohne mit dem Tisch zu dienen, weil meine Verrichtungen nicht zulassen wollen, die nöthige Zeit darin zu halten. Ein Stübchen würde haben einräumen können, allein weil ich vernommen, daß der Herr Sohn etwas schwächlich, meine Wohnung aber nicht weit von den Steinkothen liegt, in welchen mit Steinkohlen gesotten, so habe ich ihm zwar solches offerirt, doch aber selbst nicht rathen können."[172]) Noch 1752 werden in Tübingen die Verhältnisse zu den Tischherrn gesetzlich geordnet und noch 1800 nennt Hausen in Frankfurt drei Professoren, welche sich als Tischgeber bekannt machen (S. 154.) —

8. Kosten und Unterstützung.

Bedeutend ist der Unterschied zwischen dem sechszehnten und dem siebzehnten Jahrhundert, wo in Folge der Entdeckung Amerikas das Steigen der Preise am auffallendsten. Marburger Studirende, welche 1538 nach Tübingen kommen, klagen, daß, während man in Marburg mit 16 Gulden jährlich laute leben könne, man in Tübingen unter 26 Gulden keine Kost bekomme, mit Bett und Wohnung nicht unter 34.[173]) In der Mitte des 17ten Jahrhunderts dürfen wir als allgemeinen Satz 200 Gul-

den annehmen. Ein Altdorfer Rektoralmandat von 1663 sagt den Aeltern zur Beruhigung, daß man für 200 Gulden in Altdorf anständig leben könne. Ebensoviel bestimmt 1672 ein Vater seinem in Straßburg studirenden Sohne, und auch für Wittenberg wird ebensoviel angegeben. Aus Leipzig werden 1697 von einem Studirenden die Studienkosten, weil es sehr theuer sei, auf einige hundert Vallenses d. i. Thaler angegeben, wobei man an 200 zu denken haben wird.[174]) Wenige aber sind nur, welche diese Kosten aus eignen Mitteln zu tragen haben. Die Leichenpredigt auf Mich. Walther d. j. († 1692) hebt als Ausnahme hervor, daß er, „12 Jahre continuirlich auf Akademien ohne irgend einen Zuschuß von Stipendien gelebt." Jene Mildthätigkeit der Fürsten wie der Privaten, welche den Schülern und Studirenden Alumnate errichtet hatte, war auch durch Gründung von Stipendien auf Unterstützung der Extraneer bedacht gewesen. Nicht die kleinste der Hochschulen entbehrte ihrer. Selbst das unbedeutende gymnasium illustre von Weißenfels hatte bei seiner Begründung ein fürstliches Stipendium für Gymnasiasten und vier Stipendien für Studirende erhalten. Deutsches Ausland war damals ein fremder Begriff und so begleiteten die Stipendien ihre Inhaber auf alle Universitäten Deutschlands, wie andererseits mit reicher Mildthätigkeit die Schweiz ihre Studirenden nach Deutschland schickte. Fürsten und Städte empfahlen diese Stipendiaten, stellten sie auch unter die Obhut eines bestimmten Professors, wie die Schwarzburger, Darmstädter, die Fenizerschen Stipendiaten aus Nürnberg unter Gerhard, die Behaimschen Stipendiaten aus Nürnberg unter B. Meisner, die Regensburger unter Bosius in Jena, die Frankfurter in Helmstädt unter Calixt gestellt wurden. Diese Professoren verwenden sich denn auch für ihre Schützlinge, wie Gerhard 1625 an den Rath von Winsheim schreibt, um Zulage für einen Stipendiaten zu bitten. Wir bemerkten schon, daß fremden Studirenden die einheimischen Beneficien nicht verwehrt waren. Spener erwähnt in dieser Hinsicht Straßburg als Ausnahme: „auf der berühmten Uni-

versität zu Straßburg waren fast keine beneficia für arme Studenten, was nicht der Stadt eigne Alumnen waren, aber — setzt er hinzu — es konnten doch viel mehr arme Studenten, so nichts von Hause bekamen, daselbst leben als auf einiger andern Akademie wegen der sehr vielen Informationen."[175]) Noch jetzt zehren unsre Studirenden von der christlichen Wohlthätigkeit jener Zeiten, wiewohl viele dieser Beneficien spurlos verschwunden sind.[176]) Begreiflicherweise kommen Ausnahmen vor, wenigstens temporäre, obzwar wir nachweisen könnten, wie selbst während der Noth des Krieges die Unterstützung nicht ganz ausgeht. Wie in Schottland und Schweden geschah es auch damals, daß zeitweilig die Universität verlassen wird, um erst wieder die erforderlichen Mittel zu sammeln. So geht P. Tarnov, welcher 1580 die Universität bezogen, dazwischen auf drei Jahre in eine Hauslehrerstelle, um sich erst die Nothdurft wieder zu verdienen. Ein andrer verwaltet 1661 zwischen seinen Studien eine Informatorstelle in Hamburg. 1625 klagt selbst ein Stipendiat Meisnern seine Noth, daß er aus Armuth zu seinen Aeltern sich zurückziehen müssen, und bittet, ihn deshalb nicht aus der Zahl der Alumnen zu streichen. Einige müssen sich durch Famuliren bei den wohlhabenden Studenten einen kümmerlichen Unterhalt erwerben, wie Weller in seinem curriculum über sein kümmerliches Durchbringen berichtet, „einst habe er am Weihnachtstage 1623 (in Wittenberg) sich selbst von Mehl ein Gebäck gemacht und in die Kacheln des Ofens gelegt; als es ihm aber von seines Herrn Hunde weggefressen, habe er am ersten Feiertage hungrig zu Bett gehen müssen." Seine Noth hörte auf, als Meisner ihn zum Informator seiner Kinder angenommen, und für die meisten Unversorgteren war besonders dies die Hülfsquelle. Insbesondre wurden für die Adligen Stuben- und Studiengenossen gesucht. Eine reichliche Unterstützung gewährte ferner die Currende oder in noch besserem Falle die Cantorei. Als Christian Chemnitz von der Schule abgeht, entläßt ihn sein Superintendent mit der Empfehlung nach Jena: mitto vobis lusciniam no-

stram. Als er 1632 nach Jena kommt, bringt er nicht mehr als 18 Ggr. mit, wird aber sogleich in den chorus musicus aufgenommen. Bis 1619 verrichteten Studirende in Kopenhagen auch das Geschäft des Leichentragens, von da an wird es auf die Leichen der Literaten beschränkt;[177]) an einigen Orten scheint es aber noch bis spät das Geschäft der Candidaten geblieben zu seyn und noch eine Frankfurter Verordnung von 1774 spricht von „Candidatenleichen," welche nur sie das Recht haben sollen, in Mänteln und Ueberschlägeln zu Grabe zu tragen.[178])

9. Studienzeit und Studiengang.

Zwei Jahre dauert in Paris die Vorbereitungszeit auf das Baccalaureat, 3 Jahre die auf das Magisterium — also 5 Jahr philosophische Studien, wiederum 5 Jahr mußten theologische Vorlesungen besucht werden bis zum Baccalaureat der Theologie und der damit verbundenen Erlaubniß theologische Vorlesungen zu halten[179]) — mithin ein zehnjähriger Cursus für den Theologen. So lange auch bei den Jesuiten: 3 Jahr Philosophie, 4 theol. scholastica, 3 theol. moralis (casus conscientiae)[180]). In Deutschland wird in Betreff der Grade keine bestimmte Zeit mehr inne gehalten; zwar weigerte sich Heidelberg dem 15jährigen Melanchthon die Magisterwürde zu ertheilen, aber in Tübingen erlangte er sie 16 Jahr alt. Die Tübinger Statuten von 1601 geben die Befugniß zur Ertheilung der philosophischen Grade auch vor den gesetzlich bestimmten Terminen[181]) und ihre Erlangung hört nach der Reformation überhaupt auf obligatorisch zu seyn. Das ursprünglich dem Fachstudium allein gewidmete quinquennium gilt nun allmählig für die Studienzeit überhaupt. Auch wenn die Studenten früher die Universität verlassen, dauert das Matrikelrecht 5 Jahr.[182]) Die Ferdinandische Verordnung für Tübingen 1525 setzt indeß noch das quinquennium für den theologischen cursus allein fest,[183]) desgleichen die Cameralgerichtsordnung für die Juristen. „Auch das beste ingenium, urtheilt Hülsemann in seinem method. stu-

dii theol., könne unter 5 Jahren das theol. Fachstudium nicht vollenden." Dieselbe Studienzeit für das 16. Jahrhundert auch in Holland.[184]) Die für die Stipendiaten in Marburg festgesetzte Studienzeit war 7 Jahr und noch 1766 beschränkte sich die Reduktion auf das Maaß von fünf Jahren.[185]) Erst in neuster Zeit sind die 5 Studienjahre der Tübinger Seminaristen auf 4 beschränkt und das letztere den Studien außerhalb des Stifts oder den Reisen anheim gegeben. Vielfach aber wurde jener Terminus bedeutend über dieses Ziel ausgedehnt — gar nicht selten bis auf das decennium der vorreformatorischen Periode. Der nachmalige Altdorfer Kanzler, Georg Richter, bezieht mit 15 Jahren Altdorf; nach 7jährigen philosophischen, historischen, philologischen und juristischen Studien daselbst geht er 1614 auf 1 Jahr nach Helmstädt, 1615 noch auf 2 Jahr nach Leyden. Wilhelm Lyser bezieht 1602 Wittenberg, geht von da 1612 nach Gießen und 1613 noch 2 Jahr nach Tübingen: also 12 Jahr. Der Mecklenburger E. Taddel, 1640 ordin. in Rostock, studirt 9 Jahr in Wittenberg.[186]) Der Mecklenburgische Pastor Höcker hat 1571 Rostock bezogen, 1576 Wittenberg, nach seiner Rückkehr 1578 noch 3 Jahr publica gehört — im Ganzen 10 Jahr.[187]) Zehn Jahr hinter einander hatte Hutter in Straßburg studirt, als er 1591 noch auf 2 Jahre nach Leipzig ging. Myslenta begiebt sich nach 6jährigem Studium in Wittenberg nach Gießen, wo er 3 Jahr das Studium fortsetzt. Diese Beispiele ließen sich zahlreich vermehren — auch von Manchem, der zu keinem andern Zwecke sich bis in die 10 Jahre auf Universitäten herumtrieb, als um durch die Brandschatzungen der Pennäle seine ehrlose Existenz zu fristen.[188]) Dennoch fehlt viel daran, daß auch nur die Hälfte der Theologen das Quinquennium absolvirt hätte. „Es ist wohl zu erwägen, sagen die Jenaer Theologen 1649, daß bei jetzigen mangelhaften Zeiten ein Student nicht wie zuvor geschehen etliche Jahr continuirlich auf dieser Universität bleibt, daß sie gemeiniglich im andern oder dritten Jahr entweder aus Mangel der sumtuum sich wie-

der nach Hause begeben und Beförderung erwarten, oder, wenn einer die sumtus hat, sich auf andere Universitäten begiebt." Der Lübecker Superintendent Stolterfoht bekennt 1630, daß er nur 1 Jahr studirt und daher viel nachzuholen habe — es ist derselbe, von dem wir oben hörten, daß er nie später als um 3 Uhr des Morgens seine Studien begönne.[189]) Mengering um 1640 spricht sogar von Studenten, welche „wenn sie vor's Consistorium kommen und sagen sollen, was sie für lectiones gehört? respondiren: sie wären nur etwa ein Vierteljahr zu Jena gewesen. Die andre Zeit bei ihren Aeltern. Was sie denn für autores privatim gelesen? Da wissen sie keinen zu nennen, wenn's hochkommt des Hutterus Compendium. Fragt man sie nach einem locus, da ist Niemand daheim. Von der Bibellektion darf man sie fast nicht fragen, wo die 10 Gebote oder das Vaterunser steht. Fragt man sie: quot sunt partes grammaticae? antworten sie: octo. Weiß der grobe Esel nicht partes grammaticae und orationis zu unterscheiden? Expertus haec scribo."[190]) Man wird nun meinen, diesen Verfall der Studien und diese Abkürzung auf Rechnung des Krieges setzen zu müssen, sie findet jedoch schon einen hinlänglichen Erklärungsgrund in dem auch in dieser Hinsicht stattfindenden Mangel an Controle. Schon vor dem Kriege wird das quinquennium nicht streng beobachtet und nach demselben herrscht die Regellosigkeit sogar noch mehr. In den sächsischen Kirchenvisitationen vor 1620 geben die Pastoren ihre Studienzeit auf 6, 5, auch 2 Jahr an, in den Würtembergischen länger, auf 6, 5, aber auch 2 und 1 Jahr post magisterium. Nach dem Kriege wird für Theologen und Juristen eine Reduktion gesetzlich eingeführt. Der kaiserliche Receß von 1652 will in Betreff der Juristen, daß „nicht so stark auf das studium quinquennale auf deutschen Universitäten sondern auf Qualitäten, Geschicklichkeit und Experienz gesehen werde."[191]) Für die theologischen Landeskinder wird 1660 von Weimar und Altenburg die nothwendige Studienzeit auf 2 Jahr herabgesetzt, nachher „um den Aeltern die sumtus zu er-

sparen, sogar auf 1½ Jahr:" Gotha erklärt, „es wolle sich damit begnügen."[192]) Zu Gunsten dieser ärmeren Studirenden wurde in Jena schon 1653 verordnet, daß die loci so gelesen würden, daß in 2 Jahren der theologische Cursus vollendet werden könne; dieselbe Einrichtung in Leipzeig 1658 mit Beschränkung auf 1 Jahr.[193]) 1683 heißt es in den Jenaer Protokollen: „Wenn die Studenten eine Predigt machen können und in einem examine vor der Promotion ad ministerium bestehen zu können sich getrauen, schränken sie ihren cursum theologicum mehrentheils gar kurz ein und nehmen diese oder jene Condition an, da sie ihrer Förderung näher zu seyn meinen." Von dem holsteinschen Diakonus Richard hören wir sogar, daß er nur ½ Jahr in Königsberg studirt, weil er aber von seiner Gemeinde inständig begehrt worden, ins Amt gekommen. Freilich fiel auch das Examen danach aus. Als sein Generalsuperintendent Sandhagen (um 1680) ihn und seinen Mitcandidaten fragt: sitne meritum Christi universale an particulare? bekommt er zur Antwort: particulare. „Da läuft der Examinator zur Thür und ruft: Nu, so hab ick nichts damit tho doon! Da rufen ihm beide nach: universale, universale! Darauf denn der liebste Generalsuperintendent sich umwandte und sagte: „Ja, so komm ick wedder."[194]) In Gießen klagen um 1700 die Studiosen „daß man nicht, wie es wohl andrer Orten geschieht, in drei Jahren einen cursus theologicus absolviren könne." In Sachsen wird durch ein Mandat von 1791 und 1793 die Studienzeit auf 3 Jahre beschränkt.[195])

In dem Maaße, als die Gymnasien nur eine mangelhafte humanistische Vorbereitung gegeben, mußten die humaniora auf den Universitäten die Hauptsache werden. Das sehr geringe Maaß von solcher Vorbereitung, welches der Studirende im 16. Jahrh. mitzubringen pflegte, haben wir kennen gelernt: auch noch im 17ten war es wenigstens in Betreff des Griechischen und der Realwissenschaften gering. Ein großer Theil des Quinquenniums war daher den Studien der philosophischen Fakultät gewidmet,

bei welcher der Studirende zunächst inskribirt wurde. Im 15ten Jahrhundert hatte die Aufgabe für die Schulen sich dahin erhöht, daß die Bildung in dem trivium d. i. in Grammatik, Logik und Rhetorik, von ihnen erwartet wurde: auf den Universitäten sollte das quadrivium: Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie hinzukommen — nach Melanchthon diese heilige Siebenzahl, quem famosus, wie sich die Cölner Statuten ausdrücken, planetarum septenarius praeconisat, zur Musenzahl erhöht werden durch Historie und Poesie. Das Gebiet dieser Wissenschaften, zu denen noch Ethik, Physik, Geographie hinzutraten, war es, auf dem der jugendliche Geist 3—5 Jahre — denn eine Zeit war ebensowenig als das Objekt vorgezeichnet — in aller Freiheit der Wissenslust sich tummlete, bevor er an eine bestimmte Fachwissenschaft dachte. In wie verschiedenen Wissenschaften und Künsten machte ein V. Andreä sich heimisch: Mathematik, Geschichte, Italienisch und Spanisch, Jurisprudenz, Astronomie, Mechanik, Orgelbau, und welche farrago der mannichfachsten Schriften aus allen Disciplinen hat er zusammengelesen! Zwar gab es hie und da Studienanweisung durch Rektor und Dekan, aber eben nur leise Rathschläge und auch nur für die „Incipienten." In wie weit diesem oder jenem Theil dieser propädeutischen Wissenschaften Aufmerksamkeit geschenkt wurde, hing lediglich davon ab, inwieweit dieser oder jener Docent Interesse dafür zu wecken vermochte (s. oben S. 197.). — An die Fachwissenschaft wurde von vielen während der Zeit dieser Vorbereitungsstudien noch gar nicht gedacht. Luther entschloß sich nicht eher zum juristischen Studium, als nachdem er bereits Magister geworden; B. Meisner hatte schon in Wittenberg seine Studien vollendet und war nach Straßburg gegangen, ehe er mit sich einig wurde, sich der Theologie zu widmen; Dauber (s. oben S. 199.) hatte 4 Jahr studirt, ehe er sich für das Studium der Rechte entschied.[196]) Auch wurden andre Fachwissenschaften lediglich im Interesse allgemeiner Bildung vor dem Beginne des Fachstudiums getrieben — nicht bloß

in älterer Zeit, wo die Wissenschaften noch weniger geschieden, wie bei Reuchlin, Melanchthon (s. oben S. 59.) — auch später noch studirt Calixt zuerst Medizin. Von Helvicus heißt es: ne in adolescentia sua, gravissimis controversiis theologicis, quae hodie ecclesiam exercent, priusquam judicio esset prorsus conformatus, implicaretur, habe ihn sein Vater vorher Medizin studiren lassen (1595).[197]) Umgekehrt läßt der Vater von Dauber den noch sehr jungen Sohn, bevor er das Rechtsstudium beginnt, sich in der Theologie festsetzen, um religiösen Controversen begegnen zu können. Voetius verlangt unter den Vorbereitungsstudien des Theologen auch juristische und medizinische.[198]) Peter Musäus hatte bereits auf mehreren Universitäten von 1638 bis 1644 unter anderem auch Medizin und Jura studirt, als er sich erst zu einem Fachstudium bestimmt und Theologie wählt.[199]) — Nach Erlangung des Magisteriums begann der Studirende, während er seine eignen Studien noch fortsetzte, zugleich selbst zu dociren und von Manchem gilt, was von dem nachmaligen Theologen Michael Walther (s. ob. S. 229.) gesagt wird, „daß keine disciplina mathematica auch nicht in universa philosophia gewesen, in welcher er nicht gelesen habe." — Ein fühlbares Hemmniß für die Privatstudien muß nur, sollte man meinen, in der Erschwerung des Gebrauchs der öffentlichen Bibliotheken gelegen haben. Die Marburger Statuten 1653 lit. VII. sprechen nur vom Verleihen an Professoren. In Jena wird 1651 „den armen und bekannten Studenten" verstattet, wöchentlich Einmal in die Bibliothek zu gehn „und auf Recognition ein Buch auf etliche Tage oder wenige Wochen zu entleihen." Noch 1720 rügt M. Pfaff de universitatibus scholasticis emendandis S. 58: „Auch das ist ein Uebel, daß keine öffentliche Bibliothek zum Gebrauch der Studenten, die sich keine Bücher anschaffen können, geöffnet ist."

Mehr aber als die genannten realen Wissenschaften war es die formale dialektische Uebung, welche den Eifer des jugendlichen Geistes in Anspruch nahm, zu der namentlich auch

die große Zahl der Disputationen einen sehr starken Antrieb gab. Anfangs findet noch diese Richtung ein Gegengewicht in dem reformatorischen Geiste praktischer Frömmigkeit. Allein auch ernsten praktischen Männern drängte sich bald in den Zeitumständen die Nöthigung auf, dialektische Uebungen eifriger zu betreiben. So schreibt Beatus Helius an Blaurer 1584: (St. Galler Stadtbibl. ms.) Scis enim, scis satis superque, quibuscum nobis hoc nostro saeculo congrediendum sit, non cum ignavis, non cum inertibus, non cum iis, qui repudiato humaniorum disciplinarum cultu, theologiae se consecrent, sed cum astutissimis, exercitatissimis, in omni genere philosophiae versatissimis sophistis, Jesuitis, Jesuitis inquam, qui suis tenebris, spinis et fallaciis minus exercitatis tenebras offundere conantur, quod facile fieri possit, nisi nos iis armis instructi illorum tela atque ictus repelleremus, quibus nos petunt. Doch boten bald auch protestantische Universitäten solche Zustände dar, wie sie Aeneas Sylvius seiner Zeit in Wien beklagte und wie sie Thurot nach Vives in Paris schildert: On voit que la dispute était l'unique exercice des étudiants de la Faculté des arts. Les pédagogues mettaient de l'amour propre à ce que leur pensions retentit des clameurs de la dispute; c'était le signe d'une bonne discipline, des fortes études.[200]) Die „Παιδία sive prudentia in disciplinis generalis 1631" von Jak. Martini in Wittenberg, unter welcher man eine allgemeine Isagogik in das akademische Studium erwarten möchte, will nur die Anwendung der Logik auf die verschiedenen Disciplinen zeigen. Während gegenwärtig einen regelrechten Syllogismus kaum ein Student zu formuliren weiß, legt sich damals das Gitterwerk des logischen Schematismus um geistige Produkte jeder Art, Geschichte, Predigten, ja Gedichte. Der angeführte Verfasser der Athenae Salanae verfehlt nicht, alles, was er zu sagen hat, von den Professoren und Adjunkten, Rektoren und Dekanen, jedesmal in die munia und in die praemia zu zerlegen, die erstern regelmäßig wieder in die generalia und specialia, die letztern in die digna und indigna, welche ihm wieder constant in die infor-

tunia von Gott und die Mißgeschicke von Menschen zerfallen. Ein Pfarrer Lungwitz hat 1651 die admiranda Saxoniae, eine Regierungsgeschichte Johann Georgs, geschrieben, und unterläßt nicht am Rande den Leser überall an die logischen Kategorien zu erinnern, nach denen der Autor seinen Stoff gesondert hat, die causa efficiens, causa principalis u. s. w. Unser parum des Schematismus läßt uns auch in jenem nimium noch den Nutzen erkennen, doch hat gewiß auch V. Andreä recht mit seiner tiefsinnigen Warnung, sich zu hüten, daß die logische Dressur von außen nicht den unmittelbaren Syllogismus des Herzens ertödte.[201]) — Indeß nur bis zur zweiten Hälfte des Jahrhunderts dauert die Periode dieses logischen Formalismus und des Eifers für die humanistisch-propädeutischen Studien. Bei Geistvolleren erwacht der Spott über die alte Routine, wie bei Schuppe, der uns von dem Marburger Philosophen Goclenius das Anecdötchen erzählt, wie diesem einst, als er mit seinen 7 Regimentern der Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Musik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie nach Cassel commandirt, vor lauter Abstraktion begegnet sei, unvermerkt mit dem Wagen wieder in Marburg anzulangen. Schon 1625 klagen die Tübinger Visitatoren über einen contemptus logices, besonders daß die Juristen ohne Vorbildung zum Justinian eilen, und nach 1650 kommen von allen Seiten die Klagen, daß sich zu den Disputationen keine Respondenten mehr finden lassen.

Methodologische Anweisungen geben noch keine Bürgschaft für den würklich befolgten Studiengang. Wir erkennen aber aus ihnen die Ansicht der hervorragenden Männer der Zeit. Daher theilen wir aus den vornehmsten 4 lutherischen Methodologien des Jahrhunderts die Vorschriften für das quinquennium mit, aus Gerhard Calixt, Hülsemann, Calov. In Betreff der propädeutischen Studien findet sich der Unterschied, daß Hülsemann und Calixt geringeren Werth auf die Sprachen legen als Gerhard und Calov; Hülsemann (methodus § 4) meint, es genüge im Hebräischen, „wenn einer die Grammatik kenne

und die Lexica und Concordanzen zu gebrauchen wisse.“ Calixt wird von Calov in der epistola dedicatoria zu seiner isagoge 1667 gestraft, daß er dem v. Ranzow, dem nachmaligen Apostaten, den Rath gegeben, statt des Hebräischen lieber Metaphysik und Logik zu studiren. In der schmeichlerischen ep. gratulatoria Conrings (1666) an Herzog August wegen der von dem Fürsten verfaßten deutschen Evangelienharmonie entblödet sich jener gelehrte Mann nicht, auch Folgendes zum Lobe des erlauchten Schriftstellers anzuführen (S. 49.): „Weil zur Fortpflanzung der heiligen Lehre die Grundsprachen nicht gerade allen Geistlichen nöthig und es besser sei, deficere nonnihil in utilibus quam necessaria ignorare, so habe der Fürst weise angeordnet, daß in seinem Herzogthum die Kirchenlehrer nicht nothwendig wie anderwärts das Hebräische und Griechische kennen müßten und sich dann durch diese genauere Uebersetzung mehr unterrichten könnten.“ — Im theologischen Studienplan fällt bei Gerhard und bei Calov das stärkste Gewicht auf das Schriftstudium, welches nach ihnen alle fünf Jahre hindurch zu betreiben, nach Calov im ersten die geschichtlichen Bücher des N. T., im zweiten des A. T., im dritten die Briefe, im vierten die Propheten, im fünften die Poeten, Daniel, Ezechiel und die Apokalypse. Nach Hülsemann soll im ersten Jahr die catechesis getrieben werden, um in thesi zu lernen, quid orthodoxum sit, im zweiten die summarische Kenntniß der Controversen, erst vom dritten an die Schrift neben den Controversen und Scholastikern. Calixt ist schon zu der Ansicht unserer Tage gelangt; die theologia academica ist ihm die eigentliche theologische Wissenschaft, aber da deren Beweise einerseits aus der Exegese gewonnen werden, andrerseits aus der kirchlichen Tradition, so empfiehlt er Exegese und Kirchengeschichte vor der Dogmatik zu betreiben (apparatus S. 173).

Voetius, der reformirte Isagogiker bewährt auch in seiner bibl. theol., daß ihm unrecht geschieht, wenn man ihn nur als den Vater der reformirten Scholastik bezeichnet. Er vertheilt

das theologische Studium in drei Intervallen, das erste von zwei Jahren, das zweite von einem Jahr, das dritte wenigstens von einem Semester. Für das erste empfiehlt er die theologia textualis, dann die systematica, auch Medizin und römisches Recht (!), für das dritte elenchtica mit Kirchengeschichte und Scholastikern und practica.

10. Vorlesungen, Disputationen und Orationen.

Es sind dieses die drei Studienmittel jener Zeit. Von den Vorlesungen, in welchen der Docent allein activ ist, ist oben gehandelt worden: den publicis werden wir nach dem oben Gesagten keinen bedeutenden Einfluß zuschreiben können. Auch privata scheinen weniger gehört worden zu seyn als gegenwärtig. Ein Wittenberger Studiosus Donnerberg meldet 1645 dem Calixt seine Vorlesungen:[202]) Hülsemann liest wegen des Rektorats überhaupt nicht, bei J. Martini hört er Controversien, Röber erklärt publice die katholischen Briefe, Lyser seit einigen Jahren den Hiob. Ein stud. Weber meldet an Saubert seine Vorlesungen aus Jena:[203]) eine exegetische bei Major, die loci theologici bei Cundisius, eine Widerlegung des Pardus. Die Hauptsache scheinen also die Uebungen bei den Magistern und die Disputationen gewesen zu seyn. „Die Studenten, sagt Meyfart, kommen selten in die Auditorien, wenn man lieset, lauern nur an den Thüren. Allenfalls melden sie sich zu einem disputatorium bei ihren Commilitonen und schicken dann die theses mit einer Dedikation an die Aeltern.“[204]) In Schweden scheinen noch gegenwärtig die Vorlesungen der Professoren den geringsten Antheil an der Förderung der Studirenden zu haben. Es mögen besonders ungünstige Umstände zusammen gewürkt haben, aber als ich Upsala besuchte, las der erste theologische Professor wegen hohen Alters nicht, der zweite war durch sein Rektorat verhindert, der dritte war gestorben, der vierte seit länger als einem Jahre auf dem Reichstage in Stockholm. Die Studirenden hörten oder hörten nicht bei den Adjunkten — „der Mensch lebt nicht

allein vom Brote, das die Professoren einbrocken" spricht Hamann — wenngleich mit anderer Anwendung.

Die unlebendige Art des mittelalterlichen Studiums, das todte Memoriren (s. oben S. 174.), die mechanische Abhängigkeit vom Buchstaben der vorgetragenen Autoren auf den Universitäten (S. 88. 89.), die Herrschaft der Autorität in der Theologie nicht bloß, sondern auch in der Philosophie, fand einigermaßen ein Gegengewicht in den von früher Jugend an gepflegten Disputationen.[205]) Vor dem 14. Jahrh. disputirten in Paris die Magister unter sich einmal die Woche in Gegenwart der Studirenden, einmal jährlich in feierlichen Disputationen in der Kirche; im funfzehnten Jahrhundert ging das Disputiren auf die Baccalaureen über unter dem Präsidium der Magister. „Man disputirt, schreibt Vives 1531, vor Tische, während des Tisches, nach Tische; man disputirt öffentlich, privatim, überall und zu jeder Stunde." Die Humanisten wie der praktische Geist der Reformation traten beschränkend der Disputirlust entgegen, aber nur beschränkend; auch die Reformationszeit war von der Unentbehrlichkeit dieses Bildungsmittels, welches unsere Zeit gänzlich von sich gewiesen, überzeugt. „Die Disputationen sagt Herzog Ulrich in seinen Statuten, welche im Wesen und Leben Nutzen bringen, und nicht allein frisch und frech zu reden machen oder die Zunge schärfen können, sondern wodurch auch der Jugend Verstand in guten Künsten geschärft und gewohnt werden; daneben auch all ihre Sachen und Handlungen, so sie zu verrichten vorhaben mag, geschicklich anfahen, zu gutem Ende bringen und tapfer ins Werk setzen möge." Herzog August in der Kirchenordnung findet, wie wir gehört haben, daß eine Disputation mehr Nutzen bringen könne, denn 20 lectiones und giebt daher den theologischen Professoren auf, nicht weniger als zwölf öffentliche disputationes zu halten; für die Philosophen ist seit dem Mittelalter her der Sonnabend der Disputationstag: an diesem sollen Magister präsidiren, Baccalaureen respondiren, der Dekan und die Magister opponiren. Sonntag

Nachmittag sollen Baccalaureen präsidiren, Studenten respondiren; außerdem sollen im Stift noch Abenddisputationen gehalten werden. Wir hörten schon im Jahr 1587 von der mangelhaften Ausführung dieser Verordnung (S. 211.); unter Christian I. war die Zahl der theologischen Disputationen auf 4 herabgesetzt worden, aber Georg I. stellte die alte Zahl wieder her. Helmstädt, Jena hatten nur 4 öffentliche Disputationen der Theologen, Frankfurt 3, Tübingen (1601), Straßburg und Königsberg 2, Greifswald eine. Ueberall aber wurde Sonnabends in den philosophischen Disciplinen disputirt. Haupttummelplatz für diese scholastischen Turniere soll am Anfange des Jahrhunderts Rostock geworden seyn. 1601 klagt Tarnov, es werde in Rostock zu viel in theologicis disputirt, und Schacht sagt, keine Akademie sei in Deutschland, wo die actus publici und Disputationen so häufig.[206]) — Eine friedlichere Entwickelung als in Deutschland hat überhaupt die lutherische Theologie in Dänemark genommen. Meursius in einem Briefe an Isaak Vossius rühmt die moderatio theologorum Danorum im Gegensatz zu der ferocia germanica. Damit hängt zusammen das geringe Gefallen der Dänen an den Disputationsexercitien. Der dänische Hofprediger Botsack schreibt 1698: „Genium studiosorum Danorum longe discrepat a Germanis. Hi ad disputationes fervent, illi frigent.“ Es vergingen, sagt er, ganze Jahre, ehe einer Lust habe, eine Disputation auf seine Kosten herauszugeben.“[207]) Nur den Stipendiaten war eine einzige jährliche Disputation zu halten vorgeschrieben.[208])

Auch in den reformirten Lehranstalten wird man ein Gleiches erwarten. Aber es verhält sich anders, namentlich in Holland, wo die Disputationslust in nicht geringerem Grade flammt als in Deutschland. Duve, ein Correspondent von Calixt, schreibt 1645 aus Franecker an denselben: quamvis continuum illud disputandi exercitium, quod hic quidem inolevit, ut in eo proram ac puppim, imo ipsam theologiae animam collocent, haud magnam mihi spem in animo meo excitet alicujus προκοπῆς.[209]). Voetius in seiner theologischen Anweisung verlangt

wöchentlich Eine Disputation. Auch in Deutschland fehlt es am Disputiren nicht. Die Heidelberger Statuten von 1558 setzen zwei öffentliche Disputationen für die Theologen fest, die von 1672 aber vier; Marburg weist 1665 insbesondere noch die Stipendiaten an, halbjährliche Disputationen zu halten. In Herborn soll reiheum jeder Professor Sonnabends disputiren; eine Verordnung von 1604 verlangt, „daß nach den Disputen von den Studenten nicht mehr, wie bisher, gesoffen werden sollte."[210]) Weniger scheinen in der Schweiz diese Uebungen im Gange gewesen zu seyn. Pincier, nachmals in Herborn, schreibt während seiner Studienzeit aus Zürich an Zanchius: „Nur eines vermisse ich, daß keine Disputationen hier gehalten werden. Ich werde aber P. Martyr bitten, daß er sie einführe."[211]) In einem Brief an Dannhauer schreibt Rudolph Wetstein aus Basel 1657: tibi displicet omnis via conciliandi (Lutheranos cum Reformatis) praeterquam quae fit disputando. Credo quia a teneris assuevisti his exercitiis.[212]) Der Berner Geistlichkeit war von den Wiedertäufern 1693 angerathen worden, daß die theologia scholastica nicht länger in ihren Schulen getrieben werde. „Dieses aber, sagen sie, ist ein Mißverständniß, was theologia scholastica recht zu reden genannt wird, hat weder in unsern noch andern reformirten Schulen Platz."[213]) In Zürich hatte Eglin 1592 das Disputiren eingeführt (Strieder III. S. 300.), aber erst durch Hottinger, nach dessen Rückkehr aus Holland, wurde es üblicher, wie Heidegger in dessen Leben erwähnt.

Obwohl die Disputation eigentlich für dialektische Heldenthaten das rechte Feld war, so wurde doch gewünscht, daß auch die linguistische Virtuosität dabei Parade hielte. Die Marburger Statuten 1653 drücken den Wunsch aus: „auch soll der Prof. graec. et hebr. manchmal griechisch und hebräisch disputiren lassen, damit die haud vulgaris celebritas academiae Marpurgensis erhalten werde." Griechische Disputationen waren nichts seltenes. Die hebräischen soll der jugendliche Helvicus in Marburg eingeführt und in Gießen fortgesetzt haben, wo

auch Myslenta und Steuber griechisch disputiren; Dilherr in Jena und selbst der bescheidene Spener hat sich dazu hergegeben unter Scheid. Die Charlatanerie zeigt sich namentlich, wenn von Pfaff berichtet wird, daß er eine samaritanische Disputation gehalten! Dem Dilherr in Jena wird nachgerühmt, daß er in 8 Sprachen disputiren konnte.[214])

Kam es bei diesen, alle unreinen Leidenschaften stachelnden, Turnierübungen auf den vorreformatorischen Universitäten zu Ohrfeigen und Todschlag (S. 217.), so war die Bildung am Ende des 16ten Jahrhunderts so weit fortgeschritten, sich auf massive Grobheiten zu beschränken. Das 17te setzte scommata und Skurrilitäten an die Stelle. Was Jakob Andreäsche Predigten in Grobheit leisteten, ist sonst bekannt; hier noch ein Beitrag aus einer Wittenberger Disputation. Der Tübinger Theologe Gerlach schreibt 1581 an Pappus:[215]) „Der Kanzler ist am 23. Januar von Wittenberg zurückgekommen, von der dortigen Disputation hat er mir dies erzählt: D. Vinsheim, der Schulrektor, als er die Thesen de majestate Christi et coena Domini angriff, habe angefangen: „Ihr tragt eine gotteslästerliche Lehre vor und wollt Luther vorschützen; ihr verwirrt unsere Schule." Schon wären darauf die Studenten zu einem Aufstande bereit gewesen, als Vinsheim mit der Hand und mit Zischen ein Zeichen gegeben, sich wieder niederzusetzen, und einige Zeugnisse aus Luther für sich angeführt, worauf der Kanzler geantwortet: das seien eben Diejenigen, welche auch die Jesuiten und Calvinisten für sich anführten. Dann habe er selbst einige Stellen aus Luther vorgelesen et cum tarda et gravi pronuntiatione an den Rektor die Worte gerichtet: „Hör' du Sau, du Hund, du Narr, oder wer du bist, du grober Esel," das Buch zugemacht und den Rektor gefragt, ob er etwas einzuwenden habe. Dieser habe gesagt, er sei zufrieden. Studiosi in risum soluti sunt, et actus totus in cachinnum desiit." Wohl verbieten die Erfurter Statuten von 1633 die scommata, scurrilitas, sarcastica amarulentia, und die Jenaischen und Tübinger Visitationen fragen nach:

„ob sich wohl auch die Studiosen von zänkischer schreierischer Art abhalten ließen?": aber läßt sich wohl bei jugendlicher Art, wo so prächtiger Anlaß zum Skandal sich darbietet, diesem steuern — zumal wenn die Dekane sich absentiren, wie dies bei den Baccalaureat-Disputationen so häufig geschah?[216]) Können dann Scenen fehlen, wie Thomasius eine erzählt, wo der Hamburgsche Mayer als Baccalaureus einem armen Schächer so zusetzt, bis diesem ein: quid mihi cum tibi entfährt, und im Zorn über den sich nun über ihn ergießenden Hohn Mayers diesem erst das Buch an den Kopf wirft, dann vom Katheder hinunterspringt und den Gegner aus dem Auditorium hinauswirft? — Schlimmer aber als solche juvenile Ungezogenheiten war ein anderes. Diese dialektischen Zweikämpfe waren die Bühne, auf der sich Sophisten bildeten. Wohl giebt Gerhard in seiner methodus und der fromme J. Martini in seiner παιδία S. 728 die Ermahnung, mit Gebet zu beginnen, durch Bescheidenheit die Gunst der Zuhörer sich zu erwerben, aber die wichtigste, sich dem Wahrheitssinn nicht zu entfremden, vermißt man. — Die Widerwärtigkeit des Eindrucks, wenn man Tage lang bei solchen Klopffechtereien den Zuhörer machen mußte, drückt V. Andreä in seinem Turbo aus, wo Hilarius ruft (S. 43): „Was für ein Unstern, den ganzen Tag mit Zänkereien zubringen zu müssen und noch dazu prämeditirten! Affirmare, negare, distinguere, thesizare, problemizare, corollizare, cornutare — wehe wie schmerzen mich die Ohren nach soviel Geschrei! Domine opponens, Domine respondens, oppono, respondeo, ego insto, ad majorem, ad minorem, klingt mir immerfort in den Ohren."

Wie giebt sich in jenem schönen Briefe, worin Mosellanus an Pirkheimer den Hergang des Leiziger Colloqiums meldet, die Verschiedenheit des Geistes der reformatorischen Männer zu erkennen![217]) Er schließt mit den Worten: „Mir ist eine solche theatralische Art zu streiten niemals der milden Lehre Christi würdig vorgekommen, und ich kann mich nicht entschließen zu glauben, daß der heilige Geist, der Urheber des Friedens, sich

jemals zu solchen Streitigkeiten herablasse. Christianae theologiae veritas citius impetratur orando quam inveniatur disputando."

Aehnliche Aeußerungen bei Chyträus in der Rede de studio theologico. Derselbe Theologe, durch welchen besonders zu Tarnovs Zeiten die Disputirlust in Rostock zu der erwähnten Höhe getrieben wurde, der Polemiker J. Affelmann, hat andererseits doch auch nicht umhingekonnt, die Warnung auszusprechen: maledictos pronuntiare non dubitamus, qui, serio sincerae pietatis studio et accuratiore interioris hominis cultura posthabita, apicem theologiae in disputando constitutum censent adeoque linguam Deo, animam dant diabolo, ut Bernhardus loquitur.[218])

Aber auch die Disputirlust hatte ihre Zeit. Ein Tübinger Erlaß von 1662 rügt im Interesse der Zuhörer aus andern Fakultäten, deren Theilnahme man „zu ihrer Glaubensstärkung in den Fundamentalartikeln" wünscht, die subtiles distinctiones metaphysicae und verlangt einfache schriftmäßige Aufsätze. 1669 äußern in Jena die Professoren, daß wohl manche Studiosi sich nur auf Disputiren legten, „denen nützlicher wäre, wenn sie sich in collegiis lectoriis aufhielten." Aber 1696 heißt es: „im Disputiren lassen sich Einer und Ander noch ziemlich hören und offeriren sich, das Jahr solche actus etliche Mal anzustellen, wenn sie nur Respondenten finden können." Diese Klage kommt nun in den meisten Visitationsberichten auch im 18ten Jahrhundert vor. — Was wir jetzt noch von Disputationen übrig haben, ist nur der Lappen eines alten Staatskleides.

11. Zucht.

An Zucht-Gesetzen fehlte es nicht; nicht nur die Sitten, auch der Fleiß sollen unter Controle stehen, und — nicht bloß der Privatpräceptoren und Tischherren: — die Universität selbst hatte diese Controle auf sich genommen. Wir sahen, daß schon bei der Deposition zuweilen die Vorlesungen angewiesen wurden,

auch ergingen sonst dahin zielende Mandate. Ein Helmstädter Dekret von 1652 ordnet an: „Damit die Landeskinder, die sich zur Universität begeben, ihre Studien recht führen mögen, ist beliebt worden, daß alle und jede solche novitii, wenn sie eingeschrieben, beim M. Schrader prof. eloqu. sich anmelden und dessen Manuduction gebrauchen sollen." Aber schon aus Form und Fassung der zeitweilig hierüber erlassenen Gesetze ist ersichtlich, daß es mit der Ausführung niemals recht Ernst geworden. Wie schon auf den alten Universitäten war eine halbjährliche Vorforderung der Studirenden vor den Rektor Regel geworden, in älteren Zeiten auch vor die Dekane. In der Erklärung der Wittenberger Fundation 1538 heißt es: „Wir lassen uns euer Bedenken wohl gefallen, daß die lectores in der heiligen Schrift alle Jahre zwier diejenigen, so in theologia studiren, vor sich erfordern, damit sie derselben Sitten und studia mögen erfahren und ihnen Leitung, in solchem studio fortzuschreiten, geben." Das Leipziger Visitationsdekret 1658 verordnet aufs neue: „Da unsre commissarii befunden, daß die vor dessen gebräuchliche censura auditorum ganz abgekommen, so sollen von dem decano theologiae an einem gewissen Tage die studd. theol. an einen gewissen Ort gefordert und ihnen angedeutet werden, daß die, welche sich dazu stellen und einen guten Schein erhalten, vor andern sollen beobachtet werden."[219]) In der J. Andreäschen oratio de disciplina in acad. Tubing. instauranda 1583 wird ein durch die Professoren aller Fakultäten vierteljährlich anzustellendes examen de diligentia omnium et singulorum angeordnet. Das Tübinger Statut von 1601 schreibt die halbjährliche Vorladung aller Studirenden zur Untersuchung der diligentia, pietas morum et elegantia vor. 1677 erklärt der Dekan der Philosophen auf die Frage, ob die novitii von ihm examinirt würden: er lasse jährlich ein- oder zweimal die studiosos artium auf's Fakultätshaus berufen, frage nach ihren Studien, welche Collegien sie besuchen, bei wem sie zu Tische gehen: andere Examination sei bisher nicht geschehen. In Rostock wird 1661 der Beschluß ge-

faßt, die Studenten von Zeit zu Zeit vorzufordern, um ihren Fleiß und ihr Verhalten zu prüfen. Bei dieser Veranlassung wird auch verlangt, daß ein Jeder seinen Beichtvater angebe.[220]) In dem Straßburger conventus academicus 1602 wird berichtet: „Die Lustrationen der Studiosen, die alle Jahr 2mal statthaben sollen, sind seit 3 Jahren unterblieben. Es haben sich nicht wenig in der Stadt befunden, so sich für studiosos ausgeben, bei den Bürgern ihre Wohnung haben und ohne Unterlaß in den Wirthshäusern liegen, fressen und saufen, und wenn sie durch den pedellum vorgefordert werden, sich immatrikuliren zu lassen, solche Forderung ins Gespött ziehen mit diesen höhnischen Worten: „was sie mit der Universität zu thun hätten, die leges seien nur eine Schulfuchserei.“ Es wird also beschlossen, die Lustration wieder anzustellen. Noch 1707 in dem Reglement der Universität Kiel ergeht der Befehl (§ 11): „das in dem frühern rescripto ducali verordnete examen soll künftig mit Ernst gehalten werden, daß alle halbe Jahre wenigstens alle einheimische studiosi theologiae, insonderheit die convictores, von der ganzen theologischen Fakultät eingeladen und examinirt werden sollen.“ An Verordnungen über Lehraufsicht fehlte es also nicht, aber da die Praxis fehlt, so ist kein Wunder, wenn hie und da so gesprochen wird, als ob auch die disciplinarischen Ordnungen nicht bestanden hätten. So schreibt der Jeversche Geistliche Alard Baeck 1649 an Calixt: in academiis vitia, quibus nihil nocentius est, in summis gradibus grassantur et ita literis non meliores, sed deteriores redduntur. Novelli studiosi lectiones publicas consilii inopes adeunt, studiorum directoriis ut et inquisitoribus, qui in eorum progressum et methodum studendi inquirant, destituti, idque maxima et temporis et sumptuum jactura. Nur in einem allgemeinen deutschen kirchlichen Gereralsynodus sieht der Mann Hülfe für die verzweifelten Zustände der Schulen und Universitäten.[221]) — Auch die Sittengesetze waren nicht lax. Aber theils die zu allen Zeiten sich gleichbleibenden Ursachen, theils

eigenthümliche, lähmten ihre Handhabung. Der Frequenz der Studirenden sollte kein Eintrag geschehen: „etliche Rektoren, sagt Meyfart, lauern auf die Gunst der akademischen Jugend, wie die Dohlen auf die Nüsse, und lassen sich von ihr wie die Handmühle umtreiben: ergehen schreckliche Bübereien, der gnädige Rektor gucket überzwerg und blinzelt ein wenig, weiß die verfluchte Barbarei höflich zu entschuldigen und zu verkleinern."[222]) Schön lautet die Verordnung des frommen Herzog Philipp von Pommern 1547: „In gemeinsamer Versammlung aller Glieder unsrer Schule soll man öffentlich anzeigen, daß man viel lieber 5 oder 6 fleißige züchtige Studenten eines gottseligen friedlichen Wandels wissen wollte, als eine große Anzahl derjenigen, die in Ungehorsam der Aeltern und Präceptoren ihre studia versäumen."[223]) In demselben Sinne Landgraf Moritz: „er wolle lieber academiam desolatam als dissolutam."[224]) Vielfach wußten die Tischherren ihre Commensalen in den Gerichten durchzubringen, so daß die Jenaer Commissarien 1679 (S. 97.) fragen: „Ob nicht bei den Relegationen in gratiam hospitis oder um Geschenkes willen durch die Finger gesehen werde?" (S. 225.). Ein großer Schade waren die mangelhaften Strafmittel. In Rostock wird 1608 den Studenten aufgegeben, eine oratio des Cicero auswendig zu lernen und vor dem Concil zu recitiren![225]) Zu großem Verderben gereichte namentlich, daß die in den bürgerlichen Gerichtshöfen damals in so großem Umfange übliche Geldbuße auf Schulen und auf Universitäten die gewöhnlichste war und zwar nach sehr milden Taxen. Die Visitatoren verhehlen sich dies nicht und schon 1601 gestehen sie in Jena (S. 193): „Die Disciplin leidet, weil man Geldstrafen nimmt, wodurch eigentlich die Aeltern gestraft werden." Dazu kommt wohl, daß, wie 1669 geklagt wird, die meisten durchgehen ohne zu bezahlen. Ein Theil der Strafe verfiel dem Pedell. „Es ist, sagt das Wittenberger Dekret, pro nervo disciplinae zu halten, daß dem Pedell ein gerin-

ger Theil der Strafe verabfolgt werde." Ernstlich werden diese Strafen 1707 in Kiel untersagt. — Dazu kommt die große Connivenz der mit den Universitäten oft verfeindeten Bürger, welche den relegirten Studenten Aufenthalt gewährten, auch die Nachsicht der Höfe, wie Zeisold in Jena 1644 klagt (im Protokoll S. 292.), „es wären allerdings welche relegirt, aber nachher von Altenburg wieder begnadigt worden, die Burschen liefen stracks ad aulas." So führen auch in Greifswald um 1600 die Professoren Beschwerde, daß ihnen bei der Disciplin der Rath beständig widerstrebe.[226]) — Klagen, wie die des Wittenberger Dekrets von 1614, „daß die Disciplin gefallen und Delinquenten nicht gestraft werden," wiederholen sich fortwährend.

Mehr als die akademische Zucht hat in einzelnen Fällen ohne Zweifel Vorbild und Ermahnung des väterlichen Hauses gefruchtet. „Die Furcht des Herrn — sagt ein mit damals ungewöhnlicher Glaubenswärme geschriebener Brief eines väterlichen Freundes an einen Zürcher Studenten 1644 — halte stets für die Summe der Weisheit, denn diese ist der Quell und der Anfang aller wahren Weisheit. Mit Recht sagt Bernhard, daß die Gelehrsamkeit ohne Frömmigkeit wie das Schwert in der Hand eines Wahnsinnigen ist. Die Furcht des Herrn ist aber auch das Auge aller Tugenden, ohne welches sie wie die Thaten eines blinden Simson sind, stark, aber ihm selbst den Tod bringend. . . Die Liebe Gottes würkt mehr zur Erleuchtung Gottes als alles andre; wer sie hat, mit wem wäre der zu vergleichen? Nach dieser zu streben sei dir also die Hauptsache, nicht bloß als Christ, sondern auch als Theologe."[227]) Aus einer Anzahl uns vorliegender väterlicher Briefe an Studirende, worin nichts weiter als die bloße Schulmoral die Feder führt, heben wir noch ein Aktenstück aus, welches einen höheren Charakter an sich trägt, die väterliche Anweisung des Kanzler Anton Wolff von Darmstadt von 1630 für seinen die Universität beziehenden Sohn.[228])

Instruktion vor meinen geliebten Sohn Eber-

hardum Wolfen, wie mit Gottes mildthätigem Beistand er sich in seinem jetzo vorhabenden 2jährigen Außenbleiben verhalten soll. — 1) „Alle Morgen, nachdem er aus dem Bett aufgestanden, sich gekämmt, gewaschen und angezogen haben wird, soll vor seinem Schöpfer, Erlöser und Heiligmacher er auf die Knie gebürlich niederfallen und sein Gebet in flammender wahrer Andacht und tiefster Demuth ernstlich verrichten, zugleich auch jedes Tags ohnfehlbar und ohnvergeßlich diejenige Precation mitsprechen, welche a. 1629 ich gefasset und ihm gen Marburg mitgegeben, dazu auch meinen an sich selbst zwar schlechten und ringfügigen, in Christo Jesu aber kräftigen Segen gelegt habe." — 2) „Nach vollbrachtem Frühgebet soll er allemal einen Psalmen Davids lesen oder ihm vorlesen lassen, darmit er den Psalter, welchen er in seiner zarteren Jugend ganz auswendig gekonnt, in stetiger starker Gedächtniß behalte." — 3) „Nach dem Psalmen soll er 1 oder 2 Kapitel aus der Bibel selbst lesen oder ihm vorlesen lassen." — 4) „Solches alles soll er thun nicht nur, wenn er Morgens aufsteht, sondern auch, ehe er Abends zu Bett geht." 5) „Noch darzu soll er des Tags sich jeweils einschließen, auf die Knie niederfallen oder sonst seine Andacht üben und emsig zu Gott im Himmel rufen etwa auf diejenige Weise, welche ich ihm am nächst verwichenen Sonntag Quasimodogeniti auch vorgeschrieben habe." 6) „Alle theologische disputationes publicas soll er durchblättern, folgends besuchen und anshören: wenn aber deren in einem Monat mehr als eine gehalten würde, mag er die Besuchung unterlassen und in einem Monat mit einer theologischen Disputation content seyn, damit ihm nicht gar zu viel Zeit vom studio juris entzogen werde." 7) „Sonntags soll er zwo und in der Woche eine Predigt hören, sonderlich aber je zuweilen am Sonntag wie auch Samstags gegen Abend in schönen Gebetbüchern, Postillen oder andern theologischen Traktaten sich erblättern und in denselbigen Stunden die schon angefangene zweite Lektion locorum theologicorum Hafenrefferi vollends hinausbringen." 8) „Und ist mir sonderlich an-

gelegen, daß er zum wenigsten alle Quartal den Tisch des Herrn andächtig besuche, sodann, daß er sich gewöhne, die Sonn- und Feiertage fleißig zu halten und allein zur Uebung der Gottseligkeit (es geschehe nun durch Beten, Singen, Lesen, Hören oder Gesprächhalten) anzuwenden, sonst strafet Gott gemeiniglich, daß je eine Verhinderung der andern auf den Socken folgt, und man die Woche über fast niemals recht fertig werden kann." — 9) „Alle vormittägige Stunden in der ganzen Woche, den einigen Sonntag ausgenommen, wie auch dreier Täge Nachmittagsstunden soll er nach gehaltenem Gebet und Lesung in der Bibel in solo juris studio ganz zubringen." — 26) „Noch 1/2 Jahr lang soll er täglich 1 Stund auf den Dantzboden und folgendes Jahr auf einen Fechtboden gehen; wäre aber zu Jena kein Dantzmeister, so soll er das Fechten zwar sobald ohne Prämittirung des Dantzens, jedoch etwa vorerst in einem Viertheil Jahr nach seiner Ankunft antreten. Stracks anfangs nach seiner Ankunft in Jena soll es nicht geschehen, darmit er sich vorhin recht einrüste, den droben gesetzten eilften Punkten dieser Instruktion desto besser erreiche und nicht allzusehr in Bekanntschaft gerathe." — 27) „In solchem exercitio des Fechtens soll wegen seiner Jugend ihm eine gar leichte Wehr gegeben werden und H. Kolb zum wenigsten die ersten 3 Monate eben auch dieselbe Stunde den Fechtboden mit und neben meinem Sohne meis sumtibus besuchen." Darmstadt 8. April 1630.

Auch die Noth des Krieges mag nicht bloß Verwilderung, sondern — wie in manches Haus, so hie und da auch in manches Studentenherz eine Erweckung zur Gottseligkeit gebracht haben. Christian Chemnitz erzählt in dem von ihm selbst aufgesetzten Lebenslauf: Als sein Vater mit seinem Bruder Ambrosius nach Braunschweig geschickt worden, der Vater sie an die Elbe geführt, am Ufer niedergefallen, mit ihnen gebetet, darauf seinen Beutel gezogen, darin er, weil er abgebrannt, mehr nicht als 33 Pf. gehabt und jedem Sohn 11 Pf. gegeben und ebensoviel für sich behalten, und gesagt: die werden euch und eure Kinder ernähren, er selbst war auch nur mit 18 Gr. nach

Jena gekommen. Als er nachher als Baccalaureus zum ersten Male in seine Heimath gekommen und dort gepredigt, hat die sterbende Mutter zu ihm gesagt: „O Du liebes Kind, zeuch hin, Du findest mich nicht mehr wieder. Ich wollte Dir gern viel Geld und Gut geben, aber Gott hat mir's nicht beschert; ich habe aber Gott für Dich und Deinen Bruder gebeten und er wird euch segnen." — Nach dem Kriege sehen wir hie und da auch schon in Ermahnungen an die Studenten die höhern Anforderungen an die Frömmigkeit laut werden, welche der Kreis der Geistesgenossen Speners an die Diener der Kirche stellte. Ahasverus Fritsch in dem scholaris peccans 1679 theilt S. 8. die vortrefflichen leges morum mit, welche den Schwarzburgischen Alumnen zu jener Zeit mit zur Universität gegeben wurden, worin der Geist der anbrechenden neuen Zeit bereits athmet. Unter den adminiculis pietatis wird genannt: Alle Zeit eingedenk seyn der gewissen Allgegenwart des himmlischen Herzenskündigers, eifriges Gebet und Seufzen nach göttlicher Gnade und Segen zum Studiren, stets den Kampf wider Satan, Welt und Fleisch führen, sich der Einwohnung Gottes stets zu erinnern, Alles zu Gottes Ehre vorzunehmen.

12. Sittlichkeit der Studenten.

Einer Belobung der sittlichen Zustände der Studirenden des 17ten Jahrhunderts erinnern wir uns nicht, irgendwo begegnet zu seyn außer etwa in dem sächsischen Mandate 1646 an Wittenberg: „Ich habe bei unsrer jetzigen Anwesenheit, spricht Georg I., und sonsten nicht ohne sonderbares gnädiges Wohlgefallen wohl verstanden, daß sich bei gegenwärtig allgemein zerrüttetem Zustande noch eine ziemliche Frequenz von studiosis allhier befindet, und die meisten dasjenige in Obacht nehmen, wozu sie von ihren Aeltern anher geschickt."[229]) Zu mancher Belobung mehr haben wir schon im Vorhergehenden Stoff gefunden (S. 131.). Wüßte man mehr von der Jugend mancher der Kirchenzierden jenes Jahrhunderts, wir würden sie den Beispielen musterhafter Studirender beizählen können: man erinnere sich

dessen, was wir aus der Jugend des Gerhard, eines V. Andreä, M. Geyer, Spener u. A. erfahren. In den Marburger Annalen werden am Anfange des 17ten Jahrhunderts litthauische und polnische Adlige gerühmt, daß sie Frömmigkeit und gute Sitte mitgebracht, weshalb sie von den andern verhöhnt würden. Manches, wenn auch minder zuverlässige, liefern die Leichenprogramme. Von dem nachmaligen Dresdener Bürgermeister Jentsch, sagt das Programm 1653: „Er hat sich nicht dem à la mode lesen ergeben, sondern den freien Künsten ernstlich obgelegen, hat sich vor allem der Gottesfurcht beflissen und auf der Universität seine Bibel zu verschiedenen Malen durchgelesen.“ Dem Sohne des Hamburger Joh. Müller, der als Studirender 1668 in Gießen verstarb, giebt Haberkorn das Zeugniß: „Er hat dergestalt hier in Gießen seine ungefärbte Gottesfurcht mit christlichem Leben und heiligem Wandel geziert, daß er allen deren Liebhabern theuer gewesen.“ In einer Wittenberger Studenten-Parentation auf einen Danziger Studirenden Stüve 1677 wird gesagt: „Wenige sind unter den Studirenden, die Tugend und Weisheit verschwistern, aber ich will es Jedermanns Urtheil anheim stellen, ob Derjenige der Wahrheit Gewalt anthun würde, der ihm unter diesen Wenigen den Vorzug gönnte.“ Der Naumburger Jurist Sacer dichtete die meisten seiner bekannten geistlichen Lieder als Student in Greifswald (1659).

An Beobachtung frommer Sitte, Kirchenbesuch und Gebet, mögen übrigens wohl nur die Wenigsten es haben fehlen lassen. Dies setzt wenigstens Francke auch noch zu seiner Zeit voraus, indem er in seinem Timotheus S. 598 sagt: „Die Meisten lassen es bei der gemeinen Leier, daß sie einen Morgen- und Abendsegen mit kaltsinnigem Herzen aus einem Buche lesen und danach des Tages über nicht wieder an das Gebet denken, es sei denn, daß sie etwa vor und nach Tisch die äußerliche Gewohnheit mithalten.“ Man wird aber auch Beispiele solcher Einflüsse der theologischen Studien auf Herzens- und Sinnesänderung verlangen, wie davon die akademische Geschichte der Gegenwart und

auch des Anfangs des 18ten Jahrhunderts nicht wenige zu be, richten hat. Solche jedoch erwartet man vergebens. Von so durchgreifendem Charakter scheint der Einfluß der damaligen Vertreter der Frömmigkeit auf den Kathedern kaum gewesen zu seyn, und man begreift es, wenn man die besseren unter ihnen, einen Gerhard, Balduin, Meisner, aus ihren Schriften und Briefen kennen lernt. Nur dessen wird hie und da gedacht, z. B. bei dem Dichter von Birken, daß merkwürdige Lebensbewahrungen und Errettungen in den Studentenjahren als Erweckungsmittel dienen. Daß Kräftigung des geistlichen Sinnes, eine ernstere Auffassung des geistlichen Amts von einigen der damaligen Theologen, namentlich von J. Schmid in Straßburg, ausgegangen ist, dafür liegen allerdings Zeugnisse vor. Mit hohem Vergnügen liest man die Briefe des Rostocker Lütkemann, eines der nobelsten christlichen Charaktere jener Zeit, an J. Schmid, worin er mit damals ungewöhnlicher Wärme ausspricht, was er ihm für sein geistliches Leben verdanke. In dem einen von 1644 bricht er in die Worte aus: in pectore mihi intime versaris, mi pater, qui si me non de novo generasti, ad novum hominem non parum contribuisti. Felicem praedico diem, quo Argentinam ingressus duos nactus sum duces, unum, ut essem philosophus, alterum, ut essem Dei servus. Mysterium revelarem, nisi turpe esset, multa de se et illo quocum loqueris (dicere); non tamen mentirer, si Deum voluissem laudare, tuque unitatem quandam spiritus cerneres. Nolo quidquam dare auribus. Non tamen negare debeo, si me ministro pietas apud nos hic tabernaculum figat necnon ad alios extendat, post Deum tibi debere, qui pietatis semen mihi in manum tradideris.[230]) Dieser Philosoph (denn es war ein philosophisches Lehramt, welches er mit seiner Predigerstelle verband), dessen Wahlspruch war: „Ich will lieber Eine Seele selig als hundert gelehrt machen," ist der Lehrer von H. Müller geworden, dem geistlichen Vater so zahlreicher Kinder. Nach der Mitte des Jahrhunderts, unter den

Spenerschen Geistesverwandten, mehren sich dann auch die Beispiele entschiedener Bekehrungen, in Rostock unter H. Müller, in Tübingen unter einem Christoph Reuchlin († 1707), von dem noch A. Bengel als dankbarer Schüler zu rühmen weiß: „Reuchlin war ein äußerst wackerer Mann. Seine Collegien, besonders diejenigen, welche er Morgens, gleich nachdem er vom Morgengebete kam, gehalten, überhaupt alles, was ich von ihm hörte, war wie ein kühler Morgenthau und voll Kraft und Leben. . . Sein Vortrag diente ebensosehr zum Unterricht des Verstandes als zur Erweckung des Willens und wer vor den Andern dazumal eifrig in seinem Christenthum war, der ist von ihm angefeuert worden." Bei gleichem Eifer und Ernst war doch in seinen Erfolgen minder gesegnet May in Gießen. Der oben (S. 106.) angeführten Klage von 1692 über die Geringschätzung des Bibelstudiums unter den jungen Theologen folgen die Worte: „Wenn's nicht geändert wird, so ist's unmöglich, daß wir rechtschaffene Leute ziehen. Der Student Maus ist einer von unsern Besten. Nun daran urtheile man von den Andern. Ach, ich zweifle sehr, daß Gott einen Segen auf und aus Universitäten geben könne, weil sie fast mehr seminaria impietatis et omnis nequitiae als pietatis et eruditionis seien. Die Grundsprachen liegen in Grund darnieder, meliores literae silent, barbarismus regnat ubique. Doch darf man davon nichts sagen: der Kluge muß schweigen, denn es ist eine böse Zeit."[231])

Wenn wir nach diesen kurzen Andeutungen von Lichtseiten nunmehr auf die grellen Schatten der akademischen Sittenzustände des Jahrhunderts den Blick richten, so können wir dieses nicht thun, ohne einige Bemerkungen voranzuschicken über das, was sie beweisen und nicht beweisen. Es sind Erinnerungen, wie sie jeder Verständige von selbst machen wird und muß und wie sie schon oben bei dem über den Sittenzustand der Alumnen Gesagten angedeutet wurden (S. 216.). Man erinnere sich also, daß die Excesse der Studenten ihre Annalen in den Kriminal-

akten und Poenalberichten haben, von den Tugenden der gesetzmäßigen aber es keine Geschichte giebt. Soll man nicht also berechtigt seyn, je nach den Zeiten und Umständen auf 3 Malefikanten wenn nicht mehr, doch an 10 Unbescholtene zu rechnen, oder — sollte würklich vielmehr zu einem umgekehrten Schlusse das allerdings merkwürdige Datum berechtigen, daß Leichenprogramme es als bemerkenswerth hervorheben zu müssen glauben, wenn einer während seiner Studienzeit niemals vor den Senat citirt worden? So in dem Leichensermon auf Beckelmann († 1645) und auf Quenstedt. Aber wenn ein Leichenprogramm auf Gerhard nicht unbemerkt läßt, daß man ihn niemals in der Kirche schlafen gesehen: werden wir anzunehmen haben, daß unter dem Haufen von Kirchenschläfern die etlichen Wachenden nur Ausnahme gewesen seien? — Ferner ist abermals daran zu erinnern, daß ein großer Theil der Studentenrohheit der damaligen Rohheit der Zeit angehört; daß insbesondere, bei dem Mangel an den feineren Freuden der Geselligkeit, der Student darauf angewiesen war, an die derberen Genüsse der Sinnlichkeit sich zu halten. Nur die Musik und etwa noch die geistlichen Dramen boten eine edlere Erholung. „Komm auf die Fastnacht zu mir herüber — schreibt ein Stipendiat aus dem Tübinger Stift 1590 an seinen Bruder, einen Handwerker — wir wollen Komödie aufführen, wo Du Zuschauer seyn sollst. Du wirst auch so schöne Musik hören, wie Du sie noch nicht gehört hast, denn nach dem Mittag- und Abendessen pflegen wir am Tisch sitzend Motetten aufzuführen.“[232]) In Rostock wurde 1618, 1648 und noch 1651 die Kirche für jene Komödien eingeräumt.[233]) Auch will ein Wittenberger Rektoraledikt von 1561 den studiosis die harmonia modestae saltationis (Menuette), nur nicht circumgyrationes gestatten.[234])

Auf der andern Seite fällt indeß entschieden zum Nachtheil der damaligen Jugend und mittelbar des sittlich religiösen Lebens der Zeit folgendes ins Gewicht: daß Unsittlichkeiten, welche gegenwärtig zwar vorkommen, doch nur im Einzelnen, damals, den

vorliegenden Berichten zufolge, in viel größerer Ausdehnung vorhanden gewesen seyn müssen; daß Vergehungen, vor denen gegenwärtig das sittliche Gefühl auch der gemeinsten unter den Studentenseelen zurückschreckt, wie der Diebstahl, mehrfach vorkommen konnten; daß solche Ausschweifungen und Excesse möglich waren ungeachtet einer viel mannichfaltigeren Controle und Disciplin, und endlich, daß sie möglich waren bei einer unverhältnißmäßig ausgedehntern Einwürkung der Kirche durch Wort und Sakrament.[235]) Allerdings ergiebt sich daher auf die kirchliche Einwürkung der Schluß: there must be something rotten in the system. Denn wäre diese Einwürkung gewesen was sie seyn sollte, hätte nicht ihre Frucht eine andre seyn müssen? Wir hören auch würklich in jener Zeit selbst Klagen darüber, wie unzulänglich die Geistlichen der Universitätsstädte, um eine erbauliche Würkung hervorzubringen. Professor Strube in Helmstädt bittet 1626 dringend das Consistorium, das Diakonat mit einem wohlqualificirten Manne zu besetzen: „Gott weiß, daß des Sonntags die Kirche in den Mittagspredigten sehr ledig ist, sintemal keine Epistelpredigt gepredigt, sondern nur Katechismus Lutheri Jahr aus Jahr ein in die Breite und Länge gezogen wird. Wahr ist's, der Katechismus Lutheri kann nicht genugsam erklärt werden, aber in academia Julia sollten billig daneben die Sonntagsepisteln accurate erklärt werden.“[236]) Man sieht, diese Aeußerung gehört noch einer Zeit an, wo es bei der Predigt allein auf die gründliche Doktrin abgesehen wurde. Dagegen heißt es in dem Weimarschen Memorial für die Jenaischen Visitatoren 1644 (S. 105): „Die Weimarschen Visitatoren sollen dem Ministerio zu Jena zu erkennen geben, daß sie die im Schwange gehenden Laster publice et privatim schärfer strafen, auch die diaconi ihre Lehrarten etwas ändern und erbaulicher predigen,“ und 1681 (S. 574.): „Da der Rath bei Besetzung der Predigerstellen nicht befragt, so sind so schlechte Subjekte, daß die Kirche von den Studenten ledig steht.“

Auch hier müssen wir übrigens wie bei den sittlichen Vor-

würfen der Lehrer und bei der Verderbniß der Schuljugend darauf hinweisen, wie es keineswegs nur die Zeiten während des Krieges sind, in denen sie uns begegnen: sie gehen mit ziemlicher Gleichmäßigkeit durch das ganze Jahrhundert hindurch. Eine tiefe Demoralisation eines Theils der Jugend durch den Krieg muß man — zumal bei der theilweisen Desorganisation des Schulunterrichts (s. S. 197.) — natürlich voraussetzen. „So oft ich mein Leben zurückdenke, spricht der Meißener Rektor Rabener (1691—1699), muß ich mich wundern, daß noch etwas aus uns geworden ist. Denn unsere Kindheit fiel in die wildeste Kriegszeit, wo unser Sorau geplündert war. Nur auf kümmerlichste Weise fanden wir den Lebensunterhalt. Sechs Jahre lang entbehrten wir eines erziehenden Vaters und war unsre Erziehung nur unserer Mutter überlassen, die aber von Kummer und Thränen überwältigt der Last kaum gewachsen war, die Schule aber, die hätte zu Hülfe kommen sollen, feierte, weil die Gehälter ausblieben und zum unentgeltlichen Unterricht fand sich niemand. Dabei boten sich dem Auge nur die schlimmsten Beispiele soldatischer Zügellosigkeit dar."[237]) Auch hören wir Gerhard in einer Rektoralrede 1635 über das Einreißen militärischer Sitte unter den Studenten sprechen: belli hujus intestini incendio deberi existimo, quod militare hoc saeculum militarem etiam habitum et militares actiones, velut quodam contagio, studiosae juventuti affricuerit, ut gladiis accincti, palliis exuti, baculis alamodialibus instructi, calcaribus armati, passim obambulare gestiant, ac auditoria, templum ipsum, hoc habitu ingredi non reformident.[238]) Von anderem Einflusse als diesem spricht er indeß dort nicht. Jedenfalls scheint ein solcher wenigstens nicht in dem Grade bedeutend gewesen zu seyn, daß man Perioden des Sittlichkeitszustandes danach abgrenzen könnte. Nur dieser Unterschied drängt sich auf, daß gegen Ende des Jahrhunderts die frühere naive Rohheit einem raffinirten Cynismus Platz macht, wie er noch mehr die Studentensitten des 18. Jahrhunderts signalisirt.

Von Döllinger ist eine mit Fleiß zusammengestellte Sammlung der Klagen der Zeitgenossen über den damaligen traurigen Sittlichkeitszustand der protestantischen deutschen Universitäten gegeben worden.[239]) Was dieser Geschichtschreiber damit beabsichtigt, ist die Beweisführung für den entsittlichenden Einfluß der reformatorischen Grundsätze. Braucht man indeß mehr als was Luthers Vorrede zum kleinen Katechismus von den abschreckenden Resultaten der ersten Kirchenvisitation sagt, um sich zu überzeugen, daß die verderbten Zustände nicht von der neuen Kirche erzeugt, sondern von der alten überkommen sind? Will man ein ausdrückliches entsprechendes Zeugniß in Betreff der Universitäten? Man höre, was Melanchthon von der Furcht der Jenenser schreibt bei der Uebersiedlung der Wittenberger Universität dorthin: initio, quia vetus illa opinio de scholasticorum ferocitate haerebat in animis, videbantur nonnihil abhorrere a nobis: aegre nos recipiebant. Nunc incredibile quantum suos quisque hospites praedicet etc.[240]) Was ist's doch mit allen Beweisen, wenn Historiker, wie der genannte, sogar das wieder in Abrede stellen wollen, daß die Reformation theoretisch und praktisch strengere Sittlichkeit geltend gemacht! Nur an einige Belege werde erinnert, aus denen sich wird urtheilen lassen, ob dem akademischen Sündenfall, den der Protestantismus verschuldet haben soll, ein so paradiesischer Zustand vorausgegangen sei, wie vorgegeben wird. Welche Schilderung der Wiener Hochschule erhalten wir aus dem Jahre 1440 von Aeneas Sylvius: ceterum studentes ipsi voluptati operam praebent vini cibique avidi. Pauci emergunt docti, neque sub censura tenentur, die noctuque vagantur magnasque civibus molestias inferunt. Ad haec mulierum procacitas mentes eorum alienat. Und in dieser Hinsicht bilden sie nicht etwa zu einer sie umgebenden frommen Bevölkerung der österreichischen Hauptstadt einen Gegensatz — das nachmalige Oberhaupt der Kirche fährt fort: plebs ventri dedita, vorax, quicquid hebdomada manu quaesivit, id festo die totum absumit: lacerum et incompositum vulgus. Meretricum maximus numerus. Raro

mulier est uno contenta viro. Nobiles ubi ad cives veniunt, uxores eorum ad colloquium secretum trahunt, viri allato vino domo abeunt ceduntque nobilibus. Plurimaeque puellae patribus insciis viros sibi deligunt. Viduae intra tempora luctus ex arbitrio suo nubunt.[241]) Welche Blicke in Pariser Zustände läßt die Anklage des Officials von 1218 thun: Frequens et assidua confirmatio circumstrepit, quod nonnulli clerici et scholares nec non eorum servientes, fatuitate ipsorum clericorum confisi, suae salutis immemores, Deum non habentes prae oculis sunt Parisiis, qui vitam scholasticam se ducere fingentes, illicitos et facinorosos actus saepe et saepius armorum confidentia confisi perpetrant et exerunt. Videlicet quod de die et nocte multos vulnerant et ceteros interficiunt, mulieres rapiunt, opprimunt virgines, hospitia frangunt necnon latrocinia et multa alia enormia Deo odibilia saepe et saepius committendo.[242]) Hören wir noch eine Schilderung von Paris im 13ten Jahrhundert aus Thurot:[243]) Non seulement, comme les étudiants de tous les temps et de tous les pays, ils fréquentaient les cabarets et les mauvais lieux, rançonnaient impitoyablement les nouveaux venus appelés béjaunes, mais encore ils commettaient des crimes, qui conduisent aujourd'hui au bagne. Ils s' associaient aux truands et aux malfaiteurs, battaient le pavé en armes pendant la nuit, violaient, assassinaient, volaient avec effraction. Les fêtes célébrées par les nations en l'honneur de leurs patrons, au lieu d'être une occasion d'édification, n'étaient qu'une provocation à l'ivrognerie et à la débauche. Les étudiants parcouraient les rues de Paris en armes, troublaient de leurs cris le repos du bourgeois paisible, maltraitaient le passant inoffensif. En 1276 ils jouèrent même aux dés sur les autels des églises. —

Liest man die Universitätsgesetze des 14ten und 15ten Jahrhunderts, so erstaunt man, fast in jeder Hinsicht denselben Verboten zu begegnen, welche die Zustände des 16ten und des 17ten Jahrhunderts hervorgerufen haben. Da findet sich das Verbot

des Zechens in cauponis, der Pasquille, der Tumulte, des Aufbrechens der Gefängnisse, der grassationes nocturnae, der Unzucht, des Würfelspiels, des Diebstahls, auch — wovon spätere Gesetze glücklicherweise schweigen dürfen — des Einschleppens lüderlicher Personen in die Bursen und des Jungfrauenraubes! Man vergleiche nur die Tübinger Universitätsgesetze von 1477, 1498, 1518, die Heidelberger von 1300, die Cölner von 1392, die Erfurter von 1447, die Wittenberger von 1508, die Leipziger von 1410.[244]) Ein Leipziger Bordell um 1500 — „impudicarum mulierum colluvies, quae in ganeis extra portam Halensem una habitabant sub antistita" — erhält von dem häufigen Studentenbesuch den Namen des quintum collegium.[245]) Und wie wenig hier nur von Ausnahmen die Rede ist, zeigt die unverschämte Motivirung, welche der Jurist Baldus dem Privilegium: locans domum suam scholarem juveni non poterit eum expellere, quod meretrices in eam induxerit, quasi in re locata male versatus esset, giebt — quia hoc, setzt nämlich der Kommentator hinzu, praesumere debuit a communiter accidentibus.[246]) Bekannt ist, wie leichtfertig selbst in der Theorie das Urtheil über Hurerei. Accessus ad meretrices est licitus et de jure impunibilis! vertheidigte Christ. von Straßen, der dolos papistische Rechtslehrer zu Frankfurt an der Oder, um 1550 öffentlich, und so sehr war dies noch allgemein Grundsatz, daß der Churfürst dem Theologen Alesius und den evangelischen Pfarrern verwehrte, gegen seinen Liebling aufzutreten.[247]) Sogar in einem Katechismus von 1494 wird gestattet, „die öffentlichen Frauenhäuser und Bordelle für die ledigen Gesellen, die keine Weiber haben und nicht zur Keuschheit verbunden sind."[248]) Erst die Reformation hat — und zwar unter großem Widerstreben — die Bordelle abgeschafft. — Wie zahlreich die Studentenrevolten in Oxford, Paris, Padua, wo die Studentenschaft fast in ununterbrochenem Aufruhr war, ist bekannt.[249]) Aus Deutschland nur Ein Beispiel. Als 1482 Churfürst Ernst durch Bi-

schof Thilo von Merseburg die Sitten reformiren läßt, reißen die Studenten das Patent von den Kirchthüren, werfen dem Rektor die Fenster ein und hätten die Thüren mit Gewalt erbrochen, wäre nicht vom Rathe die bewaffnete Bürgerschaft aufgeboten worden.[250])

Wo eine größere Anzahl Jünglinge zusammenkommen, für deren Aufnahme nicht, wie dies bei Lehranstalten kleinerer religiöser Gemeinden der Fall ist, von vorn herein der lebendige Glaube als Bedingung gestellt ist, werden gewisse Excesse des Jugendalters zu allen Zeiten wiederkehren, und nur von einem Mehr oder Weniger wird die Rede seyn können. Bei den nachfolgenden Schilderungen enthalten wir uns nun, allgemeine Klagen anzuführen, wie sie sich in solchen Streitschriften wie die später anzuführenden, in Predigten und Mandaten, wiederholen: diese Klagen sind großentheils so gehalten, daß sie mehr oder weniger auf jede Zeit ihre Anwendung finden. Nur thatsächliche Belege sollen gesammelt werden, nur die eclatantesten Ausbrüche, und zwar aus verschiedenen Universitäten, um die ziemlich gleichmäßige Verbreitung der Verderbniß darzuthun — am Schluß noch etliche Proben fortlaufender Annalen. Da die Zustände des 16. Jahrhunderts durch die Mittheilungen von Döllinger und Mohl schon beleuchtet sind, so entnehmen wir die Beispiele aus dem 17ten.

Der Muth der Jugend grenzt an den Uebermuth, das erwachende Selbstgefühl wird zur Opposition gegen jede Autorität. Daher zunächst die Opposition gegen die Behörden in Pasquillen. Schon in den vorreformatorischen Statuten werden sie verboten, in Wittenberg 1502, in Tübingen 1518 u. a. Sie werden den verhaßten Professoren in deutscher und in lateinischer Sprache an die Hausthür geklebt, auch an die Kirchthüren und an das schwarze Brett.[251]) Auch satirische Schriften wurden, wie wir sahen, schon von Gymnasiasten (S. 184.) herausgegeben. Die gnostologia von Calov lächerlich zu machen, giebt 1673 ein Student Zeidler eine fiscologia heraus, worin ebenso scholastisch die Praxis der in Wittenberg eingeführten Strafge-

setze behandelt wird. Calov bewärkt die Confiscation.[252]) — Tumulte und thätliche Widersetzlichkeit gegen die Behörden haben wir schon in den Convikten kennen lernen (S. 214.); in den noch undisciplinirteren Zeiten des 16ten Jahrhunderts sind sie um vieles häufiger. Die Beschreibung eines Studentenaufruhrs in Wittenberg bei Gelegenheit eines Angriffs vom „Maler Luc. Cranach und seinen Gesellen" vom Jahr 1520 giebt Förstemann;[253]) einen Studentensturm von 1533 beschreibt Klüpfel.[254]) Ueber die blutigen Streitigkeiten zwischen den Studenten und Bürgern in Frankfurt spricht Förster[255]) u. a. Auch im 17ten Jahrhundert fehlen sie nicht. 1650 entsteht in Leipzig ein Kampf zwischen den Studenten und Soldaten, wobei die ersteren sich in's Collegium zurückziehen, Steine aus den Fenstern werfen, auch ein Musketier erstochen wird.[256]) Als 1656 den Rostocker Studenten das Degentragen verboten wird, entsteht ein Tumult, in welchem sie sich anschicken, das Haus des Rektors zu erstürmen.[257]) 1683 findet in Helmstädt vor dem Hause von U. Calixt ein Tumult statt, worin „ein Student elendiglich erschossen wird." 1644 (S. 155 b.) klagt der Rektor in Jena, er habe vor 2 Jahren Einen, der Mummen gelaufen (Fastnachtsmaskerade), verfolgt bis in Mag. Slevogts Haus; da wäre der Mummer auf ihn mit einer Radhaue eingedrungen. Im Jenaischen Visitationsbericht von 1610 heißt es, daß mancherlei Tumulte und Todtschlag stattgefunden. Häufig wurden in Jena die Conflikte blutig. Von dem einen derselben läßt die Regierung einen Bericht drucken: „Kurzer, jedoch wahrhafter Bericht des jüngsthin im August 1665 entstandenen Tumults." Die Beschreibung lautet: „Nachdem eben erst kurz vorher auf eine ärgerliche Veranlassung etliche Räthe aus Weimar geschickt, die Studenten abgemahnt und die Bürgerwacht eingerichtet hatten, wurde diese in später Nacht insultirt, und als man etliche Missethäter im Carcer verwahrt, drohten sie dasselbe zu stürmen. Man ließ daher die Missethäter auf ihrer Stube arretiren. Aber am 3ten und 4ten war auf's neue Zu-

sammenrottung auf dem Markt, und wurden Melodien von Sterbeliedern vor der Wacht gesungen und die Nacht durch geschrieen. Des Sonntags flehte der Prediger mit Thränen auf der Kanzel. Als sie sich aber nicht abschrecken lassen, zieht am 6ten der ganze Ausschuß der Bürgerschaft mit ihrem Gewehre auf. Da sich etliche hundert von ihnen versammelt hatten, werden sie angegriffen und vier von ihnen erschossen. Am folgenden Tage vereinigen sie sich, die Universität zu verlassen. Nun wird Reiterei und Landvolk gegen sie geschickt; etliche werden nach Weimar abgeführt, die andern aber versprechen dem Rektor Renuntiation ihrer heimlichen Pläne."

Dieser Uebermuth zeigt sich natürlich zunächst gegen „das Philisterium". Ernstlicher als im 17ten Jahrhundert sind die Fehden mit den Bürgern im 16ten: auch hinter den Kanonen suchen die Bürger damals öfters den Schutz. Nur Eine Aeußerung statt mehrerer aus dieser Zeit. In einer Berathung zwischen dem Frankfurter Magistrat und Universität sagt Musculus: „Man hat die Bursche so roh gemacht, daß beide, die Professoren und Bürgerschaft, ihres Leibes und Lebens nicht sicher sind und lieber im Böhmerwalde sitzen möchten. Das junge Volk wird in aller Schande und Sünde aufgezogen, nachdem keine Disciplin, Zucht und Ehrbarkeit gehalten. So sei er auch mit seinem armen Weibe und Kindern vor solchen gottlosen Buben nicht sicher." Der Magistrat fügt hinzu: „der Muthwille bei den Studiosen ist groß; man erfährt alle Tage was neues. Es werden die Fenster eingeworfen, die Jungfrauen in der Kirche herumgedreht, drei Dienstleute auf der Gassen vergewaltigt und die Windlichter ausgeschlagen, ehrliche Leute gefoppt und unzähliger Unfug getrieben, besonders zur Zeit der Fastnacht, wo sie mit blanken Gewehren und geladenen Büchsen umherschweifen und neuerdings einem Bürger vier große Löcher in den Kopf gestochen haben. Wenn die Herren von der Universität das alles ungestraft passiren lassen, so sei ein Aufruhr unter der Bürgerschaft zu fürchten".[258]) Eine regelmäßige Art des

Unfugs war das Eindrängen zu den Hochzeiten — wo man es verwehrte, auch mit Gewalt der Waffen, — das Aufpassen und Verhöhnen der Brautleute an den Kirchthüren. Noch Verordnungen aus dem Ende des Jahrhunderts müssen dies den sächsischen jungen Edelleuten untersagen: eine Verordnung an die Studenten findet sich noch in der epitome legum universitatis Francofurtianae von 1683. In dem Helmstädter Protokoll von 1696 heißt es: eine Hochzeit sei durch ungeladene Studenten gestört worden, alles Bier ausgetrunken, Leuten die Ribben zerschlagen, andere mit dem Degen gestochen. Aus den vorkommenden Beispielen von Brutalität nur die Bittschrift einer armen Person an die Jenaischen Deputirten von 1696: „Diese wollen geruhen zu vernehmen, welchergestalt ein Studiosus vor einem Jahre mich armes Mensch unschuldigerweise so barbarisch mit Schlägen traktirt, daß ich ein Jahr zu Bett liegen müssen, da man mir 24 mal den Kopf aufgeschnitten und 4 mal trepanirt, und darüber unsägliche Schmerzen leiden müssen. Wann dann nun Zeit meines Lebens ich ein armes, gebrechliches Mensch bleiben muß" — unterschrieben: Elisabeth Schönigern, vater- und mutterlose Waise. Sie erhält von den Deputirten ein Gratial von 10 Sgr. — Ebenso roh zeigt sich, wie wir sehen werden, diese Brutalität im Pennalismus — auch in dem nach der Mitte des Jahrhunderts gesteigerten Uebermuth der Adligen gegen die Bürgerlichen. In Helmstädt hat sich 1665 eine adlige societas venatoria gebildet, die unter anderm als ihren Zweck erklärt, auf die bürgerlichen Bestien auf Jagd auszugehen und sie zu hetzen und zu plagen; hierüber spricht ein Prorektorats-Programm sich aus, welches über mehrere jener Adligen die Relegation verhängt. Die Heidelberger Annalen von 1681 berichten folgenden Vorfall (S. 27.): „Ein von Romberg hat ohne Anlaß einen Studenten auf dem Wege mit dem Stock geschlagen; vorgefordert und nach der Ursach befragt erklärt der Gemißhandelte, keine andere als diese zu wissen, daß er beim Abendmahl früh gekommen, daher den vordersten Stand erhalten, worauf Jener, der später ge-

kommen, schon in der Kirche ihn von der Stelle wegzudrängen gesucht und sich auf ihn gelegt. Der Adlige sagt zu seiner Rechtfertigung: sie hätten gemeint, der Vorrang in der Kirche sei ihnen als denen von Adel jüngsthin per decretum vergönnt, da sie es in einer supplique erbeten; er hätte also die affront quovis modo revangiren müssen." Der Senat erklärt, daß jenes Patent nichts anderes als dies besage, daß die jungen Studenten nicht den alten vorangehen dürften. Romberg wird mit 30 Thlr. bestraft. Darauf führt aber ein Hofgerichtsrath Beschwerde, daß man Cavaliers so hart traktire; es werde keiner mehr nach Heidelberg kommen. — Am abschreckendsten tritt jener Uebermuth hervor, wo er sich als Hohn gegen Zucht und Sitte oder gegen das Heilige offenbart. 1614 deponirt in Tübingen eine Frauensperson, „daß sie gesehen, wie Einer aus einem Fensterlein heraus — mit Bescheidenheit zu schreiben — des Wassers sich entblößt, darauf sie in der Stube ein gräuliches Jauchzen gehört." 1604 wird angezeigt, „es habe sich ein Student im goldnen Schaaf zum Fenster heraus übergeben und die Trompeter dazu aufblasen lassen." 1597 ist Student Hamberger und Consorten bis Mitternacht in der Stadt umhergezogen und haben das Lied „von den 7 Nonnen" und andere schandbare Lieder vor der Professoren Häuser abgesungen. Grassationes nocturnae und vociferationes, ululatus und rugitus studiosorum sind eine stehend wiederkehrende Kategorie der Edikte und so tief in der Studenten Art gegründet, daß selbst die spanischen Universitätsgesetze den corro als Todsünde proscribiren.[259]) 1604 bittet in Wittenberg der Rektor flehendlich des alten Rufs von Wittenberg zu schonen und sich der clamores vix humani und der obscoenae cantiones zu enthalten. — Aber auch das Heilige verschonte der jugendliche Uebermuth schon damals nicht. Ein Jenaer Mandat gegen den Pennalismus 1661 erwähnt, wie die Neulinge beim Gottesdienst sich an einen bestimmten Ort stellen müssen, mit Nasenstübern und Maulschellen traktirt werden und fährt fort: „hier ist nun die ganze Zeit während des

Gottesdienstes mit Hin- und wiederlaufen, Gewäsch, Gemurmel, Gelächter, Geschrei, Gezänk und dem leichtfertigsten Muthwillen so zugebracht worden, daß es Gott zu erbarmen gewesen. Wo auch etwa die dabei stehenden oder sitzenden Bürger und andere ehrliche Leute ob solchem christlichen Beginnen Abscheu gewonnen, die tolle Rotte zum Guten vermahnt und gebeten des heiligen Orts und Gottesdienstes zu schonen, sind sie mit gleicher Schmach und Schimpf von denselben angelassen worden." [260]) Was noch aus dem Anfange dieses Jahrhunderts von den skurrilen Studentenpredigten in Reideburg bei Halle erzählt wird, berichtet Meyfart aus dem Anfang des Jahrhunderts: „Solche Studenten haben auf den Dörfern sich auf die Kanzel gedrungen, den Pfarrer mit prahlerischen Worten überschwatzt, in ziemlichen Räuschen gepredigt, die Bauern mit seltsamen Schwänken zum Lachen gebracht, dann auch Sackpfeifer und Schalmeien bestellt, die Greten und Elsen aus den Ställen an den Tanz gezwungen, daselbst gesprungen und gespeiet." [261]) 1697 aus Helmstädt: „Studenten stören den Nachmittagsgottesdienst durch Possen und machen den Cantor und die Singschüler irre." — 1610 besuchte ein Nürnbergischer Student eine Pfälzische Kirche und malt priapos hinein, wofür er mit 6 Thlr. Strafe belegt wird. 1661 klagt der Senat in Helmstädt über die belluina convivia, bei welchen man neulich wieder während des Gottesdienstes einen erstochen, so daß ihm nur noch eben Zeit blieb, Gott um die Vergebung seiner Sünden zu bitten. 1660 schlagen die Studenten während des Gottesdienstes eben daselbst ein Verbindungsband zum Hohn an den Galgen. 1604 wird im conventus academicus von Straßburg die Klage vorgebracht „daß, wenn die Christen Sonntags sich in die Kirche begeben, sie die Studenten in den Pasteten- und Wirthshäusern sitzen sehen und schreien, daß sie über einige Häuser hinaus gehört werden." Auch in der Zeit eines Francke konnte es in Halle geschehen, daß 1716 „ein Haufe Studenten in Halle beim Saufen die Passion Christi schändlich agirt." Die theologische Fakultät konnte

zu ihrer Satisfaktion bekannt machen, „daß kein Theologe darunter gewesen.“ [262])

Bei dem von der Jugend bis zur Zeit des 7jährigen Krieges herab behaupteten Vorrecht des Degens war die Versuchung, das verletzte Selbstgefühl durch das Duell zu rächen, noch näher gelegt, als in späteren Zeiten. Die Duellmandate gehen bis in das 15te Jahrhundert zurück. Sogar schon von 1409 findet sich eines in der Synopsis statutorum Lipsiensium §. 9.[263]) In Tübingen erscheint ein solches 1518,[264]) in Frankfurt ein Mandat gegen das Balgen, wie damals das Schlagen genannt wurde, von 1618. Balduin in Wittenberg giebt 1621 heraus „Christlicher Unterricht vom Balgen aus heiliger Schrift genommen beim adligen Leichenbegängniß des weiland ehrenfesten Junkherrn Heinrich Plathen.“ Durch den Krieg mag es an Allgemeinheit gewonnen haben. Das Wittenberger Dekret von 1624 verbietet bei Strafe der Relegation „das Wehrtragen und Auffordern zum Weichen.“ Ein Jenaer Mandat von 1624 rügt, daß die Studirenden schon bisher sich mit Steinwürfen, Prügeln und Degen traktirt, nun aber gar anfingen, tormenta bellica minora et sclopos, rem plane novam, zu gebrauchen, und ein anderes von 1627: non tam caesim ut hactenus quam punctim nunc se vulnerare satagunt. — Aber, von der Rohheit der Zeit und von der Mangelhaftigkeit der polizeilichen Disciplin begünstigt, begnügt sich die Jugend nicht bloß mit dem Zweikampf: auch gewaltsamer Anfall und Mord ist im 16ten Jahrhundert nichts seltenes und kommt auch im 17ten sogar häufig vor. Wenn die Marburger Annalen zu 1619 zum Lobe Gottes erwähnen, daß dieses Jahr sine caede vorübergegangen sei, so mag man daraus einen Schluß auf das machen, was das Gewöhnliche war. Nur einige Beispiele aus vielen. 1639 wird in Leipzig ein berühmter Rechtskonsulent beim Nachhausegehen von Studenten überfallen, mit bloßem Degen über die Hand gehauen und schwer verwundet.[265]) In dem Leichenprogramm des Wittenberger Rektor auf den medicinischen Professor Sper-

ling 1658 wird berichtet, daß derselbe ursprünglich Theologie studirt, aber durch grassatores bei Nachtzeit nach der coena überfallen wurde und dabei eine Hand verlor, worauf er sich dem Studium der Medicin zuwandte. Der Hamburger Hinkelmann schreibt 1690 in großer Angst, er habe aus Leipzig vernommen, daß sein Sohn Mittags am hellen Tage, als er zu Tisch gehen wollen, von einem unverschämten Kerl angefallen und an Hand und Kopf verletzt worden. Besonders häufig erwähnen die Helmstädter Senatsprotokolle der Anfälle auf offener Straße: 1681 wird ein hochgestellter Mann mit dem Degen angefallen, 1691 ein Dienstmädchen aus Muthwillen mit der Flinte geschossen, ein Buchdrucker von einem Studenten gemordet. 1672 hat sich eine Gesellschaft zum Knittelschlagen gebildet, Studentenjungen müssen sie ihnen nachtragen; 1674 hat Einer einen Commilitonen beim Heraustreten aus der Kirche vor den Augen der Kirchgänger ad profusionem sanguinis geschlagen u. a.

In einem horrenden Maaße muß der Trunk, den Senatsprotokollen zufolge, in Würtemberg zu Hause gewesen seyn, doch hat in Norddeutschland auch das damals noch viel schlechtere Bier, wiesehr auch Süddeutsche darüber klagen, dieselbe Anziehung geübt. Wurde doch von den Professoren selbst durch ihren Wein- und Bierschank den Studenten die Aufforderung gegeben (S. 44). Sogar in den Hörsälen wurde die Gelegenheit geboten: das Wittenberger Visitationsdekret von 1614 verordnet und das von 1624 wiederholt: „daß aller Bier- und Weinschank im Juristencollegio als eine uns an der Tranksteuer, daneben der Jugend und Bürgerschaft schädliche Neuerung wieder abgeschafft und der Universität unter den Lektionen im großen auditorio collegii electoralis Friderici Gäste zu setzen keineswegs nachgelassen werden soll." Gehäufte Beispiele, bis zu welcher Höhe es in Tübingen getrieben wurde, geben Mohl und Klüpfel. Wir wollen nur noch berichten, was Rektor Weise in einem seiner Briefe (ep. 75) mittheilt: „Schon vor 30 Jahren wurde in Jena von einer Disputation zu Ehren des Bacchus gehört,

wobei die Zuhörer kleinere Becher, der Opponent einen Humpen, womit er in dreifachem Schluck das jus objectionis darstellte, der Respondent durch 3maliges Trinken diesen nassen Syllogismus annahm, der Präses das Uebrige austrank." Weise beklagt, daß dieses ausschweifende Spiel nun auch in Wittenberg eingeführt worden.

Was von Unzucht und lüderlichen Häusern kund wird, ist bei diesem Geschlecht, von dem Anfangs ein Jeder seinen Privatpräceptor hat, später meist in Professorenhäusern wohnt und speist, fast unbegreiflich. Und auch diese Ausschweifung herrscht auf den vorreformatorischen Universitäten wie nach der Reformation, im 16ten Jahrhundert wie im 17ten, so daß, so weit die Data vorliegen, von Zu- oder Abnahme sich kaum etwas sagen läßt. Zahlreich sind die Schwängerungsfälle, von denen aus dem 16ten Jahrhundert Mohl berichtet, auch die lüderlichen Häuser finden sich damals in Tübingen. Vom dreißigjährigen Kriege an fehlen die Tübinger Protokolle über diese Ausschweifungen — auch darum, weil, wie oben berührt, diese Sachen dem Ehegericht überwiesen worden. Aber am Anfange des Jahrhunderts sind die Fälle ebenso zahlreich als schandbar. 1613 gesteht ein Präceptor, „daß er etlichemal in der Greppenbachin Kammer gewesen so Tages so Nachts, daß sie auch in seine Stube gekommen; er wolle sich bedenken, aus was Ursache es geschehen, er könne es jetzt nicht wissen, sie habe es auch bei seinen Vorfahren gethan. Gesteht, daß sie ihn geküßt. Studiosi wollten auch ihre oblectamenta haben." Es folgen in diesem Jahre noch Fälle von Stipendiaten. 1616: „Frau Anagryphius beklagt sich, der Rektor habe gesagt, Georg Blech habe im Hemde mit ihr getanzt. Rektor negirt: er habe nur gesagt, Blech sei im Hemde umhergelaufen und ihre Tochter dabei gewesen." „Viel junge Leute zechen dort bis 1, 2 Uhr, tanzen und springen. Studenten gestehen, daß sie betrunken in eine Kammer geschafft worden, in der die Töchter und die Magd gelegen. Einer giebt an, die Frau habe von ihrer Magd verlangt,

daß sie einen Hofmeister aus dem Collegium bei ihr schlafen lasse und dafür 7 Dukaten geboten." 1617: „Einige Studenten machen einer Magd den Antrag den folgenden Tag zu ihnen zu kommen und geben ihr Wamms und Hosen mit, um am folgenden Tage unerkannt zu bleiben" u. s. w. 1602 wird auch eine Person vorgefordert, welche sich damit abgiebt, Kinder abzutreiben! — Der Sohn des Frankfurter Professor und Generalsuperintendenten Cornerus wird 1594 hingerichtet, weil er ein Hurenkind gezeugt und mit demselben, einem zehnjährigen Mädchen, nachher Unzucht getrieben, seine Schwester lebt als feile Dirne.[266]) Quistorp aus Rostock klagt, daß man die Studenten nicht zu Lehrern von Mägdlein brauchen könne, weil sie dieselben verführten.[267]) In Jena bekennt 1644 Slevogt (S. 176 b.), „es sei mehr als zu wahr, was man den Studenten von Unzucht nachsage." Er führt solche Häuser an und spricht von einer Person, von der er sagt, es sei horrendum, was diese für Händel treibe, daß einem die Haare zu Berge stünden. Sie solle an 300 Burschen verführt haben. Krause berichtet 1696 (S. 174.), „daß so viele von den studiosis, auch etliche Studentenjungen, an der gonorrhaea, scabie maligna, auch wohl an bubonibus, bisher laborirt, sei ohne Zweifel von den Huren, dergleichen sich zu Zwethen, Löbstedt, Lichtenhahn aufhielten. Auch wäre zu bedauern, daß auch vornehme Professoren, die mit ihrer Doktrin und Leben Anderen ein gutes Exempel geben sollten, deren Töchter täglich bei den Studenten auf den Stuben wären und von ihnen beschenkt würden." 1681 berichtet derselbe (S. 442.), „Hurenhändel gingen mehr als zu viel vor und wäre höchst zu beklagen, daß es fast öffentlich geschähe, und es für keine Schande und Sünde mehr wolle gehalten werden. Wären Weibspersonen hier, so die Pursche ohne Scheu und am hellen Tage an sich zögen." Die Helmstädter Protokolle berichten mehrfach von Schwängerungen, in deren Gefolge die Studenten die Ehe eingehen müssen.

Noch ist das Ehrgefühl so weit nicht entwickelt, das bür-

gerlich entehrende Laster des Diebstahls zu meiden. Ne sitis fures, lautet die erste lex in den Wittenbergischen leges 1596. Wir haben schon Beispiele aus dem Wittenberger Convikt vernommen (S. 218). Ebendaselbst wird 1550 ein Student propter furtum ausgeschlossen.[268]) In Leipzig wird 1567 ein Student hingerichtet, welcher einen Apotheker beraubt und ermordet hat.[269]) In Tübingen stiehlt 1596 ein Student aus Leipzig in Wirthshäusern 3 silberne Becher und Löffel.[270]) Als Landgraf Moritz 1601 die studiosi nobiliores zu einer Kindtauffeier eingeladen hat, drängt sich ein Lübecker ein und stiehlt eine silberne Schüssel.[271]) In Straßburg wird 1658 Georg Gichtel angeklagt, einen Mantel gestohlen zu haben.[272]) Die Heidelberger Annalen berichten 1608 (S. 125): „der schlesische Student Hanisch gesteht, daß er einem Bäcker den Flachs gestohlen und bei Hans Hase's Hausfrau verkauft, auch der Wirthin zum Ochsen zwei Leibtücher aus der Kammer entwendet, da er gelegen, auch eine Pelzhaube mit blauem Tuch." Noch 1699 wird von Leipzig ein Student relegirt, „der sich mehr des Stehlens als des Studirens beflissen und zuletzt wieder eine Stube aufgebrochen."[273])

Wir geben schließlich Mittheilungen nach Jahren und zwar aus Helmstädter Protokollen. Von 1650: „Schlägerei zwischen 2 Studenten, von denen der erste den andern lebensgefährlich verwundet. — Ein gelehrter Gesell wird ohne Ursach erstochen. — Straßentumult und Fenstereinwerfen. — 9 studiosi haben unter sich ein Kränzchen gehabt, wöchentlich 2mal bei sich herum zu schmausen. Des Nachts haben sie Tumult gemacht, die Nachtwächter angegriffen, sich bis aufs Hemd ausgezogen und schändliche Lieder gesungen. — Ein Student fällt die Frau Appuhn auf der Straße an und verwundet sie 2mal am Haupt. — Einem Studenten werden an 14 Wunden beigebracht, worunter eine Hauptwunde." Von 1659: „Ein Student im Duell getödtet. — Ein Student reist nach Braunschweig, um einem Prokurator in Wolfenbüttel zu Leibe zu gehen und verwundet ihn. — Pasquille voll grober Hurerei und Gottlosig-

keit. — Nächtlicher Einbruch in eine andere Studentenstube, wo Beklagter Alles zerschlagen, die juniores stricto gladio aufgesucht; darauf Verhöhnung des akademischen Verhaftsbefehls. Er erscheint improbe et proterve mit dem Degen vor dem Prorektor, prügelt seine Wirthin, der er viel schuldig, jagt sie mit dem Degen aus dem Hause und entflieht. — Ein Holsteiner hat vor dem Hause eines Professors lüderliche Lieder gesungen, von diesem ermahnt nicht aufgehört, sondern ein furchtbares Gelächter erhoben. Von einem Hausgenossen des Professors geprügelt, rückt die Horde verstärkt vor das Haus. Der Professor ermahnt sie aus dem Fenster, der Holsteiner wirft den Degen nach ihm und droht das Haus zu stürmen, wenn er nicht das Maul halte. — Ein Wernigeröder wird relegirt, der in 2 Jahren Nichts gethan, als compotationibus adesse, ita ut stuporem quendam traxisse inde videatur. — Mehrere Relegationen wegen Hurerei. — In einem Schreiben an den Herzog von 1649 weist jedoch Calixt die Insinuation Myslenta's: esse et haberi in hac academia l u p a n a r i a, mit Entrüstung zurück.[274])

Die r e f o r m i r t e n Universitäten bieten nicht gerade ein günstigeres Bild dar. Die Marburger Annalen von 1598 geben folgende Data: Ein Student wird wegen wiederholter scortatio zu 10 fl. verurtheilt. — Einer, welcher weder Privatlehrer hat noch Vorlesungen hört, g e g e n w e l c h e n a u c h d a s M i n i s t e r i u m w e g e n l ü d e r l i c h e n L e b e n s K l a g e f ü h r t, wird relegirt. — Ein Holsteiner wird relegirt wegen auf öffentlicher Straße ausgeübter tödtlicher Verwundung, ein zweiter, weil er auf Citation des Senates nicht erschienen. — Ein Student hat die Frau eines Nachtwächters im Magistratshause mit Ohrfeigen im Gesicht so blutig geschlagen, daß sie wie todt zu Boden gefallen. — Ein Friese relegirt wegen vieler Gesetzübertretungen. — Ein Paderborner, weil er die Dienstmagd seines Wirthes geschwängert. — Ein Paderborner gesteht dasselbe ohne Entschuldigung, und da er sich den Carcer verbittet, wird er mit 30 Gulden bestraft. — Von 1600: Ein Holsteiner hat ei-

nen Studenten verwundet. — Ein Student wird wegen nächtlichen Schwärmens, wegen Wahrsagerei und Lügen bestraft. — Einer wird tödtlich verwundet und stirbt in Folge einer Schlägerei zwischen Studenten und Nachtwächtern. — Ein Bremer Student ersticht einen andern. — Ein Student aus der Wetterau hat eine Magd geschwängert: da er die Geldbuße nicht bezahlen kann, wird er auf 4 Wochen zum Carcer verurtheilt. — Von 1601: Wegen Hurerei wird einer zu 30 Gulden verurtheilt; da er sich aber auch nachher noch nicht bessert, wird er auf 2 Jahr relegirt. — Aus Heidelberg giebt eine Schrift vom Ende des 16. Jahrh. — allerdings im apologetischen Interesse geschrieben — ein nicht ungünstiges Bild: „aus den studiosis hören etliche die lectiones fleißig, etliche aber, doch wenig, gehen den Tag spatziren und müßig, oder, wenn sie bezecht, schwärmen sie des Nachts durch alle Gassen.“[275]) Aus den Heidelberger Protokollen sind bereits einige Data mitgetheilt worden (S. 219. 266. 273.); wir erwähnen noch ein Reskript de scortationibus prohibendis von 1620 (annales S. 25), welches die Delinquenten nicht an den Senat sondern an den Kanzler verwiesen wissen will. Ebenso aus den Baseler Annalen (S. 219). Aus Herborn schreibt Prof. Piucier 1601 an R. Simler: scholae nostrae coetus tantus nunc est, quantus antea nunquam, neque unquam turbulentiores studiosos habuimus quam nunc. Quosdam excipio, quorum modestia inter tot turbas et molestias professoribus solatio est.[276]) Prof. Joh. Crocius aus Kassel 1643 giebt folgende Beschreibung der damaligen reformirten Akademien: aliquas in Germania furor belli dissipavit, alias graviter perturbavit, a nonnullis exulat orthodoxia, in plerisque morum corruptelae tristem in modum palam grassantur inciso disciplinae nervo, unde fit, ut plerique illuc missi multo deteriores revertantur ad suos quam iverunt. Dagegen rühmt er den schweizerischen Lehranstalten nach: nisi plane spes me fallit, viget apud vos disciplina, cujus jugum omnes fere hodie excutiunt, libertate academica in horribilem licentiam magno reipu-

blicae christianae malo conversa.[277]) — Auch einige Mittheilungen aus Holland — theils bei Siegenbeek, theils in Briefen — deuten auf das Vorhandenseyn ähnlicher Laster. Die Gebrüder Bucher schreiben aus Leyden: studiosos hujus academiae quod attinet, habent (?) incivilitatem et summam insolentiam, quam cum erga professores tum erga reliquos condiscipulos exercent, utrosque in publicis disputationibus pedibus explodendo. Poculis sunt deditissimi, adeo ut plurima pars vix aliud faciat quam unum post alterum bibendi gratia visitet. Honoris enim ergo visitatus mensuram vini ut apponat dudum in usum venit, at nunc tali modo in abusum haec res vertitur, ut malam gratiam sibi comparet is, vilique penderetur ab omnibus studiosis, qui se visitantes vino non ad utramque aurem ingurgitatos a se dimitteret. Ein kleines Bild aus dem niederländischen Studentenleben vom Ende des Jahrhunderts giebt die in spinozistischem Geiste geschriebene Schrift: het leven van Philopater ofte den academische dromer, Harderwyk 1693. Die Studenten nennen das Leben im Hause des Professors ein Leben unter Pharao, von dem man am liebsten loszukommen suche; doch wird auch gesagt, daß die Professoren sich nicht sehr sorgfältig um das Leben ihrer Hausgenossen bekümmern; von den Medicinern namentlich heißt es, daß sie ein atheistisches und lüderliches Leben führten; man könne nicht drei Mediciner zusammen sehen, von denen nicht einer ein Atheist wäre![278])

Was Crocius in dem angeführten Schreiben aussagt, daß die Studirenden schlechter von der Universität zurückkommen, als sie hingesandt werden, wird auch in Betreff lutherischer Universitäten hie und da als Klage ausgesprochen. Die Nürnberger wollen um 1580 ihre Kinder wegen der dissolutio morum nicht nach Tübingen schicken.[279]) Der Däne Bording schickt 1559 seinen Enkel nur wider den Willen des Vaters desselben nach Wittenberg, da Wittenberg eine schola insolentiae et petulantiae sei, Kopenhagen dagegen sich reiner erhalte.[280]) „In kurzer Zeit, schreibt Raihing, Rektor in Regensburg 1660, gehen die

besten Jugenden zu Grunde, und die wir mit großer Hoffnung ausgeschickt, kommen an Leib und Seele verdorben wieder zurück."[281]) Bei den verschiedenen Studentenlastern ist übrigens eine klimatische Verbreitung zu bemerken. Herzog Rudolf August von Braunschweig in seinem Briefwechsel mit v. d. Hardt erwähnt ein dahin einschlagendes Sprüchlein:

Wer von Tübingen kommt ohne Weib,
Von Jena mit gesundem Leib,
Von Helmstädt ohne Wunden,
Von Jena ohne Schrunden,
Von Marburg ungefallen,
Hat nicht studirt auf allen.[282])

Am meisten scheint Zucht noch aufrecht erhalten worden zu seyn in Leipzig, Straßburg, Rostock, Genf und Basel. Wenigstens giebt seiner Zeit Hülsemann in einem Briefe von 1647 Leipzig das Zeugniß: studiosae (nostrae) juventutis naevos tanta modestia firmat (?), quantam apud Genevenses, Basilienses, Argentinos aut Rostochienses nemo temere sibi spondeat. Atque ego quidem eos in hac disciplina severiores esse cupiam, postquam auctior studiosorum numerus vitiorum quoque augmenta secum adduxit.[283]) Nach Straßburg an J. Schmid schreibt Generalsuperintendent Wismar aus Oldenburg 1642, er wünsche seinen Sohn von Rostock nach Straßburg zu senden, „welches sowohl durch die sedulitas der Professoren als durch die besseren Sitten sich vor den übrigen deutschen Universitäten auszeichne."[284]) Die Anklagen häufen sich am meisten auf Jena, wie der geschichtliche Ueberblick zeigen wird.

Zeugnisse gegen damalige Universitätsmißbräuche hatten etwas mißliches — wie Gerhard an Höe schreibt: habent professores teneras aures, ut ne quidem brevi brachio moneri velint. In dem Dialog de literatura christiana hat selbst ein Andreä mit der Sprache herauszugehen nicht gewagt. Es heißt S. 107: D. „Wir kommen nun zu der Akademie, wenn ich recht vermuthe." T. „Hier gebietet Plato aufzuhören." D. „Ich bitte dich, stehe hier nicht still." T. „Bis dahin erstreckt

sich meine Methode nicht" u. s. w. Der unerschrockenste und derbste unter den Anklägern ist Meyfart, welcher auf andere Vorgänger sich nicht zu stützen weiß außer Heider, Rektor des Casimirianum in einer Schulrede von 1607, und auf die nicht lange vorher erschienene Rede des Rostocker Quistorp de schoristis. Meyfart — allen um den Schaden Zions trauernden Kirchenfreunden als Sänger des sehnsuchtstrunkenen Zionsliedes „Jerusalem, du hochgebaute Stadt" werth und theuer — gehört zur Klasse derjenigen Persönlichkeiten, welche, wo ihnen einmal das Herz warm geworden, sich auch durch keine langen Ueberlegungen vom freimüthigen Worte länger zurückhalten lassen. So hat er denn schon als Lehrer am Casimirianum wegen einer Dissertation de disciplina ecclesiastica einen solchen Sturm erregt, daß, wie Saubert 1633 schreibt, „alle Collegen, einen ausgenommen, ihn bei der Regierung verklagt." Nur mit genauer Noth war er dem Arrest entgangen und hatte Erlaubniß bekommen, einen Ruf nach Erfurt anzunehmen. Nach seiner Versetzung nach Erfurt ein Mitglied des Kreises praktisch-christlicher Männer geworden, welche um Ernst den Frommen sich schaarten, nahm er den damaligen Zustand der Akademien sich so zu Herzen, daß er, obwohl ihm im Voraus Stürme gedroht wurden, sich entschloß, das S. 2. erwähnte Werk herauszugeben. Kaum war es erschienen, so hatte die jenaische Fakultät im Auftrage des Dresdener Höe ihm Vorhaltungen gemacht, zumal da die Censur umgangen worden war, und in Chursachsen erging ein Verbot dagegen. So starke Speise konnten nämlich die Männer nicht vertragen, welche immer noch meinten, die Geschwüre der Kirche durch gelind auflösende Mittel heilen zu können. Melancholico — urtheilt mit Härte Gerhard über ihn in einem Briefe an Höe — laborat affectu et somnia sua veneratur tanquam oracula, ja in einem anderen spricht er von einer cerebri quaedam perturbatio. Der Leipziger Theologe Höpffner äußerte, Meyfart habe propter ἀμετρίαν τῆς ἀνθολκῆς gegen sich eingenommen, und spricht den Wunsch aus, daß die Fürsten das Buch unterdrücken möchten. An dem Mittagstisch von Weller in Dresden

wird in Gegenwart von Hülsemann ein Kapitel daraus vorgelesen, und unwillig ruft der Leipziger Professor: „er schwöre jede Gemeinschaft mit Studirenden ab, wenn er wüßte, daß in seiner Universität nur Einer sich verborgen hielte, der so gesinnt sei.“ [285]) Allerdings thut die aufgedunsene und geschmacklose Deklamation des Meyfartschen Buches demselben großen Eintrag, aber zu fast allen seinen Anklagen finden sich die Belege in dem zu gleicher Zeit verfaßten und nach des Verfassers Tode herausgegebenen speculum intimae corruptionis von Evenius, dem ebenso besonnenen und umsichtigen, als innig frommen Schulmanne. Bei Männern, welchen klar war, daß bei so großen Greueln die Sammtbürste nicht mehr ausreiche, ward auch in Nord- und Süddeutschland das rücksichtslose Zeugniß mit Jubel aufgenommen. Herzog August — schon vorher am Schicksale Meyfarts interessirt, so daß er 1631: „was weiter in causa Meyfartiana vorgegangen,“ an Calixt zur Begutachtung überschickt — [286]) bezeugt sich, nach einem Briefe von Saubert, auch mit der angeseindeten Schrift ganz einverstanden. [287]) Neben Meyfart kämpfte ziemlich zu gleicher Zeit im Norden ein gleich heißblütiger und nicht weniger zu Exuberanzen geneigter Mann, Joachim Schröder in Rostock, dessen Zeterklagen auch in Süddeutschland beifällige Leser fanden. Von seiner Schrift gegen den Pennalismus weiter unten. Etwa 30 Jahr später erheben sich dann, gleichzeitig mit Spener, mit schwächerer oder stärkerer Stimme dieselben Anklagen aller Orten, und vorzüglich gehört hieher Ahasv. Fritsch scholaris peccans sive tractatus de vitiis et erroribus scholarium. 1679.

13. Studentenverbindungen und Pennalismus.

Wo aus verschiedenen Ländern und Provinzen die Jugend zusammenfließt, will auch das Verwandte sich mit dem Verwandten zusammenschließen. Je näher den Naturverhältnissen, desto mehr ist es das nationale und provinziale Band, welches Verbindungen stiftet. Schon die griechischen Universitäten kennen

landsmannschaftliche Studentenverbindungen, χόροι genannt, mit einem προστάτης.[288]) Die älteste Gliederung auf den mittelalterlichen Universitäten ist die nach Nationen. Sie geht auch auf die nach dem Pariser Vorbilde gestalteten deutschen Universitäten, auf Wien, Prag, Leipzig, Frankfurt, über, und auch hier ist es Leipzig, welches mit andauernder Zähigkeit vom Jahre 1409 bis 1830 seine vier Nationen festhält: die meißensche, sächsische, bairische und polnische. Nur auf den schwedischen Universitäten besteht noch bis in die Gegenwart der Nationalismus und zwar in voller Lebenskraft, nicht als alterthümliche Rarität. Je nach der Frequenz der beiden schwedischen Landesuniversitäten ist die gesammte Studentenschaft in eine größere oder geringere Zahl von Nationen getheilt, zu deren jeder die einer oder mehreren Provinzen Angehörigen gezählt werden. Die Mehrzahl dieser Nationen besitzt ihr eigenes Nationalhaus, Garten, Bibliothek, Fiskus, Krankenfonds, Matrikel. Die Studirenden theilen sich in novitii, recentiores, juniores und seniores; ein oder zwei selbstgewählte Curatoren aus ihrer Mitte leiten die Angelegenheiten, und ein Professor, womöglich derselben Nation angehörig, bildet die selbstgewählte Spitze. Frühere ausgezeichnete Mitglieder bleiben Ehrenmitglieder; die wissenschaftlichen Uebungen sind noch immer die althergebrachten lateinischen Disputationen in Form.

Die 4 Pariser Nationen der facultas artium, sehr verschiedene Nationalitäten in sich begreifend, zerfielen wieder in Provinzen, und diese Provinzen sind es, aus denen die deutschen Lands-, beziehungsweise Stadtmannschaften als Körperschaften unter Senioren mit eigenem Fiskus, Matrikeln, Farben, entstanden sind. Klüpfel erwähnt, daß in Tübingen schon 1559 die Polen, 1582 die Preußen Genossenschaften bilden. In den Heidelberger Annalen zu 1610 (S. 37) wird ein Tumult zwischen den französischen und deutschen Studenten, auch zwischen den Schlesiern und Schweizern erwähnt, in Basel 1615 ein Streit zwischen den Deutschen und Franzosen, als jene an diesen die Deposition vollziehen wollten. In Straßburg treten 1650 die Ulmer, Rothen-

burger, Wormatienses u. a. als Landsmannschaften mit Nationalgesetzen auf;[289]) auch kommen hier und in Heidelberg einige Male Schlägereien zwischen den Holsteinern und Dänen vor. Wie in neuerer Zeit — auch zur Zeit der verbotenen Verbindungen — die Senate kein Bedenken trugen, wo das Interesse der Disciplin es zu fordern schien, zu den Verbindungsſenioren die Zuflucht zu nehmen, so heißt es auch in einem Helmſtädter Dekret 1654: „Damit alles, was zur Disciplin gehört, beſſeren Nachdruck habe, ſind die seniores unter den studiosis auf die große Conſiſtorialſtube erfordert worden und ſie dabei mit Ernſt vor weiterer Unordnung verwarnt." — Ob neben dieſen naturwüchſigen Verbindungen auch Verbindungen freier Wahl aufgekommen ſind, darüber fehlt es an hinlänglichen Datis. Aus dem Jahre 1607 erwähnt Klüpfel einer Tübingiſchen Verbrüderung von Adligen mit dem Abzeichen zur Roſe zum Behuf gemeinſchaftlicher Raufereien. In den Helmſtädtiſchen Protokollen finden ſich Zechverbrüderungen, Jagdklubs (S. 266.), aber von Wahlverbrüderungen mit geiſtigen Tendenzen iſt auch mir vor der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts kein Beiſpiel bekannt geworden. Um ſo anziehender wäre es, von den „gedruckten Statuten des 1622 geſtifteten Conſtantinerordens" Kenntniß zu nehmen, aber dieſe Schrift, welche ich nur aus dem Kataloge der Marburger Bibliothek kenne, iſt dort abhanden gekommen und auch in Jena nicht aufzufinden geweſen.

Aus dem Schooße der landsmannſchaftlichen Verbindungen geht nun der Schrecken jenes Jahrhunderts, das ſo verrufene akademiſche Ungeheuer des Pennalismus, hervor, zu deſſen Beſchwörung nichts geringeres erforderlich war als ein Reichsconclusum der evangeliſchen Stände. — Neulinge einer Genoſſenſchaft harten Prüfungen zu unterwerfen, war, wie wir ſahen, nicht nur bei Gewerken ſondern auch auf Univerſitäten eine vom Mittelalter her vererbte Sitte (S. 200.), und daß die Vexationen, wenn ſie mit dem Depoſitionsakt anfingen, ſich auf denſelben nicht beſchränkt haben werden, wird man von ſelbſt voraus-

daß sie einen Hofmeister aus dem Collegium bei ihr schlafen lasse und dafür 7 Dukaten geboten." 1617: „Einige Studenten machen einer Magd den Antrag den folgenden Tag zu ihnen zu kommen und geben ihr Wamms und Hosen mit, um am folgenden Tage unerkannt zu bleiben" u. s. w. 1602 wird auch eine Person vorgefordert, welche sich damit abgiebt, Kinder abzutreiben! — Der Sohn des Frankfurter Professor und Generalsuperintendenten Cornerus wird 1594 hingerichtet, weil er ein Hurenkind gezeugt und mit demselben, einem zehnjährigen Mädchen, nachher Unzucht getrieben, seine Schwester lebt als feile Dirne.[266]) Quistorp aus Rostock klagt, daß man die Studenten nicht zu Lehrern von Mägdlein brauchen könne, weil sie dieselben verführten.[267]) In Jena bekennt 1644 Slevogt (S. 176 b.), „es sei mehr als zu wahr, was man den Studenten von Unzucht nachsage." Er führt solche Häuser an und spricht von einer Person, von der er sagt, es sei horrendum, was diese für Händel treibe, daß einem die Haare zu Berge stünden. Sie solle an 300 Burschen verführt haben. Krause berichtet 1696 (S. 174.), „daß so viele von den studiosis, auch etliche Studentenjungen, an der gonorrhaea, scabie maligna, auch wohl an bubonibus, bisher laborirt, sei ohne Zweifel von den Huren, dergleichen sich zu Zwethen, Löbstedt, Lichtenhahn aufhielten. Auch wäre zu bedauern, daß auch vornehme Professoren, die mit ihrer Doktrin und Leben Anderen ein gutes Exempel geben sollten, deren Töchter täglich bei den Studenten auf den Stuben wären und von ihnen beschenkt würden." 1681 berichtet derselbe (S. 442.), „Hurenhändel gingen mehr als zu viel vor und wäre höchst zu beklagen, daß es fast öffentlich geschähe, und es für keine Schande und Sünde mehr wolle gehalten werden. Wären Weibspersonen hier, so die Pursche ohne Scheu und am hellen Tage an sich zögen." Die Helmstädter Protokolle berichten mehrfach von Schwängerungen, in deren Gefolge die Studenten die Ehe eingehen müssen.

Noch ist das Ehrgefühl so weit nicht entwickelt, das bür-

gerlich entehrende Laster des Diebstahls zu meiden. Ne sitis fures, lautet die erste lex in den Wittenbergischen leges 1596. Wir haben schon Beispiele aus dem Wittenberger Convikt vernommen (S. 218). Ebendaselbst wird 1550 ein Student propter furtum ausgeschlossen.[268]) In Leipzig wird 1567 ein Student hingerichtet, welcher einen Apotheker beraubt und ermordet hat.[269]) In Tübingen stiehlt 1596 ein Student aus Leipzig in Wirthshäusern 3 silberne Becher und Löffel.[270]) Als Landgraf Moritz 1601 die studiosi nobiliores zu einer Kindtauffeier eingeladen hat, drängt sich ein Lübecker ein und stiehlt eine silberne Schüssel.[271]) In Straßburg wird 1658 Georg Gichtel angeklagt, einen Mantel gestohlen zu haben.[272]) Die Heidelberger Annalen berichten 1608 (S. 125): „der schlesische Student Hanisch gesteht, daß er einem Bäcker den Flachs gestohlen und bei Hans Hase's Hausfrau verkauft, auch der Wirthin zum Ochsen zwei Leibtücher aus der Kammer entwendet, da er gelegen, auch eine Pelzhaube mit blauem Tuch." Noch 1699 wird von Leipzig ein Student relegirt, „der sich mehr des Stehlens als des Studirens beflissen und zuletzt wieder eine Stube aufgebrochen."[273])

Wir geben schließlich Mittheilungen nach Jahren und zwar aus Helmstädter Protokollen. Von 1650: „Schlägerei zwischen 2 Studenten, von denen der erste den andern lebensgefährlich verwundet. — Ein gelehrter Gesell wird ohne Ursach erstochen. — Straßentumult und Fenstereinwerfen. — 9 studiosi haben unter sich ein Kränzchen gehabt, wöchentlich 2mal bei sich herum zu schmausen. Des Nachts haben sie Tumult gemacht, die Nachtwächter angegriffen, sich bis aufs Hemd ausgezogen und schändliche Lieder gesungen. — Ein Student fällt die Frau Appuhn auf der Straße an und verwundet sie 2mal am Haupt. — Einem Studenten werden an 14 Wunden beigebracht, worunter eine Hauptwunde." Von 1659: „Ein Student im Duell getödtet. — Ein Student reist nach Braunschweig, um einem Prokurator in Wolfenbüttel zu Leibe zu gehen und verwundet ihn. — Pasquille voll grober Hurerei und Gottlosig-

sofort in eine vorbereitete Lasterschule ein; manches reinere aber unbefestigte Gemüth unterlag der systematischen Verführung, viele aber auch fühlten sich darin — wie die Helmstädter und Jenaischen Berichte aussprechen — gerade in ihrem Elemente, so daß sie an Zuchtlosigkeit die Alten zu überbieten suchten. — War das Dienstjahr — von dem raffinirten Muthwillen auf 1 Jahr, 6 Monate, 6 Wochen, 6 Tage, 6 Stunden und 6 Minuten ausgedehnt — endlich vollendet, so hatte der Fuchs seinen Umgang bei den einzelnen Mitgliedern der Landsmannschaft zu halten, sich die Absolution zu erbitten; hierauf der Absolutions-schmaus, ein Gericht, „ob er sich auch standesgemäß gehalten,“ [297]) die Absolution „im Namen der heiligen Dreieinigkeit,“ die Ertheilung des bis dahin verwehrten jus gladii — dann endlich die ersehnte Stunde, wo er anfangen konnte, an andern zu vergelten, was er selbst erduldet: es wurde das Haar ihm angebrannt und er war Brandfuchs.

Hören wir zuvörderst zwei der berühmtesten Stimmen des Jahrhunderts, Schuppe der aus seinem eignen Leben ein Erlebniß mittheilt, und den Verfasser des Philander von Sittewald. „Als ich, erzählt der erstere, auf die Universität gekommen war, besuchten mich in meinem Pennaljahr etliche Erzpennalputzer, sie sahen, daß ich Camerarii horae subsecivae in der Hand hatte und riefen „Sehet was das für ein hoffärtiges Pennal ist, daß er gleich in großen Büchern lesen will. Du kleines Pennal, verstehst Du denn, was Du liesest?“ Ich verstummte und machte eine tiefe Reverenz. Da kam einer auf mich zu: „Habt Ihr Geld?“ Ich sprach: Nein. Da antwortete er: „So schickt den Camerarium auf den Weinkeller und laßt ein Paar Viertel Wein holen, ich will Euch gnädig daran helfen.“ Ich schickte meinen Camerarium und meinen Mantel, den ich Sonntags zu tragen pflegte und bat den Wirth, er möchte mir aushelfen, bis ich an den Vater schreiben könnte. Der Herr Bürgermeister Lünker, ein redlicher Deutscher, war in dem Keller, durchblätterte den Camerarium, besah was ich in margine geschrieben, und sagte

erstlich zur Magd: „Das muß ein feiner gelehrter Herr seyn, der das Buch gelesen hat;" dann sagte er zum Wirth, „gebt ihm was er haben will." Wer war so froh wie ich, daß ich die Wetterauischen Milchbengel contentiren konnte. Ich wartete ihnen so höflich auf, als wäre ich Page beim Herzog von Friedland und dachte, wenn ich einmal zu wenig einschenkte, ich würde die entsetzliche Stimme hören: Laß die Bestie aufhenken."[298])

Moscherosch aber im sechsten Gesichte giebt folgende Schilderung eines Saufgelages: „Indessen ersahe ich ein großes Zimmer, ein Contubernium, Bierstube, Weinschenke, Hurenhaus. In Wahrheit kann ich nicht eigentlich sagen, was es gewesen: denn alle diese Dinge sahe ich darinnen. Es wimmelte voller Studenten. Die vornehmsten saßen an einer Tafel und soffen einander zu, daß sie die Augen verkehrten, als gestochene Kälber. Einer brachte dem andern eins zu aus einer Schüssel, aus einem Schuh. Der eine fraß Gläser, der andre Dreck, der dritte trank aus einem verdeckten Geschirr, darin allerhand Speisen waren, daß einem davor übel wurde. Einer gab dem andern die Hand, fragten sich unter einander nach ihrem Namen und versprachen sich ewige Freunde und Brüder zu seyn, mit angehängter dieser gewöhnlichen Klausul: „Ich thue was Dir lieb ist, ich meide was Dir zuwider ist" bande je einer dem andern einen Nestel von seinen Lodderhosen an des andern zerfetztes Wammes. Die aber, denen ein andrer nicht Bescheid thun wollte, stelleten sich theils als Unsinnige und als Teufel, sprangen vor Zorn in alle Höhe und rauften aus Begier solchen Schimpf zu rächen sich selbsten die Haare aus, stießen einander die Gläser in das Gesichte, mit dem Degen heraus, und auf die Haut, bis hier und da einer niederfiel und liegen bliebe: und diesen Streit sahe ich auch unter den Besten und Blutsfreunden selbst mit teuflischem Wüthen und Toben geschehen. Andre waren da, die mußten aufwarten, einschenken, Stirnknuppen, Haarropfen aushalten, neben andern vielen Ceremonien, da die andern auf diese als auf Pferde oder Esel saßen, und eine Schüssel mit Wein auf-

ihnen aussoffen, etliche Bacchusliedlein dazu sangen, Bacchusmesse lasen: O vinum gloriosum! Resp. Mihi gratissimum! Welche Aufwarter von dem Andern genannt wurden Bacchanten, Pennäle, Haushahnen, Spulwürme, Mutterkälber, Säuglinge, Quasimodogeniti, junge Herren: über welche sie ein langes Lied hersangen, dessen Anfang war:

Prächtig kommen alle Pennäl hergezogen,
Die da neulich sind ausgeflogen,
Und haben lang zu Hause gesogen,
Von der Mutter, u. s. w.

Das Ende war:

So thut man die Pennäl agiren,
Wann sie sich viel imaginiren,
Und die Studenten despektiren u. s. w.

— denen sie endlich, bei Beschließung selber Ceremonien und Gesängs, das Haar abschoren, als den Nonnen, so. Profeß thun wollen."

Den Inhalt der verdeckten ekelhaften Schüssel, von der hier die Rede, finden wir beschrieben in einem Jenaer Programm von 1638: „ex farciminum panis, laterum frustulis, sale, luto, bolum quendam confectum et novitiorum ori ita intrusum, ut ex gingivis sanguis proflueret, nuper non sine justa indignatione percepimus," und J. Schröder in der Friedensposaune S. 41: „Sie haben ihnen unnatürliche Trünke von zerschnittenen Resteln, Oesel aus den Lichtputzen, Dinte, Senf, garstige stinkige Butter, Nußschellen u. s. w. untereinander vermischt, eingegeben."

Hierauf mögen noch 2 aus den Akten entlehnte Mittheilungen folgen. Ein Rostocker Universitätsprotokoll von 1639 giebt folgendes Aktenstück: „Vor Rektor Huswedel erschien Theodor Holdorff aus Salzwedel, klagte, weil sein Pennaljahr jetzo auf etliche Tage verflossen, und er aus erheblichen Ursachen nach Kopenhagen von hinnen wegziehen müsse, weil er allda eine Condition bekommen, so sei er zu Höpner, als Senioren ihrer Nation, gegangen, und habe denselben gebeten, daß er möchte absolvirt werden. Der aber hätte geantwortet, es wäre in der Na-

tion beschlossen, 6 Wochen übers Jahr noch zu bleiben, darum er's haben wollte, daß er bleiben sollte. Er sei abermal nebst Werner Gigas und Hupäus zu ihm gegangen und dienstfreundlich gebeten, die Nation zu convociren, daß er absolvirt werden möchte; worauf Höpner geantwortet, er sollte bleiben, er wollte es haben, bliebe er aber nicht, und hielte nicht sein Jahr aus, nebst 6 Wochen, 6 Tage, 6 Stunden, 6 Minuten, so sollte ihm nachgeschrieben werden. Er, Kläger, habe zum dritten Mal gebeten, ihn zu absolviren, Höpner aber nichts destoweniger respondirt, wollte er nicht bleiben, sollte er laufen, ihm sollte wohl nachgeschrieben werden. Darnach folgends Höpner ihn durch den Convokanten Jakob Schultze zu sich gefordert, er aber nicht kommen können, weil er keine Schuhe gehabt; Höpner abermal geschickt, daß er kommen sollte, oder ihm sollte etwas anders widerfahren, und er wollte zu ihm kommen, auch sollte er den Brief von Kopenhagen mitbringen. Darauf er respondirt, er könnte geschehen lassen, daß er zu ihm käme, solches der Convokant ihm Höpner referirt, welcher denselben darum ins Gesicht geschlagen, derselbe aber sich gewehret. Folgends sei Höpner nach Müller gegangen, daselbst auch hinkommen und beisammen gewesen zwei Lüneburger und Joach. Fabricius; da habe Müller zum Kläger geschickt, zu ihm zu kommen, er aber respondirt, er hätte seinen Bescheid von Höpner schon bekommen, hätte auch keine Schuhe, Müller hätte ihm darauf Schuhe geschickt, daß er dennoch hinkommen sollte, er aber solche nicht wieder zurückgeschickt, und nicht kommen wollen, noch dürfen, weil die Lüneburger hiervor einen juniorem bekommen, welchem sie Salz in die Nase gepfropfet und Heede darüber gestoßen mit einem Stock, auch also gerieben, daß er bluten müssen, danach sie ihm Bricken in die Haare gebunden, und ihm dieselben im Gesicht entzweigeschlagen; den Andern hätten sie die Haare und Bart weggenommen, dafür ihm, Klägern, denn gegrauet, weil er auch hievor hätte 20 Rthlr. in die Nation geben sollen, welches er dennoch mit Thränen auf 4½ Rthlr. erhalten, auch gegeben. Nun

gestern Abend zwischen 9 und 10 Uhr, seien ihrer fünf, worunter Höpner, Fabricius und Starke, mit bloßen Degen in seines Wirths Haus kommen, worüber Kläger sich versteckt." — Die Tübinger Protokolle theilen mitten unter den Verheerungen des dreißigjährigen Kriegs folgenden übermüthigen Pennalakt aus dem Jahre 1633 mit: „Der Student Ganz deponirt, Wölwarth und Seuferheld wären zu ihm und Faber auf ihr Logement gekommen und angefangen sie beide als Pennäle zu agiren. Hernacher von ihnen sich Degen, Mäntel und Andres abnehmen lassen und tapfer auftragen heißen Pasteten, Malvasier und Andres; und als sie eine Weile getrunken, hätten sie die matulam holen und unter den Tisch geben müssen und von dem famulus sich Schellen bieten, auch auf den Knien liegen müssen. Nach solchem habe Seuferheld sie instigirt, obligationes von sich zu geben, Vater und Mutter zu verderben und als guter Bursch zu spendiren. Als sie sich dessen geweigert, hätte Seuferheld sie ins Gesicht geschlagen, so daß sie es endlich aus Furcht gethan. Wenn ihrer Beider salva venia ausgespeit, habe Zeuge und sein Stubengenosse Faber solches vertreten müssen. Endlich als sie gehen wollen, ihnen beiden noch in die Stube hofirt. Weiter ihnen gedroht, wenn sie es den Kastenherren oder Pedellen anzeigen würden, sie todt zu stechen. Sie hätten auch auf des Teufels Gesundheit getrunken und sie beide Bescheid thun müssen, und müssen mit des Seuferhelds und Wölwarths Jungen Brüderschaft trinken, die Jungen sie beide duzen, sie die Jungen hergegen ihrzen. Dieses habe von 2—7 Uhr Nachmittags gewährt." — Das Senatsurtheil ist folgendes: Seuferheld bleibt 14 Tage im Carcer und wird tacite relegirt, doch vornehmlich nur, weil er des Teufels Gesundheit getrunken, Wölwarth wird zu 8tägigem Carcer verurtheilt.

Was die Geschichte des Pennalismus anlangt, so kommen von verschiedenen Seiten Zeugnisse zusammen, wonach sein Ursprung in den Anfang des 17ten Jahrhunderts zu setzen wäre. Das Jenaische Programm über Abschaffung desselben vom Jahr

1661 beginnt: „Als nunmehr vor 50 und mehr Jahren dieses schädliche Gift von benachbarten Orten hieher gebracht." Das erste Jenaer Edikt ist von 1611, ein anderes von 1613, aber schon 1602 geschieht in den revidirten Leipziger Statuten des Pennalismus Erwähnung. Nach dem ersten Jahrzehend werden die Edikte dagegen allgemein. Ein Braunschweigsches Mandat von Friedrich Ulrich 1617 rügt an den Studenten, „daß sie die Neuankommenden ihres Gefallens aufziehen und um etliche viel Thaler zu schatzen oder sonst mit verdrießlichen Namen anzugreifen oder auszuschreien Beliebniß tragen." Der Leichenredner von B. Meisner, Erasmus Schmid, bemerkt im Jahr 1640, daß in dessen Studentenjahren, also am Schlusse des 16ten Jahrhunderts, das Pennalwesen fleißige Studenten noch nicht am Studiren gehindert. 1616 ist ein Frankfurter Edikt dagegen gerichtet, 1619 ein Rostocker. Die in diesen Edikten untersagten Vexationen hat man sich aber keinesfalls als eine durchaus neue Erscheinung zu denken; Accesschmäuse werden auch schon im 16ten Jahrh. auf protestantischen Universitäten erwähnt,[299]) an sonstigen Drangsalirungen der Novizen wird es auch nicht gefehlt haben (s. S. 282.), und die Edikte werden nur durch Ueberhandnahme des Uebels hervorgerufen seyn. Das Jenaische von 1616 spricht von einer Verpflanzung desselben von außen her, indeß zeigen die Jahreszahlen, daß es ziemlich gleichzeitig auf verschiedenen Universitäten auftritt. Berüchtigt durch sein Pennalisiren ist vor allen Jena. Hülsemann meldet in einem Briefe an J. Schmid 1649 von dessen Sohne: obwohl derselbe in Jena habe bleiben wollen, so habe ihn doch dort Schrecken ergriffen ob dissolutos commilitonum mores et insultationes, quibus excipi solent illius scholae proselyti, so daß im Namen des Sohnes die Erlaubniß erbeten wird, lieber in Leipzig zu bleiben. So schreibt auch Major von Jena 1626 von einem Straßburger, es hätten ihn die pennalisantes wie Wespen gemißhandelt.[300]) Anderwärts wußte man doch einigen Einhalt zu thun, wie der Professor Felwinger 1649 dem Calixt aus Altdorf meldet: „Ich

habe wenigstens bewürkt, daß keiner meiner Hausgenossen und Tischgäste Deinen Sohn mit einem übeln Wort empfangen hat. Die Quäler der Novizen nämlich werden unter unsern Studenten nicht ferner geduldet. So viel wir können, suchen wir sie im Zaume zu halten.[301]") Von Meyfart wird angegeben, daß auf katholischen Universitäten der Pennalismus unbekannt gewesen sei, dieselbe Angabe macht J. Schröder in Betreff der calvinistischen. Da sich auf den katholischen die Deposition erhält, so mag jener Versicherung nur eine beschränkte Geltung zukommen. Bei der Berathung, welche auf Veranlassung des Regensburger Reichstagsbeschlusses von 1654 über Abschaffung des Pennalismus im Straßburger Senatsconvent stattfand, wird unter den Bedenken auch dies ausgesprochen: „Weil dies Unwesen nicht nur den evangelischen sondern auch den päpstischen Universitäten gemein, und die Wahrheit zu sagen solch Uebel von diesen auf jene gebracht worden, warum nicht auch mit diesen sowohl als den Calvinisten communicirt und ihre Einwilligung gesucht worden?" In Betreff der katholischen Universitäten erledigt sich dies Bedenken schon dadurch, daß es sich vorzüglich um den Kartel wegen der Relegirten handelte, denen es doch nichts helfen konnte, auf katholischen Universitäten eine Zuflucht zu finden. Was die calvinistischen anlangt, so ist die Aufforderung von Chursachsen allerdings auch an Churpfalz ausgegangen, und hat Schröder wohl die niederländischen Universitäten vor Augen gehabt, bei denen auch die Deposition keinen Eingang gefunden: wie sehr in dem reformirten Frankfurt der Pennalismus grassirt habe, zeigen die Verordnungen von 1636, 1638, 1659, ja von dem Superintendent Heinsius wird 1646 sogar der Kirchenbann über die Pennalisten ausgesprochen, in Folge dessen sie während der Predigt tobend die Kirche verlassen und ihre Bacchanalien öffentlich halten.[302]) — Unter den lutherischen Universitäten machen auch die dänischen und schwedischen keine Ausnahme.[303])

Das Urtheil war übrigens wenigstens bis gegen die Mitte des Jahrhunderts nicht allgemein ein so ungünstiges. Mosche-

rosch gedenkt eines „überaus verständigen Mannes," welcher gesagt habe: „Die Jugend, welche nicht auch auf den Gassen und unter den gemeinen Buben erzogen und — so zu reden — gerollt worden, ist hernach schwerlich zu etwas rechtem anzuziehen," wobei er jedoch nicht umhin kann zu bemerken: „Das lasse ich sagen von der zu Lastern noch unfähigen und unverständigen Jugend, aber nicht von Denen, die zu Jahren gekommen sind."[304]) Auch der joviale Schuppe, ungeachtet er selbst erfahren müssen, was pennalisiren heißt, schreibt doch an seinen Sohn: „Wenn Du auf die Universitäten kommst, mußt Du im ersten Jahr ein Narr werden. Ich habe kein Geld an Dir erspart, aber — est quaedam sapientiae pars, seculi moribus, quantum illibata conscientia fieri potest, morem gerere." Das war indeß in der Zeit, wo das Aeußerste noch nicht zu Tage getreten war: er hatte die verzeihlicheren Thorheiten seiner eigenen Jugend vor Augen. Später schreibt er: „ich bekenne, daß ich hiebevor mich nicht gar zu eifrig wider die Schoristen und das Pennalwesen gesetzt, allein die Kerle auf den Universitäten werden nun gar zu toll. Was würde Kaiser Theodosius sagen, wenn ihm solche kahle Pennäle gethan hätten, was jüngst zu Jena geschehen ist."[305]) — In der Mitte der dreißiger Jahre wird das gemeinsame Uebel so fühlbar, daß eine Coalition zur Ausrottung desselben sich zu bilden beginnt. Wittenberg ist es, von welchem diesmal auch in dieser praktischen Angelegenheit die Anregung ausgeht. Der Wittenberger Senat erläßt an alle lutherischen Universitäten die Aufforderung, die Relegation der Schoristen (dies der Name der älteren Studenten, von s ch e r e n) gemeinsam anzuerkennen. Der Aussage der Akten zufolge[306]) erfolgt die Beistimmung aller, nur Leipzig ausgenommen, welches dem Uebel ohnedies steuern zu können meint, etwas bedenkliches darin findet, mit ausländischen Universitäten in Kartel zu treten, und jedenfalls die Erlaubniß des Churfürsten abwarten will. Wegen Unsicherheit der Straßen wird, wie es heißt, die Verhandlung eine Zeit lang abgebrochen. Endlich thut 1638 der Chur-

fürst den Ausspruch, daß er einen Kartel mit auswärtigen Akademien nicht für zulässig erachten könne. So ruht denn die Sache eine Zeit lang, bis die Universität 1645 abermals mit der Klage vor ihn tritt, daß man des Uebels nicht Herr werden könne — während die Adligen, heißt es u. a. wohl an 100 Thlr. an einen Abschiedsschmaus wendeten, müßten „auch die armen Kerls, die von Freitischen lebten, herhalten." Auch wegen des Auslandes, worin Deutschland deshalb geschmäht werde, müsse nothwendig in der Sache etwas geschehen. — Unterdeß waren aber auch an mehreren Universitäten ernstlichere Maßregeln getroffen worden. Nächst Jena scheint sich besonders in Rostock das Uebel festgesetzt zu haben. Schon 1621 hat dort der treffliche Quistorp bei Uebernahme des Rektorats eine oratio gehalten, in qua schoristae academiarum pestes delineantur. Der Lumpenkleider der Pennalisten wird auch hier schon gedacht. 1637 erfolgt ein sehr ernstes Verbot, und 1639 giebt der S. 287. erwähnte Vorfall Veranlassung zu einem ebenso ernstlichen Verbot der collegia nationalia. 1643 untersagt Königsberg die Nationalcollegien mit ihren Senioren, Album u. s. w., wogegen die Studenten als Manuskript ausstreuen: seniorum ac studiosorum academiae Regiomontanae edictum contra nationum oppugnatores, studiosorum calumniatores, pennalium defensores, ut et cornutos ipsos. Bald darauf, heißt es, richteten indeß die Holsteiner auf's neue eine Nation auf, um, wie sie sagen, ihren Landsleuten in Noth und Tod durch Darlehne beizustehen.[307]) Auch in Jena, Marburg u. a. erscheinen Edikte; einen Zeterschrei des Entsetzens ruft namentlich J. Schröder 1640 von Rostock aus in seiner Friedensposaune in die Welt. Auch an die einzelnen Universitäten richtet er seine Aufforderungen. Das Leipziger liber actorum publicorum relationirt indeß mit nicht geringem supercilium, daß es den Mann keiner Antwort werth gehalten: „sutor enim ne ultra crepidam, nec decuit ecclesiastem, ut de iis maximopere sit sollicitus, quae officium ejus non attingunt!" — Endlich nach langer Verhandlung kommt 1654 jener gemein-

same Beschluß der evangelischen Stände (abgedruckt in A. Fritsch scholaris peccans und aus ihm bei Schöttgen) zu Stande — auch Schweden nimmt wegen Vorpommern daran Antheil — worin die gemeinsame Anerkennung der Relegationen und der Ausschluß aller Pennalisten von öffentlichen Aemtern dekretirt wird. Auf Grund desselben erfolgen dann nachdrückliche Verordnungen der Einzelstaaten; für das herzogliche Sachsen kommt noch der in dem Edikt erwähnte Vorfall von der Naumburger Messe 1660 hinzu: die anwesenden Studenten veranstalten unter Begleitung des Ministeriums einen feierlichen Leichenzug — angeblich eines Commilitonen: bei Eröffnung des Sarges an der Gruft kommt ein Häring zum Vorschein! Auch war einer durchreisenden fürstlichen Person übel mitgespielt worden. Noch bis zum Jahre 70 kommen Veranlassungen zu erneuten Edikten vor; am hartnäckigsten sträuben sich die, auf deren Schutz es am meisten abgesehen war, die Pennäle, welche, um ihre schmutzige Bettlerkleidung nicht ablegen zu dürfen, lieber Monate lang auf den nahegelegenen Dörfern sich herumtrieben. 1681 wird in Helmstädt darauf angetragen, den Pennalismus aus dem Studenteneide auszulassen, „weil nirgends mehr dergleichen bekannt sei."

Laut jubeln, wie von einem langjährigen Alp befreit, die deutschen Akademien auf, als endlich der lang ersehnte Tag würksamer Abhülfe erschienen ist. Ausführlich spricht im Wittenberger Album der Rektor 1661 seinen Dank gegen die Vorsehung aus. „Der Zustand unsrer Universität, schreibt Kirchmaier in demselben Jahre von dorther, ist wunderbar gegen früher verändert, die servitia, exactiones, symbola, nationes, omniaque vexandi nomina sind abgeschafft worden."[308]) „Die Anzahl der Studenten, meldet Haberkorn aus Gießen an Weller, nimmt nicht ab, sondern zu; das Agiren und andre Dinge, die aus dem verfluchten pennalismo herkommen, hören ganz auf, so daß mir jetzund nicht ist, als ob ich Rektor wäre, ohnerachtet ich das Rektorat auf mir habe. Viele Aeltern danken Gott mit aufgehobenen Händen und erbitten unse-

ihnen aussoffen, etliche Bacchusliedlein dazu sangen, Bacchusmesse lasen: O vinum gloriosum! Resp. Mihi gratissimum! Welche Aufwarter von dem Andern genannt wurden Bacchanten, Pennäle, Haushahnen, Spulwürme, Mutterkälber, Säuglinge, Quasimodogeniti, junge Herren: über welche sie ein langes Lied hersangen, dessen Anfang war:

> Prächtig kommen alle Pennäl hergezogen,
> Die da neulich sind ausgeflogen,
> Und haben lang zu Hause gesogen,
> Von der Mutter, u. s. w.

Das Ende war:

> So thut man die Pennäl agiren,
> Wann sie sich viel imaginiren,
> Und die Studenten despektiren u. s. w.

— denen sie endlich, bei Beschließung selber Ceremonien und Gesängs, das Haar abschoren, als den Nonnen, so Profeß thun wollen."

Den Inhalt der verdeckten ekelhaften Schüssel, von der hier die Rede, finden wir beschrieben in einem Jenaer Programm von 1638: „ex farciminum panis, laterum frustulis, sale, luto, bolum quendam confectum et novitiorum ori ita intrusum, ut ex gingivis sanguis proflueret, nuper non sine justa indignatione percepimus," und J. Schröder in der Friedensposaune S. 41: „Sie haben ihnen unnatürliche Trünke von zerschnittenen Resteln, Oesel aus den Lichtputzen, Dinte, Senf, garstige stinkige Butter, Nußschellen u. s. w. untereinander vermischt, eingegeben."

Hierauf mögen noch 2 aus den Akten entlehnte Mittheilungen folgen. Ein Rostocker Universitätsprotokoll von 1639 giebt folgendes Aktenstück: „Vor Rektor Huswedel erschien Theodor Holdorff aus Salzwedel, klagte, weil sein Pennaljahr jetzo auf etliche Tage verflossen, und er aus erheblichen Ursachen nach Kopenhagen von hinnen wegziehen müsse, weil er allda eine Condition bekommen, so sei er zu Höpner, als Senioren ihrer Nation, gegangen, und habe denselben gebeten, daß er möchte absolvirt werden. Der aber hätte geantwortet, es wäre in der Na-

tion beschlossen, 6 Wochen übers Jahr noch zu bleiben, darum er's haben wollte, daß er bleiben sollte. Er sei abermal nebst Werner Gigas und Hupäus zu ihm gegangen und dienstfreundlich gebeten, die Nation zu convociren, daß er absolvirt werden möchte; worauf Höpner geantwortet, er sollte bleiben, er wollte es haben, bliebe er aber nicht, und hielte nicht sein Jahr aus, nebst 6 Wochen, 6 Tage, 6 Stunden, 6 Minuten, so sollte ihm nachgeschrieben werden. Er, Kläger, habe zum dritten Mal gebeten, ihn zu absolviren, Höpner aber nichts destoweniger respondirt, wollte er nicht bleiben, sollte er laufen, ihm sollte wohl nachgeschrieben werden. Darnach folgends Höpner ihn durch den Convokanten Jakob Schultze zu sich gefordert, er aber nicht kommen können, weil er keine Schuhe gehabt; Höpner abermal geschickt, daß er kommen sollte, oder ihm sollte etwas anders widerfahren, und er wollte zu ihm kommen, auch sollte er den Brief von Kopenhagen mitbringen. Darauf er respondirt, er könnte geschehen lassen, daß er zu ihm käme, solches der Convokant ihm Höpner referirt, welcher denselben darum ins Gesicht geschlagen, derselbe aber sich gewehret. Folgends sei Höpner nach Müller gegangen, daselbst auch hinkommen und beisammen gewesen zwei Lüneburger und Joach. Fabricius; da habe Müller zum Kläger geschickt, zu ihm zu kommen, er aber respondirt, er hätte seinen Bescheid von Höpner schon bekommen, hätte auch keine Schuhe, Müller hätte ihm darauf Schuhe geschickt, daß er dennoch hinkommen sollte, er aber solche nicht wieder zurückgeschickt, und nicht kommen wollen, noch dürfen, weil die Lüneburger hiervor einen juniorem bekommen, welchem sie Salz in die Nase gepfropfet und Heede darüber gestoßen mit einem Stock, auch also gerieben, daß er bluten müssen, danach sie ihm Bricken in die Haare gebunden, und ihm dieselben im Gesicht entzweigeschlagen; den Andern hätten sie die Haare und Bart weggenommen, dafür ihm, Klägern, denn gegrauet, weil er auch hievor hätte 20 Rthlr. in die Nation geben sollen, welches er dennoch mit Thränen auf $4^1/_2$ Rthlr. erhalten, auch gegeben. Nun

nichts zu thun wissen, oder wenn Regenwetter eintritt."[317]) Nur Erfurt behält bis 1677 in der philosophischen Fakultät Baccalaureat und Licentiatur als gesonderte Grade, Leipzig — obwohl schon das Dekret von 1658 (S. 101. bei Thomasius) gestattet hatte, die Magisterpromotion mit dem Baccalaureat zu verbinden — promovirt noch bis 1759 philosophische Baccalaureen.[318]) — Auch die Licentiatur — ursprünglich die Erlaubniß den Doktorgrad zu nehmen — wurde hie und da schon am Anfange des Jahrhunderts mit dem Doktorat so eng verbunden, daß beide im Zwischenraum weniger Tage sich einander folgten, da der letztere Grad, wie Thurot treffend bemerkt, sich zum ersten nur wie die kirchliche Einsegnung zum Verlöbniß verhält. Begreiflich daher, daß man auch diesen niederen Grad, nach Analogie der niederen katholischen Weihen, mit dem höheren zusammenfallen ließ. Bereits die Tübinger Statuten von 1601 erwähnen in der theologischen und medicinischen Fakultät weder der Licentiatur noch des Baccalaureats, sondern des letzteren nur in der philosophischen, des erstern in der theologischen und juristischen. Das Leipziger Dekret von 1658 stellt es in's Belieben des theologischen Promovenden, die Promotion zum Licentiaten durch einen eigenen Akt zu erlangen oder nicht. Philosophische Licentiatenpromotionen hören in Sachsen noch früher auf, schon unter Churfürst Moritz 1542.[319]) Doch gab es bis in die Mitte des Jahrhunderts manchen Theologen, der auf den sächsischen Universitäten die akademische Stufenleiter gewissenhaft Staffel für Staffel zu erklimmen sich angelegen seyn ließ. Der nachmalige Wittenberger Professor theol. Cunad wird 1627 baccal. philosophiae, 1627 magister, dann Conrektor, 1631 baccal. theol., 1635 lic., 1640 doctor.[320]) Indeß war außer in Leipzig die philosophische Magisterwürde zum theologischen Grade nicht nothwendige Vorbedingung.

Der theologische Doktor, diese hoch gehaltene, auch durch das Prädikat der Excellenz ausgezeichnete, Würde gehört eigentlich nicht mehr in den akademischen Cursus: sie

setzte die Berufung oder die Bekleidung einer höheren kirchlichen Funktion voraus. Als 1628 der Diakonus Weinrich in Leipzig zur vierten Professur befördert wird und der Churfürst darauf dringt, ihm das Doktorat zu ertheilen, „um seiner Professur Ehre zu machen," macht anfangs wegen der niederen geistlichen Stellung des Mannes die Fakultät Gegenvorstellungen — in Greifswald 1661 selbst gegen die Ertheilung des Licentiatengrads an einen Archidiakonus.[321]) Auch konnte honoris causa an absentes die Würde nicht ertheilt werden. Ein Freund von Calixt, Elers, Superintendent in Aurich, bittet denselben unter dringenden Vorstellungen ihm in absentia das Doktorat zu ertheilen. Calixt bemüht sich, es bei der Fakultät durchzusetzen, gelangt indeß nur zu seinem Zwecke durch ein ausdrückliches Dekret von Herzog August.[322]) Doch kommen in Wittenberg, Jena, Basel, Ausnahmen vor. In Ertheilung der einflußreichen Würde nicht zu freigebig zu seyn, ermahnte schon das Reformationszeitalter. Diu iam, sagt Melanchthon 1533 in einer Rede de gradibus in theol., non plane omisimus hunc promovendi morem, sed non saepe usurpavimus. Nam et nos ita sentimus, titulum doctoris in professione difficillima non temere communicandum esse multis.[323]) Wie sparsam man auf einigen Universitäten mit Ertheilung der Doktorwürde war, zeigt ein Brief von Burmann aus Helmstädt 1618 an Mehlführer, welcher einen Katalog der dort creirten Doktoren der Theologie verlangt hatte: „Unsre Universität ist so sparsam in Ertheilung dieses Grades, daß in den 3 braunschweigschen Herzogthümern, Calenberg, Lüneburg und Wolfenbüttel, nicht über 4 theologische Doktoren existiren: Molanus, Dätrius, Hildebrand, und neulich Uffenbach. Und was sagst Du zu der Königsberger Akademie, wo seit Gründung derselben vor 2 Jahren die dritte Doktorkreirung stattgefunden?"[324]) Vielmehr sagt man indeß richtiger: „— wie sehr der hohe Kostenbetrag dieser Würde zur Sparsamkeit nöthigte:" hätte nicht so oft, wie einst bei Luther, die Liberalität der Fürsten oder auch der zu einem hohen Kirchen-

amte Vocirenden ausgeholfen, so hätte es der Doktoren noch weniger gegeben.[375]) Die Kosten scheinen seit dem Anfange des Jahrhunderts in verschiedenen Theilen Deutschlands sich gleichgeblieben zu seyn: etwa 100 Thlr für die Promotion und ebensoviel für das prandium. Als 1628 der Churfürst verlangt, den erwähnten Weinrich in Leipzig zur Verringerung der Kosten, da es gerade an theologischen Competitoren fehlt, mit Medicinern zusammen zu provociren, entgegnet die Fakultät: „er brauche ja keine unnöthigen Kosten zu machen, es wären genug Gäste, wenn das corpus academicum und der senatus oppidanus eingeladen würden, welches 8 Tische machen und nur 200 Gulden kosten würde." Weißenborn in Jena um 1680 giebt seine Kosten auf 213 Thlr. an, Förtsch in Gießen 200 Thlr., ebenso in Greifswald. Daß es dabei zuweilen nicht nur laute, sondern auch indecore zugegangen, lassen folgende Data erkennen. „Als eine Zeit her, sagt ein Wittenberger Dekret von 1615, eingerissen, daß bei den gehaltenen Promotionen der Herren professorum Weiber und ehrliche Jungfrauen zur Abendmahlzeit eingeladen, da dann solche Mahlzeit nicht allein lange verschoben, auch die Weiber und Jungfrauen mit Tanzen von den berauschten Burschen über die Zeit und in die Mitternacht zur Ungebühr aufgehalten worden, so hat man sich dahin entschlossen, daß die Jungfrauen hinführo mit dergleichen Einladung verschont, auch die Abendmahlzeit gänzlich verbleiben." In Jena wird 1669 untersagt, die Schmausereien bis in den folgenden Tag fortzusetzen, aber noch 1696 heißt es, daß 2 Tage lang und am zweiten am üppigsten geschwelgt werde.[376]) Ein Helmstädter Dekret von 1652 will die Zahl der Gerichte auf acht beschränkt wissen.

Die geforderten Leistungen sind im 16. Jahrhundert überaus elementarisch, die an den Baccalaureus denen in den untern Gymnasialklassen gleich, die an den Magister den oberen entsprechend, und auf einer Linie mit dem amerikanischen master of arts, welcher die Studien auf den colleges beschließt. Nach den Helmstädter Statuten von 1576 (S. 204) werden von dem

Baccalaureus die Fundamente der christlichen Lehre, die Arithmetik, die initia graecae et latinae, und die principia ethices und physices nach M. Philippus verlangt.[327]) Von dem Magister wird verlangt: Kenntniß des corpus doctrinae Julium, mediocris cognitio graecae et latinae, die initia der 7 Künste und außerdem Ethik und Physik des Aristoteles. In einer theologischen Baccalaureatsprüfung in Leipzig wird 1661 im Briefe an die Epheser examinirt, (die Kosten 32 Thlr.). 4 Wochen später wird demselben Aspiranten zur Erlangung der Licentiatur vorgelegt der hebräische Text des Joel und der griechische des Titus (Kosten: 11 ungarische Dukaten). Die Baccalaureatsdisputation wird diesem Competenten gegen 9 rheinische Dukaten erlassen.[328]) — Um Vieles umfassender sind die dem theologischen Doktor gestellten Aufgaben. Ihre Hauptstücke bestehen in Folgendem: 1) das vorläufige tentamen im Hause des Dekan, wobei die erforderlichen Ausweise zu produciren, 2) hierauf die Disputation (in Königsberg und anderen erst nach dem rigorosum), 3) das examen rigorosum in älterer Zeit öffentlich Vor- und Nachmittag, in einem Jenaischen Dekret 1669 auf 4 Stunden beschränkt, 4) die Disputation, 5) die lectiones cursoriae über einen aufgegebenen Schrifttext in Gegenwart des Dekans oder eines Fakultätsmitgliedes — früher wohl durch 2—3 Wochen, später 3—4 Tage, 6) die concio probatoria.[329]) Die in Jena 1624 geforderten Leistungen schildert Meyfart in einer dem Andr. Kesler, welcher selbst zu promoviren in Begriff stand, gegebenen flüchtigen Relation:[329b]) „Wenn der Candidat nach Jena kommt, begiebt er sich zum Dekan, welcher ihn vor das Collegium beruft, um ihm die Ursache seiner Ankunft zu eröffnen. Dies geschieht im Hause des Dekans, wo der Petent eine oratiuncula hält. Die Theologen berathen und bei günstiger Antwort wird ihm das Candidatenbuch zur Inskription überreicht, wofür er einen rheinischen Dukaten zahlt, für das Programm desgleichen und einen Thaler. Hierauf folgt das tentamen, wofür 22½ Thlr. bezahlt werden. In diesem tentamen wird Hebräisch vorgenom-

men, ein Ort der Schrift, dann der locus de persona Christi und über die Eintheilung der biblischen Bücher. Man bespricht sich über die zu haltende Probelektion, und der gegebene Text wird auch bemerkt. Es folgt die Probevorlesung, Disputation und Predigt. Nach Beendigung derselben wird dem Präses ein vergoldeter Becher gereicht, der meinige kostete mich 10 Thlr. Der famulus communis erhält für jeden Glockenschlag 1/4 Thlr.; in vier Vorlesungen habe ich mein Thema vollendet; auch nach der Disputation folgt ein Licentiatenconvivium, welches 12 Thlr. kostet. Endlich folgt das rigorosum, worin die loci theologici durchgegangen werden, indem jeder Professor eine besondere Controvers durchgeht, der eine die Socinianer, der andere die Calvinisten, Weigelianer, dann wird eine und die andere schwierige Bibelstelle zur Interpretation vorgelegt; hierauf folgt die Kirchengeschichte, wobei ich über die Concilien examinirt worden, dann das Kirchenrecht, casus matrimoniales, casus conscientiae. Hierauf wird eine concio extemporanea verlangt, zu welcher eine Viertelstunde Meditation verstattet ist . . . Für dieses Examen werden dem Collegium 22 1/2 Thlr. bezahlt. Sind fünf Candidaten, so beträgt der Beitrag jedes einzelnen zu dem prandium nur 20 Thlr., für jeden Gast einen Thlr. Die Kosten für Fakkeln sind verschieden. Der Promotor erhält einen rosenoble, die übrigen zwei rheinische Dukaten."

Die größere Ohnmacht des innern sittlichen Faktors in Angelegenheiten der Amtsehre (s. S. 29.) wird namentlich bei Ertheilung der Grade offenbar. Der eidlichen Verpflichtung der Examinatoren ungeachtet ist die Klage über leichtfertige Ertheilung der Grade und Bestechlichkeit der Examinatoren allgemein. Animadvertimus, muß Landgraf Moritz 1615 an die Marburger Universität schreiben, in academia nostra non ut olim, dum exacta vigeret disciplina, honores e virtute distribui, sed, ut corrupta saecula nunc ferunt, pecuniis et honorariis comparari."[330]) „Die gradus, rügt das Wittenberger Dekret von 1624, sollen hinfüro von keiner Fakultät den Ungeschickten, oder

welche infamia juris vel facti laboriren, ertheilt werden."[331]) Gleiche Klagen in Jena, Helmstädt. „Wie vielen groben Hölzern, schreibt Happel, ist das Doktorexamen verrathen worden, vielen groben Hölzern ist die Materie der Lektion 7 oder 8 Wochen zuvor über Land geschickt."[332]) „Es mißfällt mir, äußert sich Schuppe, der große Mißbrauch, der mit dem Doktor-, Licentiaten- und Magisterhandwerk getrieben wird. Die Universitäten prostituiren sich oftmals damit, indem sie Leuten solche gradus conferirt, und hienach zu solchen Dingen, die ihrem gradui nicht gemäß sind, gebraucht werden. Ich erinnere mich, daß einer bei einem vornehmen Herrn erst Hofprediger, ferner seiner Kinder Präceptor, Tafeldecker, Kuchenschreiber und Kellermeister war und wenn er gepredigt hatte, rief der Herr: Domine magister Johannes, lasset decken! Was für ein Mißbrauch mit diesen gradibus zu Hamburg und in der ganzen Christenheit vorgehe, davon will ich nicht sagen."[333])

Zu den Gelegenheiten, bei welchen der volle Glanz des alten akademischen Lebens sich entfaltete, gehört die theologische Doktorpromotion, welche in ihrer ganzen alterthümlichen Herrlichkeit nur noch bei den schwedischen Doktorpromotionen sich erhalten hat. Vernehmen wir eine Schilderung der Solennitäten, wie sie noch 1738 bei einer Rostockischen Promotion aus verschiedenen Fakultäten stattfand.[334]) „Die Einladungsprogramme an die ganze Akademie werden an's schwarze Brett geschlagen. Einige der Candidaten und einige Studenten, von Alters her Paranymphen geheißen, erbitten sich vom Rektor das Scepter, und begleitet von den Dienern der Universität vollziehen sie im Namen der Dekane und der Candidaten die Einladung. Am Donnerstage gegen 10 Uhr versammelt sich das ganze corpus academicum im weißen Collegium, und wird eine Procession unter klingendem Spiel und Anschlagen der Glocke von St. Marien nach dieser Kirche angestellt; den Musikanten zunächst gehen die Knaben mit den Wachskerzen, dann die 6 Studirenden als Paranymphen, welche die Fakultätshüte, die Bücher und Hand-

schuhe tragen. In der Kirche begeben sich die academici in das mit Decken gezierte Gehege vor der Kanzel. Der Rektor, Prokanzler, Doktoren, Prediger nehmen an beiden Seiten des Platzes Sitz. Die Candidaten der Promotion lassen sich an dem unter der Orgel aufgeschlagenen Katheder nieder. Hierauf werden die 2 legati des Serenissimus und zwei des Raths von zweien der Herrn Doktoren eingeladen und nach der Kirche geleitet, wo sie ihre Stelle einnehmen. Die Orgel spielt eine Cantate. Ein wohlgebildeter Knabe hält das Gebet, der juristische Prokanzler eine Rede über die Wahl des Studiums, worauf er zwei Candidaten zu doctores juris creirt. Hierauf eine Zwischenmusik, sodann die Rede des Professor Burchard als Prokanzler, welcher einen doctor medicinae creirte; zum Schluß der philosophische Professor Wolf 8 magistri. Durch zwei Studirende werden sodann an die legati, Professoren, Doktoren, Prediger und Magister — früher auch Sammet, gegenwärtig nur die Handschuhe ausgetheilt und in der ganzen Kirche ausgeworfen; unter Musikbegleitung begiebt sich in derselben Ordnung die Procession in das Haus des Dekans zum convivium, wobei noch am Anfange des 18ten Jahrhunderts der Fackeltanz gehalten wurde: der Dekan hinter den mit brennenden Kerzen vorantanzenden Paranymphen und einigen eingeladenen Frauenzimmern." Zu den Tischgästen gehörten früher alle zu der Disputation Eingeladenen, auch noch in der angegebenen Zeit 1738 sämmtliche Professoren und Doktoren, die Legaten, der Rektor, Prokanzler, 2 Prediger und 2 Magister. Fast regelmäßig — bis an das Ende des Jahrhunderts — schließt sich an die Promotionsfeier die Hochzeitfeier und erhöht ihren Glanz: Sparta cum Martha, wie das solenne Sprüchwort heißt.

Nur in wenigen Fällen wurde das eigenthümlich den Universitäten zugehörige Privilegium der Promotion wie früher vom Papst so nach der Reformation von den Fürsten in Anspruch genommen; doch werden diese von Fürsten creirten doctores codicillares ebensowenig als die früheren päpstlichen doctores

bullati den anderen gleich geachtet. In den nordischen Reichen kommen solche theologische codicillares vor. 1668 wird Bischof Bang vom Könige per bullam creirt,[335]) 1704 der Berliner Probst Lütkens bei seiner Berufung zum Hofprediger nach Kopenhagen.[336]) In Schweden werden sie noch jetzt allein vom Könige, wiewohl auf Vorschlag der Consistorien, und nur bei Geburt eines Prinzen oder anderen besonders erfreulichen Veranlassungen ernannt.

Die abstrakt antitraditionelle Richtung eines Carlstadt hatte die akademischen Würden in Widerspruch mit Matth. 23, 8. gefunden: von der antitraditionellen Biblicität der reformirten Kirche war mehrfach ähnlichen Bedenken Raum gegeben worden. Von Hottinger berichtet sein Freund Heidegger:[337]) „Er hatte früher nie den Doktorgrad annehmen wollen aus Achtung vor dem Beispiel unsrer Vorfahren, bei denen diese Sitte längst abgekommen, da sie leere und mit Geld erkaufte Titel verachteten.“ Als Heidegger selbst 1659, als Professor am Gymnasium in Steinfurt, den Doktorgrad annehmen soll, fürchtete er, wie er sagt „daß dieser Titel ihm im Vaterlande nicht bloß invidiosus, sondern auch noxius seyn könnte.“[338]) Boetius führt die Aussprüche der alten Züricher Theologen, Zwingli, Gualter, an, welche sich gegen den mit dieser Würde so leicht verbindenden Dünkel erklären.[339]) Auch wurde von den Züricher Theologen bis gegen Ende des Jahrhunderts das Doktorat nur dann angenommen, wenn ein Beruf in das Ausland sie dazu nöthigte, in welchem Falle sie gewöhnlich, wie Hottinger selbst, auf der Durchreise durch Basel die Promotion an sich vollziehen ließen. Die alte Universität Basel bewährte auch in dieser Hinsicht ihre conservativere Haltung. Vorzugsweise sogar wird das Baseler Doktorat von Juristen begehrt — vielleicht weil dort allein noch ein bischöflicher Kanzler zu finden (s. S. 20.), dessen Promotion in den katholischen Ländern dem Doktorat größere Anerkennung sicherte.[340]) Auch in Deutschland und den Niederlanden finden sich diese Bedenken nur vereinzelt. Doch muß das coll. Dionysiacum in

Heidelberg seine Alumnen ausdrücklich warnen, ne ab honoribus academicis refugiant,[341]) und noch 1656 legt das Kasseler Ministerium gegen die Verordnung, daß nur akademisch graduirte Theologen zu den höheren geistlichen Stellen befördert werden sollten, Protest ein.[342]) Voetius rechtfertigt ausdrücklich die reformirte Kirche gegen den Vorwurf, als verdamme sie die akademischen Grade. Die Requisiten, welche er für den Dr. theol. aufstellt, kommen mit denen des lutherischen Doktorats überein: Auslegung einer Stelle des alten und neuen Testaments, und zwar 1) die philologische Erklärung, 2) die logische und rhetorische Analyse, 3) die Auslegung des Sinnes und die Ableitung von theoretischen und praktischen Porismen; ferner die loci, die Moral, die Kirchengeschichte u. s. w.[343]) Die Marburgsche Stipendiatenordnung von 1537 machte zwar die Erlangung des Baccalaureats zur Pflicht, untersagte aber den Theologen das philosophische Magisterium, „um sich nicht in ihrem Studium zu zerstreuen." Dagegen verlangt die Stipendiatenordnung von 1665: „Innerhalb zwei Jahren nach der Aufnahme sollen sie das Baccalaureat erwerben, welchen vorlängst in Abgang gekommenen Namen wir beibehalten wollen; im dritten Jahr das Magisterium."

15. Abgang.

Bei der ungeregelten Ausdehnung oder Verkürzung der Studienzeit läßt sich von einer bestimmten Abgangszeit nicht sprechen, zumal da auch nicht einmal Abgangszeugnisse den beendigten Studien das Siegel aufdrücken. Zwar waren solche vom Rektor oder auch von der Fakultät ausgestellte Zeugnisse nicht ungewöhnlich, doch immer nur in die Willkür gestellt. Nach den Straßburger Statuten soll der Rektor, wenn es gewünscht wird, den Studirenden ein Zeugniß ausstellen. In dem Leipziger liber actorum werden die verzeichnet, welche testimonia vitae et morum erhalten haben: es sind ihrer nicht viele. In Meckelnburg werden unter dem frommen Fürsten Gustav Adolph regelmäßige Abgangszeugnisse gesetzlich, worüber Qui-

storp: „Im ganzen Königreich Dänemark und Norwegen wird keiner an eine Schule und Kirche befördert, der nicht erst von dem Prediger und Professor in Kopenhagen ein Zeugniß seines ehrlichen Abschieds bringt. Jetzt eben, 1659, hat dies unser Fürst an die Superintendenten befohlen."[344]) In Sachsen werden sie erst 1768 gesetzlich: „Es ist nothwendig gefunden, daß jeder ein vom Rektor und Syndikus unterschriebenes Attestat beim Abgange erhalte, wie lange er sich von der Zeit der Inskription aufgehalten und daß gegen sein Betragen nichts Widriges vorgekommen."[345]) Vorher hat das Verhältniß gewiß einen sehr regellosen Charakter gehabt: mancher ging wohl Jahre lang auf Reisen, und ist, ohne seine Matrikel zu erneuern, je nach Belieben zu den Studien zurückgekehrt. Andre, die Magister geworden, haben immer noch einige Vorlesungen mit besucht. Mancher hat durch die Noth gedrungen sich zeitweilig entfernt. Auch aus diesem Grunde ist zu erklären, daß ungeachtet der Inskriptionen die Professoren den numerus der Studirenden nicht anzugeben vermögen. Die jährlichen „Lustrationen," welche dazu behülflich seyn sollten (S. 248), fanden, wie wir sahen, nicht regelmäßig statt. Die Jenaer Visitatoren erkundigen sich öfter nach dem numerus, ohne aber andere als unbestimmte Antworten zu empfangen. So heißt es 1669: „Die Anzahl der Tische haben wir so wenig erfahren können als die der studiosorum, halten jedoch dafür, daß sich an die 1000 studiosi hier befinden."

16. Die akademische Reise.

Niemand pflegt von den Toleranzbestrebungen eines Calixt und Spener zu handeln, ohne dabei ihrer Reisen zu gedenken und den Verkehr mit den verschiedenen Religionsparteien in Anschlag zu bringen. So gänzlich ist es in Vergessenheit gekommen, daß im 17ten Jahrhundert die peregrinatio academica als nothwendiger Bestandtheil akademischer Bildung angesehen wurde, und diejenigen Universitätsgelehrten und höher gestellten

Beamteten, denen sie abging, nur als Ausnahme angesehen werden können. Boetius in dem mehr erwähnten isagogischen Werke gedenkt ihrer im 18ten Kapitel als Schlußstein der theologischen Bildung. Ueber den Theologen Westerfeld schreibt Dorsche 1634: „wie gelehrt er auch sei — deest illi academiarum Germaniae lustratio.“[346]) Eine Reihe von Werken behandelt diese peregrinatio theils im Allgemeinen, theils mit Bezug auf die verschiedenen Reiseziele — das erste, nach Reimanns Angabe, des berühmten Arztes Theodor Zwinger methodus apodemica 1577; Ranzow methodus apodemica 1608; Zamelius studiosus apodemicus 1650; Jakob Thomasius de peregrinationis usu et abusu; Winkler de prudentia apodemica 1720; J. Lipsius ep. de peregrinatione italica; Joh. Fabricius de utilitate, quam theologiae studiosus ex itinere capere possit italico 1678; Erpenius de peregrinatione gallica utiliter instituenda 1631. Und wie alles, so wird auch dies Reisegeschäft nicht perfunctorie, sondern solide betrieben — selten weniger als Ein Jahr, 5—10 Jahre häufig.

Vor dem 17ten Jahrhundert vertritt der Besuch vieler und entfernter Universitäten die akademische Reise. Nicht selten wurden auch damals noch die alten Pfade nach Paris und über die Alpen eingeschlagen, vornehmlich von Medicinern, deren Viele bis an das Ende des 17. Jahrhunderts in Padua promoviren. Auf Eine Universität beschränken selbst einfache Geistliche sich nur ausnahmsweise, gar nicht selten sind die Fälle, wo 4, ja 6 und 7 Universitäten besucht werden. Der bekannte Holsteiner Rist besucht zuerst die Schule in Bremen, dann die Universitäten Rinteln, Rostock, Leipzig, Utrecht, Leyden; der Holsteiner Reinboht bringt 2 Jahr in Leipzig zu, 5 Jahr in Jena, dann noch nach Rostock; der Mecklenburger Michaelis studirt 1642 in Königsberg, dann einige Jahre in Rostock, dann in Greifswald, Kopenhagen, zuletzt noch in Leyden; der Danziger Joh. Fabricius 2 Jahr in Rostock, 3 Jahr in Wittenberg, 2 Jahr in Königsberg, 3 Jahr in Leyden unter Golius, wird 1635 in Rostock

Magister, reist nun erst nach Dänemark, Holstein, Frankreich und kommt 1642 zurück.[347]) Wie schon diese Beispiele zeigen, so erstreckt auch die confessionelle Beschränkung hierauf weniger ihren Einfluß. Ein Jurist aus Rostock studirt 1590 auf den reformirten Universitäten Heidelberg, Basel, Sedan.[348]) Berühmte Hebraisten Deutschlands wandern nach Basel, um bei den beiden Buxtorfs die Sprache an der Quelle zu studiren: Joh. Tarnov aus Rostock 1613, Steph. Heine, Pr. hebr. in Rostock 1616, der Königsberger v. Derschow um 1632, der Straßburger Hebraist Seb. Schmidt 1641[349]), Spener 1660, dessen lutherisches Bekenntniß ihm übrigens eine Censur vom akad. Senat zuzog.[350]) Wie häufig lutherische Magister, auch Schweden und Dänen, auf niederländischen Akademien lehrend auftreten, wurde früher bemerkt (S. 53.). Nachdem der nachmalige Bischof in Odensee, Nik. Baug, eine Zeit im Amsterdamer Convikt und in Franecker zugebracht, absolvirt er an letzterer Akademie mit einer griechischen Rede de historia; er schreibt noch später an Coccejus (Opp. anecd. II. ep. 74.), erinnert sich des angenehmen Zusammenseyns mit ihm in Franecker und im Amsterdamer Convikt, und empfiehlt ihm einen dänischen Studenten zur Beaufsichtigung. Nach 6jährigen Studien in Kopenhagen begiebt sich der nachmalige Pr. th. Joh. Wandalin nach Holland, um Heinsius, Voß und Spanheim zu hören; der nachmalige Pr. th. Bircherod hört Vorlesungen nicht nur bei Salmasius, auch bei den Theologen Voetius und Hoornbeck. 1661 sehen sich die dänischen Pröbste von Ripen veranlaßt reisenden Theologen ausdrücklich zu untersagen, auf anderen als lutherischen Universitäten ihre Studien zu vollenden.[351]) In Heidelberg, Marburg, selbst in dem kleinen Herborn, finden sich — nicht bloß als Ausnahmen, sondern häufig von 1600 bis herab ins 18. Jahrhundert Holsteiner, Dänen, Schweden, Mecklenburger, Braunschweiger, Pommern und andere Lutheraner. — Andererseits werden auch von Reformirten lutherische Universitäten besucht: von Joh. Berg 1605 Straßburg, von Christ. Fr. Crell, Pr. phil. in Duisburg, außer Bremen, Frankfurt, Marburg

Basel, auch Straßburg und Helmstädt. In der Regel indeß beschränken sie sich auf reformirte Anstalten. Der berühmte Roell studirt in Heidelberg, Zürich, Utrecht, Hamm; Martin Hundius aus Düsseldorf in Gröningen, Leyden, Utrecht, Saumur; H. Hulsius in Marburg, Leyden, Haarderwyk; Joh. Conr. Berg in Frankfurt und Leyden.

Seit dem 17ten Jahrhundert treten die eigentlich gelehrten Reisen ein. In der Regel folgen sie auf die Magisterpromotion, zuweilen auch unmittelbar nach der Berufung zu einer geistlichen oder akademischen Stelle. Nachdem Ulrich Calixt zum Pr. th. vorgeschlagen, stattet der Vater 1651 dem Herzog seinen Dank ab und fährt fort: „soll aber Deroselben gehorsamlich nicht fürenthalten, weil Ermeldeter, mein Sohn, außerhalb Deutschlands noch nicht viel kommen, daß ich dienlich erachtet, er möchte in einer kurzen auf etliche wenige Monate sich erstreckenden Reise in Holland, welches heutiges Tages fast als ein compendium orbis anzusehen, und dann auch in Frankreich zu Paris und anderen Orten sich umsehen, und wie daselbst die Studien laufen und beschaffen, und was für gelehrte Leute anzutreffen vernehmen. Solches erachte ich ihm und seiner angetretenen Profession sehr zuträglich."[352]) — Erst nachdem er 1652 die Adjunktur in der philosophischen Fakultät erhalten, schickt sich Deutschmann zu seiner peregrinatio an nach Greifswald, Rostock, Kopenhagen und den wichtigeren deutschen Universitäten.

Unter den Reisezielen ist das bis an den Anfang des 18ten Jahrhunderts von jedem Cavalier wie von jedem Theologen zunächst erstrebte die Niederlande, jenes compendium orbis eruditi, wie Calixt es nennt. Dieses an Umfang so beschränkte Land, dessen gelehrter Ruhm während des 17ten Jahrhunderts seinem Waffenruhm und seinem industriellen Aufschwunge das Gleichgewicht hält, ist schon in den ersten Jahrzehnden, wo es noch lange nicht die Höhe seines Glanzes erreicht hat, in jeder Hinsicht der Gegenstand der Bewunderung der Reisenden. Hö-

ren wir die Stimme von Zweien von ihnen. Der oft erwähnte Kanzler von Altdorf G. Richter, welcher selbst zwei Jahre in Leyden studirt hatte, schreibt 1615 an drei Nürnbergische Jünglinge welche dieselbe Reise beabsichtigen: „sie würden in Leyden ein Haus finden, wo die Nürnberger zu wohnen pflegten. Mit Recht sage Erasmus: aliam gentem non esse, quae vel ad humanitatem vel ad benignitatem sit propensior, quae ingenium habeat adeo simplex et ab insidiis omnique fuco alienum. Er rühmt die Reinlichkeit, durch welche sie alle andern Völker ad invidiam überträfen, und setzt hinzu: „Vix in ulla orbis parte doctorum virorum numerus frequentior quam in illo terrae angulo.“ Er selbst hat mit einem Heinse, Episcopius, Meursius, Canäus, Umgang geflogen und rühmt den Fleiß und die Güte der Lehrer.[353]) Abr. Scultetus hatte 1614 den nachmaligen Böhmenkönig auf der Reise nach England begleitet und schreibt aus Holland: „Wir bewundern in Leyden urbis elegantiam, platearum munditiem. Amsterdam, welches zwei Gasthäuser hat, ein französisches und ein englisches, hat am meisten mich interessirt durch die ausgezeichnete Sorge für die Kranken, Armen, Waisen, wie die vielen Gebäude dafür sprechen, von denen man nicht weiß, ob man sie Hospitäler oder Paläste nennen soll, zu geschweigen das Zuchthaus für beide Geschlechter, welches sie besitzen, und das Irrenhaus.“[354]) Schon im Jahr 1622, wo eine Zählung veranstaltet wurde, betrug die Einwohnerzahl Amsterdams 104,960,[355]) schon 1613 hatte es seine berühmte Börse, um 1650 sein unvergleichliches Stadthaus erhalten. Einige der großen philologischen Namen aus dem Anfange des Jahrhunderts sind schon genannt: es reihen sich ihnen an ein Scaliger, Salmasius, die beiden Vossius, Gronovius, Grävius, Clericus, aber auch die großen Theologen werden von den lutherischen Reisenden besucht und — wie Belege schon angeführt — Semester hindurch in ihren Vorlesungen zeitweilig gehört, ein Voetius, Hoornbeck, Coccejus, Spanheim, Leidecker. Die entgegengesetztesten Charaktere kommen auf diesen Reisen in Berührung. Ein lutherischer Zelot wie Myslenta

kommt mit Episcopius zusammen, von dem er schreibt: „in ihm habe ich ausgezeichnete Gaben wahrgenommen, die den Synodalen ein Dorn im Auge waren, so daß Goclenius und die Leydener bekannten, wenn die Arminianer in der Synode zuerst zur Sprache gekommen wären, würde ihre Sache gesiegt haben.“[356]) Der calvinistische Controversist Heidegger besucht als Jüngling den lutherischen Polemiker Dannhauer in Straßburg: er wird, wie er sagt, humanissime aufgenommen und von ihm überall herumgeführt.[357]) Man erstaunt über die Humanität dieser Niederländer, denn da ist Keiner auch nur unter den Vorüberfliegenden, der sich nicht rühmen dürfte, mit den Heroen der Wissenschaft eine Stunde gelehrter Conversation gepflogen zu haben. Unter dem Nachlasse E. Gerhards, des Sohnes des auch in Holland in seiner Bedeutung erkannten Joh. Gerhard, finden sich freundliche Empfehlungen, welche ihm Pasor 1650 an alle berühmteren reformirten Theologen in Deutschland, wie Buxtorf, Hottinger, und auch in den Niederlanden geschrieben. Die Reiseberichte sind voll von anziehenden Nachrichten; die von Horbius läßt sich Leibnitz regelmäßig von Spener überschicken.[358]) Von den als Mentoren vornehmer Jünglinge reisenden Magistern wurden überwiegend allgemein wissenschaftliche Gegenstände betrieben, wie z. B. Hundius 1650 aus Leyden schreibt: „Unsre Stunden sind so vertheilt, daß wir Vormittags vorzüglich Politik und Latein treiben, Nachmittags Geographie, vorzüglich des Staats, in welchem wir uns befinden, die übrige Zeit ist der Mathematik und den ausländischen Sprachen gewidmet.“[359]) — Nächst Holland wurde von den Theologen England besucht, wiewohl auch schon damals die Klagen über die Kostbarkeit des dortigen Reisens laut werden.[360]) Die Zahl auch dieser englischen Reisenden ist sehr groß — ein Magister trifft einstmals auf seinem Schiffe mit vier andern deutschen Magistern zusammen. Und nicht gering ist die Anzahl Derjenigen, die Semester und Jahre auf ihren dortigen Aufenthalt wenden. Der mecklenburgische Jurist Willebrand verweilt, nach einer Reise in Hol-

land, 1637 ein Jahr in England; der Rostocker Theologe Lindemann 1634 ein Jahr in Holland, 1/2 Jahr in England; der dänische Theologe Brochmann 2 Jahre. Der pommersche Polemiker Joh. Schwarz, nachdem er 7 Jahre in Wittenberg studirt, bringt 1/2 Jahr in Utrecht, 1 Jahr in London und Oxford, 1 Jahr in Paris zu. Der Königsberger Theologe Reinh. von Derschow studirt um 1635 bei dem jugendlichen Pococke, der Heidelberger J. F. Mieg 1663 und 1664 bei Lightfoot, der Kieler Dassov studirt 1675 in Oxford bei dem Juden Abendana, Danz sucht noch 1683 des greisen Pococke Unterricht. Für die Theologen wird Paris namentlich erst gegen Ende des Jahrhunderts ein Strebeziel: ein Matth. Pfaff pflegt dort Umgang mit einem Montfaucon, Garnier, Fleury, Calmet, Dupin, Renaudot, Harduin. Aber auch die früheren Zeiten besitzen Magnete wie am Ende des 16ten Jahrhunderts die großen Namen Casaubonus, de Thou, H. Stephanus, J. Scaliger, gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts die gelehrten Jesuiten wie Petavius, Sirmond, die berühmten Mauriner Ruinart, d'Achery, Mabillon, gelehrte Protestanten — die Koryphäen aller Zeiten — einen Grotius, einen Bochart, Amyrald, Dalläus. So finden wir denn 1627 einen Hülsemann in Paris, wo er den Winter zubringt, einen Joh. Meisner, den Danziger — auch den Altdorfer Joh. Fabricius, den Heidelberger Joh. Ludwig Fabricius, — ein Wagenseil erhält selbst durch Vermittelung von Colbert, dem er bekannt geworden, ein königliches Reisestipendium. Auch Genf wird schon früh besucht, um die Sprache zu lernen, obwohl merkwürdiger Weise vermöge des damals noch vorherrschenden Patois dieser Intention nicht Genüge geschieht. Ein Jak. Lampenberg schreibt 1586 an Blenrer: „Das Französische könnte ich nur üben, wenn ich einen noch einmal so theuern Tisch nehmen wollte. In meinem Hospiz sind zwar einige Franzosen, aber sie ziehen vor für sich zu speisen," und in einem andern Briefe desselben Jahres: „Was kann zur Uebung in der Sprache für Vortheil hier seyn, quum maxima pars germanica, alii Sabaudica aut Gavotica lingua

utuntur, vix unus atque alter minister inveniatur, qui pure loquatur gallice."[361]) Um die Mitte des Jahrhunderts sprechen Reisebriefe davon, daß Genf catervatim von Deutschen besucht werde und Spener äußert, nachdem er die große Freundlichkeit der Genfer gegen die Lutheraner gerühmt, die Besorgniß: sed utinam haec humanitas non illicium esset, quod múltos nostrum seducit, qui raro satis intelligunt articulos fidei, antequam ad éxteros abeant.[362])

Italien wird in der ersten Hälfte des Jahrhunderts von Theologen nur sparsam besucht. Einige fürchten die Sitten, wie Hutter, welcher sich 1591 den Rath von Pappus erbittet, ob er als Hofmeister nach Italien gehen solle; er würde abgeschreckt durch die falsche Religion, die levitas und Treulosigkeiten der Sitten.[363]) Andere wie Calixt fürchten die römischen Verfolgungen. Doch fehlt es nicht an italienischen, ja an spanischen Reisen der Theologen. Unersättlich erscheint die Reiselust besonders bei zwei Altdorfer Theologen, Joh. Fabricis jun. und Wagenseil, dem Orientalisten. Der erstere macht noch während seiner Studienzeit einen Ausflug nach Oesterreich und Ungarn, nach Beendigung derselben 1670 nach Schwaben, Elsaß, den Niederlanden, Ostfriesland, Hamburg, Lübeck, Rostock. Gleich nach seiner Rückkehr tritt er eine neue ausgedehnte Reise nach Italien an und nachdem er schon Professor geworden, erbittet er sich längern Urlaub zu einer Reise nach Frankreich. Wagenseil begleitet 1661 auf einer 6jährigen Reise einen Grafen von Traun durch Italien, Frankreich, Spanien, über Cadix nach Afrika, sodann nach Frankreich. Auch Wilh. Lyser ist ein weit ausgreifender Reisender. Nach Vollendung seiner Studien in Wittenberg geht er nach Leipzig, von dort „weil er Begierde hatte in vornehmer Theologen Kundschaft zu kommen," nach Gießen, Tübingen, wo er 3 Jahre bleibt und kommt dann über die Schweiz, München, Straßburg nach Leipzig zurück, wendet sich 1615 nach Jena, wird 1619 Licentiat, „weil er aber bei so jungen Jahren zum Dienst im Predigtamt sich zu begeben nicht rathsam ge-

funden und auch auswärtige Reiche zu sehen Verlangen getragen, zumal weil aus der gegenwätigen Conversation mit denen adversariis ihr Gemüthe, Meinung und Natur genauer als aus ihren Schriften erkundigt werden mag," begiebt er sich abermals auf eine Reise nach den Niederlanden, England, Frankreich, von wo er 1620 zurückkommt und Superintendent in Torgau wird. Ernst Gerhard, der Sohn von Joh. Gerhard, beginnt 1637 in Jena, geht 1640 nach Altdorf, kommt 1642 wieder nach Jena zurück, aber um von dort aus eine Reise nach Niedersachsen, Braunschweig, Hamburg, Mecklenburg zu machen, promovirt 1643 zum Magister, bringt von 1646—1649 noch 4 Jahre docirend zu und tritt als Adjunkt 1649 die Reise nach Holland, Frankreich, der Schweiz und dem westlichen Deutschland an: wie sein Leichenredner angiebt — eine Reise von 648 Meilen.[364]) Wir schließen mit Reinhold von Derschow, den vorher erwähnten Königsberger Theologen, welcher 1632, also mitten im Kriege, eine 10jährige Reise durch Deutschland, die Schweiz, Holland, England antritt, — ein etwas älterer Verwandter, ein Jurist, um 1620 auch nach Italien, Spanien, Polen, Ungarn.

Erstaunt wird man nun fragen: aber woher die Mittel zu solchen Unternehmungen, wie sie kaum den Begütertsten in der Gegenwart möglich sind, und noch dazu in einer Zeit, wo die Transportmittel so ohne Vergleich unvollkommen waren? In den ersten Zeiten des Jahrhunderts werden nämlich noch die Reisen mit Kaufleuten gemacht. Als Keckermann 1602 von Heidelberg nach Danzig zurück berufen wird, muß er 8 Tage in Frankfurt liegen bleiben, weil gerade kein Danziger Kaufherr dort anwesend ist. So der Sohn von Anton Wolf, der Leipziger Höpffner, Hülsemann, Notter von Straßburg, u. a. Den Weg, zu welchem gegenwärtig 2—3 Tage erforderlich, von Basel nach Dortrecht, legen die 4 Schweizer Abgeordneten 1618, theils in einer 4spännigen Kutsche, von einer Schutzwache begleitet, theils zu Schiff in 21 Tagen zurück und erhalten für diese Reise von ihrer Obrigkeit 200 Dukaten Reisekosten.[365]) Dazu nehme man noch, daß sich diese Peregri-

nationslust nicht einmal durch den dreißigjährigen Krieg beschwichtigen ließ. Mitten durch Todesgefahren und Wegelagerer hindurch werden ausländische Universitäten bezogen und gelehrte Reisen gemacht. Hülsemann begiebt sich 1622 von Rostock nach Wittenberg, 1627 nach Leipzig, im August nach Holland und Frankreich, bleibt den Winter in Paris, kommt 1628 nach Leipzig zurück, begiebt sich aber sogleich wieder nach Marburg. Major beschließt 1638, seinen Sohn als Magister nach Leyden zu schicken, vorzüglich um das Französische und die Orientalia dort zu treiben. Der Straßburger Rotter ist 1628 nach Jena gereist und schreibt einen kläglichen Brief, wie unterwegs seine Bücherkisten erbrochen und übel mitgenommen worden. Dilherr, Professor in Jena, begiebt sich 1641 auf einige Monate nach Italien, weil sich die Studenten in Jena zerstreut haben. Viele ähnliche Beispiele ließen sich hinzufügen. — Die Mittel lagen zunächst in den fixen Reisestipendien, wie es deren an vielen Universitäten gab, besonders reichlich bis zu 3000 Rthlr. in Kopenhagen.[365]) Hiezu kommen die Verwilligungen der regierenden Behörden oder liberaler Wohlthäter — wir hörten Myslenta als Professor klagen, daß sein Reisestipendium nicht größer gewesen als sein Gehalt (S. 82.); Calov erhält von den Preußischen Ständen 330 Rthlr. Reisestipendium; Winkelmann wird 1581 von Landgraf Wilhelm nach Heidelberg, Tübingen, Straßburg, Basel, auf Reisen geschickt, u. A. Eine große Zahl geht als Reisebegleiter. Sternberger, 1663 Rektor in Meißen, geht als Begleiter des Sohnes Benedikt Carpzovs erst nach Straßburg, Basel, dann mit zweien von Adel nach Würtemberg, Oesterreich bis an die türkische Grenze, darauf nach Straßburg zurück, wo er Vorlesungen hört, und nochmals nach Holland. Etliche erhalten sich — und namentlich in Holland — durch Privatvorlesungen, Correkturen und kleine literarische Arbeiten (S. 53.). Im Verhältniß zur Gegenwart ist aber auch die Zahl der Studirenden aus den wohlhabenden Mittelständen größer gewesen. Zuweilen auch mußten die Väter zum Schuldenmachen die Zuflucht neh-

men, wie Major von seinem Freunde J. Schmid in Straßburg das Reisegeld für seinen Sohn entlehnt.

Fragt man nun nach dem ersichtlichen theologischen Gewinn dieses uns leider ganz abhanden gekommenen theologischen Bildungsmittels, wird man es nicht gerade in derjenigen Hinsicht, welche die Kirchenhistoriker bei Calixt und Spener so sehr hervorzuheben pflegen, den an den Zeitgenossen vorliegenden gegentheiligen Erfahrungen nach, sehr gering anschlagen müssen? Es bewährt sich eben auch hier der Spruch, daß wer da hat, dem nur gegeben wird. Daß bei einem Calixt und Spener die Reisen zur Erweiterung des theologischen Gesichtskreises und zur Beförderung der Duldsamkeit etwas beigetragen, läßt sich nachweisen. Und von manchem Andern, wie von V. Andreä, mag dasselbe gelten. Eine merkwürdig freisinnige Aeußerung aus dem Anfange des Jahrhunderts entnehmen wir aus einem Briefe eines schweizer Pfarrers in Frauenbrunn, Andr. Seelmater, an Breitinger von 1612. Nachdem er ihm von seinem Umgange mit Conr. Vorst in Deutschland Nachricht gegeben und geäußert, daß er für seine Person der orthodoxen Religion getreu bleibe, setzt er hinzu: verum quum mihi varias religiones vel potius variarum religionum professores, nempe quid in eorum abditis operationum divinarum Deus ipsemet velut σωματικῶς praesens operaretur, explorare semel constitutum est, omnino necesse habui, in rebus adiaphoris, me quoque velut adiaphorum agere, quod quidem putavi me mihi inter Christi professores atque licite permittere posse salutis propriae asserendae caussa. ..[367]) Daß Juristen, Mediziner, die jungen Herren vom Adel, die Confessionsunterschiede geringer anschlagen lernten, ist von selbst vorauszusetzen. Ein juristischer Schüler J. Schmid's meldet demselben, wie unter den Deutschen in Leyden die Indifferenz zunehme: einigen deutschen Commilitionen, die neulich wieder dem reformirten Gottesdienst beigewohnt, bei welchem nicht über die Perikopen gepredigt werde, habe er nachher

gesagt: „So seid ihr gar nicht in der Kirche gewesen," worauf sie erwiedert, ob nicht doch überall Christus gepredigt werde?

Jene Beweglichkeit unserer Altvordern, noch dazu unter so erschwerenden Umständen, ist uns befremdend. Von ihrer Aufgelegtheit zum Reisen hatten wir indeß auch schon früher Proben erwähnt, von einem Gerhard, welcher — und noch dazu im Rektoratsjahre — 200 Meilen zurückgelegt zu haben angiebt (S. 125.); auch die Badereisen sind schon damals viel gebräuchlicher, als man sich denkt, und werden mit Vater Abrahams Brunnenreise zum Brunnen Bersaba gerechtfertigt. Der acidulae d. i. Sauerbrunnen wird von den süddeutschen Professoren in ihren Briefen aller Augenblicke gedacht; von Norddeutschland aus wird häufig nach Schwalbach und Eger gereist. Christ. Chemnitz berichtet 1653 aus Jena: „Meine Collegen sind nach Eger in's Bad gereist, wohin auch Calov, Meisner und Hülsemann kommen sollen" — fünf Theologen also auf einmal auf Badereisen.[368]) Grohmann giebt an, daß von 1670—1700 gegen 28 Badereisen Wittenberger Professoren erwähnt werden. Unter den Fragen der Jenaischen Visitation von 1696 findet sich die „ob sie peregrinirt," aber schon geben Veltheim, Bechmann, Slevogt u. a. verneinende Antworten, nur der Mediziner Krauß ist 5 Jahr in Holland, England, Frankreich, Italien, gereist. Doch kommen auch unter den Theologen am Anfange des 18ten Jahrhunderts noch tüchtige Peregrinatoren, wie Mich. Lilienthal, Matth. Pfaff, vor.

---

1) Volkmar Bechmann (der Jurist) de studiosorum privilegiis 1712 c. 7. — 2) Ib. c. 6. —

3) Das älteste: Rebuffus privil. universit., collegiorum, bibliopolarum 1585, in der letzten Ausgabe von dem Hallischen Kanzler Ludewig. — Ein Schriftchen eines Leipziger Juristen M. Wellendörfer aus dem 15. Jahrh. eleutherologium sive libertates studentum wird von demselben bei seinem Abgange von Leipzig der Studentenschaft als Geschenk hinterlassen: da er sie oft klagen gehört, daß ihnen beständig die Gesetze, aber nie ihre Privilegien vorgelesen würden, will er sie mit einigen derselben bekannt machen.

4) Meiners Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten II. S. 188. —

5) Der 1681 gestorbene Jenaische Musäus war Urenkel des 1582 verstorbenen brandenburgischen Theologen Sim. Musäus; Pol. Leyser, Gene-

ral-Superintendent von Zelle gestorben 1725, Urenkel des 1610 verstorbenen Pol. Lyser; Joh. Friedr. Olearius, gestorben 1727, am heiligen Geist zu Magdeburg, Urenkel des 1623 verstorbenen Joh. Olearius, Superintendenten in Halle. Vergl. die Genealogie der Lyser und Olearius in Kettner Clerus Mauritianus S. 22. 290.

6) Kettner Clerus Johanneus S. 127. — 7) Kettner Clerus Levinianus. — 8) Gleich annales eccl. II. S. 21. — 9) Motschmann Erfordia literata I. Sammlung S. 436. I. Fortsetzung S. 121.

10) Pontoppidan a. a. O. III. S. 794. Binding acad. Hafniensis 1665. S. 244. — 11) Pontoppidan dänische Kirchengeschichte III. S. 76. — 12) Epp. var. ad Val. Andreae cod. Guelph. S. 14. — 13) Spitzner Gesch. des Gymnasiums in Wittenberg S. 158.

14) Epp. ad Calixtum cod. Guelph. 84, 9. — 15) Zerbst 1581, Steinfurt 1587, Stade 1588, Coburg 1605, Gera 1608 u. a.

16) Kirchner Versuch einer Stralsunder Schulgeschichte S. 10.

17) Friedr. Aug. Müller Gesch. der Meißner Fürstenschule 1787 I. S. 26. — 18) K. Pfaff das gelehrte Unterrichtswesen Würtembergs in der ältesten Zeit 1842 Beil. I. S. XXIII. XXIV.

19) In sec. Isokrates ad Demon., in prima Plutarch de educ., oder auch Odyssee (Gesch. des Hamb. Johanneum 1768. S. 124.)

20) Seelen Athenaeum Lubecense IV. S. 418. — 21) G. Ludwig die Ehre des Kasimiriani in Koburg 1725. S. 436.

22) Chr. Fr. Schulze Gesch. des Gymnasiums zu Gotha 1824. S. 182. — 23) Ellendt Geschichte des Gymnasiums zu Eisleben 1846. S. 143. 162. — 24) Spitzner Gesch. des Gymnasiums in Wittenberg 1830. S. 79. 95. — 25) Weber Gesch. der Gelehrtenschule zu Cassel 1846. S. 180. — 26) Hirsch Gesch. des Danziger Gymnasiums 1837. S. 49. — 27) Ochs Gesch. von Basel VI. S. 427. —

28) Verbesserte Methode des paedagogii in Halle 1721. S. 48.

29) Kirchner Portenser Schulprogramm von 1843. S. 63.

30) Joh. Aug. Müller Geschichte der Fürstenschule Meißen 1787. I. S. 39. — 31) Seelen a. a. O. IV. S. 533. — 32) Kirchner Programm von 1843. S. 63. — 33) Pontoppidan theatrum Daniae 1730. S. 812. — 34) Christ. Weise epp. selectiores ed. Hoffmann 1716. S. 58. — 35) Oelken constitutiones Oldenburgicae I. S. 60 b. 36) Koberstein die deutsche Nationalliteratur II. S. 479. In Danzig werden um 1670 deutsche Ausarbeitungen gemacht, Hirsch a. a. O. S. 49. — 37) Rostocker Etwas I. S. 71. —

38) Theod. Hirsch Gesch. des Danziger Gymnasium 1837 S. 32.

39) Hoffmann Monatschrift für Schlesien I. 339.

40) Ellendt das Gymnasium zu Eisleben S. 138. Die meisten Gymnasialgeschichten lassen die detaillirende Anschaulichkeit vermissen. Diese Schrift, deren Werth außer dem gediegenen Urtheil des Verfassers auch in den zahlreichen protokollarischen Auszügen aus den Schulakten besteht, so

wie die erwähnte Gesch. des Danziger Gymnasiums von Theod. Hirsch machen eine Ausnahme. — 41) Stark Lübecksche Kirchengeschichte I. S. 760. — 42) Aus einer Handschrift in Löschke, die religiöse Bildung der Jugend in Schlesien im 16ten Jahrhundert, Breslau 1846 S. 119.

43) „Joh. Dan. Müller's, Rektor der Marienthaler Schule bei Helmstädt, Sendschreiben an einen guten Freund, worin der alldortige modus informandi recensirt wird." — 44) Schamelius Chronicon Portense II. S. 32. — 45) Rostocker Etwas VI. S. 305. —

46) Witten Mem. Philos. dec. VII. S. 261. —

47) Verbesserte Methode des paedagogii in Halle 1721. S. 58.

48) Ziegra Beiträge zur Hamburgschen Kirchengeschichte II. in dem Wittenberger Gutachten über diesen Streit. — 49) Chr. F. Schulze das Gymnasium zu Gotha S. 132 — 50) Spiegel des Verderbens u. s. w. S. 56. — 51) W. Thilo L. Helmbold nach Leben und Dichten 1851, S. 92.

52) Epp. ad Saubertum. cod. Hamb. ep. 86. Nach Jöcher wäre dieser Freund Arndts schon 1639 gestorben, vielmehr aber ist nach dem Kirchenbuch von St. Peter und Pauli in Eisleben, welches ich habe nachschlagen lassen, sein Todesjahr 1656, nachdem er seit 1650 zur Verwaltung seines Amtes unfähig geworden. — 53) Comenius Opera I. S. 147.

54) Theophilus sive de christiana religione sanctius colenda. 1649 S. 86. — 55) Christian Hirsch Verdienste der Stadt Nürnberg um den catechismus Lutheri Nürnberg 1752.

56) Seelen: Athenaeum Lubecense IV. S. 344. — 57) Epp. ad J. Schmidium I. S. 699. — 58) Straßburger Dekanatsprotokolle. ms. —

59) Ein Supplement für den Religionsunterricht sollte auch die Sonnabend Nachmittag oder Sonntag vor der Predigt vorgetragene griechische Perikopenerklärung abgeben. Der Meißener Rektor Fabricius diktirte darin seinen comm. in Genesin! (Joh. Aug. Müller die Landesschule in Meißen I. S. 27.)

60) Balthasar Sammlung zur Pommerschen Kirchengeschichte II. S. 450. —

61) Schröder, Mecklenburgische Kirchengeschichte II. S. 269. —

62) Ochs Geschichte von Basel 1723. — 63) Weber a. a. O. S 183. — 64) Hautz die Neckarschule in Heidelberg 1849. S. 56. — 65) Schulze das Gymnasium zu Gotha S. 87. — 66) Dinter's Leben S. 34. — 67) Kirchner Schulprogamm von 1843 S. 58 f. — 68) Joh. Aug. Müller die Landesschule zu Meißen II. Theil S. 65. — 69) Seelen Athenaeum Lubecense IV. S. 339 — 70) Evenius Spiegel u. s. w. S. 50. — 71) Seelen a. a. O. IV. S. 319. — 72) Chr. F. Schulze Gymnasium zu Gotha S. 92. — 73) Churf. Augusts Kirchenordnung S. 162. —

74) Koch a. a. O. I. S. 479. In Königsberg wird noch 1736 Prüfung durch den philosophischen und theologischen Dekan angeordnet. (Fortgesetzte Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs Gottes VI. S. 378). —

75) Reyscher, Schulgesetze 2 Abth. LV. Seit 1582 eine allgemeine jährliche Prüfung in Stuttgart durch den Visitator scholarum particularium. — 76) v. Rommel Geschichte von Hessen VI. S. 594. —

77) Wiese deutsche Briefe über englische Erziehung 1852. S. 114. „In Oxford geht ziemlich allgemeine Prüfung voran, aber die stiftungsmäßig Berechtigten weist man nicht zurück; bisweilen genügt auch eine Empfehlung zur Aufnahme. Eine Gleichmäßigkeit der Abiturientenprüfung wie in Deutschland wird von Vielen gewünscht, damit nicht die Universität so oft in den Fall komme, noch die Elemente lehren zu müssen." — 78) Visitationsakten von 1669 S. 253. —

79) Cod. Augusteus 2te Forts. I. Th. S. 242. —

80) Verfassung deutscher Universitäten II. S. 164. Seelen Athen. Lubec. III. S. 416. —

81) Vgl. revidirte Straßburger Statuten, ms. Eine solche Baccalaureatsprüfung besteht im Elsaß noch jetzt. In Tübingen wurde sie in der Regel nach 1½ jährigem Studium angestellt. In Kopenhagen soll eine Antrittsprüfung von Anfang an bestanden haben (Engelstoft Efterretninger omgaaende Kjöbenhavns Univ. 1. Jahrg. 1828. S. 2.)

82) Leichenpredigt auf König von Lindemann 1664. —

83) Stark Lübeckische Kirchenhistorie I. S. 577. —

84) Thurot a. a. O. S. 37. — 85) Val. Andreä fama Andreana reflorescens 1630. S. 9. — 86) Wiese a. a. O. S. 139. —

87) Ochs Geschichte von Basel VI. S. 428. —

88) Epp. principum ad Gerhardum cod. Goth. n. 600. —

89) Scripta publ. Viteberg. IV. — 90) Acta Viteberg. Ms. III. 187. — 91) Cod. Guelph. no. 84. II. S. 136. — 92) Reiskens Lebensbeschreibung S. 9. — 93) Rostocker Etwas V. S. 627. —

94) Würz Schulwesen im Canton Zürich I. S. 229. —

95) Collectio Simleriana 1606—1608. V. im Züricher Staatsarchiv.

96) Epp. ad Calixtum cod. Gott. II. S. 54. — 97) Reyscher Schulgesetze 2. Abth. S. LI—LIII. — 98) Thurot a. a. O. S. 143. —

99) Christenstaat III. 9. §. 5. —

100) Baillet Des enfans célèbres 1688. Dav. Scultetus theatrum eruditae juventutis 1708. Christoph Wolf in den primitiae Flensburgenses 1708. G. H. Göze, elogia praecocium quorundam eruditorum. Klefeker bibliotheca eruditorum praecocium Hamburg 1717. Alle diese Schriften enthalten jedoch Mythisches und Ungesichtetes.

101) Rostocker Etwas II. S. 56. — 102) Fischlin mem. th. Würtem. II. S. 398. — 103) Fama Andreana 1630 S. 9. —

104) Leichenrede Winckelmanns. — 105) Zur Geschichte der Universität Duisburg von Prof. Karstanjen, ms. — 106) Boumann Geschiedenis van Haarderwyk II. S. 49. — 107) Gesammelte Schriften I. S. 1. — 108) Jöcher. — 109) Leichenpredigt von Hülsemann. — 110) s. oben. —

111) Der berühmte mecklenburgische Kanzler Husan (geb. 1536), zuerst Kaufmannslehrling in Bergen, sandte seiner Mutter von dort sein blutbeflecktes Kleid. Erst durch ein dänisches Pönalmandat von 1671 wurden „die heidnischen Greuel" aufgehoben. Willebrand hanseatische Chronik Einl. S. 20—24. 35 f. Jahrbücher für mecklenburg. Gesch. VIII. S. 65. — 112) Happel Studentenroman Ulm s. a. S. 857. —

113) Kirchenarchiv zu Frankfurt am Mayn. — 114) Du Cange s. v. beanus. — 115) Monumenta universitatis Pragensis 1830 II. S. 332. — 116) Amphitheatrum eruditionis Socraticae serio-jocosae IV. S. 821. —

117) Vgl. „Weber's ausf. Erzählung, wie es mit ihm zu Altdorf bei der Deposition hergegangen" in Wagenseil de civitate Norimbergica S. 468.

118) Auch diese wie andere Scenen aus dem damaligen Studentenleben werden angeführt in Schoch „Comoedia vom Studentenleben" Leipzig 1658 — ein burleskes, theilweise zotenhaftes Stück, welches übrigens die Ehre hatte in Gegenwart des sächsischen Hofes aufgeführt zu werden.

119) Schuppe's gesammelte Schriften S. 391. —

120) Lansi de academiis S. 28. — 121) Seelen Philocalia ep. 8. —

122) „Vernünftiges Studentenleben" Jena 1726. S. 37.: „darauf der Pr. phil. nach vorhergehaltenem Examen mit gewissen Ceremonien die Absolution ertheilt und den Novizen zum Rektor schickt."

123) Motschmann a. a. O. 5. Forts. S. 464. —

124) Außer der angeführten Schrift von Dinckel sind die wichtigeren: Hoffmann laus depositionis beanorum 1657. Winhold dissertatio historica de depositione academica 1689. Sahmen de ritu depositionis 1703. — 125) Antiquitates acad. ed. Heumann S. 35. —

126) Dissertationes juridico-politicae 1641. S. 137. —

127) Klüpfel a. a. O. S. 104. 166. —

128) M. C. Curtius Geschichte des Stipendiatenwesens zu Marburg 1781. — 129) Krey Beiträge II. S. 38. —

130) Rostocker Etwas I. S. 355. 360. Schütz vita Chytraei I. l. t. S. 254. Doch war Chyträus dort nicht Begründer, sondern nur Erneuerer des vorreformatorischen Instituts, an dem vor Chyträus schon Burenius Vieles gethan. —

131) Alting historia Palatina S. 230. — 132) Heidelberger Universitätsarchiv. — 133) Fortgesetzte Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs Gottes 1736. VI. S. 378. —

134) Pontoppidan a. a. O. III. S. 522. Raupach de praesenti rei sacrae et literariae in Dania statu 1707. S. 36. —

135) Wetten en statuten der universitet te Leiden 1631. —

136) In der oratio de urbe Rostochio 1560. —

137) Wundt Beiträge zur Geschichte der Heidelberger Universität 1786. S. 101. —

138) Büttinghausen Beiträge zur Pfälzer Kirchengeschichte II. S. 202. — 139) Reyscher würtembergische Schulgesetze II. Abth. 1847. LVI. LIII. — 140) Opera Melanchthonis XII. S. 161. —

141) Als ich 1825 in einem Oxforder college gegen meinen Tischnachbar über das unvernehmliche leise Lesen mein Befremden äußerte, hieß es: „Der Kerl weiß wohl, daß er unsere Gespräche nicht stören darf."

142) Hildebrand a. a. O. S. 17. — 142b.) Koch preuß. Univ. I. S. 355. Nebel kurze Geschichte der Universität Gießen 1828. —

143) Epp. ad Kesslerum cod. Goth. S. 69.

144) Opp. I. S. 111. — 145) Thurot a. a. O. S. 89.

146) Annales Ingolst. V. I. S. 295. — 147) Geschichte der Universität Tübingen 1849. S. 102. — 148) Scripta publica Witebergensia V. — 149) Epp. ad Meisnerum II. — 150) Klüpfel a. a. O. S. 179. — 151) Meiners Gesch. der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen I. S. 145. — Haid in dem Aufsatz über „Melanchthon und Tübingen," Tübinger Zeitschrift 1839. S. 16. Gretschel die Universität Leipzig 1830. S. 76. — 152) Wiese Briefe über englische Erziehung 1852. S. 113. — 153) Bianco die Universität Cöln 1833 S. 503. — 154) Die Erfurter Statuten von 1447. Motschmann a. a. O. 5te Samml. S. 650. — 155) Rostocker Etwas II. S. 197. — 156) Wundt Beiträge xc. S. 101. — 157) Hildebrand Urkundensammlung S. 23. —

158) Boetius a. a. O. S. 40. stellt als Forderung auf, daß jeder Studirende unter Aufsicht eines Professors oder Predigers gestellt werde. Von dieser Aufsicht wird nun zwar als von einer illusorischen Sache gesprochen in dem spinozistischen leven van Philopater 1691, wo es S. 67 heißt: „Die Aeltern meinen, die Studenten gut versorgt zu haben, wenn sie Hausgenossen der Professoren werden. Aber diese haben so viel Besuche zu machen und zu erwiedern, Sitzungen abzuhalten und Bücher zu schreiben, daß sie für solche Aufsicht keine Zeit behalten" — weiterhin preist sich ein Student indeß doch glücklich dem Professorhause und damit dem Stecken Pharao's entronnen zu seyn. —

159) Cod. Guelph. Nr. 84. X. S. 368. — 160) Heidegger in seiner vita §. 27. — 161) Veltheimisches Protokoll zu 1696. S. 279. — 162) Evenius a. a. O. S. 108. —

163) Wittenberger Statutenbuch S. 88. — 164) Epp. Ant. Wolfii ms. Hamb. XXXIII S. 5. — 165) Epp. Sanberti S. 153.

166) Epp. ad J. H. Majum Fil. ep. 201. (Es enthält dieser Band nicht bloß Briefe an den Sohn sondern auch an den Vater.)

167) Collectio Freiana in Basel. — 168) G. Richteri ejusque familiarium epistolae selectiores Nürnberg 1662. S. 13. —

169) Epp. ad Meelführerum ms. Hamb. ep. 81. 170) Gleich a. a. O. III. S. 838. — 171) Leichenrede von Archidiak. Beyer.

172) Epp. ad Val. Löscherum III. ep. 118. — 173) Klüpfel a. a. O. S. 126. — 174) Frick an Joh. Christoph Meelführer Epp. ad Meelf. N. 81. — 175) Speners Briefwechsel mit Francke (ms. des Archivs des Hallischen Waisenhauses) 1692.

176) Vgl. von Both Urkundliche Nachrichten über die in Mecklenburg vorhandenen Stipendien für Studirende 1842. — 177) Pontoppidan a. a. O. III. S. 715. — 178) Consistorialordnung von Frankfurt a. M. 1774. S. 115. — 179) Thurot a. a. O. S. 43. 52. 110. — 180) Theiner Gesch. der geistl. Bildungsanstalten 1835. S. 99. — 181) Reyscher Würtemb. Schulgesetze 3. Abth. S. 360.

182) Lansi a. a. O. S. 26. — 183) Ib. S. 88. 89. —

184) Glasius Geschiedenis der christ. kerk in Nederland 1842. I. S. 86. — 185) Studienordnung für die Universitäten Marburg und Rinteln 1766. — 186) Rostocker Etwas VI. S. 532. —

187) Rostocker Etwas I. S. 559. — 188) Gerber Historie der Wiedergebornen in Sachsen I. S. 183. —

189) Seelen Athenaeum Lub. II. S. 347. — 190) Suscitabulum conscientiae S. 302. — 191) Wolfm. Bechmann de privil. stud. c. 10. §. 32. — 192) Jenaer Visitationsakten 1669. —

193) Visitationsdekret von 1658 in Thomasius Historie der Weisheit und Thorheit III. S. 85. — 194) Krafft Husumsche Kirchenhistorie 1723. S. 282. — 195) Cod. August. 2te Forts. Th. 1. S. 266. 299. — 196) Historie der Gelahrtheit derer Hessen, trimestre primum 1717. S. 6. — 197) Leichenrede von Winckelmann. —

198) Bibliotheca studiosi theol. 1685. — 199) Moller Cimbria litterata II. S. 555. — 200) Thurot a. a. O. S. 100. —

201) Die schöne Warnung in seiner respublica christianopolitana §. 58 lautet: habet homo intra se ingentem dijudicationis thesaurum si eum effodere quam sepelire praeceptionum cumulis et pondere malit.

202) Epp. ad Calixtum cod. Gottingensis II. S. 105. — 203) Epp. ad Saubertum. — 204) Meyfart a. a. O. S. 142. —

205) Savigny a. a. O. VI. S. 18. Thurot a. a. O. S. 90. —

206) Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen 1743. S. 249. — 207) Epp. ad Meelführerum N. 51. — 208) Raupach de praesenti rei sacrae et literariae in Dania statu. Hamburg 1707. S. 57. — 209) Epp. ad Calixtum cod. Guelph. 84. 9. S. 590.

210) Steubing a. a. O. S. 67. — 211) Zanchii epp. libri duo, Hanau 1609 S. 177. — 212) Elswich epp. familiares, ep. 11.

213) Kuhn „Allgemeiner synodus gehalten zu Bern 1681" in Trechsels Beiträgen II. S. 142 ff. — 214) Will Nürnberger Gelehrtenlexicon I. S. 284 ff. — 215) Epp. ad Schmidium I. S. 416. —

216) Thomasius zu v. Offe S. 393. — 217) Opera epistolica Pirkheimeriana von Golbast 1610. S. 334. —

218) Varenius christliche Rettung von Joh. Arndts wahrem Christenthum II. S. 249. — 219) Thomasius a. a. O. S. 82. —

220) Rostocker Etwas Stück 6. S. 102. — 221) Epp. ad Calixt. cod. Guelph. 84, II. S. 466. — 222) Meyfart a. a. O. S. 162. — 223) Balthasar rituale academicum 1742. S. 189.

224) v. Rommel a. a. O. VI. S. 544. — 225) Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen 1743. S. 249. —

226) Balthasar andere Sammlung zur Pommerschen Kirchenhi-

storie S. 428. — 227) Epp. ad Sebast. Hoëgger (St. Galler Stadtbibl.) ep. Jacob. Hofmanni. — 228) Epp. Antonii Wolffii Cod. Hamb. S. 13. — 229) Lünig codex Augusteus I. S. 975. —

230) Epp. ad J. Schmidium I. S. 1063. — 231) Epp. Maji ad Bilefeldium n. 17. ms. — 232) Epp. var. ad Val. Andreae, cod. Guelph. S. 14. — 233) Jahrb. für Mecklenb. Gesch. I. S. 93. —

234) Scripta publ. Witeb. IV. — 235) Obwohl ein Kirchenzwang durch Geldbuße oder Halseisen, wie er bis 1620 in Sachsen üblich, für die Studirenden nicht bestand — das Berner Schulgesetz von 1616 (S. 258 ms. Bern.) ausgenommen — so lag der regelmäßige Kirchenbesuch doch in der fast unabweisbaren Forderung der Sitte. —

236) Helmstädtische Consistorialakten, die ich durch Güte des Herrn Abt Hille benutzen konnte. — 237) Rabener in der Dedikation seiner amoenitates hist. phil. an seinen Bruder. — 238) Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen theol. Sachen, Jahrg. 1728. S. 1030.

239) Döllinger die Reformation, ihre innere Entwicklung und Wirkungen 1846. I. S 408. — 240) Strobel neue Beiträge IV. 1. S. 201. — 241) Strobel Miscellaneen IV. Sammlung S. 153. —

242) Buläus historia universitatis Parisiensis III. 95. —

243) Thurot a. a. O. S. 40. —

244) In den erwähnten Tübinger Gesetzen 1477 (bei Reyscher a. a. O. S. 32.): nullum membrum universitatis in lupanari aut alio loco suspecto zechas teneat aut per noctem maneat in eodem sub poena medii floreni integre solvendi. Heidelberger Statuten 1300: nullus manifestus leno, fractor ostiorum, raptor mulierum pro scholare reputetur (Hautz zur Geschichte der Universität Heidelberg 1852 S. 20.). Leipzig 1410: nullum suppositum universitatis publice teneat secum in domo aliquam mulierem suspectam neque cum ea habitet (Horn Leben Friedrichs des Streitbaren S. 338.).

245) Dav. Pfeifer origines Lipsienses 1689. S. 312. —

246) Lansi a. a. O. S. 31. — 247) Strobel neue Beiträge II. 2. S. 355. — 248) Köllner luth. Symbolik S. 495.

249) Meiners a. a. O. IV. S. 50. — 250) Zach. Schneider Chronicon Lipsiense S. 310. Vgl. Motschmann Erf. litt. IV. Samml. S. 478. u. v. a. — 251) Spieker Geschichte der Marienkirche in Frankfurt S. 188. — 252) Thomasius zu v. Osse S. 350. —

253) Förstemann Mittheil. des Thüring. Vereins 1850. II. S. 51.

254) Klüpfel a. a. O. S. 24. — 255) Förster Geschichte des preußischen Staats III. S. 236. — 256) Vogel Annalen von Leipzig 1714. S. 657. — 257) Frank altes und neues Mecklenburg XIV. S. 109. — 258) Spieker a. a. O. — 259) Der Spanier Mendo de jure academico l. III. n. 501. — 260) Rudolphi Gotha diplomatica Anhang S. 91. — 261) Meyfart a. a. O. S. 145 — 262) Unschuldige Nachrichten 1716. S. 892. —

263) Lünig cod. August. I. S. 906. — 264) Reyscher a. a. O. S. 63. — 265) Vogel Annalen von Leipzig 1714. a. 1639.

266) Spieker Marienkirche in Frankfurt. S. 476. —

267) Ep. ad Antistites ministerii s. pia desideria. 1665. —

268) Scripta publ. Witeberg. I. S. 303. — 269) Gretschel a. a. O. S. 61. — 270) Mohl a. a. — 271) Marb. Annales ad a. 1601. — 272) Conventus acad. ad a. 1658. —

273) Vogel a. a. O. zu 1699. 274) Ad Augustum extrav. Guelph. cod. 55. 275) „Die Heidelbergsche Calvinisterei" Neustadt 1598. — 276) Collectio Simleriana. in Zürich sec. XVII. tom. I.

277) Collectio Freiana in Basel Epp. Zwingeri tom. VII. —

278) Epp. et misc. eccl. n. VI. im Berner Staatsarchiv S. 419. —

279) Klüpfel a. a. O. S. 121. —

280) Seelen Philocalia S. 62. — Allerdings scheint das Duell in Kopenhagen weniger verbreitet gewesen zu seyn. Noch 1667 haben die Studenten das Recht nicht erlangt, den Degen zu tragen, und suchen mit Berufung auf die deutschen Studenten dasselbe nach; obwohl es ihnen abgeschlagen wird, bringt es doch allmälig ein. An anderen Lastern scheint es indeß auch dort nicht gefehlt zu haben. 1647 erscheint ein mandatum regium gegen die unter den Studenten vielfach verbreitete Unzucht; ein theologischer Candidat, der zum zweiten Male darein verfallen, soll das Anstellungsrecht verlieren. (Pontoppidan a. a. O. IV. S. 388. 538.) —

281) Epp. V. Andreae et alior. ad Meelführerum ms. Hamb. ep. 152.

282) Das Wolfenbüttelsche Staatsarchiv bewahrt eine Sammlung von Bänden mit einer für beide Theile charakteristischen Correspondenz zwischen jenem Herzog, dem Gönner Speners, und v. der Hardt. Die obigen Worte finden sich Vol. VII. 1701. S. 51. —

283) Epp. ad. Schmidium I. S. 686. — 284) Ib. II. ep. 327.

285) Diese Mittheilungen finden sich in der Vorrede der zweiten von Wernsdorf 1728 besorgten Ausgabe von Höpffner de justificatione S. 8. — 286) Cod. Guelph. 84. 9. S. 59. — 287) Epp. ad Schmidium II. ep. 191. vgl. die S. 161. Anm. 190. ausgesprochene Vermuthung über den Einfluß der Schrift auf den Herzog. — 288) Schlossers Archiv für Geschichte und Literatur I. S. 239. — 289) Dekanatsprotokolle 1653. — 290) Meiners Gesch. der hohen Schulen III. S. 367. —

291) Sattler Gesch. der Herzöge von Würtemberg I. Beil. 26. —

292) Die Cölner Statuten von 1392 bei Bianco a. a. O. S. 407: nullus praesumat, supervenientes de novo, quos aliqui bejanos vocant, indebitis exactionibus gravare aut aliis injuriis aut contumeliis molestare. Reyscher a. a. O. S. 32. — 293) Gleich annales eccl. II. S. 18. — 294) Das ausführliche Jenaer Edikt von 1661, welches eine Geschichte des Pennalismus enthält, bei Happel Studentenroman S. 915. und das Rostocker Edikt von 1619. — 295) Evenius a. a. O. S. 109. — 296) Schuppe De vera ratione status S. 831. —

297) Vgl. Schoch's Studentencomödie 1658. — 298) Antenor S. 391. — 299) Schütz vita Chytraei I. l. 1. S. 258. wird 1563 derselben gedacht. — 300) Epp. ad Schmidium I. S. 686. 1206. — 301) Epp. ad Calixtum cod. Gott. S. 229. —

302) Beckmann notitia universitatis Frankf. c. 8. —

303) Beim Drangsaliren der Pennäle war 1666 in Kopenhagen Einer mit einem Stein getödtet worden (Pontoppidan a. a. O. IV. S.

536). Von den schwedischen Universitäten berichten noch Nachrichten von 1727 von den Pennaldiensten der Novizen (Schöttgen Historie des Pennalwesens 1747. S. 121). — 304) Moscherosch Vermächtniß S. 457. —

305) „Der Freund in der Noth" S. 252. Antenor S. 394. —

306) Acta Wittebergensia VI. n. 123. des Wittenberger Archivs enthalten drei Fascikel über das Pennalwesen. — 307) Husumsche Kirchengesch. von Krafft S. 279. — 308) Epp. V. Andreae et aliorum ad Meelführerum. ep. 126. — 309) Unschuldige Nachrichten 1710. S. 325. — 310) Die Protokolle des Wittenb. Archivs von 1706 zeigen, daß zahlreiche Landsmannschaften in aller Form bestanden, aber ein königl. Reskript von diesem Jahre droht auch dem Senat, der so gewissenlos durch die Finger sehe, die Jurisdiktion entziehen zu wollen. —

311) Arnoldt a. a. O. I. S. 261. — 312) Melanchthon opera XI. n. 22. — 313) Jakob Thomasius de veteri Baccalaureos creandi consuetudine 1667, vertritt die erstere Meinung gegen Besold. —

314) Reyscher Universitätsgesetze S. 217. — 315) Sennert a. a. O. S. 85. — 316) Resp. 44. §. 29. 30. —

317) Epp. sel. G. Richteri S. 6. — 318) Gretschel a. a. O. S. 105. — 319) Gretschel a. a. O. S. 105. —

320) Calovs Leichenpredigt auf Cunad. — 321) Balthasar Sammlung zur Pommerschen Kirchengeschichte II. S. 742. —

322) Cod. Guelph. n. 84. X. Th. 2. S. 80. — 323) Melanchthon Opp. XI. n. 30. — 324) Epp. Meelführeri n. 6. —

325) Als die Stände von Steiermark 1598 sich einen Pastor nach Gräz erbitten, offeriren sie sich die Kosten des Doktorats zu tragen (Motschmann a. a. O. 1. Forts. S. 81.). Als der Rath von Halle den Andreas Merk ruft, läßt er ihn die Doktorwürde annehmen, (Leichenrede von Gottfried Olearius). Für Myslenta erbitten 1618 die preußischen Landstände das Doktorat. —

326) In den Jenaer Visitationsakten von 1679. S 346. wird folgende nähere Specifikation der Kosten gegeben: Pro inscriptione steht im Belieben. Pro examinibus 50 Thlr. Pro elaboratione grammatica 4 Thlr. Pro praesidio in disput. 16 Thlr. Pro prandio 100 Thlr.; 2 Eimer Frankenwein; 1 Faß Naumburger Bier. Pro jentaculo 12 Thlr. In die Küche 4 Thlr. Promotori 4 Thlr. Einem Fackelträger 1 Thlr. 6 Gr. Dem Knaben, so die quaestio proponirt, 2 Thlr. Daneben jedem Professor wie auch dem Superintendenten und 2 andern ecclesiast. ministris ½ Elle Sammt und 1 Paar Handschuh. Jedem der Herren hospites 1 Paar Handschuh. Ferner dem secretario, cantori, Organisten, Kirchner, famulo communi, den Pedellen, dapiferis, dem Hospital: im Ganzen etwa 20 Thlr. — 1696 werden die Sammt- und Handschuh-Geschenke, zu denen 100 Jahre früher noch Zucker und Malvasier kommt, abgeschafft. —

327) Die Prager Statuten von 1390 halten sich ziemlich auf gleicher Linie, sie verlangen vom Baccalaureus 1. Orthographie, 2. Grammatik, 3. Logik, 4. Physik, 5. Sphärenlehre, 6. Verfertigung eines Epistolium (Monumenta universitatis Pragensis. I. S. 127.)

328) Liber actorum publicorum Lips. — 329) Vgl. einen Brief von Quenstedt von 1677 bei Gleich a. a. O. II. S. 224. —

329b) Epp. Gerhardi ad Kessferum cod. Goth. n. 410. —

330) v. Rommel Geschichte von Hessen VI. S. 546. —

331) Wittenberger Statutenbuch. — 332) Happel Studentenroman S. 236. — 333) Der unterrichtete Student S. 394. —

334) Rostocker Etwas II. S. 45. vgl. einen Aufsatz in VI. S. 193. über die allmälige Zunahme der Ceremonien; auch VI. S. 39 f. —

335) Pontoppidan a. a. O. IV. 108. — 336) Kettner Clerus Catharinensis 1731. S. 479. — 337) Vita Hottingeri. —

338) Vita Heidegg. §. 55. — 339) Politia eccles. II. S. 750. Auch unter den Lutheranern zeigen sich hie und da Spuren einiger Bedenklichkeit. Als V. Andreä D. th. geworden, schreibt sein alter Freund N. Dilger an J. Schmid: „Ich höre von unserm Andreä, daß er D. geworden: ich wunderte mich anfangs, aber genauer erwogen, glaube ich, daß er recht gethan. Er mußte seinem Herrn gehorsam seyn, vielleicht auch der Zeit, die er so oft gezüchtigt. Ich hoffe — nicht sowohl, daß jene Würde ihm zur Ehre gereiche, die er, wie ich die Zuversicht habe, verachten kann, sondern der Frömmigkeit zum Besten" (Epp. ad Schmidium I. S. 154). — 340) „Nachdem Taubmann (später Pr. jur. in Wittenberg) vernommen, daß viele vornehme Leute in Basel promovirt, hat er sich 1628 von Straßburg gleichfalls dahin begeben." Der sächsische Geh. Rath von Oppel „hat nach dem Willen seines Herrn Vaters 1621 in Basel absolvirt." — Der Gießener Theologe Winckelmann doktorirt 1581 in Basel. Ebenso die reformirten Hessen Curtius 1645, Sam. Andreä 1667. Andere reformirte Theologen, wie Berg, promoviren in Cambridge oder Oxford. — 341) Vita Sculteti in Gerbes scrinium antiquarium 1763. T. VI. P. II. — 342) Heppe die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen 1849. S. 194. — 343) Politia eccl. l. 2. S. 294. — 344) Ep. ad antistites ministerii s. pia desideria 1665. —

345) Cod. August. III. S. 251. — 346) Seelen deliciae epistolicae 1729. S. 107. — 347) Charitius de viris eruditis Gedani ortis 1715. S. 59. — 348) Rostocker Etwas 1737. S. 619. —

349) Obtuli ei, schreibt liebreich Buxtorf d. j. über ihn an Böcler in Straßburg (Epp. ad Boeclerum cod. Hamb.) 1641, jam pridem liberaliter mea officia et post habitam disputationem iterum iussi saepius me accedere et si quid in me vel in mea bibliotheca sit, quod ipsius studia juvare possit, audacter postulare. —

350) Die acta ecclesiastica 1656—1702 enthalten S. 100 unter dem 14. August 1660 die Mittheilung: Ph. Jacob Spenerus theol. stud. disputationem historicam de rebus Gallo Francis ediderat et sustinuerat in auditorio philosophico. Insertus (sic) ei erat paragraphus iniquior in religionem nostram, quem tamen philosophorum ἀβλεψία toleraverat. Nempe, Waldensium mentionem faciens Col. c. 3, ajebat eos uti tum docuerint, scil. a tempore P. Waldi, vere genuinam et orthodoxae hodiernae σύμψηφον ecclesiam constituisse. Er wird vor den Kirchenconvent geladen, muß Abbitte thun, entschuldigt sich, er habe es nullo malo animo

gethan, muß das Blatt umdrucken lassen und Allen zuschicken, denen er die Dissertation gegeben. Hiezu wird er vermöge des der Universität geleisteten Eides verpflichtet und die Philosophen werden ermahnt, in Zukunft Alles Theologische, was sich in den Dissertationen findet, den Theologen vorzulegen. Als eines Zeugnisses für sein ächtes Lutherthum gedenkt Spener dieser herben Erfahrung in den Cons. th. lat. III. S. 7. —

351) Pontoppidan a. a. O. IV. S. 470. —

352) Cod. Guelph. 84, 9. S. 316. — 353) Epp. select. 1662. S. 86. — 354) Gerdes scrinium Antiquarium T. VII. 2. S. 247.

355) Wagenaar Beschryving van Amsterdam 1760 I. S. 51. —

356) Aus Königsberg 1619 an Meisner epp. I. S. 328. —

357) Heidegger exercit bibl. I. in der Selbstbiographie §. 25. —

358) Briefwechsel Leipnitzens mit Spener in der Bibliothek zu Hannover und J. D. Winckler anecdota eccles. I. S. 719. —

359) Epp. ad Calixtum cod. Gotting. I. S. 222. —

360) Horbius hat sich gescheut, den Castelli auf dem Lande aufzusuchen, quum intolerabile fere sit, quod veredariis hic solvitur pretium.

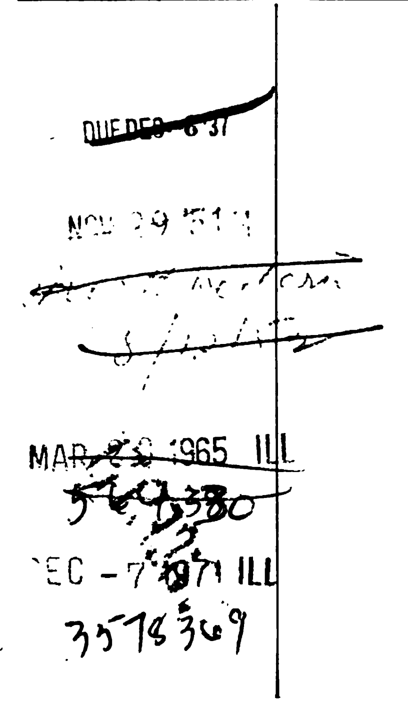
361) Epp. ad A. Blaurerum in der St. Gallischen Stadtbibliothek. Die Gavotische Sprache ist der Dialekt der montagnards vom Lande Gap nahe dem Dauphiné (Menage dict. étymologique s. v. Gavote.) —

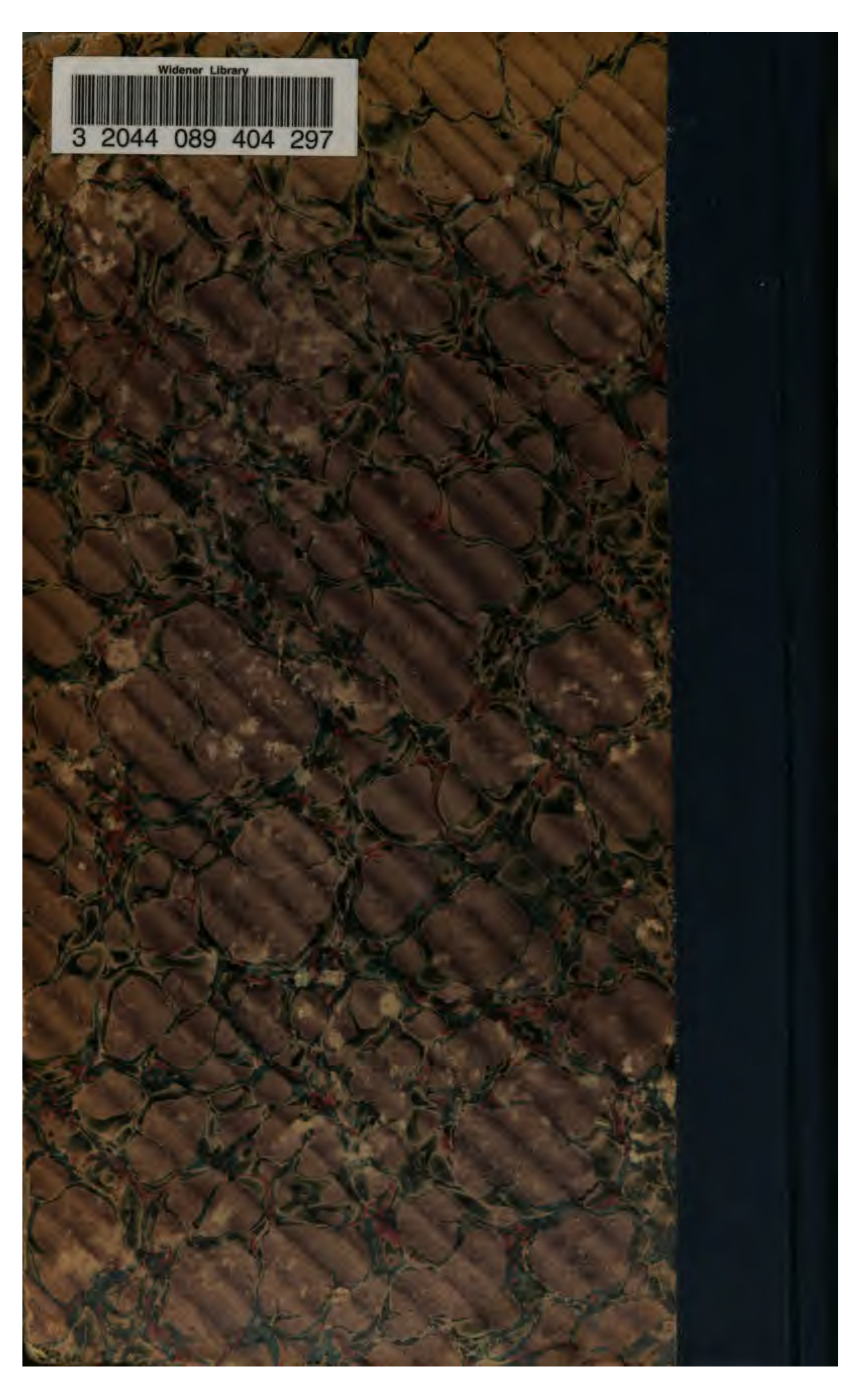
362) Elswich epp. familiares theol. argumenti 1719. S. 100. —

363) Epp. ad Schmidium I. S. 529. — 364) Leichenrede von Niemann in Jena. — 365) Graf Beiträge zur Kenntniß der Dortrechter Synode, Basel 1825. — 366) Bernh. Raupach de praesenti rei sacrae et literariae in Dania statu. S. 35. — 367) Collectio Simleriana T. VI. 1611. 1612. in dem Zürcher Staatsarchiv. —

368) Epp. ad Plathnerum cod. Goth. n. 182. —

(Gedruckt bei W. Plötz in Halle.)




Widener Library
3 2044 089 404 297